DIE ÖSTERREICHISCHE STRAFPROCESSORDNUNG VOM 17. JÄNNER 1850. EIN ALFABETISCH GERODNETES DEPOSITORIUM ZUR SCHNELLSTEN...

Ignaz Maucher

Digitized by Google

M 13. K. 20.

Digitized by Google

13203-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die österreichische

Strafproceßordnung

vom 17. Jäner 1850.

Ein alfabetisch geordnetes Repertorium

zur

schnellsten Auffindung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Bearbeitet von

Ignaz Mancher,

k. k. n. ö. Landesgerichtsrathe, Besitzer der kaiserlich-österreichischen goldenen Geschenkmedaille, der königlich-preußischen goldenen Medaille für Wissenschaft, der königlich-sächsischen goldenen Medaille m. d. A. Virtuti et Ingenio, der herzoglich-parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, der großen goldenen Salvator-Medaille des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Ehrenmitgliede des Museums Francisco-Carolinum im Kronlande Oesterreich ob der Enns und Salzburg, des historischen Vereines für die Kronländer Steiermark, Kärnthen und Krain, dann Ehren- und wirklichem Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunstvereine ꝛc. ꝛc.

Wien, 1850.

Verlag von Carl Gerold.

Digitized by Google

Gedruckt bei Carl Gerold und Sohn.

Digitized by Google

Seiner Hochwohlgeboren

dem

Herrn Herrn

Anton Ritter v. Schmerling,

Doctor der Rechte,

Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät Miniſter der Juſtiz, Großkreuz des großherzoglich-baden'ſchen Ordens der Treue, Obercurator der erſten öſterreichiſchen Spar-Caſſe und der damit vereinigten allgemeinen Verſorgungs-Anſtalt, General-Director der k. k. priv. wechſelſeitigen Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt

&c. &c. &c.

als

ein Zeichen der Hochachtung gewidmet

von dem

Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Euer Hochwohlgeboren!

Herr Minister!

In **Hochdero** Schreiben vom 6. Jäner d. J., hochverehrter Herr Minister, mit welchem ich von dem mir durch die a. h. Gnade seiner Majestät in Anerkennung meiner Verdienste für die Literatur der Strafrechtspflege verliehenen kaiserlichen Andenken in Kenntniß gesetzt wurde, haben **Sich Euer Hochwohlgeboren** dahin ausgesprochen, „daß ich hierdurch nur noch mehr angeeifert werden möge, durch meine auf dem Felde der Strafrechtspflege gesammelte Erfahrung auch zu dem Neubau des österreichischen Strafrechtes auf das kräftigste mitzuwirken."

Einen der wesentlichsten und wichtigsten Theile dieses Neubaues haben **Euer Hochwohlgeboren** Selbst in der am 17. Jäner d. J. kundgemachten provisorischen Strafproceßordnung in das Leben gerufen, einem Gesetzeswerke, welches bestimmt ist, veralteten Miß-

Digitized by Google

brauchen abzuhelfen, der Ehre und Freiheit der Staatsbürger sicheren Schutz zu geben, und durch Theilnahme der letzteren an Ausübung des Richteramtes, Gesetz und Recht aus der gelehrten Richterstube auch in das Bewußtsein und in die Thätigkeit des mündigen und von der Achtung des Gesetzes ganz durchdrungenen Volkes selbst zu übertragen, und eben dadurch seine Beobachtung fest zu begründen.

Um nun die Kenntniß dieses Gesetzes für Alle, welche berufen sind, die Anordnungen desselben auszuführen, namentlich für den nicht rechtsgelehrten Theil derselben zu erleichtern, habe ich eingedenk der in dem eingangserwähnten mich so beglückenden Schreiben **Euer Hochwohlgeboren** an mich ergangenen Aufforderung, ein Repertorium zu diesem Gesetze verfaßt, welches geeignet sein dürfte, jedem, der als Richter, Geschworner, Staatsanwalt,

Digitized by Google

Vertheidiger, Ankläger oder Angeklagter dieses Gesetz in einem Falle zur Anwendung bringen will, auf die leichteste und schnellste Art jene Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, welche er eben zu wissen nöthig hat, und wage mir zu schmeicheln, daß ich durch dieses mein Werk zur Verbreitung der Kenntniß der neuen Strafproceßordnung und zur sicheren Ausführung ihrer Anordnungen einen nicht unwesentlichen Beitrag geliefert habe.

Erlauben mir daher **Euer Hochwohlgeboren,** daß ich diese meine neueste Arbeit mit dem Namen des Mannes schmücken darf, unter dessen Leitung dieses wichtige Werk zu Stande kam, und der sich dadurch für alle Zeiten einen Ehrenplatz in der Geschichte der österreichischen Gesetzgebung gesichert hat, mit dem Namen des Mannes, der mit kräftiger Hand bemüht ist, die Rechtsgesetzgebung

Digitized by Google

in dem ganzen weiten Umfange des Kaiserstaates den Zeitbedürfnissen gemäß einzurichten, und das hohe kaiserliche Wort: „Gleiches Recht für Alle“ sobald als möglich in heilbringende Wirklichkeit zu verwandeln.

Mögen **Euer Hochwohlgeboren** hierin einen geringen Beweis der unbegränzten Hochachtung und Verehrung erkennen, mit der ich verharre

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster
Ignaz Maucher.
k. k. n. ö. Landesgerichtsrath.

Digitized by Google

Vorrede.

Bald nach der am 3. September 1803 erfolgten Kundmachung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen erschienen mehrere Schriften österreichischer Rechtsgelehrten, welche alfabetische Uebersichten des Inhaltes der Bestimmungen dieses umfassenden Gesetzes zu geben versuchten, deren Nothwendigkeit bei dem Mangel einer solchen von der Gesetzgebung ursprünglich selbst angefertigten übersichtlichen Darstellung, eines s. g. Registers oder Repertoriums*) allgemein anerkannt und deren Brauchbarkeit für Wissenschaft und Anwendung öffentlich ausgesprochen worden ist**).

Wenn solche Uebersichten bei einem Gesetzeswerke nothwendig und brauchbar sind, welches wie das so eben erwähnte Gesetzbuch in seiner inneren Anlage und Einrichtung mit dem demselben unmittelbar vorausgegangenen Josefinischen Strafgesetze und der Criminal-Gerichtsordnung im Wesentlichen übereinstimmte, so zwar, daß dasselbe im Grunde genommen nur als eine erneuerte Ausgabe dieses früheren Gesetzbuches

*) Erst der zweiten ämtlichen Auflage dieses Gesetzbuches vom Jahre 1815 wurde ein alfabetisches Register über den Inhalt der 2 Theile desselben beigegeben.

**) Siehe diese Schriften und die Berufung rücksichtlich ihrer Beurtheilung in meiner „Darstellung der Quellen und der Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen" ꝛc. Wien 1849 S. 73 u. f.

Digitized by Google

zu betrachten kommt *), so ist eine solche übersichtliche Darstellung bei einem Gesetzeswerke um so nothwendiger, welches nach seiner inneren Anlage und Einrichtung von dem eingangserwähnten Gesetzbuche, beziehungsweise den Vorschriften desselben über das Strafverfahren, ganz abweicht, indem es auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Anklageverfahrens und der Geschwornen-Gerichte beruht. Ein solches Gesetzeswerk ist die österreichische Strafproceßordnung, welche durch das kaiserliche Patent vom 17. Jäner 1850 zur Durchführung der erst angedeuteten und im §. 103 der österreichischen Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsätze nach Maßgabe des §. 120 dieser Verfassung vorerst zum provisorischen Gesetze für jene Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das eingangserwähnte Gesetzbuch in Wirksamkeit besteht, erhoben worden ist. Ueberdieß ist dieses neue Gesetz nicht wie jenes obenerwähnte vom Jahre 1803 mit s. g. Columnentiteln und Randanmerkungen versehen, welche, wie allgemein anerkannt wird, zur leichteren und schnelleren Uebersicht des Ganzen, insbesondere des Inhaltes jener Paragrafen dienen, welchen die Randschriften beigefügt sind, ein Vorzug, wodurch sich dieses mehr erwähnte Gesetzbuch vor der demselben unmittelbar vorausgegangenen Strafgesetzgebung, ja selbst vor mehreren der neueren seit dem Jahre 1838 in den deutschen Staaten unter Mitwirkung der Regierung und der Kammern zu Stande gekommenen Strafgesetzbüchern auszeichnet**).

*) Siehe hierüber Wagners Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jahrgang 1826 II. Bd. S. 77 u. f.

**) Siehe hierüber meine oberwähnte Darstellung. S. 130 Anmerkung 96.

Digitized by Google

Ich habe daher eine solche übersichtliche Darstellung des Inhaltes der Bestimmungen der in Frage stehenden Strafproceßordnung, ein s. g. alfabetisches Repertorium zu derselben zu bearbeiten versucht, dessen Nothwendigkeit nach dem Vorausgegangenen wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, wohl aber die Frage rücksichtlich dessen Brauchbarkeit, in welcher Beziehung ich den Leser auf das Werk selbst verweise, mit dem Bemerken, daß ich mich bei Bearbeitung desselben stets von den Gesichtspuncten der Genauigkeit und Vollständigkeit als den beiden wesentlichen Eigenschaften einer solchen Schrift leiten ließ. Dieses Werk soll als ein Nachschlagebuch allen jenen, welche in den verschiedenen Lagen als Untersuchungs- und Entscheidungsrichter, als Mitglieder der Staatsanwaltschaft, als Vertheidiger, als Vorsitzende und Mitglieder des Schwurgerichtes in dem bald ins Leben tretenden neuen Gerichtsverfahren zu wirken haben, ihr so wichtiges Amt zum Theile erleichtern; es soll aber auch jedem Staatsbürger, er mag nun als Ankläger oder Angeklagter, als Zeuge oder Sachverständiger auftreten, ein Führer sein, der ihn auf dem sichersten und kürzesten Wege zur Kenntniß dessen leiten wird, was er aus dieser Strafprozeßordnung augenblicklich zu wissen braucht.

Von diesem letzteren mir weiter gezogenen Gesichtskreise aus, wurden die vorkommenden Schlagwörter von verschiedenen und mehreren Gesichtspuncten aufgefaßt, als es sonst für den Fachmann nothwendig gewesen wäre; dagegen wieder mit Rücksicht auf diesen letzteren solche Ausdrücke mit beständiger Hinweisung auf die neuen an deren Stelle getretenen beibehalten, welche durch die langjährige Dauer des früheren Strafverfahrens dem allgemeinen Sprachgebrauche geläufig

Digitized by Google

sind, so wie auch solche Bezeichnungen aufgenommen wurden, welche aus der ausländischen namentlich der deutschen und französischen Strafproceßgesetzgebung und den Schriften darüber bekannter sind, obwohl die betreffenden Worte in der Strafproceßordnung selbst nicht vorkommen.

Sollte dieses Werk seinen Zweck nur theilweise erreicht haben, und jene Theilnahme finden, deren sich meine früheren Werke bisher erfreut haben, so bin ich für meine Arbeit reichlich belohnt.

Wien, den 4. Juni 1850.

Maucher.

Digitized by Google

A.

Abänderung, Die Geschwornen sind bei Verbesserung ihres Wahrspruches zur, anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt. §. 337, siehe auch Wahrspruch.

— der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe in zeitlichen Kerker findet Statt, wenn der Verurteilte zur Zeit des verübten Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt war, oder wenn seither 20 Jahre unter den Bedingungen des §. 208 St. G. I. Th. verflossen sind. §. 345.

— der Strafe in der Art und Dauer ist dem Schwurgerichtshofe überlassen. §. 346.

— des Erkenntnisses kann von Seite des Landesgerichtes sowohl in Beziehung auf das Strafmaß, als auch in Betreff der Bezeichnung der That erfolgen. §. 385.

— Eine, des erstrichterlichen Urteiles, bei Ergreifung der Berufung von Seite des Staatsanwaltes kann nicht nur zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Angeklagten erfolgen. §. 386.

— Eine, des Urteiles des Bez. Coll. Gerichtes, wenn der Angeklagte die Berufung dagegen ergriffen hat, kann nie zu dessen Nachtheil erfolgen. §. 386, s. auch Verwandlung.

Abfassung des Urteiles. §. 294. S. auch Urteil.

Abgeordnete Diener, s. Diener.

Abgeurteilte, s. Verurteilte.

Abhilfe, Der Generalprocurator hat bei Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen im Strafverfahren durch das Oberlandesgericht, zu bewirken. §. 57.

Abhörung, s. Vernehmung.

Ablassen kann der Kläger in Preßübertretungsfällen in jeder Lage des Verfahrens, so lange das Urteil nicht verkündet ist, von der Klage. §. 513.

Ablassung, Erfolgt die, von der Klage in Preßübertretungsfällen

Digitized by Google

durch den Staatsanwalt, so ist der Ersatzanspruch gegen die Staatscasse geltend zu machen. §. 513. S. auch Staatscasse.

Ablegung eines Zeugnisses, welche Personen von der Verbindlichkeit zur, befreit sind. §. 160. S. auch Zeugniß.

— eines Zeugnisses, Verfahren bei Verweigerung der, §. 166.

— des Eides, s. Beeidigung, Eid.

Ablehnen können das Amt eines Geschwornen Personen über 65 Jahre und solche, die wirklich Dienste leisteten, für das nächste Jahr. §. 27.

— Vor dem Beginne der Hauptverhandlung dürfen zuerst der Staatsanwalt, und nach ihm der Angeklagte, die Geschwornen, ohne Angabe von Gründen. §. 313. Siehe auch Geschwornenbank, Urne.

— Eine gleiche Anzahl von Geschwornen kann der Staatsanwalt und der Angeklagte §. 314. S. auch Zahl.

Ablehnungsrecht über Geschworne, üben Privatbetheiligte gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte aus. §. 314.

— über Geschworne üben Mitschuldige gemeinschaftlich mit einander aus. §. 314.

— über Geschworne hört auf, wenn 12 nicht abgelehnte Namen gezogen, oder nur so viel mehr in der Urne sind, als zur Ergänzung der Zahl auf 12 nöthig sind. §. 315. S. auch Urne, Zahl.

Ablehnen, Wann der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte und der Angeschuldigte, Mitglieder des Gerichts und Protocollführer, können. §. 83. S. auch Unbefangenheit.

Ablehnung einer Gerichtsperson, Wer über die Zulässigkeit der, in der Regel entscheidet. §. 85.

— Die, eines Staatsanwaltes findet nicht Statt. §§. 86, 437.

— Die, eines förmlichen Eides ist gesetzlich jenen Zeugen zu gestatten, welche die Vernehmung selbst verweigern können. §. 180.

Ablehnungsgesuch, Das, ist jederzeit bei dem Gerichte, dem der Abgelehnte angehört, 24 Stunden, oder wenn ein ganzes Gericht oder dessen Vorstand abgelehnt wird, bei dem unmittelbar vorgesetzten Gerichte 8 Tage vor der Verhandlung zu überreichen. §. 84.

Ablesung der Aussagen ist im Verweisungserkenntnisse anzuord-

Digitized by Google

nen, und findet sonst nur auf Anordnung des Vorsitzenden Statt. §§. 236, 281, 320, 398.

Ablieferung der Sträflinge an die Straförter. §§. 475, 476. S. auch Strafort.

— Die, des Verurteilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafforte muß durch die Bezirkshauptmannschaft veranlaßt werden. §. 476.

Abnahme der Fesseln findet bei der Vernehmung des Verhafteten Statt. §§. 210, 310. S. auch Fesseln, Wache.

— des Hingerichteten (vom Galgen) hat nach 3 Stunden zu geschehen. §. 470. S. auch Körper.

Abortus, s. Abtreibung der Leibesfrucht.

Abschluß, s. Schluß.

Abschrift, Eine, der Bezirksgeschwornenliste ist dem Staatsanwalte an dem Bez. Coll. Gerichte mitzutheilen. §. 33. S. auch Bezirksgeschwornenliste, Reclamationen.

— Eröffnete Briefe sind in, demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, mitzutheilen. §. 156. S. auch Briefe, Eröffnung der Briefe.

— des Urteiles des Cassationshofes ist dem abwesenden Angeklagten zuzustellen. §. 369.

Abschriften von Actenstücken kann der Angeschuldigte und der Vertheidiger nehmen. §. 248. S. auch Acteneinsicht, Actenmittheilung.

Absendung von Briefen, s. Briefe.

Absonderung der Verhafteten nach dem Geschlechte, der Jugend und wegen Theilnahme. §. 195. S. auch Bildungsstufe.

Abstellung der Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen hat der Staatsanwalt zu veranlassen. §. 57.

Abstimmung, Der Vorsitzende leitet die, bei dem Geschwornengerichte nach den im §. 47 enthaltenen Vorschriften. §. 342. S. auch Berathung, Beschlußfassung.

— der Gerichte. §. 47. S. auch Stimme.

— und Beschlußfassung der, können die Staatsanwälte nicht beiwohnen. §§. 58, 226. S. auch Abwesenheit, Berathungen, Erklärungen.

Digitized by Google

Abſtimmung der Geſchwornen, Der Vorſitzende darf der, nicht beiwohnen. §. 333.

— Die, der Geſchwornen leitet der Obmann. §. 334. S. auch Obmann.

Abtreibung der Leibesfrucht wider Wiſſen und Willen der Mutter (§§. 131, 132 St. G. I. Th.) gehört vor das Geſchwornengericht. Einführ. Verordnung Art. VII. A. Z. 10.

— der Leibesfrucht in den Fällen der §§. 128—130 St. G. I. Th. gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX, A. Z. 6.

Aburteilung, ſ. Urteil.

Abweichungen, Ueber, von früheren oder ſpäteren Angaben des Angeſchuldigten, iſt derſelbe zu befragen. §. 217. S. auch Widerruf.

Abweſende und Flüchtige, Von dem Verfahren wider §§. 416—436.

— und Flüchtige, Von dem Ungehorſamsverfahren gegen §§. 425 bis 432.

Abweſenheit, In, der Gefangenwärter ſind die Verhafteten über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen. §. 200. S. auch Gebrechen, Gefangene.

— In, des Angeklagten iſt die Verhandlung fortzuſetzen, wenn er ſich ungeziemend benimmt. §. 298. S. auch Betragen.

— des Angeklagten, Das Verhandelte während der, iſt demſelben nach ſeiner Wiedereinführung in den Sitzungsſaal bekannt zu machen. §. 279.

— In, des Staatsanwaltes findet die Berathſchlagung und Beſchlußfaſſung Statt. §. 226. S. auch Abſtimmung.

Achtung, Beſtrafung, wenn der Vertheidiger die dem Gerichte ſchuldige, verletzt. §. 299. S. auch Anſtand.

Acten der Voruntersuchung ſind bei der Hauptverhandlung vorzuleſen, wenn im Verweiſungserkenntniſſe darauf erkannt wurde. §. 281.

— Aufklärungen über beſtimmte Puncte müſſen den Sachverſtändigen aus den, gegeben werden. §. 123.

— Dem Vertheidiger und dem Angeſchuldigten iſt die Einſicht der, unter Aufſicht zu geſtatten. §. 218. S. auch Acteneinſicht, Actenmittheilung.

Digitized by Google

Actenauslieferung, s. Actenmittheilung.
Acteneinsicht, Befugniß der Staatsanwälte zur, §. 57.
— ist dem Angeschuldigten, Vertheidiger und Privatbetheiligten zu gestatten. §§. 222, 248, 361, 381, 402, 510.
Actenmittheilung, Befugniß der Staatsanwälte zur §. 57.
— nach dem Schluße der Voruntersuchung an den Staatsanwalt. §. 223
Actien der priv. ö. Nationalbank, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
Actives Wahlrecht, s. Wahlberechtigung.
Actuar, s. Protocollführer, Schriftführer.
Adhäsionsproceß, s. Anschluß, Entschädigungsansprüche.
Adoptiv- und **Pflege-Aeltern,** s. Verwandte.
Adoptiv-Kinder, s. Verwandte.
Advocaten, Auf die an dem Gerichtsorte angestellten, ist der Angeschuldigte bei der Wahl des Vertheidigers nicht beschränkt. §. 247.
— Aus den, ist dem Angeklagten durch den Cassationshof ein Vertheidiger zu bestellen. §. 361.
— Wirklich angestellte, dürfen niemals von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. §. 262. S. auch Richter wirklich angestellte, Verletzte, Vertrauenspersonen, Zuhörer.
Aechtheit von Urkunden, Beweis der, §. 137. S. auch Handschriften, Urkunden, Zwangsmittel.
Aeltern, s. Verwandte.
Aenderungen, Erhebliche, sind im Protocolle aufzunehmen. §. 108. S. auch Rand.
Aerzte als Sachverständige. §. 126. Siehe auch Arzt, Gutachten, Lehrkörper, Sachverständige.
— und Wundärzte, s. Unwissenheit.
Aerztlicher Befund, s. Gutachten.
Affectionspreis, s. Schade.
Affectionswerth. s. Schade.
Akten, s. Acten.
Aktuar, s. Protokollführer, Schriftführer.

Digitized by Google

Allgemeine Fragen an die Zeugen. §. 172. S. Fragen, Verhältnisse, Zeugen.

Alter, Das, unter 14 Jahren macht zur eidlichen Zeugenschaft unfähig. §. 178 d).

— Das, des Verhörten ist im Vernehmprotocolle anzuführen. §§. 172, 211.

— Das, unter 20 Jahren zur Zeit der Verübung des Verbrechens befreit von der Todesstrafe. §§. 345, 493.

— Das, unter 20 Jahren zur Zeit der Verübung des Verbrechens befreit von der lebenslangen Kerkerstrafe. §. 345.

Alternative Strafen, s. Verwandlung.

Amt eines Geschwornen, Wer zu dem, in der Regel berufen und verpflichtet ist. §. 23. S. Geschworner.

— eines Geschwornen, Wer zu dem, nicht berufen werden kann. §. 24.

— eines Geschwornen, Wer zu dem, unfähig ist. §. 25.

— eines Geschwornen, Welche Personen von dem, ausgeschlossen sind. §. 26.

— eines Geschwornen, Wer das, ablehnen kann. §. 27. S. auch Ablehnen, Ablehnung, Geschworner.

Amtsattestat, s. Amtszeugniß.

Amtsblatte des Kronlandes, Im, ist die (im §. 425 und 426 bezeichnete) öffentliche Vorladung dreimal einzuschalten. §. 427.

Amtsblatt des Kronlandes, In das, ist die Verständigung der geschehenen Beschlagnahme einer Druckschrift einzurücken. §. 506. S. auch Blätter.

Amtsgeheimniß, Staatsbeamte dürfen, ungeachtet des ihnen obliegenden, als Zeugen vernommen werden, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde die Bewilligung erhalten haben. §. 159 b).

Amtsgeräthschaften, Die nöthigen, sollen an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte bereit sein. §. 483. S. auch Scharfrichter, Seelsorger.

Amtsgewalt, Mißbrauch der, und Geschenkannahme in Amtssachen (§§. 85—88 St. G. l. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 4.

— Verführung zum Mißbrauche der (§§. 89—91 St. G. l. Th.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 4.

Digitized by Google

Amtshandlungen, Zu allen, der Staatsanwälte sind die Stellvertreter derselben gesetzlich berechtiget. §. 51.

— Mit, vor dem Geschwornengerichte, können auch Staatsanwälte eines Bez. Coll. Gerichtes beauftragt werden. §. 53.

— gegen Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten wegen eines Verbrechens. §. 73. S. auch Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute.

— nicht zuständiger Gerichte, Von §§. 77, 78.

Amtslocale des Gerichts, In dem, ist die Verständigung der geschehenen Beschlagnahme einer Druckschrift öffentlich anzuschlagen. §. 506. S. auch Amtsblatt des Kronlandes, Beschlagnahme, Druckschrift.

Amtssitz, An dem, des Gemeindevorstandes muß die Gemeinde-Geschwornenliste während 8 Tagen aufliegen. §. 29. S. auch Geschwornenliste.

Amtsverbrechen, s. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Amtsvergehen gehören vor die Bez. Coll. Gerichte. Art. IX. B. Z. 14. S. Verführung, Vergehen.

Amtsverrichtung des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgemeinen, Von der, §§. 264—266, 283, 308. S. auch Hauptverhandlung, Vorsitzender.

Amtsverschwiegenheit, s. Geistliche.

Amtswegen, Alle strafbaren Handlungen haben die Staatsanwälte von, zu verfolgen, wenn nicht das Verlangen des Betheiligten nöthig ist. §. 57. S. auch Schuldlos.

— Von, hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen. §. 91.

— Bei von, zu untersuchenden und zu bestrafenden Verbrechen oder Vergehen ist das Verfahren bei Uebereinstimmung des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes beim Mangel eines Grundes zur Fortsetzung desselben einzustellen. §. 111.

— In den zum Schwurgerichte gehörigen Fällen, dann beim Contumacialverfahren und Standgerichte ist dem Angeschuldigten von, ein Vertheidiger beizugeben. §§ 247, 428, 487. S. auch Vertheidiger.

— Die Ausschließung der Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung

Digitized by Google

wird von, verfügt, wenn die Sittlichkeit verletzt werden könnte. §. 261.

Amtswegen, Von, ist vom Vorsitzenden ein neuer Vertheidiger zu ernennen, wenn der aufgestellte sich ungeziemend benimmt. §. 299. S. auch Anstand.

— Von, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Milderung des früheren Strafurteiles beantragen. §. 395.

— Von, ist im standrechtlichen Verfahren dem Angeklagten ein Vertheidiger aufzustellen, wenn die Strafe über 5 Jahre auszumessen ist. §. 487.

Amtszeugniß ist dem Angeschuldigten bei Einstellung der Untersuchung auszufertigen. §. 113.

— Ein neues, ist dem Angeschuldigten auszufertigen, wenn er neue Erhebungen zu seiner Vertheidigung veranlaßt hat. §. 113.

Anbietung der Auslieferung des fremden Angeschuldigten, Zur, hat das Oberlandesgericht seine Genehmigung zu geben. §. 69. S. auch Auslieferung.

Anerkennung, Verfahren, wenn Sachen dem Zeugen zum Behufe der, vorgelegt werden sollen. §. 174. S. auch Kennzeichen.

— Verfahren, wenn Personen dem Zeugen zum Behufe der, vorgestellt werden sollen. §. 174.

Anfragen, Ueber, des Gerichtes geben die Staatsanwälte mündlich oder schriftlich Erklärungen ab. §. 58. S. Anträge.

Angaben der Sachverständigen, Wenn die, von einander erheblich abweichen, ist der Augenschein zu wiederholen. §. 126.

— Welche Mittel nicht angewendet werden dürfen, um den Angeschuldigten zu andern bestimmten, zu bewegen. §. 215. S. auch Versprechungen.

— des Angeschuldigten, Verfahren im Falle frühere oder spätere, von einander abweichen. §. 217. S. auch Widerruf.

Angeber, s. Ankläger.

Angehörige, s. Verwandte.

Angelöbniß, s. Handgelöbniß, Handschlag.

Angeklagte. §§. 19, 236, 247, 250—259, 261, 262, 264, 267—270, 272—275, 277—282, 285, 286, 288—291, 293,

Digitized by Google

295, 298—300, 302, 303, 306, 310, 312, 314, 317—324, 326, 330—332, 335, 338—345,, 347, 352, 354—357, 360, 362—365, 369, 373, 376—378, 380, 383, 386, 387, 392—394, 396—398, 400, 403, 406, 424, 425. 427—429, 431, 432, 435, 436, 442, 445—451, 457, 458, 460, 468, 470, 487, 488, 490—493, 513, 514.

Angeklagte, Der verhaftete, ist nach eingetretener Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses in das Gefängniß des Landesgerichtes abzuführen. §. 254. S. auch Absonderung.

— Der, ist nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Landesgerichtes von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter zu vernehmen. §. 254.

Angeklagten, Pflicht des, und seines Vertheidigers, die Zeugen und Sachverständigen dem Gerichte rechtzeitig anzuzeigen. §. 253. S. auch Zeugenliste.

— Wenn keine Anklageschrift verfaßt wird, genügt es dem, das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen und der abzulesenden Actenstücke zuzustellen. §. 252. S. auch Ueberreichung.

— Auf Antrag des, kann die Hauptverhandlung auch vor der gesetzlichen Zeitfrist erfolgen. §. 19.

Angeklagte, Der, erscheint bei der Hauptverhandlung ungefesselt. §§. 267, 310. S. auch Fesseln, Wache.

Angeklagten, Von der Vernehmung des §. 272.

Angeklagte, Der, darf sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger besprechen. §. 273. S. auch Berathen.

Angeklagten, Der Präsident kann ausnahmsweise das Abtreten des, aus dem Sitzungssaale veranlassen. §. 279. S. auch Abwesenheit.

Angeklagte, Der, der sich ungeziemend benimmt, kann gänzlich oder zeitweise aus der Sitzung durch Beschluß entfernt werden. §. 298.

Angeklagten, Dem, gebührt die Schlußrede. §. 285. S. auch Wort.

Angeklagte, Wann der, von der Anklage im Urteile freigesprochen wird. §. 288.

Digitized by Google

Angeklagten, Wann der Gerichtshof auf Lossprechung des, erkennt. §. 343.

Angeklagte, Wann jeder durch ein Urteil frei- oder losgesprochene, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen ist. §. 468.

— Wann der, von den Kosten des Strafverfahrens loszuzählen ist. §. 460. S. auch Kosten, Staat.

— Wann der, schuldig befunden wird, ist die Strafe auszusprechen. §. 289.

— Verfahren, wenn der, für schuldig erklärt worden ist. §. 341.

Angeklagten, In welchem Falle eine Verfolgung des, wegen einer neuen strafbaren Handlung erfolgen kann. §. 400. S. auch Verfolgung.

Angeklagte, Der, ist in Uebertretungsfällen vorzuladen, wenn die Verhandlung nicht alsogleich Statt finden kann. §. 445.

Angeklagten, Dem, steht das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in Uebertretungsfällen an das Landesgericht zu. §. 450.

Angeklagte, Verfahren, im Falle der, in Preßvergehen sich nicht an dem Orte befindet, wo das Bez. Coll. oder Schwur-Gericht ist. §. 514. S. auch Angeschuldigter, Beschuldigter.

Angeschuldigter. §§. 3, 47, 49, 58, 63, 65, 66, 68, 70, 74, 79, 83, 87, 89, 96, 102, 113, 120, 132, 137, 145, 146, 147, 149, 150, 153 — 156, 160, 168, 172, 177, 178, 182 — 184, 188, 191—194, 203, 204, 206—208, 210—219, 221, 222, 228—230, 232, 235, 237—259, 241—243, 247, 248, 304, 305, 401, 402, 405, 412, 413, 415, 421—424, 426, 431, 434, 443, 447, 451, 455, 460, 461, 465—467, 488, 489, 492.

Angeschuldigten, Vorladung des, §. 183. S. auch Vorladung.

Angeschuldigte, Verfahren, wann der, bei der Vorladung nicht angetroffen wird. §. 184.

Angeschuldigten, Vorführung des, §§. 185, 186. S. auch Vorführungsbefehl.

— Verwahrung vorläufige des, §§. 187—190. S. auch Verwahrung.

Angeschuldigte, Der, ist binnen 24 Stunden von der beschlossenen Untersuchungshaft zu verständigen. §. 193.

Digitized by Google

Angeſchuldigten, Die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des, dienenden Umſtände haben alle Behörden mit gleicher Sorgfalt zu berückſichtigen. §. 3. S. auch Schuldlos.

Angeſchuldigte, Wenn der, weder Wohnſitz noch Aufenthaltsort im Lande hat, iſt das Gericht, wo er ergriffen wird, zuſtändig. §. 66.

Angeſchuldigter, Nur der, gegen den hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, darf als, betrachtet werden. §. 182. S. auch Verdachtsgründe.

Angeſchuldigte, Der, kann Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen. §. 83. S. auch Ablehnen.

— Der abgelieferte, iſt binnen 24 Stunden zu vernehmen. §. 188. S. auch Verwahrung.

Angeſchuldigten, Von der Vernehmung des. §§. 210—219.

Angeſchuldigte, Der, iſt von dem Unterſuchungsrichter mündlich zu vernehmen. §. 210. S. auch Beantwortung eine ſchriftliche.

— Verfahren, wann der, der Gerichtsſprache nicht kundig, taub oder ſtumm iſt. §. 210. S. auch Gerichtsſprache.

Angeſchuldigten, Von der Unterſuchungshaft des. §. 191—193. S. auch Unterſuchungshaft.

— Entlaſſung des, aus der Unterſuchungshaft bei der Sicherheitsbeſtellung. §. 206. S. auch Sicherheitsbeſtellung, Sicherheitsleiſtung.

— Recht der Beſchwerdeführung des, an das Oberlandesgericht, gegen die in den Fällen der §§. 228—231 ergangenen Entſcheidungen. §. 238. S. auch Beſchwerdeführung, Entſcheidung.

Angeſchuldigte, In welchen Fällen der, einen Vertheidiger beſtellen oder vom Gerichte verlangen kann. §§. 222, 238, 247 (254).

— Der, kann ſich mit ſeinem Vertheidiger ohne Beiſein einer Gerichtsperſon beſprechen. §. 248. S. auch Berathen.

— Der, und ſein Vertheidiger dürfen die Acten einſehen. §. 222. S. auch Acteneinſicht.

Digitized by Google

Angeſchuldigte, Der freigeſprochene, iſt von den Koſten loszuzählen. §. 460. S. auch Staat.

— Der ſchuldig erklärte, iſt in die Koſten des Verfahrens zu verurteilen. §. 461. S. auch Nahrungsſtand.

Angeſchuldigter, Wenn ein, ſtirbt, treffen die Koſten des Strafverfahrens ſeinen Nachlaß nicht. §. 467. S. auch Angeklagter, Koſten.

Anhaltung des Verurteilten, Bei welchem Strafgerichte die, Statt hat. §§. 475, 476. S. auch Strafort.

Anklage. §§. 249, 250, 252, 268, 269, 288, 291, 302, 303, 324, 328—330, 332, 338, 340, 355, 392, 393, 404, 441, 442, 445, 447, 448, 495, 510, 512.

— Die mündlich kurze Entwicklung der, von Seite des Staatsanwaltes bei der Hauptverhandlung genügt, wenn die höchſte Strafe ein Jahr iſt. §. 252. S. auch Anklageſchrift.

— Der Staatsanwalt kann von der, abſtehen, wenn ſich bei der Hauptverhandlung ein ſchwereres Verbrechen zeigt. §. 303.

— Verfahren, wenn ſich bei der Hauptverhandlung eine neuerliche, ergibt. §. 302.

— Fälle, in welchen angenommen wird, daß der Privatankläger auf die, verzichtet hat. §. 404. S. auch Privatankläger.

— Bei den Uebertretungen vertritt der Antrag des Staatsanwaltes die Stelle der §. 441.

Anklageact, ſ. Anklageſchrift.

Anklagekammer. §§. 22, 45, 55, 224, 226—231, 234, 235, 241, 242, 244, 290, 424, 425, 440, 511.

— Die Oberlandesgerichte als, haben über Verſetzung in den Anklageſtand bei den vor das Schwurgericht gehörigen Fällen zu entſcheiden. §. 45. S. auch Anklageſtand, Verſetzung.

— Wann die, zu entſcheiden hat: Es ſei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden. §. 228.

— Die Sitzungen der, ſind nicht öffentlich. §. 226.

— Ein Mitglied der, wird als Referent zur Entſcheidung der Anträge des Generalprocurators beſtellt. §§. 224.

— Gegen die von der, des Oberlandesgerichtes nach §§. 228—231

Digitized by Google

gefällten Erkenntnisse findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Statt. §. 241. S. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

Anklagekammer, Die, hat in wichtigen Fällen das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige einzuleiten. §, 425. S. auch Vorladung.

— Wer an der Entscheidung der, wodurch die Sache vor das Geschwornengericht gewiesen wurde, Theil genommen hat, kann nicht Mitglied des Schwurgerichtes sein. §. 22.

Anklagelibell, s. Anklageschrift.

Anklageschrift. §§. 249—253, 269, 319, 331, 366, 382, 404, 428, 441, 512.

— Von der §§. 249—252.

— Die, hat der Staatsanwalt binnen 8, und nur bei großer Weitläufigkeit der Voruntersuchung binnen 14 Tagen zu überreichen. §. 249.

— Die Ueberreichung einer, ist nicht erforderlich, wenn die höchste gesetzliche Strafe ein Jahr ist. §. 252. S. auch Anklage.

— Inhalt der. §. 250.

— Ein Exemplar der, muß jedem Angeklagten zugestellt werden. §. 251.

— Ein Exemplar der, ist bei den Acten aufzubehalten. §. 251.

— Der Vorsitzende des Gerichtes läßt die, verlesen. §. 319.

— Bei Uebertretungen bedarf es keiner. §. 441.

— in Preßvergehen ist in der gesetzlichen Frist zu überreichen. §. 512.

— in Preßvergehen, Inhalt der §. 512.

— in Preßvergehen ist nach Verlauf der gesetzlichen Frist nicht mehr vom Gerichte anzunehmen. §. 512. S. auch Verweisungserkenntniß.

Anklagestand. §§. 45, 222, 229, 230, 236, 249, 398, 422, 424. 441.

— Versetzung in den, §§. 229—237.

— Die Oberlandesgerichte haben als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den, zu entscheiden. §. 45.

Ankläger. §§. 312, 364, 442, 447—451.

— Der, stellt vor dem Bez. Gerichte seinen Antrag nicht auf eine

Digitized by Google

bestimmte Strafe, sondern nur überhaupt auf Anwendung des Gesetzes. §. 447. S. auch Anträge, Staatsanwalt.

Ankündigung des Todesurteiles. §. 470. S. auch Todesurteile, Verkündigung.

Anlegung von Fesseln, s. Fesseln, Entweichungsversuche.

Anleitung, Der Vorsitzende hat insbesondere den Geschwornen die erforderliche, in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes zu geben. §. 308. S. auch Vorsitzender.

Anmeldung der Beschwerde, wann und wo die, vom Staatsanwalte und vom Angeschuldigten zu geschehen hat. §. 238.

— der Nichtigkeitsbeschwerde, wo die, geschehen muß. §. 354.

— der Nichtigkeitsbeschwerde, die, ist dem Gegentheile sogleich bekannt zu geben. §. 354. S. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

— der Berufung an das Landesgericht in Uebertretungsfällen. §. 451.

Anonime Anzeigen, s. Anzeigen namenlose.

Anordnungen, Den, der Staatsanwälte haben die Sicherheitsbehörden Folge zu leisten. §. 59. S. auch Sicherheitsbehörden.

Anrede des Vorsitzenden an die Geschwornen, Inhalt der. §. 318. S. auch Vorsitzender.

Anschlag an öffentlichen Plätzen, Durch, ist die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 479. S. auch Blätter, Kanzel, Trommelschlag.

Anschließungserklärung des Beschädigten. §. 401. S. auch Ansprüche.

— des Beschädigten ist nur zu berücksichtigen, wenn sie zur rechten Zeit abgegeben wurde. §. 401.

— Verfahren, nach der abgegebenen §. 402.

Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren. §§. 401—403.

Anschuldigung, s. Angeklagter, Angeschuldigter.

Anschuldigungsstand, s. Anklagestand.

Ansprüche, Privatrechtliche, aus strafbaren Handlungen sind im Strafverfahren mit zu erledigen. §. 4.

Digitized by Google

Ansprüche, Wie der Beschädigte seine privatrechtlichen, gegen den Angeschuldigten durchsetzen kann. §. 401.
— Der Betheiligte kann zu jeder Zeit die Verfolgung seiner privatrechtlichen, wieder aufgeben. §. 402.
— des Beschädigten, Ueber die privatrechtlichen, entscheidet das Strafgericht. §. 405. S. auch Entschädigungsansprüche.
— auf eine Zeugengebühr. §§. 167, 181. S. a. Zeitversäumniß.
Anstalten zur Flucht, s. Flucht.
Anstand, Den Vorsitzenden liegt die Erhaltung des der Würde des Gerichtes entsprechenden, in dem Gerichtssaale ob. §§. 265 308. S. auch Sitzungssaal.
— Bestrafung, wenn der Vertheidiger den, verletzt. §. 299. S. auch Anstand, Gerichtssaal, Wort.
Anständigkeit, s. Anstand.
Anstellung von Staatsanwälten und Stellvertretern, s. Staatsanwalt.
— Von Generalprocuratoren und Stellvertretern, s. Generalprocurator.
Ansuchen um Einleitung eines neuen ordentlichen Verfahrens. §. 434.
— der Beleidigten, In welchen Fällen der Staatsanwalt in Preßübertretungsfällen, nur auf, einzuschreiten hat. §. 507.
Anticipationsscheine, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
Antrag, Wann die Staatsanwälte einen, zu stellen haben. §§. 58, 90, 93, 94, 126, 164, 177, 205, 207, 219, 223 (224, 225), 226, 237, 255, 259, 261, 269 (281), 285, 291, 292, 302—304, 341, 352, 391, 393, 400, 403, 431, 441, 490, 502.
— Nur auf, des Staatsanwaltes kann in der Regel der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung einleiten. §. 90.
— des Staatsanwaltes, Ohne den, abzuwarten, muß der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen gerichtliche Handlungen vornehmen. §. 90.
— des Beschädigten, Auf, sind privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen im Strafverfahren mit zu erledigen. §. 4.

Digitized by Google

Antrag, Anbringung eines allgemeinen, bei Uebertretungen. §. 441.
— Der Ankläger ſtellt vor dem Bez. Gerichte ſeinen, nicht auf eine beſtimmte Strafe, ſondern nur überhaupt auf Anwendung des Geſetzes. §. 447.
— Bei Uebertretungen vertritt der, die Stelle der Anklage. §. 441.
— Bei den Uebertretungen bedarf es nur eines allgemeinen, des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf geſetzliche Beſtrafung. §. 441.
— Wo und wann der Kläger in Preßſachen den, zu überreichen, und was er zu enthalten hat. §. 510.
— Den, des Klägers in Preßvergehen hat das Bez. Coll. Gericht ſammt den Voruntersuchungsacten dem Oberlandesgerichte zur Entſcheidung zu überſenden. §. 510.
Anträge, Die Staatsanwälte ſtellen ihre, mündlich o. ſchriftlich. §. 58.
— Welche, und worüber der Staatsanwalt dieſelben dem Bez. Coll. Gerichte zu ſtellen hat. §. 93.
— In welchen Fällen der Staatsanwalt, und welche eventuelle, derſelbe zu ſtellen hat. §. 291.
— Des Generalprocurators am Oberlandesgerichte, Ueber die, erkennt das letztere. §, 224.
— des Staatsanwaltes, Ueber die, entſcheidet das Bez. Coll. Gericht. §. 225.
— Ueber die, des Angeſchuldigten geben die Staatsanwälte mündlich oder ſchriftlich Erklärungen ab. §. 58.
Antretung der Strafe, Die einſtweilige, kann, ungeachtet der Beſchwerde des Verurteilten vor ſich gehen, wenn dieſe nur gegen das Strafausmaß gerichtet iſt. §. 377.
Antwort, Der Richter hat die, des Vernommenen zu dictiren. §. 106. S. auch Weitläufigkeit.
— des Geſchwornen auf die Rede des Vorſitzenden. §. 318.
— der Geſchwornen bei einer theilweiſen Bejahung einer Frage. §. 334.
Antworten, Verfahren bei der Weigerung des Angeſchuldigten zu. §. 216. S. auch Frage.
Anverwandte, ſ. Verwandte.
Anwalt, Der Beſchädigte kann ſich, wenn er ſich an das Strafverfahren angeſchloſſen hat, durch einen, vertreten laſſen. §. 403.

Digitized by Google

Anwalt, Der, darf die Acten einsehen. §. 402. S. auch Acteneinsicht.
— Durch einen, kann der Privatankläger die Sache vor Gericht verfolgen. §. 404. S. auch Privatankläger.
Anwälte, Gebühren der, s. Gebühren.
Anweisung auf den Rechtsweg, s. Civilrechtsweg.
Anweisungen der Staats-Centralcasse, s. Verfälschung der öffentl. Creditspapiere
Anwesend, Zeugen und Sachverständige müssen nach ihrer Vernehmung in der Sitzung (bei der Hauptverhandlung), bleiben. §. 276.
Anwesenheit, In, des Angeklagten werden Zeugen und Sachverständige in der Hauptverhandlung verhört. §. 275. S. auch Gegenwart.
Anzeige, Pflicht der Staatsanwälte zur, von Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen an den Generalprocurator. §. 57.
— Der Staatsanwalt hat, wenn er ausgeschlossen ist, die, dem Generalprocurator zu machen. §. 86.
— Der Generalprocurator hat, wenn er ausgeschlossen ist, die, an das Justizministerium zu erstatten. §. 86.
— der Beschlagnahme einer Druckschrift, Von wem und wann die Absendung der, zu erfolgen hat. §. 504.
— Wer durch eine wissentlich falsche, ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten zu verurteilen. §. 463.
— der Beschlagnahme einer Druckschrift, Wem die, zu erstatten ist. §. 504.
Anzeigen, Verfahren in der Voruntersuchung bei §§. 99, 100.
— eines völlig Unbekannten, wie zu behandeln. §. 100.
— Namenlose, wie zu behandeln. §. 100. S. auch Aufsehen.
Anzeiger, Worüber der, eines Verbrechens oder Vergehens zu vernehmen ist. §. 99.
— Wenn der Geschworne, ist, kann er nicht Mitglied des Schwurgerichtes sein. §. 312. S. auch Ausschließungsgründe.
Appellationsgericht, s. Oberlandesgericht.
Arbeit, s. Bequemlichkeiten.
Armenfond, s. Armeninstitut.

Digitized by Google

Armeninſtitut, Dem, des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, verfallen alle Geldſtrafen. §. 7. S. auch Gemeindecaſſe.

Arreſtanten, ſ. Gefangene, Verhaftete.

Arreſtirung. ſ. Verhaftung.

Arreſtſtrafe, Verwandlung der Geldſtrafe in, §. 7.

Arreſtſtrafen gegen Zeugen. §. 166. S. auch Verweigerung.

— bei Verweigerung der Herausgabe von Urkunden. §. 153. S. auch Herausgabe von Urkunden.

Arreſtſtrafe gegen Perſonen, die in das Berathungszimmer der Geſchwornen während der Dauer der Berathung eintreten, oder mit ihnen reden. §. 333.

Arretirung, ſ. Verhaftung.

Art der Verbrechen oder Vergehen, Auf die, iſt bei der Vertheilung der Gefangenen Rückſicht zu nehmen. §. 195. S. auch Abſonderung.

Art und **Größe** der Strafe, Rückſichtlich der, iſt das Gericht an die Anträge des Staatsanwaltes gebunden, und kann auf keine härtere, als angetragen, erkennen. §. 292.

Art, Der Schwur-Gerichtshof darf die Strafe in eine gelindere, verändern. §. 346. S. auch Abänderung.

Arzt, Der, der den Verſtorbenen behandelte, iſt zur Gegenwart bei der Leichenſchau aufzufordern. §. 129. S. auch Gerichtsarzt, Gutachten, Sachverſtändige.

— Der Beſuch eines, iſt dem Gefangenen geſtattet. §. 197. S. auch Beſuch.

Aſſiſe, ſ. Schwurgerichtsſitzung.

Aſſiſenhof, ſ. Schwurgerichtshof.

Athemprobe, ſ. Lungenprobe.

Atzung, ſ. Verpflegung.

Aufbewahrung, ſ. Verwahrung (von Gegenſtänden, Papieren).

Aufenthaltsort, Der, des Angeſchuldigten begründet ausnahmsweiſe die Zuſtändigkeit des Gerichtes. §. 65. S. auch Gerichtsſtand, Wohnort, Wohnſitz, Zuſtändigkeit.

Digitized by Google

Aufenthaltsort, Wenn der Angeschuldigte weder, noch Wohnsitz im Lande hat, ist das Gericht zuständig, wo er ergriffen wird. §. 66.

— Auf Anordnung des Untersuchungsrichters darf der zu vernehmende Zeuge seinen, nicht verlassen. §. 190. S. auch Festnahme.

Auffindung, s. Entdeckung.

Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung. §§. 201—209.

— der Haft Bei, ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen. §. 193. (Siehe jedoch §. 202.)

— Theilweise, des Urteils von Seite des Cassationshofes. §. 367.

— und Abänderung des früheren Strafurteiles, zu Gunsten des Abgeurteilten ist der Staatsanwalt verpflichtet, zu beantragen. §. 395.

— des standrechtlichen Verfahrens, Von der §§. 497, 498.

— der Beschlagnahme von Druckschriften. §. 512.

— der Beschlagnahme einer Druckschrift (nach §. 501), Wirkung der, §. 506. S. auch Beschlagnahme.

Aufklärungen über bestimmte Puncte können die Sachverständigen zur Abgebung ihres Gutachtens verlangen. §. 123. S. auch Gutachten, Sachverständige.

Auflauf (§§. 51—56 St. G. II. Th.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht, nach Umständen vor das Standgericht. Art. IX. B. Z. 2 und §. 480.

Auflegung der Gemeinde-Geschwornenliste. §. 29. S. auch Gemeinde-Geschwornenliste.

Aufnahme des Protocolls über die Hauptverhandlung. §. 295. S. auch Hauptverhandlung, Protocoll.

Aufreitzung gegen Staats- und Gemeindebehörden (§. 71 St. G. II. Th. und Pat. v. 17. Jäner 1850 Art. XV) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 3.

Aufruf der Sache durch den Schriftführer, Mit dem, beginnt die Hauptverhandlung. §§. 267, 310, 317.

— der 36 Geschwornen, Durch den, beginnt die Bildung der Geschwornenbank. §. 310. S. auch Geschwornenbank.

— der Zeugen und Sachverständigen im Beginn der Hauptverhandlung. §§. 269, 319.

Digitized by Google

Aufruhr, s. Aufstand.

— In der Regel kann das standrechtliche Verfahren nur bei einem Statt finden. §. 477. S. auch Mord.

Aufschiebung der nach §. 235 beschlossenen Verhaftung des Angeschuldigten durch die Beschwerdeführung. §. 238.

— der Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft, wegen einer Berufung des Staatsanwaltes. §. 377.

— des ferneren Vollzuges der Strafe bei Wiederaufnahme des Verfahrens. § 399.

— der Vollstreckung der Todesstrafe wegen Krankheit des Verurteilten. §. 471. S. auch Aufschub.

Aufschrift, Mit einer, sind die Ueberweisungsstücke zu versehen. §. 102. S. auch Papierstreifen.

Aufschub, Einen kurzen, der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gewährt das Landesgericht oder Oberlandesgericht gegen Sicherstellung, wenn die nicht über 6 Monate bemessene Strafe den Erwerb des Abgeurteilten hemmen würde. §. 473. S. auch Aufschiebung.

— der Hinrichtung bei dem Standgerichte beschränkt sich auf drei Stunden. §. 496. S. auch Bitten.

Aufsehen, Bei namenlosen Anzeigen ist alles, zu vermeiden. §. 100.

Aufseher, Zur Sicherheit der, können den Verhafteten Fesseln angelegt werden. §. 199. S. auch Fesseln, Entweichungsversuche.

Aufsicht der Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten über die Staatsanwälte. §§. 54, 55.

— Unter, ist die Einsicht der Acten dem Vertheidiger und dem Angeschuldigten zu gestatten. §. 248. S. auch Acteneinsicht.

Aufstand und Aufruhr (§§. 61—69 St. G. I. Th.) gehören vor das Geschwornengericht, nach Umständen vor das Standgericht. Art. VII. A. Z. 1 und §. 480.

Aufzeichnung, Die kurze, des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protocollführer oder durch den vernehmenden Richter selbst, genügt im Verfahren bei Uebertretungen. §. 443 Z. 7. S. auch Protocollführer.

Digitized by Google

Augenschein, Spuren eines Verbrechens oder Vergehens sind durch, zu erheben. §. 101. S. auch Spuren, Zustand.
— Der, ist zur Aufklärung erheblicher Umstände vorzunehmen. §. 116.
— Der Staatsanwalt darf den, in dringenden Fällen durch Polizeibeamte und Bezirksrichter vornehmen lassen. §. 95. S. auch Wiederholung.
— Der, ist in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. §. 117. S. auch Gerichtszeugen.
— und Zuziehung von Sachverständigen überhaupt. §§. 116—126.
— Den, durch Sachverständige leitet der Untersuchungsrichter. §. 123. S. auch Aufklärungen.
— bei Tödtungen. §§. 127—134.
— bei Körperverletzungen und Verwundungen. §§. 135, 136.
— bei unechten Urkunden. §§. 137, 138.
— bei nachgemachten oder verfälschten Creditspapieren. §. 139.
— bei Münzverfälschungen. §. 140.
— bei Brandlegungen. §§. 141, 142.
— bei anderen Beschädigungen des Eigenthums. §§. 142—143.
— ist bei abweichenden Angaben der Sachverständigen zu wiederholen. §. 126. S. auch Lehrkörper.
— Der Vorsitzende kann mit dem Gerichte bei der Hauptverhandlung einen, vornehmen oder hierzu ein Gerichtsmitglied abordnen. §. 283.
Augenscheinsbefund, s. Gutachten.
Augenscheins-Protocoll, Abfassung des. §. 117.
— Dem Angeklagten sind unentgeltlich Abschriften von dem, zu ertheilen. §. 248.
Augenscheins-Protokolle müssen bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden. §. 281.
Ausdrücke, In den wirklich gebrauchten, sind die Protocolle niederzuschreiben. §. 106, S. auch Weitläufigkeit.
Außerordentliche Schwurgerichtssitzung §. 18.
Ausfertigung, In so vielfacher, ist die Anklageschrift zu überreichen, daß jedem Angeklagten ein Exemplar zugestellt wird und eines bei den Acten bleibt. §. 251. S. auch Anklageschrift.

Digitized by Google

Ausfertigung der gerichtlich legalisirten Widmungsurkunde über die Sicherheitsleistung. §. 204. S. auch Versicherungssumme, Widmungsurkunde.

— eines jeden Urteils. §. 348.

— des von dem Landesgerichte gefällten Urteils sammt Gründen. §. 387.

— des Urteils des Cassationshofes. §. 369. S. auch Urteil, Urteilsausfertigung.

— von Steckbriefen, Die, steht dem Bez. Coll. Gerichte und in dringenden Fällen dem Untersuchungs- oder Bezirks-Richter zu. §. 420.

— von Steckbriefen, Die, ist bei Uebertretungen unzulässig. §. 443, Z. 2.

Ausfolgung des dem Beschädigten gehörigen Gutes kann mit Zustimmung des Betheiligten auch sogleich erfolgen. §. 406.

Ausführungen, Die, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und dessen Vertheidigers, haben sich vor dem Ausspruche der Geschwornen auf die Thatsachen zu beschränken. §. 321.

— Die, im Falle der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, haben sich auf das Strafausmaß und die Entschädigung zu beschränken. §. 341.

— Die, der Gründe der Berufung ist bei dem Bez. Coll. Gerichte zu überreichen. §. 378.

Ausgebliebene von der Hauptverhandlung sind zu einer Geldstrafe zu verurteilen. §. 270. S. auch Geldstrafe.

Ausgrabung der Leiche. §. 127, S. auch Leiche.

Auslagen bei der Transportirung der Verhafteten. §. 457.

— Welche, zu den Kosten des Strafverfahrens gehören. §. 455. S. auch Gebühren, Kosten.

Ausland, Zuständigkeit des Gerichts bei im, begangenen Verbrechen. §. 66.

— Bei im, und im Inlande verübten strafbaren Handlungen, Zuständigkeit des Gerichtes. §. 67. S. auch Auslieferung.

Auslieferung, Bei, eines fremden Angeschuldigten steht die Beurteilung und die Behandlung mit der fremden Behörde dem Bez. Coll. Gerichte zu. §. 68.

Digitized by Google

Auslieferung, Antrag auf die, des fremden Angeschuldigten. §. 68.
— des fremden Angeschuldigten, Das Oberlandesgericht hat den Beschluß auf, vorläufig dem Justizministerium vorzulegen. § 68.
— Verfahren bei, des im Auslande befindlichen Angeschuldigten. §. 424. S. auch Justizministerium.
Auslöschen, Nichts Erhebliches darf man in dem Niedergeschriebenen §. 108. S. auch Aenderungen, Rand.
Aussagen, Ablesung der, der Zeugen oder Mitschuldigen des Angeklagten aus den Acten. §§. 236, 281, 320, 398. S. auch Beeidigung, Zeuge.
Ausschließend, Die gesetzlich anberaumten Fristen sind §. 6.
Ausschließung der Gerichtspersonen. §§. 79—82.
— und Ablehnung der Gerichtspersonen. §§. 79—86. S. auch Ablehnen, Ablehnung.
— der Generalprocuratoren von einer Verhandlung. §. 86 (§§. 79, 80, 83).
— der Staatsanwälte von einer Verhandlung, §. 86 (§§. 79, 80, 83).
— der Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung in Fällen, wo die Sittlichkeit verletzt wird. §. 261. S. auch Oeffentlichkeit.
— der Oeffentlichkeit, Die, kann nur für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung Statt finden. §§. 263, 307.
Ausschließungsgrund, Ein Richter oder Protocollführer hat dennoch gerichtliche Handlungen ungeachtet des, in dringenden Fällen vorzunehmen. §. 82.
Ausschließungsgründe, Vermöge der, dürfen Geschworne an der vorliegenden Verhandlung nicht theilnehmen. §. 312.
Ausspruch der Geschwornen, Von dem, §. 336.
— der Geschwornen, Wenn der, undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist, verfügt der Gerichtshof eine neue Berathung. §. 337.
— der Geschwornen, In der Aufzeichnung des, dürfen keine Rasuren vorkommen. §. 335.
— des zweiten Geschwornengerichtes, Wenn der, mit jenem des ersten übereinstimmt, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urteile zum Grunde liegen. §. 338. S. auch Wahrspruch.

Digitized by Google

Ausspruch, Der, des Cassationshofes ist bei Entscheidungen über Versetzung in den Anklagestand wohl für das darüber entscheidende, nicht aber für das aburteilende Gericht maßgebend. §. 245.

Aussetzung des strafrechtlichen Verfahrens bei schwebendem Rechtsstreite über persönliche Verhältnisse. §. 5.

— von Kindern, s. Weglegung eines Kindes.

Ausstreichungen in dem Ausspruche der Geschwornen müssen von dem Obmann ausdrücklich genehmiget sein. §. 335. S. auch Rasuren.

Ausübung der Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit, Gericht. S. auch Militärgerichtsbarkeit.

— des Ablehnungsrechtes über Geschworne, s. Ablehnungsrecht.

Auswärtige Gesandtschaften, siehe Gesandtschaften Haus- und Dienstleute.

Ausweis- oder heimatslose Angeschuldigte, Gegen, ist die Untersuchungshaft zu verhängen. §. 191 c).

Auszusetzen, Die Entscheidung ist bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung, wenn sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche geirrt haben. §. 338.

B.

Bankactien, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Bankerott leichtsinniger, s. Crida leichtsinnige.

Banknoten, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Bankurkunden, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Baarem, In, oder in Obligationen ist die Versicherungssumme zu leisten. §. 205. S. auch Versicherungssumme.

Beamte, Den dazu bestimmten, liegt die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen in der Regel ob. §. 2. S. auch

Digitized by Google

Amtswegen, Staatsbeamte. Verlangen, Verfolgung.

Beamte, Bei Protocollführung nimmt der, die Handlung vor und leitet dieselbe. §. 103. S. auch Aufzeichnung, Protocoll, Protocollführung.

— Verantwortlichkeit der, für Verhaftungen außer den im Gesetze bestimmten Fällen. §. 209. S. auch Verhaftsbefehl.

— sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. §. 444. S. auch Staatsbeamte.

Beantwortung privatrechtlicher Vorfragen, Verfahren, wenn die Verhandlung oder Entscheidung einer Strafsache von der, abhängt. § 5. S. auch Vorfragen.

— Eine schriftliche, ist dem Angeschuldigten in verwickelten Fällen zu gestatten. §. 210. S. auch Mündlich.

— der an die Geschwornen zu richtenden Fragen, Die, geschieht mit Ja oder Nein. §. 324. S. auch Hauptfrage.

Bedenken des Untersuchungsrichters bei Anträgen des Staatsanwaltes. §. 92. S. auch Anträge.

Bedrohungen, s. Drohung.

Beeideter Protocollführer, Ein, ist bei allen gerichtlichen Handlungen erforderlich. §. 103. S. auch Aufzeichnung, Protocollführer.

Beeidigung, Welche Personen zur, nicht zugelassen werden dürfen. §. 178.

— eines Zeugen, Vornahme der, §. 179 S. auch Versicherung.

— Eine, der Zeugen findet in der Voruntersuchung nicht Statt. §. 177.

— Ausnahmsfälle, in welchen eine, der Zeugen in der Voruntersuchung Statt findet. §. 177.

— eines Zeugen in der Hauptverhandlung. §. 275. S. auch Anwesenheit.

— Ueber die, der neuen Sachverständigen hat der Gerichtshof zu entscheiden. §. 283.

Digitized by Google

Beeidigung der Zeugen, Wann die, in Uebertretungsfällen Statt findet. §. 444. S. auch Handschlag.
— Von der, der Sachverständigen überhaupt. §. 121.
— der Geschwornen. §. 318. S. auch Anrede.
— der Bekenner einer Religion, welche die Verbindlichkeit des Eides an besondere Formen knüpft oder den Eid gänzlich untersagt. §. 318. S. auch Eid, Handschlag.
Beerdigung des Hingerichteten. §. 471. S. auch Körper des Hingerichteten.
— Vor der, ist die Leichenschau und Leichenöffnung bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorzunehmen. §. 127. S. auch Leiche, Leichenschau.
Befehl, In dringenden Fällen kann auch ohne, des Untersuchungsrichters die Haussuchung vorgenommen werden. §. 147. S. auch Haussuchung.
— Durch einen schriftlichen, ist der Angeklagte in Uebertretungsfällen vorzuladen. §. 445.
— Inhalt des schriftlichen, durch welchen der Angeklagte in Uebertretungsfällen vorzuladen ist. §. 445. S. auch Verhaftsbefehl, Vorführungsbefehl.
Befragen, Worüber die Verhafteten beim Besuche der Gefängnisse zu, sind. §. 200. S. auch Abwesenheit.
Befragung des Angeklagten, Eine, kann auch später im Laufe der Hauptverhandlung Statt finden. §. 272. S. auch Fragen.
Befreiung von der nochmaligen Theilnahme an den Schwurgerichts-Sitzungen für dasselbe Jahr bei Geschwornen, die Dienste geleistet haben. §. 42.
— von der Haft, s. Haft, Handgelöbniß, Sicherheitsleistung.
Befugniß zur Delegirung steht dem Landesgerichte beim Zusammentreffen mehrerer Bezirks- oder Bezirks-Collegial-Gerichte zu. §. 74.
— zur Delegirung steht dem Oberlandesgerichte beim Zusammentreffen der Gerichtsbarkeit mehrerer Landesgerichte zu. §. 74.
— zur Delegirung steht dem Cassationshofe beim Zusammentreffen der Gerichtsbarkeit mehrerer Oberlandesgerichte zu. § 74.

Digitized by Google

Befugniß zur Delegirung steht ausnahmsweise dem Oberlandesgerichte aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit zu. §. 75.

Befund, s. Gutachten.

Begehren, Das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete, ist auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu weisen, wenn das Gut in unbedenklichen Händen ist. §. 407. S. auch Civilrechtsweg.

Beginn der Hauptverhandlung. §§. 267—271, 310.

— der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen. §§. 317, 318. S. auch Hauptverhandlung.

— der Strafvollstreckung, Begnadigungsgesuche hemmen den, nicht. §. 474.

Beglaubigungsschreiben, Zur Verfolgung eines Flüchtigen abgeschickte Diener sind mit einem offenen, zu versehen. §. 419.

Begnadigungsantrag, Der Cassationshof darf einen, an den Landesfürsten stellen, im Falle als über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Cassation das Urteil aufgehoben wird. § 373.

Begnadigungsgesuche hemmen den Beginn der Strafvollstrekkung nicht. §. 474.

Begnadigungsrecht, Dem Landesfürsten allein steht das, zu. §. 349. S. auch Landesfürst.

Begrabung, s. Beerdigung.

Behandlung der Untersuchungsgefangenen. §§. 194—200. S. auch Gefangene, Gefangenwärter.

Behörden, Pflicht aller in dem Strafverfahren thätigen §. 3. S. auch Amtswegen, Verlangen.

Behörde, Pflicht der, bei Entscheidung über die Ablehnung einer Gerichtsperson, oder eines ganzen Gerichtes, oder des Vorstehers eines Gerichtes. §. 85.

— Welche, in Preßübertretungsfällen Druckschriften und welche in Beschlag zu nehmen hat. §. 501. S. auch Beschlagnahme, Druckschriften.

Beicht, s. Geistliche.

Beichtsiegel, s. Geistlicher.

Beichtvater, s. Seelsorger.

Beifallszeichen oder Mißbilligung sind in der öffentlichen Sitzung untersagt. §§. 265, 308.

Digitized by Google

Beisitzer s. Gerichtszeugen.

Beistand s. Macht, Vertheidiger, Vertreter.

Beiwohnen, welchen Untersuchungshandlungen der Staatsanwalt, darf. §§. 95, 96.

Beiziehung, Die, eines Sachverständigen beim Augenscheine genügt in dringenden, oder in Fällen von geringerer Wichtigkeit. §. 118.

Bejahen oder Verneinen, Die Geschwornen dürfen eine Frage auch theilweise. §. 334

Bejahung, Bei einer theilweisen, der Geschwornen ist die Beschränkung kurz beizufügen. §. 334.

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens. §. 480. S. auch Verkündigung.

Bekenntniß, siehe Geständniß.

Beköstigung, siehe Verpflegung.

Bekräftigung der Beschwörung der Zeugenaussage. §. 179. S. auch Versicherung.

Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel. §. 293. S. auch Rechtsmittel.

Beleidigendes Betragen, Strafe gegen §. 110. S. auch Benehmen, Betragen.

Beleidigter, In jeder Beziehung ist ein durch ein, Verbrechen oder Vergehen, wie ein Zeuge zu behandeln. §. 181.

— Ein, kann in Preß-Uebertretungsfällen ohne Ansuchen an den Staatsanwalt als Privatkläger (§. 404) auftreten. §. 507.

— Nur auf Verlangen des, darf in manchen Fällen verfahren werden. §. 2. S. auch Beschädigter, Betheiligter, Verlangen.

Beleidigung der Wache im Falle des §. 73, St. G. II. Th. gehört vor das Bez. Coll. Gericht Art. IX. B. Z. 4.

Beleidigungen thätige, welche öffentliche Beamte oder Diener im Amte ausüben (§. 86 und 87, St. G. II. Th.). gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 5.

Bemühen, Durch das, ein Geständniß zu erlangen, soll die Voruntersuchung nicht verzögert werden. §. 215. S. auch Geständniß.

Digitized by Google

Benehmen, Ungeziemendes, des Angeklagten, wie dabei zu verfahren. §. 298. S. auch Betragen.
Benennung der Gerichtsbehörde, siehe Gerichtsbehörde.
Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen. §. 196.
Berathen, Gefangene dürfen sich mit Personen, §. 197.
— Der Angeklagte darf sich mit dem Vertheidiger während der Hauptverhandlung über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht §. 273. S. auch Besprechen.
Berathschlagung und Beschlußfassung, Die, findet in Abwesenheit des Staatsanwaltes Statt. §. 226.
Berathung, Der Untersuchungsrichter darf an der, nur als Berichterstatter Theil nehmen. §. 92.
— und Schlußfassung der Geschwornen. §§. 332—335.
— der Geschwornen, Mittheilung des Ergebnisses der §. 336.
— Kein Geschworner kann eine neue, nach dem Verlassen des Berathungszimmers verlangen. §. 336. S. auch Ausspruch Wahrspruch.
— In welchem Falle eine neuerliche, Statt findet. §. 337.
— über die Nichtigkeits-Beschwerde von Seite des Cassationshofes. §. 360.
— Das Urteil im standrechtlichen Verfahren wird in nicht öffentlicher, nach §§. 47, 287 und 292 gefällt. §. 491.
Berathungen, Von welchen, der Staatsanwalt zu benachrichtigen ist. §. 92.
— des Gerichtes, Den, können die Staatsanwälte im Laufe der Voruntersuchung beiwohnen, nie aber der Abstimmung und Beschlußfassung. §. 58. S. auch Abstimmung und Beschlußfassung.
Berathungszimmer, Wann und zu welchem Ende sich das Bez. Coll. Gericht in das, zurückzieht. §. 286.
— Wann sich die Geschwornen in ihr, zurückziehen, und welche Acten ihnen mitgegeben werden. §. 331.
— Wann die Geschwornen das, verlassen dürfen. §. 333.
— der Geschwornen, In welchem Falle jemand in das, eintreten darf. §. 333.

Digitized by Google

Berathungszimmer, Benehmen der Geſchwornen in ihrem, §. 333.
— Wann ſich der Gerichtshof (beim Schwurgericht) in das, zurückzieht. §. 342.

Berechnung der geſetzlichen Friſten. §. 6. S. auch Friſten.

Bericht, Welchen, die Staatsanwälte bei dem Bez. Coll.- und Landes-Gerichte dem Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte zu erſtatten haben, und wann. §. 54.
— Worüber und weßwegen der Generalprocurator, an das Juſtiz-Miniſterium zu erſtatten hat. §§. 55, 60.
— Iſt vom Generalprocurator, über den Zuſtand und Gang der Rechtspflege über die Gebrechen der Geſetzgebung und des Geſchäftsganges zu erſtatten. §§. 55, 60.
— über den Augenſchein. §. 283. S. auch Augenſchein.

Berichtigung in der Gemeinde-Geſchwornenliſte. §. 31. S. auch Gemeinde-Geſchwornenliſte.
— in der Bezirksliſte. §. 34. S. auch Bezirks-Geſchwornenliſte.

Berichtigungen, ſiehe Aenderungen.

Berufung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung. §. 18.
— gegen Endurteile der Bez. Coll. Gerichte. §§. 375—387. S. auch Endurteile.
— gegen ein freiſprechendes Urteil. §. 376.
— gegen ein Urteil auf Strafe. §. 376.
— an das Landesgericht. §. 377.
— Bei der, gegen einzelne Theile des Erkenntniſſes kann dieſes in ſeine übrigen Theile nicht geändert werden. §. 385.
— Gegen Urteile der Bezirks-Gerichte und Bez. Coll. Gerichte ſteht dem Beſchädigten das Rechtsmittel der, unter den im §. 376 enthaltenen Beſchränkungen zu. §. 409. S. auch Anſprüche.

Berufungsgründe gegen Endurteile eines Bez. Coll. Gerichtes. §. 375. S. auch Endurteile, Nichtigkeitsgründe.

Berufungsſchrift, Vorleſung der §. 383. S. auch Gegenausführung.

Beſchaffenheit, Die, der That iſt durch jenes Bez. Coll. Gericht

Digitized by Google

bei Verbrechen und Vergehen zu erheben, in deſſen Bezirke dieſelbe vorfiel. §. 61.

Beſchaffenheit, Die, der That iſt bei Uebertretungen durch jenes Bezirksgericht zu erheben, in deſſen Bezirke die That vorfiel. §. 61. S. auch Erhebung, Thatbeſtand.

Beſchädigte, In manchen Fällen darf nur auf Verlangen des, verfahren werden. §. 2.

— iſt in jeder Beziehung wie ein Zeuge zu behandeln. §. 181.

— Der, kann ſeine privatrechtlichen Anſprüche im Strafverfahren zugleich verfolgen. §§. 4, 401. S. auch Anſprüche.

— Von dem Anſchluſſe des, an das Strafverfahren. §§. 401—403.

— In welchen Fällen der, jederzeit mit ſeinen Entſchädigungs-Anſprüchen auf den Civilrechtsweg zu verweiſen iſt. §. 405. S. auch Civilrechtsweg.

— Gegen Erkenntniß der Schwurgerichte (§§. 406—408), ſteht dem, kein Rechtsmittel zu. §. 409. S. auch Anſprüche, Civil-Rechtsweg.

- In wie fern die Koſten wegen der Entſchädigungs-Anſprüche dem, zur Laſt fallen. §. 465. S. auch Civilrechtsweg.

— In welchem Falle dem, in Preß-Uebertretungsfällen Schaden-Erſatz aus der Staatscaſſe zuſteht. §. 506.

Beſchädigung, ſ. boshafte Beſchädigung.

Beſchäftigung, Um die, iſt der Zeuge oder Angeſchuldigte bei der Vernehmung zu befragen. §§. 172, 211.

Beſchau, ſ. Beſichtigung, Gutachten.

Beſchäftigungen, ſ. Bequemlichkeiten.

Beſchimpfungen des Vertheidigers gegen Zeugen oder Sachverſtändige, Strafe wegen, §. 284.

— des Angeklagten gegen Zeugen und Angeklagte, Strafe wegen, §. 284.

Beſchlag, In, können Briefe des Angeſchuldigten genommen werden. §. 154. S. auch Briefe, Beſchlagnahme, Papiere.

— Welche Behörde, die Druckſchrift und welche in, zu nehmen hat. §. 501.

— einer Druckſchrift, Anordnung des, §. 502. S. auch Druckſchriften.

Digitized by Google

Beſchlagnahme und Eröffnung von Briefen. §§. 154—157. S. Briefe.
— von Briefen iſt den betheiligten Perſonen bekannt zu machen §. 156.
— von Briefen, Die, iſt wegen bloßer Uebertretungen nicht geſtattet. §. 443, Z. 4.
— der Druckſchriften. §§. 501—506.
— einer Druckſchrift, in welcher Ausdehnung die, Statt findet. §. 502.
— einer Druckſchrift, Geſuch um §. 503.
— einer Druckſchrift, Klage über eine §. 505.
— einer Druckſchrift, Welches Bez. Gericht die, entweder zu beſtätigen oder aufzuheben hat. §. 505.
— einer Druckſchrift, Verluſt ihrer Wirkſamkeit. §. 506. S. auch Wirkſamkeit.
— einer Druckſchrift, Die Eröffnung der, hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen. §. 506.
— einer Druckſchrift, Fortdauer ihrer Wirkſamkeit. §. 506.
— von Druckſchriften, Aufhebung der §. 512. S. auch Caution.
Beſchleunigung, Mit der größten, iſt für eine gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung Sorge zu tragen. §. 220. S. auch Schluß.
Beſchluß, Der, des Verhaftsbefehles geſchieht durch den Unterſuchungsrichter. §. 192.
— Ueber den auf Verhängung der Unterſuchungshaft gefaßten, iſt vom Unterſuchungsrichter Bericht an das Bez. Coll. Gericht zu erſtatten. §. 193.
— auf Verſetzung in den Anklageſtand eines Abweſenden oder Flüchtigen iſt in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen. §. 424.
Beſchlußfaſſung, Bei den Gerichten erfolgt die, nach vorausgegangener Berathung durch Stimmenmehrheit. §. 47. S. auch Abſtimmung, Dienſtalter.
— Der, dürfen die Staatsanwälte nicht beiwohnen. §. 58.
Beſchlüſſe, Das Bez. Coll. Gericht faßt als entſcheidendes Collegium ſeine, in Verſammlungen von zwei Richtern und einem Vorſitzenden. §. 13.

Digitized by Google

Beschlüsse, Die Oberlandesgerichte fassen ihre, in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden. §. 45.

— Der Cassationshof faßt seine, in Versammlungen von wenigstens sechs Richtern und einem Vorsitzenden. §. 46.

Beschränkung Unter der, keine höhere Strafe auszusprechen, ist der Gerichtshof an die Strafanträge des Staatsanwaltes gebunden. §. 344.

— Nur unter der, daß der zweite Schwurgerichtshof wie der erste erkannt hat, kann die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Schwurgerichtshofes, an welchen die Sache durch den Cassationshof verwiesen worden ist, abermals erhoben werden. §§. 371, 372 (§. 370).

— des standrechtlichen Verfahrens auf den Beweis der That. §. 489.

Beschränkungen, Der Gefangene soll nur die zur Versicherung seiner Person und zur Verhinderung der für die Untersuchung nachtheiligen Verabredungen erforderlichen, erleiden. §. 194. S. auch Bequemlichkeiten.

— Unter welchen, die für die Untersuchungsrichter bei den Bez. Coll. Gerichten ertheilten Vorschriften von dem Bezirksrichter zu beobachten sind. §. 443.

Beschreibung der Leiche, Veranlassung der §. 128. S. auch Leiche.

— eines fremden Gutes, Abfassung der, von Seite des Untersuchungsrichters. §. 412.

— eines fremden Gutes, Bekanntmachung der, §. 413.

— Eine umständliche, jedes verkauften fremden Stückes ist unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillings den Acten beizulegen. §. 414. S. auch Kaufschilling.

— Eine genaue, der zurückgestellten Gegenstände ist zu den Acten zu bringen. §. 436.

Beschuldigter, Dem Gerichte, wo die strafbare Handlung begangen wurde, steht das Verfahren gegen den, zu. §. 62. S. auch Angeklagte, Angeschuldigte.

Beschuldigungen, Strafe der, des Angeklagten gegen Zeugen oder Sachverständige. §. 284. S. auch Beschimpfungen.

— Strafe der, des Vertheidigers. §. 284.

Digitized by Google

Beſchwerde gegen die Aenderung in der Geſchwornenliſte. §. 31. S. auch Einſprache.
— Ueber die nach §. 31 eingebrachte, entſcheidet der Bezirkshauptmann. §. 34.
— Ueber die, gegen die Verweiſungserkenntniſſe der Bez. Coll. Gerichte und die verweigerte Wiederaufnahme der Unterſuchung haben die Oberlandesgerichte in Straffällen zu entſcheiden. §. 45.
— Ueber die, gegen Erkenntniſſe der Strafgerichte über Vergehen und über die nicht dem Schwurgerichte zugewieſenen Verbrechen entſcheiden die Landesgerichte. §. 16 lit. b).
— Die, gegen Entſcheidungen des Bez. Coll. Gerichtes in der Vorunterſuchung iſt dort anzubringen und hat aufſchiebende Wirkung. §. 115.
— Eine, zur Wahrung der Geſetze kann nur vom Generalprocurator am Caſſationshofe im Falle des §. 356 ergriffen werden. §. 389.
— Ueber die, gegen die von den Bez. Gerichten in Uebertretungsfällen ergangenen Erkenntniſſe entſcheiden die Landesgerichte. §. 16 lit. a).
— Die, gegen die Entſcheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Unterſuchung iſt bei dem Oberlandesgerichte zu führen. §. 397.
— der Nichtigkeit, ſ. Nichtigkeitsbeſchwerde.
Beſchwerdeführung findet keine Statt gegen die Entſcheidungen über die in den §§. 34, 43, 76, 85, 115, 259, 261, 265, 266, 271, 284, 307, 309, 333, 409, 410, 494 enthaltenen Fälle.
— Die, des Staatsanwaltes gegen den Beſchluß des Bez. Coll. Gerichtes über die verhängte Unterſuchungshaft gegen Sicherheitsleiſtung hat nur dann aufſchiebende Wirkung, wenn ſie ſogleich angemeldet, und längſtens binnen 3 Tagen ausgeführt wurde. §. 202.
— Recht der, des Angeſchuldigten und des Staatsanwaltes gegen die in den Fällen der §§. 228—231 ergangenen Entſcheidungen. §. 238, S. auch Nichtigkeisbeſchwerde.
Beſchwerdegründe, Ueberreichung der Ausführung der, §§. 358, 378.

Digitized by Google

Beschwerdeschrift, Ueberreichung der, gegen das angefochtene Verweisungserkenntniß von Seite des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten. §. 239.

— Ueberreichung der, gegen das Urteil des Schwurgerichtes. §. 358.

Beschwören, Der Zeuge hat zu, daß er ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe. §. 179.

Beschwörung, s. Bekräftigung.

Besetzung des Bezirks-Collegialgerichtes als entscheidendes Collegium. §. 13.

— der Landesgerichte, wenn sie als erste oder zweite Instanz Beschlüsse fassen. §. 14. (S. jedoch als Ausnahme §. 397.)

— des Geschwornengerichtshofes. §. 21.

— des Oberlandesgerichtes. §. 45.

— des Cassationshofes. §. 46.

— des Standgerichtes. §. 482.

— des Landesgerichtes bei dem Beschlusse über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein von dem Geschwornengerichte ergangenes Urteil (mit vier Richtern und einem Vorsitzenden). §. 397.

Besichtigung, Die, des Verletzten bei Körperverletzungen und Verwundungen ist durch den Gerichtsarzt oder Wundarzt, und in Fällen schwerer Verletzung durch Beide zu veranlassen, mit Rücksichtsnahme auf die hierbei gebrauchten Werkzeuge, die nachtheiligen Folgen und mit dem Ausspruche, welche Wunden als leicht, schwer oder lebensgefährlich anzusehen seien. §. 135. S. auch Wunden.

Besprechen, Der Angeschuldigte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson §. 248. S. auch Acteneinsicht.

— Der Angeklagte darf sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger, aber nicht mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen berathen. §. 273. S. auch Berathen.

Besprechungen, s. Verabredungen.

Digitized by Google

Bestellung des Vertheidigers durch den Landesgerichts-Präsidenten. §. 247. S. auch Vertheidiger.

Bestrafung, s. Strafe.

Besuch eines Arztes ist dem Gefangenen unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. §. 197.

Besuchen, Unvermuthetes, der Gefängnisse von Seite der Bezirksrichter, der Vorsteher der Bez. Coll.- und Landes-Gerichte. §. 200. S. auch Abwesenheit, Besprechen, Gebrechen.

Betheiligte, Recht des, gegen die Aenderung in der Geschwornenliste Beschwerde zu erheben. §. 31. S. auch Geschwornenliste.

— Der, kann Mitglieder des Gerichtes und Protocollführer ablehnen. §. 83. S. auch Ablehnung.

— Verlangen des, auf Einstellung der Voruntersuchung. §. 113. S. auch Amtszeugniß, Einstellung.

— Der, hat bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf sein Verlangen verfolgt werden, auf eine Zeugengebühr keinen Anspruch. §. 181. S. Gebühren.

— In welchen Fällen der, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat. §. 460. S. auch Beschädigte, Beleidigte, Verletzte.

Betheiligung der Staatsanwälte an Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen im Allgemeinen. §§. 53, 58, 95, 437. S. auch Geschäftskreis.

— der Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten an den Verhandlungen. §§. 53, 55. S. auch Geschäftskreis.

Betrag, Der, der Größe der Versicherungssumme darf nie weniger als 100 fl. C. M. sein. §. 205. S. auch Versicherungssumme.

Betragen, Beleidigendes und ungestümes, ist mit Gefängniß bis zu 8 Tagen, oder wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, mit Dunkelarrest, oder hartem Lager bis auf 8 Tage, oder Entziehung warmer Kost während einer Woche zu bestrafen. §. 110.

Betrug in den Fällen des §. 178 lit. a) und f) St. G. I. Th. und in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmung des §. 182 anzuwenden ist, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 18.

Digitized by Google

Betrug in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmungen des §. 181 St. G. I. Th. anzuwenden sind, mit Ausnahme der Fälle des §. 178 lit. a und f) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 12.

Beurteilung und Verhandlung, Die, über die Auslieferung eines fremden Angeschuldigten steht dem Bez. Coll. Gerichte zu. §. 68. S. auch Auslieferung.

— des Gerichtshofes, Wann die Erschwerungs- und Milderungsumstände ausdrücklich der, unterliegen. §. 327.

Beweggründe, s. Gründe.

Beweismittel zur Entlastung des Angeschuldigten müssen, in so fern dieselben nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden. §. 212. S. auch Verdachtsgründe.

— Vorführung der von dem Staatsanwalte und von dem Angeklagten zu gebrauchenden §§. 274, 320.

— Bestimmung der Reihenfolge der, von Seite des Vorsitzenden. §. 274.

— Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung, fallen lassen, wenn der Gegner zustimmt. §. 274.

— Der Vorsitzende kann auch neue, herbeischaffen lassen. §. 283.

— Prüfung der, bei der Urteilsfällung. §. 287.

— Vorführung der, im standrechtlichen Verfahren. §. 488. (§§. 274—284.)

Beweisregeln, Die Richter des Bez. Coll. Gerichtes entscheiden nicht nach gesetzlichen, sondern nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung. §. 287.

Beweisverfahren bei der Hauptverhandlung vor den Bez. Coll. Gerichten. §§. 274—284.

— bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten. §§. 319, 320.

— im standrechtlichen Verfahren, §. 488. (§§. 274—284.)

— Verfahren des Staatsanwaltes nach geschlossenem, im standrechtlichen Verfahren. §. 490.

Digitized by Google

Beweisverfahren, Von dem, im Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige. §. 428. S. auch Abwesende.

Bewohner oder Inhaber, Der, der zu durchsuchenden Räume hat der Hausſuchung beizuwohnen. §. 149. S. auch Hausſuchung.

Bezirk, ſ. Sprengel, Zuſtändigkeit.

Bezirks-Collegialgericht, Art. VIII, X. Z., §§. 8, 10—13, 15, 16, 33, 46, 51—53, 61, 68, 74, 81, 85, 89, 92, 93, 97, 110, 111, 113—115, 151, 155, 163, 193, 200—202, 205—207, 222, 223, 225—235, 238—240, 249, 252, 254—256, 260, 271, 305, 352, 375, 377, 378, 380, 383, 384, 386, 388, 397, 409, 414, 415, 420, 424, 431, 432, 437, 440, 443, 447, 469, 500, 502—508, 510, 511, 514.

— Bei jedem, werden Staatsanwälte angeſtellt. §. 51. S. auch Stellvertreter.

Bezirks-Collegialgerichte, Rückſichtlich der im Art. VII der Einführ. Verordnung aufgeführten ſchweren Verbrechen und Preßvergehen ſteht die Voruntersuchung den, nach der St. Pr. O. zu. Art. VIII, §. 12.

— Die, üben die Gerichtsbarkeit in Strafſachen aus, §. 8.

— Den, ſteht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewieſenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung ſo wie die Entſcheidung in erſter Inſtanz über die im Art. IX. unter A. und B. erwähnten Verbrechen und Vergehen zu. Art. IX. A. B.

— Alle nicht den, ausdrücklich zugewieſenen ſchweren Polizei-Uebertretungen gehören vor das Bezirks-Gericht. Art. X., Z. 1.

— Pflicht der, rückſichtlich der Beſtellung der Einzelrichter für den denſelben zugewieſenen Sprengel. §. 10.

— Rückſichtlich welcher Verbrechen und Vergehen denen, die Voruntersuchung, die Hauptverhandlung und Entſcheidung in erſter Inſtanz zuſteht. §. 11.

Bezirks-Collegialgericht, Das, faßt als entſcheidendes Collegium ſeine Beſchlüſſe in Verſammlungen von zwei Richtern und einem Vorſitzenden. §. 13.

Digitized by Google

Bezirks-Collegialgericht, in dessen Bezirke die That geschehen ist, hat die Beschaffenheit der That bei Verbrechen und Vergehen zu erheben. §. 61.

— Ueber die Auslieferung eines fremden Angeschuldigten hat jenes, zu verhandeln, in dessen Bezirke er sich früher aufhält oder ergriffen wird. (§. 68.) S. auch Justizministerium.

— Wann der Angeschuldigte bei mehreren Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor das, zu verweisen ist. §. 232.

— Wann das, über alle Mitschuldigen und Theilnehmer zu erkennen hat. §. 233.

— In welchem Falle ein Mitglied des, als Referent zur Entscheidung über die Anträge des Staatsanwaltes bestellt wird. §. 225.

— In welchen Fällen das, zu entscheiden hat: Es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden. §. 228.

— In welchem Falle das, auf ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, als in der Anklage enthalten war, erkennen kann. §. 291.

Bezirks-Collegialgerichts-Sprengel, s. Sprengel.

Bezirks-Einzelrichter, Pflichten der, in Betreff der Voruntersuchung. §§. 97, 98.

— Die, können auf Ersuchen des Untersuchungsrichters einzelne gerichtliche Handlungen vornehmen. §. 88. S. auch Ersuchschreiben.

Bezirksgericht, Art. X.. §§. 8—10, 16, 53, 61, 230, 231, 254, 409, 419—421, 437, 440, 450, 451, 453, 469, 504—506.

Bezirksgerichte, Die, üben die Gerichtsbarkeit in Straffachen aus. §. 8.

— Die sogenannten Uebertretungen gehören vor die — Art. X., Z. 1—5.

— In Beziehung auf Verbrechen und Vergehen liegt den, jene Mitwirkung ob, welche ihnen durch die Straf-Proceßordnung zugewiesen wird. §. 9.

Bezirksgerichten, Staatsanwaltschaft bei den §. 437. S. auch Polizei-Commissäre, Gemeinde-Vorsteher.

— Die Staatsanwälte an dem Bez. Coll. Gerichte dürfen auch bei

Digitized by Google

den vor die, gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen sich betheiligen. §. 53. S. auch Betheiligung der Staatsanwälte.

Bezirksgericht, Durch das, wo die strafbare Handlung begangen wurde, ist die Beschaffenheit der That bei Uebertretungen zu erheben. §. 61.

Bezirksgerichten, Verfahren vor den §§. 440—449.

Bezirksgericht, Wenn sich das, für nicht zuständig hält, weil die Sache vor das Bez. Coll.- oder Schwur-Gericht gehört, so hat es dieß dem Staatsanwalte am Bez. Coll. Gerichte oder dem Privatkläger bekannt zu geben. §. 440.

— Das, kann nach der Entscheidung des Bez. Coll. Gerichtes oder der Anklagekammer die Sache nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen. §. 440.

— Das, kann in dringenden Fällen die flüchtig gewordene Verdächtigen durch Nacheile verfolgen lassen. §. 419. S. auch Beglaubigungsschreiben, Polizeibehörden.

— In dringenden Fällen dürfen die, Steckbriefe ausfertigen. §. 420.

— welches, die Untersuchung in Preß-Uebertretungsfällen vorzunehmen hat. §. 505. S. auch Beschlagnahme.

Bezirksgeschwornenliste. §. 33. S. auch Bezirksliste, Gemeinde-Geschwornenliste.

Bezirkshauptmann, Bei dem, ist die Beschwerde gegen die Aenderung in der Geschwornenliste zu erheben. §. 31. S. auch Einsprache.

— Dem, hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Reclamationsfrist die Gemeinde-Geschwornenliste einzusenden. §. 32. S. auch Gemeinde-Geschwornenliste.

— Der, hat aus den sämmtlichen Listen der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden die Bezirksliste zu verfassen. §. 33. S. auch Bezirksliste.

— Der, hat über Reclamationen (§. 33) mit Zuziehung des Obmannes und wenigstens zweier Mitglieder des Bez. Gemeinde-Ausschusses zu entscheiden. §. 34. S. auch Obmann.

— Der, hat die gegen seine Entscheidungen erhobenen, und die unberücksichtigten Beschwerden und Reclamationen gutächtlich dem Landesgerichte vorzulegen. §. 34. S. auch Reclamationen.

Digitized by Google

Bezirkshauptmann, Dem vom Kreis-Präsidenten delegirten, sind die Bezirkslisten einzusenden. §. 35. S. auch Hauptliste.
— Unter der Leitung des vom Kreispräsidenten delegirten, wird die Jahresliste gebildet. §. 57. S. auch Jahresliste.
— In besonders dringenden Fällen steht dem, die Erklärung zu, daß Aufruhr eingetreten und die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei. §. 477.
— Pflicht des, sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist. §. 483. S. auch Amtsgeräthschaften, Mannschaft, Scharfrichter, Seelsorger.

Bezirkshauptmannschaft, Durch die, muß die Ablieferung des Verurteilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafort veranlaßt werden. §. 476. S. auch Strafort.

Bezirksliste, Berichtigung der §. 31. S. auch Reclamationen.

Bezirkslisten, Die, sind an den Kreis-Präsidenten einzusenden. §. 35. S. auch Bezirks-Geschwornenliste, Bezirkshauptmann.

Bezirksrichter, Ueber die nicht der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Uebertretungen haben die, die Untersuchung zu führen und in erster Instanz zu erkennen. §. 9.
— In dringenden Fällen kann der, die Haussuchung vornehmen. §. 147. S. auch Haussuchung, Diener, Gensdarmen, Polizei-Beamte.
— Der, kann, wenn ihm der Angeklagte vorgeführt wird, bei vorhandenen Beweisen die Verhandlung sogleich vornehmen und das Urteil fällen. §. 442. S. auch Aufzeichnung.
— Der, hat die Vorschriften, über die Voruntersuchung bei allen vorläufigen Erhebungen jedoch unter gewissen Beschränkungen zu beobachten. §. 443. S. auch Bezirksgericht, Einzelrichter.

Bigamie, s. zweifache Ehe.

Bildung der Geschwornenlisten, s. Geschwornenlisten.
— der Urlisten. s. Urlisten
— der Jahresliste, s. Jahresliste.
— der Dienstliste, s. Dienstliste.
— der Geschwornenbank, s. Geschwornenbank.

Bildungsstufe, Bei der Vertheilung der Untersuchungsgefangenen

Digitized by Google

iſt auf deren, Rückſicht zu nehmen. §. 195. S. auch Abſonderung.

Bitten, Nur auf ausdrückliches, des Verurteilten kann demſelben im Standgerichte noch eine dritte Stunde zu ſeiner Vorbereitung auf den Tod geſtattet werden. §. 496.

Blasfemie, ſ. Religionsſtörung.

Blätter, Durch die öffentlichen, ſind die Ernennungen des Präſidenten des Gerichtshofes des Geſchwornengerichtes ſammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung kund zu machen. §. 21.

— In in- und ausländiſche, kann die (in §§. 425—426 bezeichnete) öffentliche Vorladung eingeſchaltet werden. §. 427.

— Steckbriefe ſind nach Umſtänden durch öffentliche, kundzumachen. §. 421.

— Die Erklärung, daß das ſtandrechtliche Verfahren einzutreten habe, iſt durch öffentliche, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 479. S. auch Anſchlag, Kanzel, Trommelſchlag.

— Die Aufhebung des ſtandrechtlichen Verfahrens iſt durch die öffentlichen, kund zu machen. §. 497.

Blödſinn, ſ. Wahnſinn.

Blödſinnige Angeſchuldigte, ſ. Wahn- oder blödſinnige Angeſchuldigte.

Blutſchande gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX., A. Z. 5.

Blutsverwandte, ſ. Verwandte.

Bögen, Wenn das Protocoll aus mehreren, beſteht, ſind ſie mit einem Faden zuſammen zu heften. §. 109.

Boshafte Beſchädigung fremden Eigenthums nach §. 74, St. G. 1. Th., wenn der wirklich verurſachte Schade tauſend Gulden C. M. überſteigt, gehört vor das Geſchwornengericht, und bei Ueberhandnahme vor das Standgericht. Art. VII. A. Z. 5, §. 478.

— fremden Eigenthums, wenn der Schade zwiſchen 5 und 1000 fl. C. M. beträgt, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 2.

— fremden Eigenthumes, wenn der Schade unter 5 fl. C. M. beträgt, gehört vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 2.

Brandlegung (§§. 147—149 St. G. 1. Th.) gehört vor das

Digitized by Google

Geschwornengericht; ausnahmsweise auch vor das Standgericht. Art. VII. A. Z. 14, §. 478.

Brandlegung, Thatbestandserhebung bei §. 141.

Brandstiftung, s. Brandlegung.

Briefe, des Angeschuldigten, wenn gegen denselben bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder er verhaftet ist, können in Beschlag genommen werden. §. 154. S. auch Beschlagnahme.

— des Angeschuldigten, Die Auslieferung der, kann der Staatsanwalt von der Postbehörde verlangen. §. 154. S. auch Postbehörde.

— Die Eröffnung der mit Beschlag belegten, kann nur durch den Untersuchungsrichter und zwar mit Zustimmung des Angeklagten ohne Weiteres geschehen. §. 155. S. auch Eröffnung.

— Den betheiligten Personen ist die Beschlagnahme von, bekannt zu machen. §. 156.

— Mittheilung der eröffneten §. 156.

— Die in Beschlag genommenen, sind, wenn deren Eröffnung nicht nöthig ist, ohne Verzug auszufolgen oder der Post zurückzugeben. §. 157.

— Die Beschlagnahme oder Eröffnung von, ist wegen bloßen Uebertretungen nicht gestattet. §. 443. Z. 4.

— darf der Verhaftete an Andere absenden. §. 198. S. auch Justizbehörden.

— darf der Verhaftete, empfangen. §. 198.

— der Gefangenen darf der Untersuchungsrichter lesen. §. 198. S. auch Nachtheile.

Brieferbrechung, s. Eröffnung.

Bruch des Handgelöbnisses, Der, zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Angeschuldigten nach sich. §. 203. S. auch Handgelöbniß.

Buch, Aufhebungen der Urteile eines Schwurgerichtshofes oder Erklärungen des Cassationshofes, daß das Gesetz verletzt wurde, hat das Gericht in ein eigenes dazu bestimmtes, einzutragen. §. 374. S. auch Sammlung.

Bürgen, Sicherstellung der Versicherungssumme durch taugliche §. 205. S. auch Versicherungssumme.

Digitized by Google

Bürgen sind bei Verhaftung des Angeschuldigten ihrer Verbindlichkeit enthoben. §. 208. S. auch Sicherheitsleistung.
Bürgerlicher Rechtsweg, s. Civilrechtsweg.

C.

(Siehe auch K.)

Captiöse Frage, S. Mehrdeutig.
Cassationshof, §§. 8, 46, 51, 52, 56, 60, 74, 76, 85, 241, 243—245. 352, 353, 356—367, 369—374, 388—390, 452.
— Wirkungskreis des, als entscheidender oberster Gerichtshof. §§. 76, 85, 241—246, 353—374 u. 429, 388—390 u. 452.
— Der, übet die Gerichtsbarkeit in Strafsachen aus. §. 8.
— Der, hat über Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden. §. 46.
— Der, faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von wenigstens sechs Richtern und einem Vorsitzenden. §. 46.
— Bei dem, werden Generalprocuratoren angestellt. §. 51. S. auch Stellvertreter.
— Die Verhandlungen vor dem, gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter. §. 56.
— Dem, steht die Befugniß zur Delegirung bei verschiedenen Oberlandes-Gerichtssprengeln zu. §. 74. S. auch Befugniß.
— Entscheidung des, über die streitige Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten. §. 76. S. auch Streitigkeiten.
— Der, entscheidet über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson, wenn es sich um ein Oberlandesgericht oder dessen Vorstand handelt. §. 85.
— Die Verhandlung der Sache vor dem, ist nach den Vorschriften der §§. 260—263 öffentlich. §. 362.
— In welchem Falle der, auszusprechen hat, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist. §. 244.
— Der, hat in nicht öffentlicher Sitzung über die Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden. §. 360.

Digitized by Google

Cassationshof, Der, verwirft die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Mängeln in deren Anbringung. §. 363.
— Der, entscheidet über wiederholte Nichtigkeitsbeschwerde aus demselben Grunde in voller Rathsversammlung. §. 372.
— Der Ausspruch des, ist bei Versetzung in den Anklagestand für das Gericht, an das die Sache verwiesen wird, über diesen Punct maßgebend. §. 245.
— Der, erkennt in gewissen Fällen zugleich in der Hauptsache. §§. 364, 390.
Caution, Bei nicht überreichter Anklageschrift in Preßvergehen ist eine erliegende, zurück zu stellen. §. 512.
Cautionsleistung, s. Sicherheitsleistung.
Census bei der Geschwornenwahl, s. Wahlberechtigung.
Certificate von österr. Staatscassen, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
Chemiker als Sachverständige. §. 126. S. auch Lehrkörper.
— Zwei, sind zur Untersuchung verdächtiger Giftstoffe zu bestimmen. §. 134. S. auch Vergiftung.
Chirurgen, s. Gerichtsarzt, Unwissenheit.
Civilansprüche, s. Ansprüche, Civilrechtsweg, Entschädigungsansprüche.
Civilgerichte, Verweisung privatrechtlicher Ansprüche aus strafbaren Handlungen vor die, §§. 4, 405, 407, 408—410.
— Bei dem, hat der Staatsanwalt die Veräußerung des fremden Gutes durch öffentliche Versteigerung einzuleiten, §. 414. Siehe auch Civilrechtsweg, Kaufschilling, Vorfragen.
Civilobrigkeit, Auch Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, darf das Standgericht, wenn sie von der, eingebracht worden sind, standrechtlich aburteilen. §. 485. S. auch Militär-Commando.
Civilpartei, s. Privatbetheiligte, Privatkläger.
Civilproceß, s. Civilrechtsweg, Vorfragen.
Civilrechtsweg, Verweisung des Beschädigten auf den §. 405, 407—410.
— Verweisung auf den, mit dem auf Zurückstellung des Gutes gerichteten Begehren. §. 407.

Digitized by Google

Civilrechtsweg, Vorbehalt des Beschädigten, den Ersatz der Kosten wegen seiner Entschädigungsansprüche auf dem, anzusprechen. §. 465. S. auch Civilweg.

Civilrichter, In wie fern der Strafrichter an ein Erkenntniß des, gebunden ist. §. 5. S. auch Vorfragen.

Civil-Strafgericht, Das, hat, wenn sich im Laufe einer Voruntersuchung ergibt, daß der Beschuldigte der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht, die Verhandlung abzubrechen, und dem Militär-Gerichte zu übergeben. §. 72. S. auch Militärgerichtsbarkeit.

Civilwege, Der Beschädigte hat den Anspruch auf eine größere Entschädigung im, geltend zu machen. §. 411. S. auch Civilrechtsweg.

Collegialgericht, s. Bezirks-Collegialgericht.

Collegium, Das Bez. Coll. Gericht als entscheidendes, faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden. S. auch Besetzung.

Collision der Gerichtsstände, s. Streitigkeiten, Zuständigkeit.

Collusionshaft des Angeschuldigten. §§. 186 c), 191 b). S. auch Lebenswandel.

Commissär, s. Polizeicommissär, Polizeibeamter.

Competenz, Bestimmungen über die, der verschiedenen Arten von Gerichten. Art. VI—X. S. auch Gerichtsbehörden.

— der Geschwornengerichte. Art. VII. A.

— der Bezirks-Collegialgerichte über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. Art. IX. A.

— der Bezirksgerichte. Art. X. S. auch Zuständigkeit.

Competenzconflict, s. Streitigkeiten, Zuständigkeit.

Conclusum, s. Abstimmung, Berathschlagung, Berathung, Beschlußfassung, Meinung.

Concurrenz, s. Zusammentreffen.

Concurs, Personen, über deren Vermögen der, eröffnet ist, sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen. §. 26. S. auch Cridatare.

Concursverhandlung, Personen, welche nach gepflogener, in

Digitized by Google

der Unterſuchung nicht ſchuldlos erklärt wurden, ſind von dem Amte eines Geſchwornen ausgeſchloſſen. §. 26. S. auch Geſetzesübertretung, Sittlichkeit.

Confeſſion des Zeugen, Beiziehung eines Seelſorgers von der §. 180. S. auch Verſicherung.

Confrontation, ſ. Gegenüberſtellung.

Controlle, ſ. Aufſicht.

Contumacial-Verfahren, ſ. Abweſende.

Contumacirte Abweſende, ſ. Abweſende.

Connexität, ſ. Zuſammentreffen, auch Zuſammenhang.

Conventionen mit auswärtigen Staaten, ſ. Staatsverträge.

Correalität, ſ. Hand.

Correcturen, ſ. Raſuren.

Correſpondenz, ſ. Erſuchſchreiben.

Coupons, ſ. Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere.

Creditspapiere, Thaterhebung bei Verfälſchung der §. 139. S. auch Finanzminiſterium.

Creditspapier-Verfälſchung, ſ. Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere.

Crida leichtſinnige, in Gemäßheit der durch Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1847 kundgemachten a. h. Entſchließung vom 13. März 1847, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 21.

Cridatare ſind von dem Amte eines Geſchwornen ausgeſchloſſen, ſo lange die Crida dauert, oder wenn ſie in der Unterſuchung nicht ſchuldlos befunden wurden. §. 26. S. auch Concurs.

Criminalacten, ſ. Acten.

Criminalgerichts-Beiſitzer, ſ. Gerichtszeugen.

Criminalinquiſiten, ſ. Angeklagte, Angeſchuldigte, Beſchuldigter, Verhaftete.

Criminalkoſten, ſ. Koſten.

Criminalrichter, ſ. Richter, Unterſuchungsrichter.

Criminalurteil, ſ. Urteil.

Digitized by Google

D.

Damnificat, ſ. Beſchädigte, Betheiligte,

Darſtellung, Der Vorſitzende des Schwurgerichtshofes faßt die weſentlichen Ergebniſſe der Hauptverhandlung in einer gedrängten, zuſammen. §. 322.

Dauer, Recht des Schwurgerichtshofes wegen Milderungsumſtänden die Strafe in der, herabzuſetzen. §. 346. S. auch Abänderung.

— Die längſte, des ſtandrechtlichen Verfahrens wird auf 3 Tage feſtgeſetzt §, 486.

Defenſion, ſ. Vertheidigung.

Defenſionsſchrift, ſ. Vertheidigungsſchrift.

Defenſor, ſ. Vertheidiger.

Delegation, ſ. Befugniß.

Delegirung, Befugniß zur, ſ. Befugniß.

Denunciant, ſ. Anzeiger.

Denunciation, ſ. Anzeige.

Depoſiten, ſ. Gegenſtände.

Depoſitenſcheine, ſ. Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere.

Deprehenſion, ſ. Ergreifung.

Descendenten, ſ. Verwandte.

Deſerteure, ſ. Entweichung aus dem Kriegsdienſte.

Diäten der Staatsanwälte und der Gerichtsperſonen in der Hauptverhandlung werden immer vom Staate getragen. §. 455.

Dictiren, Der Richter hat die Antworten des Vernommenen laut, ſo daß es die Anweſenden hören, zu dictiren. §. 106. S. auch Fragen, Antworten, Weitläufigkeit.

Diebſtahl, wenn die Strafe nach §. 159 St. G. I. Th. zwiſchen 5 und 10 Jahren auszumeſſen iſt, gehört vor das Geſchwornengericht. Art. VII. A. Z. 15.

— gehört in den Fällen, in welchen die Strafe nach den §§. 157 und 158 St. G. I. Th. auszumeſſen iſt, vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 9.

Digitized by Google

Diebstahl, Die in dem Patente vom 17. Jäner 1850, Art. VIII. aufgeführte Uebertretung des, gehört vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 1 und 2.

Diener, Die den Sicherheitsbehörden untergeordneten, können, wenn Gefahr am Verzuge haftet, Haussuchungen und vorläufige Verwahrung von Angeschuldigten unaufgefordert vornehmen. §. 49. S. auch Sicherheitsbehörden.

— der öffentlichen Gewalt können bei Betretung auf frischer That eine Haussuchung zur Auffindung des Verfolgten vornehmen. §. 147. S. auch Bezirksrichter, Haussuchung, Polizeibeamte.

— der öffentlichen Gewalt, Verantwortlichkeit des schuldtragenden, für Verhaftnehmungen außer den im Gesetze bestimmten Fällen (nach §. 86 St. G. II. Th.), §. 209.

— Durch, welche mit offenem Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, sind flüchtig gewordene Verdächtige zu verfolgen. §. 419.

— der öffentlichen Gewalt sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. §. 444. S. auch Diensteid, Handschlag.

— Die den Sicherheitsbehörden untergeordneten, haben den Staats-Anwälten Folge zu leisten. §. 59. S. auch Sicherheits-Behörden.

Dienstalter, Die nach dem, jüngeren Mitglieder des Gerichtes stimmen zuerst. §. 47. S. auch Stimme.

Dienstboten, s. Haus- und Dienstleute.

Diensteid, Beamte und Diener sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren, zu vernehmen. §. 444.

Dienstgesinde, s. Haus- und Dienstleute.

Dienstleute, s. Haus- und Dienstleute.

Dienstliste, Bildung der, §§. 40, 41.

Diplomatisches Personale, s. Gesandtschaften.

Disciplinarstrafen, s. Achtung, Anstand, Benehmen, Beschimpfungen, Betragen.

Doctoren, s. Advocaten, Aerzte, Lehrkörper.

Documente, s. Papiere, Urkunden.

Digitized by Google

Dolmetscher, Urkunden in fremder Sprache sind durch einen beeideten, zu übersetzen. §. 138. S. auch Uebersetzung, Urkunden.

— Ein beeideter, ist zur Vernehmung des der Gerichtssprache unkundigen Zeugen beizuziehen. §. 169. S. auch Gerichtssprache.

— Der, kann auch als Protocollführer verwendet werden. §. 169. S. auch Protocollführer.

— Für taubstumme Zeugen sind beeidete, zuzuziehen, wenn diese sich nicht anders verständlich machen können. §. 170. S. auch Zeichensprache.

— Gebühren der, s. Gebühren.

Drohung, s. gefährliche Drohung.

Drohungen, s. Versprechungen.

Drucklegung der Steckbriefe, s. Steckbriefe.

Druckschriften, s. Beschlag, Beschlagnahme.

Duell, s. Zweikampf.

Dunkel, Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht, sein, §. 213. S. auch Mehrdeutig, unbestimmt.

Dunkelarrest ist zu verhängen gegen jene, die sich bei einer Verhandlung ungestüm oder beleidigend betragen, ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen. §. 110. S. auch Betragen.

Durchlesen, Dem Vernommenen ist das Protocoll zum, vorzulegen. §. 107. S auch Unterschrift, Vorlegung.

Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. §. 108. S. auch Aenderungen.

Durchsuchung, Die, in den Häusern oder Wohnungen anderer Personen ist nur bei dringendem Verdachte und der Besorgniß der Verheimlichung von für die Untersuchung erheblichen Gegenständen oder des Angeschuldigten gestattet. §. 146. S. auch Herausgabe.

— Die, der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere ist nur gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden. §. 150.

— Die, der im Besitze dritter Personen befindlichen Papiere ist nur gestattet bei dringenden Verdachtsgründen, daß dadurch Beweise

Digitized by Google

für den Thatbeſtand des Verbrechens oder Vergehens oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden, und wenn dieſe Verdachtsgründe nach der Vernehmung des Beſitzers nicht als beſeitigt anzunehmen ſind. §. 150.

Durchſuchung, Will der Inhaber die, der Papiere nicht geſtatten, ſo ſind dieſelben verſiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und das Bez. Coll. Gericht hat zu entſcheiden, ob ſie durchſucht oder zurückgegeben werden ſollen. §. 151.

— von Papieren. §. 152.

— Die, iſt auf die Unterſuchung wichtiger Papiere zu beſchränken. §. 152.

— Die, von Papieren iſt mit möglichſter Schonung der Privatgeheimniſſe und in Gegenwart von zwei Gerichtszeugen, allenfalls auch des Betheiligten vorzunehmen §. 152.

— Die, von Papieren dritter Perſonen iſt wegen bloßer Uebertretungen nicht geſtattet. §. 443, Z. 4. S. auch Beſchlagnahme, Eröffnung.

E.

Edict, Durch, iſt die Beſchreibung eines fremden Gutes öffentlich bekannt zu machen. §. 413. S. auch Ort.

— Inhalt des, wodurch die Beſchreibung eines fremden Gutes öffentlich bekannt gemacht wird. §. 413. S. auch Eigenthümer, Gut, Zurückſtellung.

Edictalladung, §. 429. S. auch Vorladung.

Editionspflicht, ſ. Herausgabe.

Effecten, ſ. Gegenſtände.

Ehe, Das Band der, iſt ein Ausſchließungsgrund der Gerichtsperſonen. §. 79. S. auch Verwandtſchaft.

Ehegatte, Ehegenoſſe, ſ. Verwandte.

Ehe zweifache, (§. 185—187 St. G. I. Th.) gehört vor das Geſchwornengericht. Art. VII. A. Z. 19.

Ehre, Bei namenloſen Anzeigen iſt die, des Beſchuldigten möglichſt zu ſchonen. §. 100. S. auch Aufſehen

— des Angeſchuldigten, Die, iſt bei der Vollziehung der Unterſu-

Digitized by Google

chungshaft möglichst zu schonen. §. 194. S. auch Beschränkungen.

Ehrenamt eines Geschwornen, Verlust des §. 43. S. auch Geldstrafe gegen die Geschwornen.

Ehrenbeleidigungen, Die in den §§. 234—240 St. G. II Th. aufgeführten, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX., B. Z. 10.

Eid, Nothwendigkeit des, bei Schriftführern. §. 48. S. auch Protocollführer, Richteramt, Schriftführer.

— Die wegen falschen, bestraften, dürfen nicht beeidet werden. §. 178 c).

Eides- und Meineides-Erinnerung an die Zeugen. §. 179. S. auch Versicherung.

Eid, Bereits beeidigte Zeugen und Sachverständige sind auf ihren bereits abgelegten, vom Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu erinnern. §. 275.

Eidesstatt, Der Zeuge, dem nach seiner Religion der Eid verboten ist, hat eine feierliche Versicherung an, abzulegen. §. 179. S. auch Religions-Gesellschaft.

Eigenthum, Alle Uebertretungen des Gesetzes vom 19. Okt. 1846 zum Schutze des geistigen, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art IX., B. Z. 17.

— des entzogenen Gegenstandes, Wenn das, unter mehreren Beschädigten streitig ist, ist die Sache auf den ordentlichen Civil-Rechtsweg zu weisen. §. 407.

Eigenthumsrecht auf den entzogenen Gegenstand, Wenn der Beschädigte sein, nicht sogleich genügend nachweisen kann, ist die Sache auf den ordentlichen Civil-Rechtsweg zu weisen. §. 407. S. auch Civil-Rechtsweg, Civilweg.

Eigenthümer, Vorkehrungen zur Entdeckung unbekannter §. 412—415. S. auch Beschreibung, Edict, Gut, Kaufschilling.

Eingaben von Parteien, Alle auf Verhandlungen in Strafsachen bezüglichen, sind stempel- und portofrei. §. 456. S. auch Portofrei.

Digitized by Google

Einhundert Gulden (M., Die Größe der Versicherungssumme darf nie weniger als, betragen. §. 205. S. auch Gerichtskosten, Größe, Schadenersatz, Vermögen, Versicherungssumme.

Einleiten, Ueber Antrag des Staatsanwaltes soll in der Regel der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung §. 90.

Einleitung, Dem durch das Ungehorsamsverfahren Verurteilten, wenn er in der Folge betreten wird oder sich freiwillig stellt, steht es frei, die, eines neuen ordentlichen Verfahrens binnen 3 Tagen anzusuchen. §. 433.

— des standrechtlichen Verfahrens. §§. 477—483.

— des standrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten. §. 484. S. auch Standgericht.

— des Strafverfahrens in Preß-Uebertretungsfällen. §. 507. S. Beschlagnahme, Preßvergehen.

Einlieferung, s. Verhaftung.

Einlösungsschein, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Einrechnung der Sonn- und Feiertage bei den gesetzlich anberaumten Fristen. §. 6. S. auch Ausschließend.

— der Untersuchungshaft in die früher zuerkannte Strafe. §. 302

Einrichtung, Aufschiebung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, wenn jene wegen des Gesundheitszustandes des Verurteilten mit der, der Strafanstalt nicht verträglich ist. §. 472.

Einschaltungen, s. Ausstreichungen.

Einscharrung, s. Beerdigung des Hingerichteten.

Einschränkung, Unbefugte der, Freiheit einer Person. S. Freiheit, öffentliche Gewaltthätigkeit.

Einsendung der Acten an den Cassationshof bei einer Beschwerdeschrift gegen das Urteil des Schwurgerichtes. §. 359.

Einsicht der Acten, s. Acteneinsicht, Actenmittheilung.

Einsprache (Reclamation) gegen die Gemeinde-Geschwornenliste. §. 30.

— Wenn eine, gegen die Gemeinde-Geschwornenliste von dem Gemeinde-Vorstande für gegründet erachtet wird, ist die Berichtigung von demselben vorzunehmen. §. 31.

Digitized by Google

Einſprache, Wenn die, gegen die Geſchwornenliſten für ungegründet befunden wird, iſt der Reclamant hiervon zu verſtändigen. §. 31. S. auch Reclamant, Reclamationen,

— Recht der ausgebliebenen Zeugen oder Sachverſtändigen, gegen die in §. 270 ausgeſprochenen Verurteilungen, zu erheben. §. 271. S. auch Einſpruch.

Einſpruch des verurteilten Geſchwornen gegen das Straferkenntniß gegen denſelben, §. 43.

— des Angeklagten gegen ein nach §. 448 erlaſſenes Urteil des Bez. Gerichtes. §. 450.

Einſtellung der Voruntersuchung. §§. 111—113.

— des Strafverfahrens bei Verbrechen oder Vergehen überhaupt, findet bei Uebereinſtimmung des Staatsanwaltes und Unterſuchungsrichters ſtatt. §. 111. S. auch Amtswegen.

Einſtellung des Verfahrens, Bei, entgegengeſetzter Anſicht des Unterſuchungsrichters und des Staatsanwaltes iſt die Entſcheidung des Bez. Coll. Ger. einzuholen. §. 111.

— Die, der Voruntersuchung bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Verlangen des Betheiligten unterſucht werden, findet über deſſen Verlangen oder Zurücknahme ſeines Antrages ſtets Statt. §. 112.

— des Verfahrens, wenn es ſchon zur Hauptverhandlung gekommen iſt. §. 303.

— oder Vertagung der Hauptverhandlung bei den Geſchwornengerichten. §. 351. S. auch Vertagung.

— der Hauptverhandlung bei vom Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen. §. 303.

— des Verfahrens, Bei Wiederaufnahme des Verfahrens iſt der Angeklagte berechtiget, die öffentliche Bekanntmachung der, zu verlangen. §. 398.

— der Verfahrens, wenn der Thäter unbekannt oder nicht aufzufinden iſt. §. 416. S. auch Erhebung.

— des Verfahrens, Bei, hat der Staat oder der Privatankläger die Koſten des Verfahrens zu tragen. §. 460. S. auch Koſten.

— des Verfahrens in Preßſachen. §. 512. S. auch Caution.

Digitized by Google

Eintheilung der strafbaren Handlungen nach der Straf. Proc. Ordnung Art. VI—X.
— der Gerichtsbehörden. S. Gerichtsbehörden.
Eintragung, Ablehnung der, in die Geschwornenliste für das nächste Jahr. §. 27. S. auch Ablehnen, Uebergehung.
Einwendungen gegen die von dem Vorsitzenden an die Geschwornen zu richtenden Fragen. §. 323. S. auch Fragestellung.
Einzelrichter, Die Bezirksrichter und die zum Richteramte befähigten Stellvertreter als, ihr Wirkungskreis. §. 9.
— in Uebertretungsfällen, Die, werden aus der Mitte der Bez. Coll. Gerichte bestellt. §. 10. S. auch Bezirks-Bezirks-Einzelrichter.
Einzelbezirkrichter, Der, hat das Verhältniß, das den Grund seiner Ausschließung bildet, dem Bez. Coll. Gerichte anzuzeigen. §. 81. S. auch Bezirks-Bezirks-Einzelrichter.
Eisen, s. Fesseln.
Eisenbahn-Strafgesetz, Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des durch das Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, Z. 1924, erlassenen, ohne Ausnahme gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.
Eisenbahn-Polizeigesetz, Uebertretungen des durch allerh. Entschließung vom 30. Jäner 1847 erlassenen, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 18.
Eltern, s. Verwandte.
Empfang von Briefen, s. Briefe.
Endurteil, Die Verkündigung des, muß stets öffentlich geschehen. §§. 263, 307, 447.
— Bei Berufungen wegen Formverletzungen hat das Landesgericht das, in der Sache selbst zu fällen. §. 384.
Endurteile eines Bez. Coll. Gerichtes, Gegen, ist nur das Rechtmittel der Berufung an das Landesgericht zulässig. §. 375.
— eines Geschwornengerichtes, Nur durch ein an den Cassationshof gerichtete Nichtigkeisbeschwerde können, angefochten werden. §. 353. S. auch Nichtigkeits-Beschwerde.
— Gründe, aus denen die vom Bezirks-Collegial-Gerichte oder von

Digitized by Google

einem Geschwornengerichte gefällten, wegen Nichtigkeit angefochten werden können. §. 352. S. auch Nichtigkeit.

Enkel, s. Verwandte.

Entdeckung und Auffindung des Thäters, Einstellung des Verfahrens bis zur künftigen, §. 416. S. auch Erhebung.

— unbekannter Eigenthümer, Vorkehrungen zur, §§. 412—415.

Entfernen, Verfahren gegen jenen, der sich erst während der Untersuchung entfernt hat, in so fern ihm die Ladung zur Hauptverhandlung nicht mehr zugestellt werden kann. §. 430.

Entfernung, Vernehmung des Zeugen, bei, über 2 Meilen von dem Gerichte. §. 163. S. auch Zeitversäumniß.

— Vorläufige, der ungehorsamen Zeugen und Sachverständigen aus dem Gerichtssaale des Schwurgerichtes. §. 319.

— des Angeklagten, Gänzliche oder zeitweise, von der Hauptverhandlung. §. 298. S. auch Abwesenheit, Benehmen.

Entfliehung, s. Flucht.

Entführung, (§. 80. St. G. I. Th.) Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft bei der Sicherheitsstellung. §. 206. S. auch Haft, Sicherheitsstellung, Untersuchungshaft.

Entlastung des Angeschuldigten, Die Thatsachen oder Beweismittel zur, müssen erhoben werden. §. 212. S. auch Verdachtsgründe.

Entschädigung, Festsetzung des Maßes der, durch den Gerichtshof im Urteile. §. 408. S. auch Civilrechtsweg.

— Wirkung des Erkenntnisses über die, §. 411. S. auch Exekution.

— Der Beschädigte kann den Anspruch auf eine größere, im Civilwege geltend zu machen. §. 411. S. auch Civilweg.

— für die Reisekosten des Geschwornen, wenn sein Wohnsitz weiter als 2 Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt. §. 44.

Entschädigungsansprüche, Wie ein Privatbetheiligter seine, zu begründen, Gelegenheit erhält. §. 285.

— Verweisung der, des Privatbetheiligten jederzeit auf den Civilrechtsweg. §. 405, 407—410. S. auch Civilrechtsweg.

Digitized by Google

Entschädigungsansprüche, Die, sind aus den verfallenen Sicherheitsbeträgen zu befriedigen. §. 207. S. auch Staatscasse.
— Dem Beschädigten fallen die Kosten wegen seiner, zur Last, wenn der Angeschuldigte nicht verurteilt wird. §. 465. S. auch Civilrechtsweg.
Entscheidung, Ueber welche Verbrechen die Hauptverhandlung und, vor das Geschwornengericht gehört. Art. VII. A. B.
— Ueber welche Verbrechen und Vergehen die Hauptverhandlung und, vor das Bez. Coll. Gericht gehört. Art. IX. A. B.
— Ueber welche strafbare Handlungen, Uebertretungen genannt, die Hauptverhandlung und, vor das Bezirksgericht gehört. Art. X.
— über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson. §. 85.
Entscheidungen, Die in §§. 228—231, 235 u. 236 erwähnten, sind sowohl dem Angeschuldigten, als auch dem Staatsanwalte, welcher den Antrag gestellt hat, unter gleichzeitiger Zustellung einer ämtlich beglaubigten Abschrift derselben zu eröffnen. §. 237.
— Gegen, über die Ablehnung einer Gerichtsperson findet kein Rechtsmittel Statt. §. 85. S. auch Ablehnung.
Entscheidung, In welchem Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens der Angeklagte berechtigt ist, die öffentliche Bekanntmachung der gerichtlichen, zu verlangen. §. 398.
— über die Entschädigungsansprüche. §§. 405—408. S. auch Entschädigungsansprüche, Gut, Zurückstellung.
— über die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens §§. 460—467. S. auch Kosten, Nahrungsstand.
Entscheidungen der Bezirks-Collegialgerichte, Beschwerdeführung gegen die in den Fällen der §§. 228—231 ergangenen §. 238.
— gegen welche keine Rechtsmittel Statt finden. §§. 34, 43, 76, 85, 115, 259, 261, 265, 266, 271, 284, 307, 309, 333, 409, 410, 494.
Entscheidungsgründe, Mit den, ist das Urteil abzufassen. §§. 294, 348, 449. S. auch Urteil.
— Abfassung der §§. 294, 348, 449.
Entschlagung von der Zeugenschaft. §. 160. S. auch Zeugen Zeugniß.
Entschuldigung der Geschwornen. §. 43. S. auch Einspruch, Geldstrafe gegen die Geschwornen.

Digitized by Google

Entſchuldigungsbeweiſe ſind von dem Unterſuchungsrichter wegen Ertheilung eines vortheilhafteren Amtszeugniſſes auf Verlangen des Angeſchuldigten zu erheben. §. 113. S. auch Amtszeugniß, Einſtellung.

Entſchuldigungsgründe, Geldſtrafe, wenn der Zeuge ohne giltige, auf die Vorladung ausbleibt. §. 165. S. auch Vorführungsbefehl.

Entſiegelung der Papiere, Der, ſoll der Betheiligte beiwohnen. §. 152. S. auch Durchſuchung, Papiere.

Entweichung eines Verhafteten, Beförderung der, wenn die Strafe über 5 Jahre zu bemeſſen iſt, gehört vor das Geſchwornengericht, ſonſt vor das Bez. Coll. Gericht. Art. VII. A. Z. 21 und Art. IX. A. Z. 13.

— aus dem Kriegsdienſte, Beförderung der, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 13.

— Wenn eine, des zu einer Strafe unter 6 Monaten Verurteilten nicht zu beſorgen iſt, darf in den im §. 473 erwähnten Fällen ein kurzer Aufſchub der Strafe gewährt werden. §. 473.

Entweichungsverſuche, Wenn der Verhaftete, gemacht hat, ſind ihm Feſſeln anzulegen. §. 199. S. auch Aufſeher Feſſeln, Gefährlichkeit.

Entziehung warmer Koſt iſt gegen jene zu verhängen, die ſich ungeſtüm und beleidigend betragen, ungeachtet der vorausgegangenen Ermahnungen. §. 110. S. auch Benehmen.

Erben des Angeklagten können wegen der Entſchädigung oder Koſten die Nichtigkeitsbeſchwerde einlegen oder fortſetzen. §. 354. S. auch Nachlaß.

Erfolgung von Gegenſtänden, ſ. Gegenſtände, Zurückſtellung.

Erforſchung von Mitſchuldigen, Bei, ſoll der Unterſuchungsrichter ſo viel thunlich die Bezeichnung beſtimmter Perſonen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden. §. 213.

— Einleitung der, des Aufenthaltes eines beſchuldigten Abweſenden. §. 417. S. auch Erſuchſchreiben, Hausſuchung, Nacheile, Steckbriefe.

Ergänzung, Ob eine, einer von einem nicht zuſtändigen Straf-

Digitized by Google

gerichte vorgenommenen Handlung einzuleiten sei, hat das zuständige Gericht zu entscheiden. §. 78.

Ergänzung der Verhandlung von Seite des Untersuchungsrichters. §. 95. S. auch Wiederholung.

Ergänzungsgeschworne, §§. 40, 41, 42, 257, 311, (316, 320).

— Neun, werden für jede Schwurgerichtssitzung bestimmt. §. 40. S. auch Jahresliste, Loos, Urne.

— Vorladung der, §. 41. S. auch Vorladung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen.

— sind für dasselbe Jahr von der nochmaligen Theilnahme an den Schwurgerichts-Sitzungen befreit, wenn sie bei einer ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung zur Ergänzung als Hauptgeschworne zugezogen wurden, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben. §. 42.

— Aus den neun, sind die fehlenden Hauptgeschwornen in der Reihenfolge, wie dieselben bei der Verloosung aus der Urne gezogen wurden, zu ersetzen. §. 311.

Ergänzungsrichter, Aus den Mitgliedern des Landesgerichtes sind die zwei, des Schwurgerichtshofes zu ernennen. §. 22.

Ergebniß der Berathung der Geschwornen, Mittheilung des, §. 336. S. auch Ausspruch.

Ergreifung des Angeschuldigten, Zuständigkeit des Gerichtes bei im Falle eines im Auslande verübten nach §. 30 und 32 St. G. I Th. im Inlande zu bestrafenden Verbrechens. §. 66. S. auch Verhaftung.

Erhebliches, Nichts, darf in dem einmal Niedergeschriebenen ausgelöscht werden. §. 108. S. Aenderungen, Durchstrichene Stellen.

Erhebliche Aenderungen, s. Aenderungen.

Erhebliche Berichtigungen, s. Aenderungen.

Erhebung der Beschaffenheit der That, Die, ist doch mit Sorgfalt und Genauigkeiten zu pflegen, wenn auch der Thäter nicht bekannt ist. §. 416. S. auch Beschaffenheit, Thatbestand.

— der Thatsachen oder Beweismittel zur Entlastung des Angeschuldigten, §. 212. S. auch Entlastung.

Digitized by Google

Erholung, Zur nöthigen, darf die einmal begonnene Hauptverhandlung unterbrochen werden. §. 297. S. auch Sonn- oder Feiertage.

Erinnerungsvermögen, ſ. Wahrnehmungsvermögen.

Erkenntniß des Civilrichters, In wie fern der Strafrichter an ein nach verübter That erfolgtes, gebunden iſt. §. 5. S. auch Vorfragen.

— der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen, Ueber Beſchwerden gegen ein, entſcheiden in zweiter Inſtanz die Landesgerichte. §. 16. a).

Erkenntniſſe, Ueber die Beſchwerden gegen, der Strafgerichte über Vergehen, über die nicht den Schwurgerichten zugewieſenen Verbrechen, entſcheiden in zweiter und letzter Inſtanz die Landesgerichte. §. 16. b.)

— Ueber die Nichtigkeitsſchwerden gegen die von den Geſchwornengerichten oder von den Bezirks-Collegial- oder Landes-Gerichten in Strafſachen gefällten, hat der Caſſationshof zu entſcheiden. §. 46. S. auch Beſetzung.

Erkenntniß, Das, über die Erklärung des Verluſtes des Ehrenamtes eines Geſchwornen iſt öffentlich bekannt zu machen. §. 43. S. auch Ehrenamt.

Erkenntniſſe, Die in den §§. 228—231 erwähnten, müſſen von allen Gerichtsmitgliedern unterſchrieben ſein. §. 234.

Erkenntniß, Auf Ausſchließung der Oeffentlichkeit gegen ein, findet kein Rechtsmittel Statt. §. 262, 307. S. auch Oeffentlichkeit.

— Das nach §. 338 gefällte, läßt der Vorſitzende durch die Schriftführer in Gegenwart des Angeklagten vorgeleſen. §. 339.

Erkenntniſſe, Dem Beſchädigten ſteht gegen die in den §§. 406—408 erwähnten, von dem Schwurgerichtshofe ergangenen, kein Rechtsmittel zu. §. 409. S. auch Entſchädigungsanſprüche.

Erkenntniß über die Entſchädigung, Wirkung des, §. 411. S. auch Exekution.

— Das, über die Nothwendigkeit des Standrechtes in den Fällen des §. 478, ſteht dem Juſtizminiſter im Einverſtändniſſe mit dem Miniſter des Innern zu. §. 478.

Erklärung, Die, daß Aufruhr eingetreten und die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden ſei, hat der Landeschef einver-

Digitized by Google

ständlich mit dem Generalprocurator und dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dringenden Fällen aber der Kreispräsident und selbst der Bezirkshauptmann zu erlassen. §. 477.

Erklärung, In den betreffenden Gemeinden ist die, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden. §. 479. S. auch Anschlag, Blätter, Kanzel.

Erklärungen, Die Staatsanwälte geben über Anträge des Angeschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes, ab. §. 58.

Erkrankung des Angeklagten, Vertagung der Verhandlung wegen §. 300. S. auch Krankheit.

Erlassung von Steckbriefen, s. Ausfertigung von Steckbriefen.

Erlaubniß des Besuches von Personen bei den Gefangenen. §. 197. S. auch Nachtheil.

Erledigung, Die gleichzeitige, der privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten gegen den Angeschuldigten, kann im Strafverfahren erfolgen. §. 4, 491. S. auch Ansprüche.

Erlöschung oder Aufhebung der Beschlagnahme einer Druckschrift (nach §. 501), Wirkung der §. 506. S. auch Staatscasse.

— der Beschlagnahme einer Druckschrift, Die, hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen. §. 506.

Ermahnung, Vorläufige, des Zeugen. §. 171.

— des Angeschuldigten vor seiner Vernehmung zur Wahrheit. §. 211.

— des Vorsitzenden des Schwurgerichtes an den Angeklagten und dessen Vertheidiger. §. 317.

Ernennung des Vorsitzenden zum Gerichtshof des Geschwornengerichtes. §. 21.

— der übrigen Mitglieder des Schwurgerichtes und der 2 Ergänzungsrichter. §. 22.

Eröffnung widerrechtliche gerichtlicher Siegel in den Fällen des Pat. vom 17. Jäner 1850 Art. III. gehört vor das Bezirks-Collegialgericht. Art. IX. B. Z. 13.

— Wann der Angeschuldigte in die, der mit Beschlag belegten Briefe nicht zustimmt, hat der Untersuchungsrichter vorläufig die Genehmigung des Bezirks-Collegial-Gerichtes einzuholen. §. 155. S. auch Beschlagnahme.

Digitized by Google

Eröffnung der Briefe, Nach, ſind dieſelben, wenn kein nachtheiliger Einfluß für die Unterſuchung zu beſorgen iſt, dem Angeſchuldigten und dem, an welchen ſie gerichtet ſind, in Ur- oder Abſchrift mitzutheilen. §. 156.

— der Briefe, Nach, ſind dieſelben, wenn der Angeſchuldigte flüchtig iſt, an einem ſeiner Angehörigen mitzutheilen. §. 156.

— Wann die, der in Beſchlag genommenen Briefe nicht für nöthig erachtet wurde, ſind dieſelben ohne Verzug denjenigen, an welche ſie gerichtet ſind, auszufolgen oder der Poſt zurückzugeben. §. 157.

Eröffnung von Briefen iſt wegen bloßen Uebertretungen nicht geſtattet. §. 443, Z. 4.

— Mündliche, des Verhaftsbefehles an den Angeſchuldigten. §. 192.

Erpreſſung, ſ. Drohung gefährliche.

Erſatz der Koſten aus dem Vermögen des Angeſchuldigten. §. 461. S. auch Nahrungsſtand.

Erſatzgeſchworne, Zuziehung von, zur Hauptverhandlung. §. 316.

— Die, müſſen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen. § 316.

— Recht der Frageſtellung der §. 320.

Erſatzmänner, Zuziehung von, zur Hauptverhandlung des Schwurgerichtes. §. 316.

Erſchwerung, Bedeutende, ſ. Vereitelung.

Erſchwerungs- und Milderungsumſtände, Welche, ausdrücklich der Beurteilung des Gerichtshofes unterliegen. §. 327.

Erſchwerungsumſtände, Frageſtellung an die Geſchwornen über §. 327.

Erſtattung, ſ. Erſatz, Entſchädigung.

Erſuchen, ſ. Anſuchen.

Erſuchſchreiben um Vornahme von Unterſuchungshandlungen in einem anderen Collegial-Gerichtsſprengel. §. 88.

— an andere Behörden zur Habhaftwerdung des abweſenden Beſchuldigten. §. 418. S. auch Nacheile, Steckbriefe.

Erwachſene Perſonen, ſ. Zuhörer.

Eventuelle Anträge des Staatsanwaltes. §. 291. S. auch Anträge.

Digitized by Google

Exemplar, Ein, der Anklageschrift ist dem Angeklagten zuzustellen und eines bei den Acten aufzubehalten. §. 251.

Exemplare, Die Instruction für die Geschwornen, so wie die §§. 333 bis 336 sollen in mehreren, in dem Berathungszimmer derselben angeschlagen sein.

Execution, Nach eingetretener Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses kann die, bei dem Civilrichter angesucht werden. §. 411. S. auch Civilweg.

Exemte Personen, s. Gerichtsstände besondere.

Experte, s. Sachverständige.

Exterritoriale, Exterritorialität, s. Gesandtschaften.

F.

Facultät, s. Lehrkörper.

Faden, s. Bögen.

Fahrlässige schwere Verwundungen, s. Verwundungen schwere, fahrlässige.

Fahrlässige Tödtungen, s. Tödtungen fahrlässige.

Falschmünzen, s. Münzverfälschung.

Fälschung, s. Verfälschung.

Falsche Aussagen eines Zeugen, Bei wissentlich, bei der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende nicht nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeschuldigten, sondern auch von Amtswegen den Zeugen sofort verhaften lassen, und die Untersuchung dieserwegen dem zuständigen Richter zuweisen. §. 304.

Familie, s. Verwandte.

Familien, s. Klage.

Familienglieder, s. Verwandte.

Familien- und Vermögensverhältnisse, Um die, ist der Angeschuldigte bei der Vernehmung zu befragen. §. 211.

Feder, Der Vernommene darf die Antworten dem Protocollführer in die, sagen. §. 106. S. auch Dictiren, Weitläufigkeit

Feiertage, s. Sonn- oder Feiertage.

Feindschaft mit dem Angeschuldigten schließt den Zeugen, wenn er gegen den Angeschuldigten aussagt, vom Eide aus. §. 178 f).

Fertigkeiten, s. Kenntnisse.

Digitized by Google

Fesseln, Anlegung von §. 199. S. auch Aufseher, Entweichungsversuche, Gefangenwärter.

— Dem Verhafteten müssen bei seiner Vernehmung die Fesseln abgenommen werden. §. 210. S. auch Aufseher, Gefangenwärter, Gefährlichkeit.

— Ohne, erscheint der Angeklagte bei der Hauptverhandlung. §§. 267, 310. S. auch Wache.

Festnahme, Gegen wen, zum Zwecke seiner Vernehmung die, Statt findet. §. 190.

Festnehmung der Angeschuldigten, Bei welchen Verbrechen die einstweilige, Statt hat. §. 189. S. auch Schlägerei.

— des Angeschuldigten, Die vorläufige, bei Uebertretungen zum Behufe der Vorführung findet nur in den §. 186 unter a und b erwähnten Fällen Statt. §. 443, Z. 1. S. auch Flucht.

Festsetzung des Maßes der Entschädigung im Urteile von Seite des Gerichtshofes. §. 408. S. auch Civilrechtsweg.

Festtage, s. Sonn- oder Feiertage.

Festung, Personen, welche wegen Hochverrathes oder wegen den im §. 23 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse aufgeführten Handlungen verurteilt sind, haben ihre Strafe auf einer, auszustehen. §. 476 a). S. auch Strafort.

Feuerlegen, s. Brandlegung.

Feuersbrunst, s. Brandlegung.

Finanzministerium oder k. k. priv. Nationalbank, Verwendung bei Verfälschung öffentlicher Creditspapiere an das k. k. §. 139.

Flucht, Folgen der Anstalten zur §§. 186 a), 191, 208, 423. S. auch Untersuchungshaft, Vorführungsbefehl.

Flüchtige, s. Abwesende.

Fortdauer der Haft. §. 193. S. auch Haft, Untersuchungshaft.

Fortsetzung, Eine, der Hauptverhandlung kann auch an einem Sonn- oder Feiertage Statt finden. §. 297. S. auch Vertagung.

Förmlichkeiten, Besondere, bei der Eidesablegung. §. 170. S. auch Bekräftigung, Handschlag, Versicherung.

Digitized by Google

Förmlichkeiten des Verfahrens, Das Protocoll über die Hauptverhandlung hat alle wesentlichen, zu enthalten. §. 295. S. auch Protocoll.

Fragen, Allgemeine, an die Zeugen. §. 172.

—, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. §. 173. S. auch Grund.

— Allgemeine, an den Angeschuldigten. §. 211.

— Besondere, an den Angeschuldigten. §§. 211 und 212.

— Weitere, an den Angeschuldigten. §. 212.

— Beschaffenheit der an den Angeschuldigten zu stellenden §. 213.

— Welche, an den Angeschuldigten möglichst zu vermeiden sind. §. 213. S. auch Erforschung von Mitschuldigen.

— Verfahren bei Weigerung des Angeschuldigten auf bestimmte, zu antworten. §. 216.

— und Antworten sind in dem Protocolle ohne Weitläufigkeit und wo möglich in den wirklich gebrauchten Ausdrücken niederzuschreiben. §. 106. S. auch Dictiren, Feder.

— und Antworten sind vom Dolmetscher in beiden Sprachen zu Protocoll zu bringen. §. 169. S. auch Dolmetscher.

Fragen, Allgemeine, an den Angeklagten bei der Hauptverhandlung. §. 268. S. auch Achtung, Anstand.

— Allgemeine, an den Angeklagten durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtes. §. 317. S. auch Ermahnung.

— Der Angeklagte darf sich über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten, mit dem Vertheidiger während der Hauptverhandlung nicht berathen. §. 273. S. auch Besprechen.

— Der Angeklagte und sein Vertheidiger dürfen nur durch den Vorsitzenden an Zeugen oder Sachverständige, stellen. §. 278.

— des Angeklagten und des Vertheidigers darf der Vorsitzende, wenn sie ihm unangemessen erscheinen, zurückweisen. §. 278.

— an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige zu stellen, sind außer dem Vorsitzenden der Staatsanwalt, die Richter und Geschwornen befugt. §. 278.

— Der Vorsitzende stellt nach vorläufiger Berathung mit dem Ge-

Digitized by Google

richtshofe die an die Geschwornen zu richtenden §. 323. S. auch Einwendungen.

Fragen, Bei Abänderung der Fragestellung müssen die an die Geschwornen zu richtenden, nochmals verlesen werden. §. 323.

— Die, an die Geschwornen über Erschwerungs- und Milderungs-Umstände sind nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze ausdrücklich eine Aenderung des Strafsatzes begründet. §. 327. S. auch Erschwerungs- und Milderungsumstände.

— In welchen Fällen an die Geschwornen entsprechende weitere, zu stellen sind. §§. 328, 329.

— Die niedergeschriebenen, werden den Geschwornen übergeben, die sich dann in ihr Berathungszimmer zurückziehen. §. 331.

— Die an die Geschwornen zu richtenden, sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. §. 324. S. a. Hauptfrage.

— Welche, das ärztliche Gutachten zu beantworten hat. §. 132.

Frage, Ueber die, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung. §. 287.

Fragestellung, Das Recht der, nach §. 278 steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzmänner wie den Mitgliedern des Gerichtes zu. §. 320. S. auch Fragen.

— an die Geschwornen, wenn behauptet wird, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig aufheben würden. §. 325.

Frauensperson, Durch Geburtsärzte oder Hebammen ist statt der Gerichtsärzte die körperliche Besichtigung einer, (bei Körperverletzungen) nach Umständen oder in minder wichtigen Fällen vorzunehmen. §. 136.

Freiheit, Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

— In welchem Falle der verhaftete, durch ein Urteil frei- oder losgesprochene Angeklagte in, zu setzen ist, oder nicht. §. 468.

Digitized by Google

Freiheitsstrafen, Aufschiebung der Vollstreckung von §. 472. S. auch Einrichtung, Verschlimmerung, Wahn- oder Blödsinn.

Freiheitsstrafe, In welchen Fällen, wann und von wem ein kurzer Aufschub der Vollstreckung einer, gewährt werden kann. §. 473. S. auch Entweichung, Nahrungsstand.

Freilassung des in Verwahrung Genommenen, Die alsogleiche, hat zu erfolgen, wenn sich kein Grund zur weiteren Verwahrung ergibt. §. 187. S. auch Vernehmung.

Freisprechung des Angeklagten von der Anklage. §. 288.

— des Angeklagten durch das Standgericht. §. 492. S. auch Lossprechung, Loszählung', Ueberweisung.

Fremder Angeschuldigter, s. Ausländer, Auslieferung.

Fristen, §. 6, 19, 124, 222, 223, 243, 249, 253, 256, 357, 358, 379, 404, 415, 426, 428, 429, 432, 446, 451, 506, 511, 512.

Frist, Zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens der Sachverständigen ist eine angemessene, zu bestimmen. §. 124.

— In kürzester, hat der Cassationshof über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden. §. 243.

— zur Vollstreckung der Todesstrafe beim ordentlichen Verfahren. §. 470.

— zur Vollziehung der Todesstrafe bei dem Standgerichte. §. 496. S. auch Bitten.

Fristberechnung, s. Berechnung.

Fristen, Die gesetzlichen, sind ausschließend (präclusiv). §. 6.

— Berechnung der gesetzlich anberaumten, §. 6.

— Verlängerung der, zur Ueberreichung der Anklageschrift. §. 249. S. auch Versäumniß.

— von 24 Stunden. §. 84, 147, 152, 188, 192, 193, 238, 241, 254, 294, 446, 504. S. auch Stunden.

— von 48 Stunden. §. 187.

— von 3 Tagen. §. 111, 115, 154, 189, 193, 202, 207, 238, 241, 253, 254, 256, 257, 348, 354, 377, 397, 433, 450, 451, 506, 509. S. auch Tage.

— von 8 Tagen. §§. 22. 29, 30, 31, 33, 34, 41, 43, 84, 222—

Digitized by Google

225, 243, 249, 256, 271, 358, 360, 361, 379—381, 450, 451, 506, 510. S. auch Tage.

Fristen von 10 Tagen. §. 239. S. auch Tage.

— von 14 Tagen. §§. 21, 34, 40, 243, 249, 358, 378, 432, 498, 510. S. auch Tage.

— von einem Monat. §. 359. S. Monate.

— von sechs Wochen. §. 21. S. Wochen.

— von drei Monaten. §. 55, 426. S. auch Monate.

— von 1 Jahre. §§. 39, 60. S. auch Jahr.

Fuhren, s. Auslagen bei der Transportirung von Verhafteten.

Fuß, Ob der Angeschuldigte auf freien, zu stellen oder in die eigentliche Untersuchungshaft zu nehmen sei, hat der Untersuchungsrichter nach der Vernehmung zu beschließen. §. 188.

Fußeisen, s. Fesseln.

Führung, Zur, der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen wird ein Untersuchungsrichter bestellt. §§. 13, 88.

— des Protocolls bei den Verhandlungen des Cassationshofes. §. 369.

— des Protocolles bei den Verhandlungen des Landesgerichtes in einer Berufungssache. §. 387.

— eines Protocolles in Uebertretungsfällen, Die, ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen. §. 443, Z. 7. S. auch Aufzeichnung.

G.

Gang der Rechtspflege, s. Zustand und Gang, Gebrechen, Gesetzgebung.

— der Verhandlung bei dem Cassationshofe in Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde. §. 362.

Gantleute, s. Concurs.

Gasthäusern, In, soweit sie nicht bleibend an Privatpersonen vermiethet sind, ist die Hausuchung gestattet. §. 144.

Digitized by Google

Gatten, ſ. Verwandte.

Gattung, Anwendung des §. 28, St. G. I. Th., wenn Vergehen oder Uebertretungen verſchiedener, zuſammentreffen. Art. XI.

Gebrechen der Geſetzgebung und des Geſchäftsganges, Ueber die, haben die Generalprocuratoren jährlich dem Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten. §. 60. S. auch Geſetzgebung, Zuſtand und Gang.

— Ueber die beim Beſuche der Gefängniſſe entdeckten, iſt das Nöthige zu verfügen. §. 200. S. auch Abweſenheit.

Gebrechlichkeit, Wegen, vor Gericht zu erſcheinen verhinderte Perſonen ſind in ihrer Wohnung zu vernehmen. §. 161. S. auch Krankheit.

Geburt, Verheimlichung der, ſ. Verheimlichung.

Geburtsarzt, ſ. Frauensperſon.

Geburtshelferin, ſ. Frauensperſon.

Geburtsort, Um den, ſind der Zeuge und der Angeſchuldigte zu befragen. §§. 172, 211.

Gebühren, Die im §. 455 erwähnten, ſind ſogleich vom Gerichte vorbehaltlich des Rückerſatzrechtes nach §§. 460—465 zu bezahlen. §. 458.

— Die, der Zeugen, Sachverſtändigen, Dolmetſcher und Anwälte oder Vertheidiger werden durch einen eigenen Tarif feſtgeſetzt werden. §. 457.

Gefangene ſollen nur jene Beſchränkungen erleiden, welche zur Verſicherung ihrer Perſon und Verhinderung der für die Unterſuchung nachtheiligen Verabredungen erforderlich ſind. §. 194. S. auch Beſuch, Bequemlichkeiten.

— Der, darf mit Wiſſen des Richters Briefe empfangen oder an Andere abſenden. 198. S. auch Briefe, Nachtheile.

Gefangenhaltung, Eigenmächtige, eines Menſchen (§. 78 St. G.) gehört vor das Geſchwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

Gefangenhaus, ſ. Gefängniß.

Gefangenwärter, Zur Sicherheit des, können den Verhafteten Feſſeln angelegt werden. §. 199. S. auch Aufſeher, Feſſeln.

— In Abweſenheit der, ſind die Verhafteten beim Beſuche der Ge-

Digitized by Google

fänguisse zu befragen. §. 200. S. auch Besuchen, Gebrechen.

Gefährliche Drohung (Hofdecret vom 8. Juli 1835, Z. 17516), Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 3.

Gefährlichkeit, Den Verhafteten sind wegen besonderer, seiner Person zur Sicherheit Anderer, Fesseln anzulegen. §. 199. S. auch Aufseher, Entweichungsversuche, Fesseln, Gefangenwärter.

Gefängniß, Bestrafung mit, wegen ungestümen oder beleidigenden Betragens. §§. 110, 284. S. auch Dunkelarrest, Entziehung warmer Kost.

— Bestrafung von Zuhörern bei der Hauptverhandlung mit, §. 265.

— des Landesgerichtes, Abführung des verhafteten Angeschuldigten in das, wo die Schwurgerichtssitzung Statt findet. §. 254.

— In einem eigenen, sind die Verhafteten so viel möglich zu verwahren. §. 195.

— Welche Verbrecher nicht in Ein, zu bringen sind. §. 195. S. auch Absonderung.

— Die Bezirksrichter, die Vorsteher des Bez. Coll.- und Landes-Gerichtes haben wenigstens monatlich das, unvermuthet zu besuchen. §. 200. S. auch Abwesenheit, Besuchen, Gebrechen.

— Wegen Mangels hinreichender Gefängnisse dürfen die Oberlandesgerichte ausnahmsweise Untersuchungen dem zuständigen Gerichte abnehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuweisen. §. 75.

Gefängnißstrafe, Gegen ungestüm und beleidigend sich Betragende ist, zu verhängen. §. 110. S. auch Betragen.

Gegenausführung, Auf die Berufungsschrift wird die vom Gegner überreichte, verlesen. §. 383.

Gegenbemerkungen, Binnen 8 Tagen kann der Gegentheil die, auf die Beschwerdeschrift überreichen. §. 358.

Gegenstände, Welche, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind. §. 102. S. auch Verwahrung.

Digitized by Google

Gegenſtände, Vorgefundene verdächtige, ſind bei der Hausſuchung in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. §. 149. S. auch Hausſuchung.

— welche ſich auf das Verbrechen beziehen, oder zur Ueberweiſung des Angeſchuldigten dienen, ſind demſelben vorzulegen. §. 214.

— Die zur Beweisführung etwa erforderlichen, müſſen zur Vorlegung an den Angeſchuldigten oder Zeugen zur Anerkennung vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtsſaal gebracht wird. §§. 267, 310.

— Welche, auf das Verbrechen oder Vergehen Bezug haben, und zur Ueberweiſung dienen können, ſind dem Angeklagten den Zeugen und Sachverſtändigen bei der Hauptverhandlung vorzulegen. §. 282.

— Zurückſtellung der nach §. 412 beſchriebenen, an den Angeſchuldigten. §. 415.

— Erfolgung der dem Beſchädigten entzogenen, auch im Laufe der Voruntersuchung. §. 406. S. auch Ausfolgung.

Gegenſtellung, ſ. Gegenüberſtellung.

Gegenübergeſtellte, Ueber jeden einzelnen Umſtand, in Beziehung auf welchen die, von einander abweichen, ſind dieſelben beſonders zu vernehmen. §. 176. S. auch Gegenüberſtellung.

Gegenüberſtellung, Wann die Ausſagen eines Angeſchuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn ausſagenden Zeugen oder Mitſchuldigen abweichen, findet die, Statt. §. 218.

— Wann die Ausſagen der Zeugen unter einander in erheblichen Umſtänden nicht übereinſtimmen, ſo iſt deren, zu veranlaſſen. §. 175.

— der Zeugen findet in der Hauptverhandlung Statt, wann deren Ausſagen von einander abweichen. §. 275.

— Die im §. 160 lit. a aufgeführten Perſonen dürfen die, mit dem Angeſchuldigten ablehnen. §. 218.

— Verfahren bei der §§. 176, 218.

— In der Regel ſoll die, nicht zwiſchen mehr als zwei Perſonen zugleich geſchehen. §. 176.

Gegenwart, Die, eines beeideten Protocollführers iſt bei der Proto-

Digitized by Google

kollführung erforderlich. §. 103. S. auch Protocoll, Protocollführer, Richteramt.

Gegenwart, In, des Untersuchungsrichters, eines Protocollsführers und zweier Gerichtszeugen ist die Haussuchung in der Regel vorzunehmen. §. 148. S. auch Gemeinde-Vorsteher, Gerichts-Beamte, Haussuchung, Polizei-Beamte.

— In, der Gerichtspersonen haben in der Regel die Sachverständigen die Gegenstände des Augenscheins zu besichtigen. §. 122. (§. 134). Siehe auch Vergiftung.

— Nur in, einer Gerichtsperson finden Besuche von Personen bei den Gefangenen Statt. §. 197. S. auch Besuch, Nachtheil.

Gehilfen des Scharfrichters, Die, sollen an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte gegenwärtig sein. §. 483. S. auch Scharfrichter.

Geistiges Eigenthum, Alle Uebertretungen des Gesetzes vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des, gehören vor das Bez. Coll. Gericht, Art. IX. B. Z. 17.

Geistliche dürfen über das ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit Anvertraute nicht als Zeugen vernommen werden. §. 159 a). S. auch Amtsgeheimniß.

Geistlicher, Der Besuch eines, ist dem Gefangenen unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen gestattet. §. 197.

Geld, Gerichtlicher Erlag der Versicherungssumme in barem, oder in Staatsschuldverschreibungen. §. 205.

Geldbetrag, Der nach §. 414 gelöste, fällt, wenn sich während der im §. 413 bestimmten Frist kein Eigenthümer der beschriebenen Gegenstände meldet, dem Staate zu. §. 415.

Geldstrafen, Die gesetzlich ausgesprochenen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt seiner Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe zu verwandeln. §. 7. S. auch Nahrungsstand.

— Verfallen dem Armeninstitute des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde. §. 7.

Digitized by Google

Geldſtrafen, Alle, ſind an die Gemeindecaſſe des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen. §. 7.

Geldſtrafe gegen die Geſchwornen. §§. 43, 333.

— gegen feſtgenommene Zeugen im Betretungsfalle. §. 190. S. auch Aufenthaltsort, Feſtnahme.

— gegen die verweigerte Herausgabe von Urkunden. §. 153. S. auch Hausſuchung.

— gegen ausgebliebene Zeugen. §. 165. S. auch Entſchuldigungsgründe.

— gegen den von der Hauptverhandlung Ausgebliebenen. §. 270. S. auch Vorführungs-Befehl.

Geleit, Einem abweſenden oder flüchtigen Angeſchuldigten kann ein ſicheres, ertheilt werden, der ſich gegen ein ſolches vor dem Gerichte zu ſtellen, bereit erklärt. §. 422. S. auch Sicherheitsleiſtung.

Geleit, Die Wirkung des ſicheren, in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Anſehung deſſen es ertheilt wurde, iſt, daß der Angeſchuldigte bis zur Verkündung eines Erkenntniſſes auf Verſetzung in den Anklageſtand, von der Haft befreit bleiben ſoll. §§. 422, 423.

— In welchen Fällen das ſichere, ſeine Wirkung verliert. §. 423.

— Das ſichere, äußert ſeine Wirkung nur in Beziehung auf jenes Verbrechen oder Vergehen, für welches es ertheilt wurde. §. 423.

Gemeinde, Der Geſchworne muß ein Jahr in der, in der er ſich aufhält, ſeinen ordentlichen Wohnſitz haben. §. 23 c).

Gemeindeausſchuß, Unter Zuziehung von Mitgliedern des, iſt ein alfabetiſches Verzeichniß aller in der Gemeinde zu den Verrichtungen eines Geſchwornen berufenen Perſonen zuſammenzuſtellen. §. 28.

Gemeindecaſſe, An die, des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, ſind alle Geldſtrafen abzuführen. §. 7. S. auch Armeninſtitute.

Gemeinde-Geſchwornenliſte. §. 28. S. auch Gemeindeausſchuß.

— Die, muß an dem Amtsſitze des Gemeinde-Vorſtandes durch

Digitized by Google

8 Tage zu Jedermanns Einſicht aufliegen und dies öffentlich bekannt gemacht werden. §. 29.

Gemeinde-Geſchwornenliſte, Der Gemeindevorſtand hat alſogleich die Berichtigung in der, vorzunehmen. §. 31.

— Nach Ablauf der Reclamationsfriſt hat der Gemeindevorſtand die, unter Angabe der über Einſprache darin vorgenommenen Aenderungen dem Bezirkshauptmanne einzuſenden. §. 32.

Gemeindeglied, Recht eines jeden, zur Einſprache gegen die Gemeinde-Geſchwornenliſte. §. 30.

— Recht eines jeden, gegen die Aenderung in der Geſchwornenliſte Beſchwerde zu erheben. §. 31. S. auch Gemeindevorſtand, Reclamant, Reclamationen.

Gemeindepolizei, Zuſtändigkeit der Bez. Gerichte über die der, nicht zugewieſenen Uebertretungen. Art. X. Z. 3 und §. 9.

— Das Verfahren in den der, zugewieſenen Uebertretungsfällen wird durch beſondere Vorſchriften geregelt. §. 454.

Gemeindevorſtand, Pflicht des, in Betreff des alfabetiſchen Verzeichniſſes der zu den Geſchwornenverrichtungen berufenen Perſonen. §. 28. S. auch Gemeindeausſchuß.

— Bei dem, darf jedes Gemeindeglied Einſprache gegen die Gemeinde-Geſchwornenliſte erheben. §. 30.

— Pflicht des, nach Ablauf der Reclamationsfriſt. §. 32. S. auch Gemeinde-Geſchwornenliſte.

— Der, iſt zur Bildung der Jahresliſte zuzuziehen. §. 37. S. auch Gemeindevorſteher, Jahresliſte.

Gemeindevorſteher, Die, werden unter Sicherheitsbehörden begriffen. §. 19. S. auch Sicherheitsbehörden.

— In geringeren Fällen kann die Hausſuchung von einem, vorgenommen werden. §. 148. S. auch Gerichtsbeamte, Hausſuchung, Polizeibeamter.

— Durch die, wird die Beſorgung der Vorladungen von dem Unterſuchungsrichter veranlaßt. §. 184. S. auch Gerichtsdiener, Vorladung.

— An Orten, wo ſich keine eigenen Polizeibehörden befinden, werden durch den, die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft bei den

Digitized by Google

vor die Bez. Gerichte gehörigen Uebertretungen ausgeübt. §. 437. S. auch Gemeindevorstand.

Generalprocurator. §§. 38, 51—57, 60, 86, 223, 224, 226, 239, 241, 243, 356, 360, 389, 422, 424, 425, 437, 477, 484, 498, 510, 511.

Generalprocuratoren, Die, werden mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bei dem Cassationshofe angestellt. §. 51. S. auch Stellvertreter.

Generalprocurator, Der, bei dem Cassationshofe ist dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet. §. 52.

Generalprocuratoren, Den, bei den Oberlandesgerichten sind die Staatsanwälte bei den Bez. Coll.- und Landes-Gerichten untergeordnet. §. 52.

— bei den Oberlandesgerichten, Betheiligung der, an den Verhandlungen. §§. 53, 55. S. auch Geschäftskreis.

Generalprocurator, Welchen Bericht, worüber und wann die Staatsanwälte dem, zu erstatten haben. §. 54. S. auch Staatsanwalt.

Generalprocuratoren, Die, haben über den Zustand und Gang der Rechtspflege, über die Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges jährlich dem Justizministerium Bericht zu erstatten. §. 60.

Generalprocurator, Aufsicht des, über die ihm untergeordneten Staatsanwälte. §. 55.

— Der, bei dem Oberlandesgerichte hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte als Anklagekammer erforderlichen Verhandlungen auszuüben. §. 55. S. auch Anklagekammer.

— am Oberlandesgerichte, Der, erstattet am Ende eines jeden Vierteljahres seinen Bericht an das Justizministerium über die im Laufe desselben erledigten und noch anhängigen Strafsachen. §. 55.

— am Oberlandesgerichte, Wann der Staatsanwalt die Acten an den, einzusenden hat, im Falle er dafür hält, daß die Sache vor ein Schwurgericht gehöre. §. 223.

— Wohin der, die vom Staatsanwalte dahin gelangten Acten, wenn

Digitized by Google

die Sache vor ein Schwurgericht gehört, zu übergeben hat. §. 224.

Generalprocurator, In welchem Falle der, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Schwurgerichte, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, erheben kann. §§. 356, 389, 452.

— Nur von dem bei dem Oberlandesgerichte oder dem Cassationshofe bestellten, kann im Falle des §. 356 eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen nach §. 388 gefällte Urteile ergriffen werden. §. 389. S. auch Wahrung.

— Dem, ist die Jahresliste der Geschwornen portofrei zuzusenden. §. 38. S. auch Jahresliste.

— Geschäftskreis des bei dem Cassationshofe angestellten §. 56 (§. 60).

Generalprocuratoren, Besonderer Geschäftskreis der s. Geschäftskreis besonderer.

— Ausschließung der, von einer Hauptverhandlung. §. 86 (§§. 79, 80, 83).

General-Staatsanwalt, s. Generalprocurator.

Generaluntersuchung, s. Voruntersuchung.

Genehmigen, s. Verzeichnen.

Gensd'armen, In welchen Fällen eine Haussuchung und zu welchem Ende durch die, vorzunehmen ist. §. 147. S. auch Bezirksrichter, Diener, Polizeibeamte.

Gensd'armerie, Die Mitglieder der, sind sowohl in der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. §. 164. S. auch Sicherheitswache.

Genugthuung, s. Schadloshaltung.

Gericht, Zuständigkeit des zuvorkommenden, über alle Mitschuldigen. §. 71. S. auch Zuvorkommen.

— Pflicht des zuständigen, bei Untersuchungs-Handlungen, welche ein nicht zuständiges Strafgericht vorgenommen hat, zu beurteilen, in wie fern eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten sei. §. 78. S. auch Wiederholung.

Digitized by Google

Gericht, Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung eines ganzen §. 85. S. auch Ablehnung.

— Urteil des §§. 286—292, 342—346, 447.

Gerichte, Bestimmungen über die Competenz der verschiedenen Arten von, nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Str. Pr. O. Art. VI—X. S. auch Competenz, Zuständigkeit.

— Jenen, in deren Bezirke die strafbare Handlung begangen worden ist, steht das Verfahren gegen den Beschuldigten in der Regel zu. §. 62. S. auch Zuvorkommen.

— Pflicht aller, den Nacheilenden eines flüchtig gewordenen Verdächtigen beizustehen. §. 419. S. auch Beglaubigungsschreiben, Bezirksgerichte, Bezirks-Collegialgerichte, Einzelrichter.

Gerichtliche Hinterlegung von Papieren findet Statt, wenn der Inhaber deren Durchsuchung nicht gestatten will. §. 151. S. auch Papiere, Herausgabe.

Gerichtliche Siegel, s. Eröffnung.

Gerichtliche Verfolgung, s. Verfolgung.

Gerichtliche Verwahrung, s. Verwahrung.

Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt durch den, wird die Leichenschau und Leichen-Eröffnung vorgenommen. §. 129. S. auch Leichenschau.

— Beiziehung des, zur Untersuchung der verdächtigen Stoffe bei Vergiftung. §. 134. S. auch Chemiker, Vergiftung.

Gerichtsarzt oder Wundarzt, Bei Körperverletzungen und Verwundung ist ein, und in Fällen schwerer Verletzung sind beide beizuziehen. §. 135. S. auch Werkzeuge, Wunden.

— Bei körperlicher Besichtigung einer Frauensperson können in minder wichtigen Fällen statt der gerichtlichen, Hebammen damit beauftragt werden. §. 136.

Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird von den Bezirksgerichten, den Bezirks-Collegial- und Landes-Gerichten, den Geschwornengerichten, den Oberlandesgerichten und dem Cassationshofe ausgeübt. §. 8.

— über die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Ge-

Digitized by Google

sandschaftspersonale. §. 73. S. auch Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute.

Gerichtsbeamte, In geringeren Fällen können auch andere, eine Haussuchung vornehmen. §. 148. S. auch Gemeindevorsteher, Polizeibeamte.

Gerichtsbehörden, Die, in Straffachen sind: Die Bezirksgerichte, Bezirks-Collegialgerichte und die Landesgerichte, die Geschwornengerichte, die Oberlandsgerichte und der Cassationshof. §. 8. S. auch Bezirksgericht, Bezirks-Collegialgericht, Landesgericht, Geschwornengericht, Oberlandesgericht, Cassationshof.

Gerichtsbeisitzer, s. Gerichtszeugen.

Gerichtsbezirke, Zuständigkeit, wenn in verschiedenen, mehrere strafbare Handlungen verübt worden sind. §. 63. S. auch Zuständigkeit, Zuvorkommen.

Gerichtsdiener, Durch die, sind die Vorladungen zu besorgen. §. 184. S. auch Diener.

Gerichtsgefängniß, s. Strafort.

Gerichtshaus, s. Strafgericht.

Gerichtshof des Geschwornengerichts, Der, besteht aus einem Vorsitzenden, 4 Richtern und einem Schriftführer. §. 21. S. auch Geschwornengericht, Schwurgericht, Schwurgerichtshof.

Gerichtskosten, Bei Bestimmung der Größe der Versicherungssumme ist auf den wahrscheinlichen Betrag der, Rücksicht zu nehmen. §. 205. S. auch Einhundert Gulden, Schadenersatz, Vermögen, Versicherungssumme.

— s. Auslagen, Gebühren, Kosten.

Gerichtsperson, Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer, entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchen sie gehört. §. 85.

Gerichtsperson, In Gegenwart der, haben die Sachverständigen, die Gegenstände des Augenscheins zu besichtigen und zu untersuchen. §. 122. S. auch Augenschein, Vergiftung.

Gerichtsperson, Ohne Beisetzn einer, kann sich der Angeschul-

Digitized by Google

digte mit seinen Vertheidigern besprechen. §. 248. S. auch Acteneinsicht, Abschriften, Aufsicht, Besprechen.

Gerichtsperson, Nur in Gegenwart einer, darf der Gefangene Besuche von anderen Personen annehmen. §. 197. S. auch Besuch, Nachtheil.

Gerichtssaal, Der Angeklagte erscheint in dem, ungefesselt. §§. 267, 310. S. auch Wache.

— Wenn die Zeugen sich aus dem, auf Verlangen des Angeklagten und des Staatsanwaltes entfernen müssen. §. 280.

Gerichtsschreiber, s. Protocollführer, Schriftführer.

Gerichtssiegel, Welche Gegenstände mit dem, zu verschließen sind. §. 102. S. auch Aufschrift, Papierstreif, Umschlag.

— Mit dem, sind die Enden des Fadens so zu versiegeln, daß kein Bogen des Protocolles ohne Siegelverletzung herausgenommen werden kann. §. 109. S. auch Bögen.

Gerichtssitzung, Jeder, muß ein das Protocoll darüber führender Schriftführer beiwohnen. §. 48. S. auch Richteramt, Schriftführer.

— In der öffentlichen, ist das Straferkenntniß dem Angeklagten zu verkündigen. §§. 293, 347, 447, 448. S. auch Belehrung.

Gerichtssprache, Wann ein Zeuge oder Angeschuldigter der, nicht kundig ist, so sind dieselben mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers zu vernehmen, und jede Frage und Antwort in der Ursprache und Uebersetzung zu protocolliren. §. 169. S. auch Dolmetscher.

Gerichtssprengel, s. Sprengel. S. auch Zuständigkeit.

Gerichtsstand der begangenen That. §§. 61—64.

— des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes und der Ergreifung. §§. 65—70.

— des Hochverrathes. Art. VII. A.

— der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen. §. 72. S. auch Militärgerichtsbarkeit.

— der sogenannten Exterritorialen. §. 73. S. auch Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute.

Gerichtsstände, Einzelne. §§. 61—72. S. auch Ausland,

Digitized by Google

Auslieferung, Beschaffenheit der That, Zuständigkeit, Zuvorkommen.

Gerichtsstände, Besondere §§. 72—73. S. auch Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute, Militärgericht, Militärgerichtsbarkeit.

Gerichtstag, Anberaumung eines, bei Berathung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurteile der Geschworuengerichte. §. 360.

— Zur öffentlichen Verhandlung oder Berufung gegen Endurteile der Bez. Coll. Gerichte und Bez. Gerichte. §§. 379, 451.

— Welche betheiligte Zeugen oder Sachverständige zu dem, zur öffentlichen Verhandlung oder Berufung gegen Endurteile der Bez. Coll. Gerichte an das Landgericht vorgeladen werden, und mit welchem Bedeuten. §§. 380—381.

Gerichtsvorstand, s. Gerichtsvorsteher, Präsident, Vorsitzender.

Gerichtsvorsteher, Pflicht des, bei Entscheidung über die Ablehnung einer Gerichtsperson. §. 85. S. auch Präsident, Vorsitzender, Vorsteher.

Gerichtswundarzt, s. Gerichtsarzt, Frauensperson.

Gerichtszeugen, Zuziehung von, ihre Eigenschaften und Verpflichtung. §. 104. S. auch Handschlag, Stillschweigen.

Gerichtszeugen, Die etwa beigezogenen, haben das Protocoll zu unterschreiben. §. 107.

— In Gegenwart zweier, ist der Augenschein vorzunehmen. §. 117. S. auch Augenschein, Augenscheinsprotocoll.

— In Gegenwart zweier, ist die Haussuchung in der Regel vorzunehmen. §. 148. S. auch Gerichtsbeamte, Gemeindevorsteher, Polizeibeamter.

— In Gegenwart zweier, ist die Durchsuchung von Papieren vorzunehmen. §. 152. S. auch Durchsuchung, Papiere.

— Wann die Geschwornen in der vorliegenden Sache als, verwendet wurden, sind sie von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausgeschlossen. §. 312. c).

— sind bei keiner Untersuchungshandlung in Uebertretungsfällen erforderlich. §. 443. Z. 5.

Digitized by Google

Gerüst, s. Strafgerüst.
Gesandte, s. Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute.
Gesandtschaften, Auswärtige, und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. §. 73. S. auch Haus- und Dienstleute.
Gesandtschaftspersonale, s. Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute.
Geschäftsgang, s. Gebrechen, Zustand.
Geschäftskreis der Staatsanwälte im Allgemeinen. §. 53, 57—59, 95.
— des Generalprocurators bei den Oberlandesgerichten im Allgemeinen. §. 53—55, 60.
— des Generalprocurators am Cassationshofe im Allgemeinen. §. 60.
— der Stellvertreter des bei dem Cassationshofe angestellten Generalprocurators. §. 56.
— Besonderer, der Staatsanwälte. §§. 33, 38, 40, 65, 68, 83, 89, 90, 91, 92—96, 111, 125, 126, 147, 154, 177, 186, 187, 201, 202, 204, 207, 219, 223, 226, 236, 238, 239, 241, 243, 249, 250—253, 255, 257, 259, 261, 270, 274, 278, 280, 281, 284, 285, 291, 292, 302—305, 310, 312—314, 320, 321, 323, 330, 341, 349, 351, 353—355, 357, 358, 365, 376—380, 382, 383, 386, 388, 391, 393—395, 397, 399, 400, 404, 406, 414, 420, 421, 428, 429, 431, 432, 438, 439, 441, 447, 448, 450—453, 469, 470, 484, 486, 490, 501, 502, 504, 505, 507—509, 511.
— Besonderer, der Generalprocuratoren. §§. 224—226, 239, 243, 356, 360, 422, 424, 425, 477, (497) 477, 484, 498.
Geschenkannahme in Amtssachen, s. Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme.
Geschenke, Verleitung zur Annahme der, in Amtssachen. S. Verführung.
Geschlecht, s. Absonderung.
Geschlechtsnamen, s. Vor- und Zunamen.
Geschwister, s. Verwandte.

Digitized by Google

Geſchwornenbank, §§. 20, 310, 313, 315, 317, 350, 352, 366.
— Bildung der §§. 310—316.
— Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Staatsanwaltes, des Angeklagten und ſeines Vertheidigers und der nach §. 41 vorgeladenen Geſchwornen, zur Bildung der, geſchritten. §. 310.
— Wenigſtens 30 nicht beanſtändete Geſchworne müſſen zur Bildung der, zugegen ſein. §. 313. S. auch Urne.
— Welche 12 Geſchworne die, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen iſt, bilden. §. 315.
Geſchworner, §§. 20, 23—28, 35—40, 42—44, 308, 310, 312—324, 326, 327, 331—341, 343, 344, 348, 350, 352, 355, 357, 364—366, 405, 428, 455.
— Wer zu dem Amte eines, in der Regel berufen und verpflichtet iſt. §. 23.
— Wer zu dem Amte eines, nicht berufen werden kann. §. 24.
— Wer zu dem Amte eines, unfähig iſt. §. 25.
— Wer von dem Amte eines, ausgeſchloſſen iſt. §. 26. S. auch Concurs, Concursverhandlung, Geſetzübertretung, Sittlichkeit.
— Wer das Amt eines, ablehnen kann. §. 27. S. auch Ablehnen.
— Die für jedes Schwurgericht feſtgeſetzte Zahl der, wird aus der Urne gezogen. §. 37. S. auch Urne.
— Die für jedes Schwurgericht feſtgeſetzte Zahl, ſoll nirgends unter 200 oder über 800 betragen. §. 37.
— Jedem auf der Jahresliſte enthaltenen, iſt dieſe Liſte portofrei zuzuſenden. §. 38. S. auch Jahresliſte.
— Geldſtrafe gegen die §§. 43, 333.
— Im 3. Falle der Geldſtrafe wird der Ausgebliebene des Ehrenamtes eines, für verluſtig erklärt. §. 43.
— Wie die, zur Bildung der Geſchwornenbank gewählt werden. §. 313. S. auch Ablehnen, Urne.
— Die, werden, nachdem die Geſchwornenbank gebildet iſt, von dem Vorſitzenden beeidiget. §. 318. S. auch Geſchwornenbank.

Digitized by Google

Geschworner, Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat den, die erforderliche Anleitung in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes zu geben, ihnen die zu berathende Sache auseinander zu setzen und sie nöthigen Falls an ihre Pflichten zu erinnern. §. 308. S. auch Vorsitzender.

— Das im §. 278 erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den, mit Einschluß der Ersatzgeschwornen, wie den Mitgliedern des Gerichtes zu. §. 320.

— Den, werden das Verweisungserkenntniß, die Anklageschrift, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotocolle, so wie die übrigen Proceßacten mit Ausnahme der Protocolle über die Zeugenvernehmungen in das Berathungszimmer mitzugeben. §. 331. S. auch die hier genannten Schlagwörter.

— Die, wählen aus ihrer Mitte mittelst einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann. §. 332. S. auch Obmann.

— Geldstrafe gegen die §§. 43, 333.

— Die, stimmen über jede einzelne Frage mit Ja oder Nein mündlich ab. §. 334. S. auch Bejahen, Bejahung, Hauptfrage, Ja.

— Nach beendigter Abstimmung kehren die, in den Sitzungssaal zurück, und nehmen wieder ihre Plätze ein, um das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. §. 336. S. auch Ausspruch.

Geschwornengericht, Art. VII. §. 8, 15, 17, 20—22, 46, 53, 229—233, 247, 249, 254, 256, 257, 290, 306, 307, 338, 350—353, 389, 425, 426, 473. S. auch Schwurgericht, Schwurgerichtshof.

— Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird von dem, ausgeübt. §. 8.

— Vor das, gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über die im Art. VII. der Einführungs-Verordnung aufgeführten Verbrechen und Preßvergehen. §. 17.

— Jedes, besteht aus einem Gerichtshofe und 12 Geschwornen (Geschwornenbank). §. 20. S. auch Geschornenbank, Gerichtshof.

— Der Gerichtshof des, besteht aus einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Schriftführer. §. 21.

Digitized by Google

Geſchwornengericht, Die Richter zu dem, werden vorzüglich aus der Mitte der Landesgerichte beſtellt. §. 15.

— Wenn der Angeſchuldigte bei mehreren Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor das, zu verweiſen iſt. §. 232.

— Wann das, über alle Mitſchuldige und Theilnehmer zu erkennen hat. §. 233. S. auch Verweiſungen.

— Die Sache iſt vor ein anderes, zu verweiſen, wenn bei Schuldigerklärung des Angeklagten der Gerichtshof einſtimmig der Anſicht iſt, daß ſich die Geſchwornen bei dieſem Ausſpruche in der Hauptſache geirrt haben. §. 338.

— Die Hauptverhandlung von dem, iſt mit der in den §§. 260 bis 263 feſtgeſtellten Ausnahme öffentlich. §. 307. S. auch Oeffentlichkeit, Sittlichkeit, Zuhörer.

— Ueber die Vertagung oder Einſtellung der Hauptverhandlung und über Zwiſchenvorfälle finden auch bei dem, die Vorſchriften der §§. 297—306 ihre Anwendung. §. 351. S. auch Einſtellung, Vertagung.

Geſchwornenliſten, Bildung der §§. 23—41.

Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen, ſ. Strafgeſetzbuch.

Geſetzesverletzung, ſ. Caſſationshof.

Geſetzgebung, Die Generalprocuratoren am Caſſationshofe und an den Oberlandesgerichten haben über die wahrgenommenen Gebrechen der, jährlich dem Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten. §. 60. S. auch Gebrechen, Zuſtand.

Geſetzesſtellen, Unter Vorleſung der, worauf das Erkenntniß gegründet iſt, muß der Vorſitzende zugleich die weſentlichen Gründe der Strafzumeſſung angeben und den Angeklagten über die ihm zuſtehenden Rechtsmittel belehren. §. 347.

Geſetzesübertretung, wegen welcher Jemand zu einer mindeſtens halbjährigen Freiheitsſtrafe verurteilt wurde, ſchließt von dem Amte eines Geſchwornen aus. §. 26. S. auch Concurs, Concursverhandlung, Sittlichkeit.

Geſinde, ſ. Haus- und Dienſtleute.

Digitized by Google

Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter von der Pflicht nicht, den Thatbestand so weit als möglich zu ermitteln. §. 219.

— Weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel dürfen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu einem, zu bewegen. §. 215.

Geständniß, Wenn ein Angeklagter ein in der Voruntersuchung abgelegtes, widerruft, so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen. §§. 217, 272. S. auch Abweichungen, Widerruf.

— Der Vorsitzende kann das früher abgelegte, aus den Voruntersuchungsacten vorlesen lassen, wenn der Angeklagte dasselbe widerruft. §. 272. S. auch Widerruf.

Gesuch, Das, um Ablehnung ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, bei Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichts längstens 24 Stunden, bei Ablehnung eines ganzen Gerichts längstens 8 Tage vor Beginn der Sitzung zu überreichen. §. 84.

— Das, eines Verurteilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den ferneren Vollzug der bereits angetretenen Strafe nur in Folge eines besonderen Beschlusses des Gerichtes. §. 399. S. auch Sicherheitsleistung.

— Ueber das, um Beschlagnahme einer Druckschrift verfügt das Bez. Coll. Gericht sogleich nach dessen Empfang. §. 503. S. auch Beschlagnahme.

Gewalthaber, Dem Privatkläger oder Angeklagten in Preßvergehen wird, wenn er sich an dem Orte, wo das Bez. Coll.- oder Schwur-Gericht seinen Sitz hat, nicht befindet, die Namhaftmachung eines, für die Empfangnahme der Zustellungen aufgetragen. §. 514.

Gewaltthätigkeit, Oeffentliche, s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

Gewerb, Um das, ist der Zeuge oder Angeschuldigte bei der Vernehmung zu befragen. §§. 172, 211.

Gewerbsleute, s. Verabredungen.

Digitized by Google

Gewichte, ſ. Maße.

Gewinnſucht, Ein aus, begangenes Vergehen ſchließt von dem Amte eines Geſchwornen aus. §. 26. S. auch Concurs, Concursverhandlung, Geſetzesübertretung, Sittlichkeit.

Gift, ſ. Vergiftung.

Giftſtoffe, ſ. Chemiker.

Gleichheit der Stimmen, ſ. Stimmengleichheit.

Gnade des Landesfürſten, ſ. Begnadigungsrecht.

Gnadengeſuch, ſ. Begnadigungsgeſuche.

Gränze, Wann auf der, zweier Gerichtsbezirke die ſtrafbare Handlung begangen worden iſt, entſcheidet das Zuvorkommen über die Zuſtändigkeit. §. 63. S. auch Zuvorkommen.

Großältern, ſ. Verwandte.

Größe der Verſicherungsſumme, Die, darf nie weniger als 100 Gulden betragen. §. 205.

— Der Verſicherungsſumme, Bei Beſtimmung der, iſt auf das Vermögen deſſen, der dieſelbe beſtellt, Rückſicht zu nehmen. §. 205. S. Einhundert Gulden, Verſicherungsſumme, Gerichtskoſten, Schadenerſatz, Vermögen.

— Die, der Verſicherungsſumme wird vom Unterſuchungsrichter und Staatsanwalte, und wenn dieſe verſchiedener Meinung ſind, vom Bez. Coll. Gerichte feſtgeſetzt. §. 205. S. auch Einhundert Gulden.

— ſ. Maße.

Grund, Der, der Weigerung der Unterſchrift iſt im Protocolle zu bemerken. §. 107.

— Der Zeuge hat den, ſeines Wiſſens anzugeben. §. 173.

— Der, warum der abgelieferte Angeſchuldigte nicht binnen 24 Stunden vernommen werden konnte, iſt im Protocolle anzumerken. §. 188.

— Fälle, in welchen die Anklagekammer oder das Bez. Coll. Gericht entſcheiden, daß kein, zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden iſt. §. 228.

— Fälle, in welchen der Caſſationshof auszuſprechen hat, daß kein, zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden iſt. §. 244.

Digitized by Google

Gründe zur Ablehnung der Gerichtspersonen müssen so beschaffen sein, daß sie die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel setzen. §. 83.

— der Ablehnung, Die, müssen genau angegeben und so viel als möglich bescheinigt sein. §. 84.

— Aus welchen, die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann. §. 242. S. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

— Ueber die der vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten beantragte Vertagung der Hauptverhandlung hat der Schwurgerichtshof, oder wenn dieser noch nicht versammelt wäre, das Landesgericht zu entscheiden. §. 259.

—, welche die Geschwornen von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließen. §. 312.

— Ohne Angabe von, können Geschworne, und zwar zuerst vom Staatsanwalte, und nach ihm vom Angeklagten abgelehnt werden. §. 313. S. auch Ablehnen.

— der Strafzumessung, s. Gesetzesstellen.

— der Berufung gegen Endurteile eines Bez. Coll. Gerichtes. §. 375. S. Endurteile.

Gut, Die Zurückstellung eines dem Beschädigten gehörigen, hat nach eingetretener Rechtskraft, über ausdrückliche Zustimmung des Betheiligten, jedoch sogleich zu erfolgen. §. 406.

— Verfahren, wenn das entzogene, bereits in den Händen eines Dritten ist. §. 407.

— Verfahren, wenn das dem Beschädigten entzogene, nicht mehr zurückgestellt werden kann. §. 408. S. auch Civilrechtsweg.

— Abfassung der Beschreibung eines fremden, vom Untersuchungsrichter. §. 412. S. auch Beschreibung.

— In welchem Falle das beschriebene, dem Angeschuldigten zurückgestellt wird. §. 413. S. auch Edict.

— In welchen Fällen das fremde, öffentlich zu versteigern ist. §. 414. S. auch Kaufschilling.

Gutachten, Abgabe des, der Sachverständigen. §. 121, 124. S. auch Sachverständige.

Digitized by Google

Gutachten, Das ärztliche, hat ſich über die wirkende Urſache des Todes des Verſtorbenen auszuſprechen. §. 132.
— Welche Fragen dieſes ärztliche, zu beantworten hat. §. 132.
— bei Anzeige eines Kindesmordes. §. 133. S. auch Lungen- und Athemprobe.
— Worüber ſich das ärztliche, bei Körperverletzungen und Verwundungen auszuſprechen hat. §. 135. S. auch Werkzeuge, Wunden.
— Einholung eines, von anderen Sachverſtändigen. §. 125, 126. S. auch Lehrkörper, Wiederholung.
— Einholung des, des Lehrkörpers der mediciniſchen Facultät. §. 126. S. auch Lehrkörper.
— der Sachverſtändigen, Von dem, ſind dem Angeſchuldigten und ſeinem Vertheidiger unentgeltliche Abſchriften zu ertheilen. §. 248. S. auch Acteneinſicht, Sachverſtändige.
— Der Vorſitzende kann auch ein neues, bei der Hauptverhandlung abfordern. §. 383. S. auch Beeidigung.
— des Schwurgerichtshofes, Mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufaſſenden, ſind Todesurteile dem Landesfürſten vorzulegen. §. 349. S. auch Begnadigungsrecht, Landesfürſt.

H.

Haft, Die Entlaſſung des Angeklagten aus der, wegen einer von dem Staatsanwalt erhobenen Nichtigkeitsbeſchwerde ſoll nur dann aufgeſchoben werden, wenn der letztere ſogleich bei Verkündung des Urteiles dieſe Nichtigkeitsbeſchwerde angemeldet hat. §. 357. S. auch Nichtigkeitsbeſchwerde.
— Das Standgericht hat zu beſchließen, ob die, des Angeſchuldigten fortzudauern habe, oder aufzuheben ſei. §. 492. S. auch Unterſuchungshaft.
Haftbefehl, ſ. Verhaftsbefehl.
Hand, Zu welchen Koſten des Strafverfahrens Mitſchuldige oder

Digitized by Google

Theilnehmer zur gesammten, zu verurteilen sind. §. 462. S. auch Kosten des Unterhaltes, der Vertheidigung, Urteilstare, Verschulden.

Handel mit Sclaven, s. Sclavenhandel.

Handgelöbniß, Das, ist dem Angeschuldigten darüber abzufordern, daß er sich von seinem Aufenthaltsorte ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters nicht entfernen, noch sich verborgen halten werde. §. 203, 204. S. auch Widmungsurkunde.

Handgelübde, s. Handschlag.

Handlungen, Die strafbaren, sind nach der St. Pr. Ordnung entweder Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretungen. Art. VI—X.

— Die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, hat jedes der streitenden Gerichte in der Zwischenzeit vorzunehmen. §. 76. S. auch Streitigkeiten, Thatbestand, Zuständigkeit.

— Die zur Herstellung des Thatbestandes und Festhaltung des Angeschuldigten dienlichen, haben auch nicht zuständige Strafgerichte vorzunehmen. §. 77.

Handschlag, Mittelst, sind die Gerichtszeugen zu verpflichten. §. 104. S. auch Gerichtszeugen.

— anstatt des Eides tritt bei Religionsgenossen ein, denen der Eid untersagt ist. §. 318. S. auch Religion.

— Bei Uebertretungen, welche höchstens achttägigen Arrest oder eine Geldstrafe von 50 Gulden nach sich ziehen, darf sich der Bezirksrichter anstatt des Eides der Zeugen mit einem, begnügen. §. 444. S. auch Diensteid.

Handschriften, Wenn zu vergleichende, des Angeschuldigten fehlen, so hat derselbe einige Worte niederzuschreiben, jedoch ohne Anwendung von Zwangsmitteln. §. 137.

Handwerksgesellen, s. Verabredungen.

Handzeichen, Das, ist auf jeden Bogen des Protocolles beizusetzen. §. 107. S. auch Namenszug.

Hartes Lager, s. Lager.

Hauptfrage, Die, an die Geschwornen ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zum Grunde lie-

Digitized by Google

genden Handlung oder Unterlaſſung begangen zu haben. Siehe auch Ja. §. 324.

Hauptgeſchworne, §. 40, 41, 42, 257, 310, 311, 316.

— Für jede Schwurgerichtsführung werden aus der Jahresliſte der Geſchwornen (§. 37.) durch das Loos 36 beſtimmt. §. 40. S. auch Ergänzungsgeſchworne.

Hauptgeſchworne, Die, ſind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Eröffnung der Schwurgerichtsſitzung unter Hinweiſung auf die Folgen des Ausbleibens ſchriftlich vorzuladen. §. 41.

Hauptgeſchworne, welche, ſchon einmal Dienſte geleiſtet haben, und nicht ausdrücklich verzichten, ſind für dasſelbe Jahr von der nochmaligen Theilnahme an den Schwurgerichts-Sitzungen befreit. §. 42. S. auch Ergänzungsgeſchworne.

— Durch den Aufruf der, beginnt die Bildung der Geſchwornenbank. §. 310. S. Geſchwornenbank.

Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen, Beſtimmungen der, für jede Geſchwornen-Sitzung. §. 40.

— Das Verzeichniß der, iſt dem Angeklagten am 3. Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen ſoll, auf Veranlaſſung des Staatsanwaltes durch das Gericht mitzutheilen. §. 257.

Hauptliſten, Bildung der, aus den Bezirksliſten. §. 35, S. auch Bezirksliſte.

Hauptliſte, Der, ſollen wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Schwurgerichtsſprengels einverleibt werden. §. 36. S. auch Wahl.

Hauptſache, In welchen Fällen der Caſſationshof zugleich in der, erkennt. §. 364.

Hauptthäter, Zuſtändigkeit eines Gerichtes über den §. 71.

Hauptunterſuchung, ſ. Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung und Entſcheidung, Ueber welche Verbrechen die, vor die Geſchwornengerichte gehört. Art. VII. A. B.

— und Entſcheidung, Ueber welche Verbrechen und Vergehen die, vor das Bez. Coll. Gericht gehört. Art. IX. A. B.

Digitized by Google

Hauptverhandlung und Entscheidung, Ueber welche strafbare Handlungen, Uebertretungen genannt, die, vor die Bez. Gerichte gehört. Art. X.
— An welcher, den Staatsanwälten eine Betheiligung zusteht. §. 53.
— Vorbereitungen zur §§. 247—259.
— Vorladung des Angeklagten zur §§. 256, 257.
— Der Tag der, wird, wenn dieselbe vor dem Bez. Coll. Gerichte statt zu finden hat, von dem Vorsteher dieses Gerichtes, wenn dieselbe aber vor dem Geschwornengerichte vorzunehmen ist, von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter bestimmt. §. 256.
— Bekanntmachung des Tages der, vor dem Bez. Coll. Gerichte, oder aber vor dem Geschwornengerichte. §. 256.
— vor dem Bez. Coll.- und Geschwornen-Gerichte, so wie bei dem Standgerichte, ist die, öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. §§. 260, 307, 447. (§§. 260—263).
— Die Oeffentlichkeit der, darf ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Sittlichkeit verletzt werden könnte. §. 261.
— Bei der, der Bezirks-, Bez. Coll.- und Geschwornen-Gerichte dürfen nur erwachsene und unbewaffnete Personen als Zuhörer erscheinen. §§. 260, 307, 447. S. auch Oeffentlichkeit. Sittlichkeit.
— Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der, vor dem Bez. Coll. Gerichte im Allgemeinen. §§. 264—266.
— Beginn der, vor dem Bez. Coll. Gerichte. §§. 267—271.
— vor dem Bez. Coll. Gerichte und der Urteilsfällung durch dieselbe, Von der, §§. 260—306.
— vor den Geschwornengerichten, Von der, §§. 307—351.
— Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der, vor den Geschwornengerichten. §§. 308, 309.
— des Schwurgerichtes, Die, ist vor der Geschwornenbank vorzunehmen. §§. 315. S. auch Geschwornenbank.
— Beginn der, vor den Geschwornengerichten. §. 317. S. auch Aufruf.

Digitized by Google

Hauptverhandlung, In welchen Fällen eine neue, Statt findet, und welche Geschwornen dabei nicht Theil nehmen dürfen. § 366.
— Vertagung der §§. 258, 259.
— Ob und wann die, vertagt oder fortgesetzt werden soll, entscheidet das Gericht. §. 270. S. auch Vertagung.
— Die, darf nur in so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. §. 297.
— Einstellung der §. 303. S. auch Einstellung, Vertagung.
— Wann und in welcher Schwurgerichtssitzung zur, im Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtlinge geschritten wird. §. 428.
— In welchen Fällen die, in der Abwesenheit des vorgeladenen Angeschuldigten vorgenommen werden kann und das Urteil zu fällen ist. §. 431.
— Wann eine neue, anzuordnen ist. §. 435.
— Wann der Bezirksrichter für zweckmäßig erachtet, vorläufig noch einige Erhebungen zu pflegen, so ist zur Vornahme derselben, ein Tag zur, festzusetzen. §. 442.
— Amtsverrichtnngen des Bezirksrichters während der §§. 447—449.
— Beginn der, vor dem Bezirksrichter. §§. 447, 448.
Haus- und Dienstleute fremder Souveraine oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverain oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. §. 73.
Hausdurchsuchung, s. Haussuchung.
Hausgenossen, s. Haus- und Dienstleute.
Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Urkunden. §§. 144—157. S. auch Beschlagnahme, Briefe.
— überhaupt. §§. 144—149.
— Die, ist gestattet, wenn es wahrscheinlich ist, daß sich in einem Hause eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß darin Gegenstände zu finden seien, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können. §. 144.
— In welchen Häusern die, gestattet ist. §. 144. S. auch Gasthäuser, Häuser, Wohnung.
— Mit der, ist wider den Angeschuldigten vorzugehen, wann

Digitized by Google

er die Herausgabe einer in seinem Besitz befindlichen und für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens befindlichen Urkunde verweigert. §. 153. S. auch Herausgabe.

Haussuchung, Die, soll in der Regel von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl angeordnet werden. §. 147. S. auch Bezirksrichter, Diener der öffentlichen Gewalt, Gensd'armen, Polizeibeamte.

— In geringeren Fällen kann der Untersuchungsrichter die, durch andere Gerichts-Polizeibeamte oder Gemeinde-Vorsteher vornehmen lassen. §. 148.

— Die, kann der Staatsanwalt in dringenden Fällen in Abwesenheit des Untersuchungsrichters durch Bezirks-Einzelrichter oder Beamte der Sicherheitsbehörde vornehmen lassen und derselben auch selbst beiwohnen. §. 95.

— Die Sicherheitsbehörden können eine, unaufgefordert vornehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet. §. 49. S. auch Diener.

— Der, beizuwohnen, sind die Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied der Familie des Angeschuldigten oder auch ein Nachbar aufzufordern. §. 149.

— zur Nachtzeit, siehe Nachtzeit.

— Die, ist stets mit möglichster Schonung für den Ruf der Person und mit möglichst geringer Belästigung derselben vorzunehmen. §. 149. S. auch Nachtzeit.

— Anwendung der, zur Auffindung eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten. §. 418. S. auch Ersuchschreiben, Nacheile, Steckbriefe.

Häuser, In, welche dem Publicum offen stehen, ist die Haussuchung gestattet. §. 144. S. auch Gasthäuser, Wohnung.

— In, anderer Personen als des Angeschuldigten ist die Durchsuchung gestattet, wenn es dringend wahrscheinlich ist, daß sich der Angeschuldigte darin verborgen hält, oder daß die Bewohner dieser Häuser oder Wohnungen Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, besitzen und dieselben verheimlichen werden. S. auch Herausgabe. §. 146.

Digitized by Google

Häusliche Durchsuchung, s. Durchsuchung, Haussuchung.

Hebammen, s. Frauensperson.

Heilärzte, s. Arzt, Gerichtsarzt.

Heirath, s. Ehe.

Hemmung des ferneren Vollzuges der zuerkannten Strafe findet bei Wiederaufnahme des Verfahrens nur über Beschluß des Gerichtes Statt. §. 399. S. auch Wiederaufnahme.

Herabzusetzen, Recht des Gerichtshofes, die Strafe wegen Milderungsumständen in der Art und Dauer §. 346. S. auch Abänderung.

Herausgabe, Bei Verweigerung der, der in §. 146 bezeichneten Gegenstände findet die Haussuchung oder die Wegnahme dieser Gegenstände Statt. §. 146.

— von Urkunden findet Statt, wenn deren Besitz zugestanden oder sonst erwiesen ist, und dieselben für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können. §. 153.

— der Urkunden, Zur, können dritte Personen durch eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Gefängniß bis zu 6 Wochen angehalten werden, falls sich die Abnahme der Urkunde mittelst Haussuchung nicht bewirken läßt. §. 153.

Herausgabe der Urkunden, Wann die, verweigert wird, so ist mit der Haussuchung vorzugehen. §. 153. S. auch Urkunde.

Hilfspersonen, s. Nebenpersonen.

Hingerichteter, s. Körper.

Hinrichtung, s. Vollstreckung der Todesstrafe.

Hochverrath, Wegen, Verurteilte haben ihre Strafe auf einer Festung auszustehen. §. 476 a). S. auch Strafort.

Hochverrätherische Unternehmung, s. Reichsgericht.

Hofmarschallamt, s. Oberstthofmarschall, Oberstthofmarschallamt.

Digitized by Google

J.

Incest, s. Blutschande.

Inculpat, s. Angeklagter, Angeschuldigter, Beschuldigter.

Information, s. Besprechen.

Inhaber, s. Bewohner.

Inhalt der Anzeige, s. Anzeige namenlose. S. auch Anzeige.

— des Verweisungserkenntnisses. §. 229. S. auch Verweisungserkenntniß.

— der Anklageschrift. §. 250. S. auch Anklageschrift.

— Den, des Verweisungs-Erkenntnisses und der Anklageschrift kann der Vorsitzende des Schwurgerichtes nochmals in Kürze vortragen. §. 319. S. auch Entfernung.

— des Protocolles bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten. §. 350. S. auch Protocoll.

— des Strafurteiles. §§. 289, 348. S. auch Urteil.

— des Steckbriefes. §. 421. S. auch Steckbriefe.

— des Protocolles, das vor dem Standgerichte aufzunehmen ist. §. 495.

— der Klage über Preßvergehen. §. 508. S. auch Preßvergehen.

— der Anklageschrift in Preßsachen. §. 512. S. auch Anklageschrift.

Injurien, s. Ehrenbeleidigung.

Inland, Wenn ein im Auslande begangenes Verbrechen im, nach §§. 30 und 32 St. G. I. Th. bestraft werden kann, ist das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der Ergreifung des Angeschuldigten zuständig. §. 66. S. auch Ausland, Auslieferung.

— Wenn im, und Auslande strafbare Handlungen verübt worden sind, ist das über die im Inlande verübten strafbaren Handlungen zuständige inländische Gericht auch zugleich für die im Auslande zuständig. §. 67.

Digitized by Google

Inquirent, s. Untersuchungsrichter.

Inquisiten, s. Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte, Verhaftete.

Inquisition, s. Untersuchung.

Inquisitionskosten, s. Kosten.

Instanz, In Uebertretungsfällen haben die Bezirksrichter in erster, zu entscheiden. §. 9. S. auch Bezirksrichter, Bezirksgerichte, Uebertretungen.

— Ueber gewisse Verbrechen und alle Vergehen haben die Bez. Coll. Gerichte, in erster, zu entscheiden. Art. IX. A. B. §. 11. S. auch Bez. Coll. Gerichte.

— Theils in erster, theils in zweiter, üben die Landesgerichte das Richteramt in Straffachen aus. §. 14. S. auch Landesgerichte.

— Ueber Beschwerden gegen die Entscheidungen der Bezirks- und Bez. Coll. Gerichte erkennen die Landesgerichte in zweiter §. 16.

— In jeder, wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, zur Hauptverhandlung vorgeladen. §. 403. S. auch Vorladung.

Instruction, Inhalt der, für die Geschwornen. §. 332.

— ist von dem Obmanne den Geschwornen vor der Berathung vorzulesen. §. 332. S. auch Obmann.

— Die, für die Geschwornen muß im Berathungszimmer derselben in mehreren Exemplaren angeschlagen sein. §. 332.

Instructionsrichter, s. Untersuchungsrichter.

Intimation, s. Verkündigung.

Inzichten, s. Anzeigen, Verdachtsgründe.

Irrthum, In wiefern der, auf die Beeidigung eines Zeugen einen Einfluß hat. §. 178 g).

— der Geschwornen, Bei einem, in dem Ausspruche in der Hauptsache hat der Gerichtshof die Sache zu einer neuen Entscheidung zu verweisen. §. 338. S. auch Ausspruch.

Ja oder Nein, Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit, beantworten lassen. §. 324. S. auch Antwort, Hauptfrage.

Digitized by Google

Jahr, Ein, muß der Geschworne in der Gemeinde, in der er sich aufhält, seinen ordentlichen Wohnsitz haben. §. 23 c).

— Der Geschworne muß mindestens dreißig, alt sein. §. 23 a).

— Nach Ablauf eines jeden, sind die Personen, welche gestorben oder unfähig geworden sind, oder einen Entschuldigungsgrund geltend gemacht haben, aus den Gemeinde-Geschwornenlisten zu streichen. §. 39.

— Alle (alljährlich), finden die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Gemeinde-Listen, über die Bildung der Bezirks-, Haupt- und Jahres-Liste, über die Einbringung und Erledigung der Einsprachen und Beschwerden ihre Anwendung. §. 39.

— Die das vierzehnte, noch nicht zurückgelegt haben, dürfen als Zeugen nicht beeidet werden. §. 178 d).

— Der Zeitraum von zwanzig, nach verübtem Verbrechen befreit unter den im §. 208 St. G. I. Th. enthaltenen Bedingungen, von der Todesstrafe. §. 345.

— Das zur Zeit des verübten Verbrechens noch nicht zurückgelegte Alter von zwanzig, befreit von der Todesstrafe. §§. 354, 493. S. auch Abänderung.

— Der Schwurgerichtshof darf, wenn die Strafe im Gesetze zwischen 5 und 10 Jahren festgesetzt ist, dieselbe nie unter ein, und wenn die Strafe zwischen 10 und 20 Jahren oder auf lebenslang auszumessen ist, nie unter 3 Jahre herabsetzen. §. 346.

— Die zu mehr als zehn, Kerkerstrafe Verurteilten sind an die für solche Sträflinge eigens bestimmten Straforte abzuliefern. §. 476 b).

— Die unter zehn, Verurteilten sind in dem allgemeinen Strafhause des Kronlandes anzuhalten, in welchem sie verurteilt wurden. §. 476 c). S. auch Strafort.

— Nach Ablauf eines jeden, haben die Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten und dem Cassationshofe dem Justizministerium über den Zustand und Gang der Rechtspflege, und über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten. §. 60.

Jahresliste, Was unter, verstanden wird. §. 37. S. auch Hauptliste, Loos.

Digitized by Google

Jahresliste, Bildung der §§. 35—39.
— der Geschwornen, Wem die, portofrei zugesendet wird. §. 38. S. auch Portofrei.
— der Geschwornen, Die, ist durch den Druck zu veröffentlichen. §. 38.
— der Geschwornen, Aus der, werden die Haupt- und Ergänzungsgeschwornen bestimmt. §. 40. S. auch Hauptgeschworne, Ergänzungsgeschworne.
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit, Militärgerichtsbarkeit.
Jury, s. Schwurgericht.
Justizbehörden, Schreiben an höhere, darf dem Gefangenen nie verweigert werden. §. 198. S. auch Briefe, Nachtheile.
Justizministerium, Dem, ist der Generalprocurator bei dem Cassationshofe unmittelbar untergeordnet. §. 52.
— Der Generalprocurator hat, wenn er ausgeschlossen ist, die Anzeige an das, zu erstatten. §. 86. S. auch Ablehnung.
— Die Generalprocuratoren am Cassationshofe und an den Oberlandesgerichten haben an das, nach Ablauf jedes Jahres über den Zustand und Gang der Rechtspflege, über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten. §. 60. S. auch Generalprocurator.
— Dem, ist der Beschluß auf Auslieferung des fremden Angeschuldigten vorläufig vorzulegen. §. 68.
— Wegen Behebung der Schwierigkeiten bei Auslieferung der im Auslande befindlichen Angeschuldigten ist an das, zu berichten. §. 424. S. auch Auslieferung, Staatsverträge.
— Todesurteile müssen durch das, dem Landesfürsten vorgelegt werden. §. 349. S. auch Gutachten des Schwurgerichtshofes, Landesfürst
— Dem, steht das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes in den Fällen des §. 478 zu. §. 478. S. auch Auflauf, Aufruhr, Aufstand, Mord.
Justizstelle oberste, s. Cassationshof.

Digitized by Google

K.

(Siehe auch C.)

Kanzel, Nach Umständen ist die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, auch von der, aus zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 479. S. auch Anschlag.

Kassationshof, s. Cassationshof.

Kaufschilling, Der, des öffentlich veräußerten fremden Gutes ist bei dem Bez. Coll.- oder Landes-Gerichte zu erlegen. §. 414. S. auch Beschreibung, Gut.

— Ob und in wie fern der nach §. 414 gelöste, dem Angeklagten auf sein Verlangen zurückzustellen ist. §. 415.

— Der nach §. 414 gelöste, ist durch 3 Jahre bei dem Bez. Coll.- oder Landes-Gerichte zu verwahren. §. 415. S. auch Gut.

Kenntnisse, Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere, oder Fertigkeiten voraus, so sind Kunstverständige beizuziehen. §. 116. S. auch Sachverständige.

Kennzeichen der Personen oder Sachen, Der Zeuge ist vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden, aufzufordern, ehe ihm zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt, oder Sachen vorgelegt werden. §. 174.

Kerker, Anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe hat der Gerichtshof auf, von 10 bis 20 Jahren zu erkennen, wenn der Angeklagte zur Zeit des verübten Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt war, oder wenn seither 20 Jahre unter den Bedingungen des §. 208, St. G. I. Th. verflossen sind. §. 345. S. auch Abänderung.

Ketten, s. Fesseln.

Kinder, Das Verhältniß von, ist ein Ausschließungsgrund der Gerichtspersonen. §. 79. S. auch Verwandte.

Kindesalter, s. Alter.

Kindes-Aussetzung, s. Weglegung eines Kindes.

Kindesmord, s. Mord- und Todtschlag.

Digitized by Google

Kindesmord, Gutachten bei Anzeigen eines, §. 133. S. auch Lungen- und Athemprobe.

Kirchen, Seelſorger aller geſetzlich anerkannten, können zu dem Amte eines Geſchwornen nicht berufen werden. §. 24. S. auch Religionsgeſellſchaften.

Klage, Nur über eine, des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers findet die Einleitung des Strafverfahrens in Preßübertretungsfällen Statt. §. 507.

— In den Fällen der §§. 31, 32, 33, lit. a) und 34 des Pat. v. 13. März 1849 darf nur auf die, der beleidigten Privatperſonen, denen in dieſer Beziehung Familien, Behörden und Körperſchaften gleichzuhalten ſind, eingeſchritten werden. §. 507.

— über Preßvergehen, Inhalt der §. 508.

— Die, in Preßſachen iſt, wenn eine Beſchlagnahme vorausgegangen iſt, innerhalb der in §. 506 beſtimmten Friſt bei dem Bez. Coll. Gerichte zu überreichen. §. 511. S. auch Preßvergehen.

Kläger, ſ. Ankläger, Privatankläger.

Korreſpondenz, ſ. Erſuchſchreiben.

Koſt, ſ. Entziehung warmer Koſt.

Koſten des Strafverfahrens, Welche, immer vom Staate getragen werden. §. 455.

— des Strafverfahrens, In welchen Fällen die, von dem Staate zu übernehmen ſind. §. 460.

— Die, des Unterhalts des Angeſchuldigten während der Haft gehören zu den Koſten des Strafverfahrens. §. 455. S. auch Verpflegung.

— des Unterhaltes, Die, hat jeder einzelne von mehreren Mitſchuldigen oder Theilnehmern zu bezahlen. §. 462.

— Die, der Vertheidigung des Angeklagten gehören zu den Koſten des Strafverfahrens. §. 455.

— der Vertheidigung, Die, hat jeder einzelne von mehreren Mitſchuldigen oder Theilnehmern zu bezahlen. §. 462.

— der Vertheidigung, Die, hat das Gericht nur dann vorzuſchießen, wenn der Angeklagte nach ſeinen dem Gerichte bekannten

Digitized by Google

Verhältniſſen dieſelbe zu beſtreiten außer Stande iſt. §. 458. S. auch Nahrungsſtand.

Koſten, Wer durch eine wiſſentlich falſche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, iſt zum Erſatze der dadurch verurſachten, zu verurteilen. §. 463.

— der Sitzung, Der von der Hauptverhandlung Ausgebliebene hat die, zu tragen. §. 270. S. auch Vorführungsbefehl.

— Dem Angeklagten fallen jederzeit die durch ſein früheres Nichterſcheinen veranlaßten, zur Laſt. §. 435. S. auch Verſchulden.

— des ſchuldigen Vertheidigers, In welchem Falle auf, die Vertagung der Verhandlung angeordnet werden kann. §. 299. S. auch Vertagung.

— des Strafverfahrens, In welchen Fällen die Loszählung von den, auszuſprechen iſt. §. 460. S. auch Loszählung.

— des Strafverfahrens, Der Erſatz der, ſoll aus dem Vermögen des Angeſchuldigten nur in ſo weit eingetrieben werden, als dadurch ſein Nahrungsſtand nicht gefährdet und er an Erfüllung der Pflichten zur Entſchädigung oder Ernährung ſeiner Angehörigen nicht gehindert wird. §. 461.

— des Strafverfahrens, Dritte Perſonen können zur Bezahlung der, nicht angehalten werden. §. 466.

— des Strafverfahrens, Der Nachlaß eines Angeſchuldigten haftet für die, nicht, wenn derſelbe, bevor gegen ihn ein Urteil ergangen und in Rechtskraft erwachſen iſt, ſtirbt. §. 467.

— Bei dem Begehren um Wiederaufnahme einer Unterſuchung hat der anſuchende Theil die durch ſein Einſchreiten verurſachten, zu tragen. §. 464.

— Die, wegen der Entſchädigungsanſprüche fallen, wenn der Angeſchuldigte nicht verurteilt wird, dem Beſchädigten zur Laſt. §. 465.

Koſtenpunct, ſ. Koſten.

Koſtenverzeichniß. §. 459.

Körper des Hingerichteten, Der, iſt nach 3 Stunden abzunehmen, und neben dem Richtplatze zu beerdigen. §. 470. S. auch Strafgerüſt.

Körperſchaften, ſ. Klage.

Körperverletzung, Schwere, (§§. 136—138 St. G. I. Th.)

Digitized by Google

gehört vor das Bez. Coll. Gericht, im Falle des §. 139 aber vor das Schwurgericht. Art. VII. A. Z. 12. Art. IX. Z. 8. S. auch Verwundung.

Körperverletzung und Tödtungen, Thatbestandserhebung bei, §§. 127—136.

— Die Besichtigung des Verletzten bei, ist durch den Gerichts- oder Wundarzt, oder in Fällen schwerer Verletzung durch beide zu veranlassen. §. 135. S. auch Frauensperson.

Krankheit, Wegen, vor Gericht zu erscheinen verhinderte Personen können in ihrer Wohnung vernommen werden. §. 161. S. auch Gebrechlichkeit.

— Wegen schwerer, ist die Vollstreckung der Todesstrafe aufzuschieben. §. 471. S. auch Wahn- oder Blödsinn.

Kreditspapiere, s. Creditspapiere.

Kreis-Präsidenten, Dem, sind die Bezirkslisten einzusenden. §. 35. S. Bezirkslisten, Hauptlisten.

— Pflicht des, rücksichtlich der Bezirkslisten. §. 35.

— Unter der Leitung des, wird die Jahresliste gebildet. §. 37. S. auch Jahresliste.

— Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf der, für sich allein die Erklärung erlassen, daß Aufruhr eingetreten und die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei. §. 477.

Kriminal, s. Criminal.

Kriminalacten, s. Acten.

Kriminalrichter, Richter, Strafrichter, Untersuchungsrichter.

Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, für welche die Straf-Proceßordnung giltig ist. Eingang zu der Einführ. Verordnung.

— Auch in anderen, sind nach Erforderniß Steckbriefe durch Staatsanwälte der Landesgerichte oder nach Umständen durch öffentliche Blätter kund machen zu lassen. §. 421.

Kundmachung der Steckbriefe, Wie die, zu geschehen hat. §. 421. Steckbriefe, Verkündigung.

Kunstverständige, s. Sachverständige.

Digitized by Google

Kuppelei (§§. 256—259 St. G. II. Th.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 12. S. auch Unzuchtsfälle.

L.

Ladung, Die Zustellung der Ladung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen muß zu ihren eigenen Handen geschehen. §. 41.

— Inhalt der schriftlichen §. 183. S. auch Vorladung.

Lager, Hartes, kann gegen ungestüm und beleidigend sich betragende Verhaftete verhängt werden. §. 110. S. auch Betragen, Dunkelarrest, Gefängniß, Entziehung warmer Kost.

Landeschef, Die Erklärung, daß Aufruhr eingetreten und die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem, im Einverständnisse mit dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte und dem Präsidenten des letzteren zu. §. 477.

Landesfürst, Todesurteile müssen dem, vorgelegt werden. §. 349. S. auch Begnadigungsrecht, Gutachten des Schwurgerichtshofes.

— Das Begnadigungsrecht steht dem, allein zu. §. 349.

— Bei Nichtigerklärung eines Strafurteiles zur Wahrung des Gesetzes hat der Cassationshof an den, einen Begnadigungsantrag zu stellen. §. 373. S. auch Gutachten des Schwurgerichtshofes.

Landesgefängniß, s. Strafort.

Landesgericht, §§. 8, 14—16, 18, 21, 22, 34, 37, 38, 40, 43, 46, 51—54, 74, 76, 85, 111, 162, 200, 247, 249, 254, 259, 354, 365, 366, 375, 379, 380, 382—385, 387 — 390, 397, 409, 414, 415, 426, 427, 450, 451, 452, 473, 482, 484.

— Bei jedem, werden Staatsanwälte mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern angestellt. §. 51. S. auch Amtshandlungen.

Landesgerichte, Die, üben das Richteramt in Straffachen, theils in erster, theils in zweiter Instanz aus. §§. 8, 14. S. Besetzung, Gerichts-Behörden, Instanz.

Digitized by Google

Landesgerichte, Wirksamkeit der, als erste Instanz. §. 15.
— Wirksamkeit der, als zweite Instanz. §. 16.

Landesgericht, Aus den Mitgliedern des, werden die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter ernannt. §. 22.
— Dem, steht das Befugniß zur Delegirung zwischen Bez. Coll. Gerichten und Einzelrichtern zu. §. 74. S. auch Befugniß.
— Das, entscheidet, wenn die Zuständigkeit zwischen unter demselben Landesgerichte stehenden verschiedenen Gerichten streitig ist. §. 76. S. auch Streitigkeiten.
— Das, entscheidet über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson, wenn ein Bez. Coll. Gericht oder dessen Vorsteher oder ein Einzelbezirksrichter verbeten werden. §. 85, Z. 1. S. auch Ablehnung.
— Zuständigkeit des, als Standgericht. §. 482.
— Beschwerden und Reclamationen des Staatsanwaltes gegen die Bezirks-Geschwornenliste, so wie von dem Bezirkshauptmanne nicht erledigte Reclamationen sind dem, von dem Bezirkshauptmanne vorzulegen. §. 34. S. auch Reclamationen.

Landesgerichte, Das Oberlandesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen §. 76. S. auch Streitigkeiten.

Landesgerichtshaus, Die Ernennungen des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter sind nebst dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in der Regel 6 Wochen vor dem Beginne derselben öffentlich an dem, kundzumachen. §. 21.

Landesmünz-Probierämter, Bei Münzverfälschungen haben sich die Gerichtsvorsteher unmittelbar an die, zu wenden. §. 140. S. auch Münzverfälschungen.

Landesverrath, s. Reichsgericht.

Landstreicher, s. Lebenswandel.

Lebenslanger Kerker, s. Kerker.

Lebenslauf, Ueber den, ist der Angeschuldigte zu vernehmen. §. 211.

Lebenswandel, Gegen wegen ihres herumziehenden, der Flucht

Digitized by Google

verdächtige Angeschuldigte ist die Untersuchungshaft zu verhängen. §. 191 c). S. auch Leumund.

Legalsection, s. Leichenschau.

Lehrkörper, Wann die Aerzte oder Chemiker als Sachverständige in Bezug auf ihr Gutachten verschiedener Meinung sind, oder bei wichtigen Verbrechen, oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist das Gutachten des, der medicinischen Facultät einzuholen. §. 126.

Leibärzte, s. Arzt, Gerichtsarzt.

Leibesfrucht-Abtreibung, s. Abtreibung der Leibesfrucht.

Leiche, Die, muß bei einem verdächtigen Todesfalle unter gewissen Umständen wieder ausgegraben werden. §. 127.

— Eine genaue Beschreibung der, ist zu den Acten zu bringen. §. 128.

— Vorsichtsmaßregeln vor Eröffnung der §. 128.

Leichenbeschau, s. Leichenschau.

Leichenöffnung, s. Leichenschau.

Leichenschau, Die, ist vorzunehmen, wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei. §. 127.

— Die, ist vorzunehmen durch den Gerichts- und den Gerichtswundarzt, oder in deren Verhinderung durch einen anderen Arzt und Wundarzt. §. 129.

— Worauf der Untersuchungsrichter bei der, zu sehen hat. §. 130. S. auch Wunden, Werkzeuge.

Leichnam, s. Körper.

Leichtsinnige Crida, s. Crida leichtsinnige.

Lesen und Schreiben, Der Geschworne muß des, kundig sein. §. 23 b).

Leumund. Gegen wegen schlechtem, der Flucht verdächtige Angeschuldigte ist die Untersuchungshaft zu verhängen. §. 191 c). S. auch Lebenswandel.

Licitation, s. Versteigerung.

Liste der Geschwornen, s. Geschwornenliste.

— der Zeugen, s. Zeugenliste.

Loos, Durch das, wird die Jahresliste gebildet. §. 3. S. auch Jahresliste.

Digitized by Google

Loos, Durch das, werden aus der Jahresliste der Geschwornen für jede Schwurgerichts-Sitzung 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne bestimmt. §. 40. S. auch Urne.

— Das, entscheidet über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. §. 314. S. auch Ablehnungsrecht.

Lossprechung des Angeklagten, Der Gerichtshof erkennt auf, wenn nach seiner Ansicht die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten ist. §. 343. S. auch Freisprechung, Loszählung, Urteil.

Loszählung von der in §. 270 ausgesprochenen Strafe. §. 271.

— von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens. §. 460. S. auch Freisprechung, Lossprechung, Staat.

Lungen- und Athemprobe, Bei Anzeigen eines Kindesmordes ist insbesondere die, vorzunehmen. §. 133.

M.

Macht, Die Gerichtsbehörden dürfen unmittelbar ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde die bewaffnete, zum Beistand auffordern. §. 50.

Majestäts-Verbrechen, s. Störung.

Majorität, s. Stimmenmehrheit.

Mannschaft, Die im activen Dienste stehende, ist in der Regel zur Hauptverhandlung nicht vorzuladen. §. 164. S. auch Gens-d'armerie, Offiziere, Sicherheitswache.

— Ueber Antrag des Staatsanwaltes oder Vertheidigers hat der Vorsitzende zur Hauptverhandlung das persönliche Erscheinen der, bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken. §. 164.

— Von dem nächsten Militär-Commando ist die zur Bedeckung, des Standrechtes nöthige, abzuordnen. §. 483. S. auch Amtsgeräthschaften.

Mannspersonen, s. Absonderung.

Digitized by Google

Männer, Die Gerichtszeugen müssen bei der Sache unbetheiligte, sein. §. 104. S. auch Gerichtszeugen, Handschlag, Stillschweigen.

Maß, Das, der Entschädigung hat der Gerichtshof im Urteile festzusetzen. §. 408. S. auch Schadloshaltung.

Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse sind nach bekannten unzweifelhaften Bestimmungen in den Augenscheinsprotocollen zu bezeichnen. §. 117. S. auch Zeichnungen

Maßregeln, Um bei der Hauptverhandlung Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern, ordnet der Vorsitzende, an. §. 269.

— gegen einen beschuldigten Abwesenden. §§. 417 — 418. S. auch Ersuchschreiben, Haussuchung, Nacheile, Steckbriefe.

Mediciner, s. Arzt, Gerichtsarzt, Lehrkörper.

Medicinische Facultät, s. Lehrkörper.

Mehrdeutig, Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht, sein. §. 213. S. auch dunkel, unbestimmt.

Mehrheit der Stimmen, s. Stimmenmehrheit.

Meineid, Warnung des Zeugen vor Begehung eines, §. 179 S. Beeidigung.

Meineids-Erinnerung, s. Eides- und Meineids-Erinnerung.

Meinung, Ueber die verschiedene, des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes über die Aufhebung der Untersuchungshaft hat das Bez. Coll. Gericht zu entscheiden. §. 201.

— Kein Geschworner kann, nachdem er das Berathungszimmer verlassen hat, von seiner früheren, abgehen. §. 336.

— Die dem Angeklagten günstigere, gibt bei Stimmengleichheit der Geschwornen den Ausschlag. §. 335. S. auch Ausspruch.

Meinungen, Zählung der Stimmen bei verschiedenen, über dieselbe Frage. §. 47. S. auch Dienstalter.

— Die verschiedenen, und der gefaßte Beschluß sind vom Protocollführer anzumerken. §. 226.

Menschenraub (§. 75 St. I. Th.), gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

Digitized by Google

Meuchelmord, s. Mord und Todtschlag.

Milderungsumstände, s. Erschwerungsumstände.

Militärbehörden, Der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Zeugen sind durch die, in der Voruntersuchung zu vernehmen. §. 164. S. Gensd'armerie, Mannschaft, Officiere, Sicherheitswache.

Militär-Commando, Von dem nächsten, ist die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abzuordnen. §. 483. S. auch Amtsgeräthschaften.

— Dem nächsten, ist die standrechtliche Aburteilung oder die Vernehmung der der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen anzuzeigen. §. 485.

Militärgericht, Dem, steht die Thatbestands-Erhebung zu, wenn der Beschädigte der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegt. §. 72. S. auch Erhebung.

Militärgerichte, Gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, bleibt das Strafverfahren dem, vorbehalten. §. 72. S. auch Militär-Gerichtsbarkeit.

Militär-Gerichtsbarkeit, Wenn der Beschuldigte offenbar der, untersteht, haben die Militärgerichte den Thatbestand zu erheben. §. 72. S. auch Thatbestand.

— Die der, unterworfenen Zeugen sind im Laufe der Voruntersuchung durch die Militär-Behörde oder durch den Untersuchungsrichter unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vernehmen. §. 164. S. auch Mannschaft, Offiziere.

— Alle der, unterstehenden Personen, wenn sie nicht Officiere sind oder im activen Dienste stehen, sind bei der Hauptverhandlung gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. §. 164. S. auch Gensd'armerie, Sicherheitswache.

— Die der, unterstehenden Zeugen darf das Standgericht vorrufen, hat aber davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht zu geben. §. 485.

— Das Standgericht darf auch die der, unterstehenden Personen standrechtlich aburteilen. §. 485. S. auch Militär-Commando.

Digitized by Google

Militärgerichtsherrn, Ueber Antrag des Staatsanwaltes oder Vertheidigers hat der Vorsitzende zur Hauptverhandlung das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden, zu erwirken. §. 164. S. auch Mannschaft, Officiere.

Militärpersonen, In activer Dienstleistung stehende, können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden. §. 24. S. auch Seelsorger, Staatsbeamte wirklich dienende, Volksschullehrer.

Militärwache, s. Macht, Mannschaft.

Minister der Justiz, s. Justizministerium.

Ministerium öffentliches (Ministère public), s. Staatsanwaltschaft.

Mißbilligung, s. Beifallszeichen.

Mißbrauch der Amtsgewalt und **Geschenkannahme in Amtssachen** (§§. 85—88 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 4.

Mißbrauch der Amtsgewalt, Das Vergehen der Verführung zum, (§§. 89—91 St. G. I. Th.) gehört vor das Bezirks-Collegial-Gericht. Art. IX. A. Z. 4.

Mißbrauch der Presse, Die Uebertretungen der §§. 22—35 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den, gehören vor das Schwurgericht, Art. VII. B.

— der Presse, Die Uebertretungen der §§. 4, 6, 7 und 14—18 des Pat. vom 13. März 1849 gegen den, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 19.

— der Presse, Die Uebertretungen des §. 19 des Pat. vom 13. März 1849 gegen den, gehören vor das Bez. Gericht. Art. X. Z. 4.

Mißhandlung der Sclaven. S. Sclavenhandel.

Mitangeklagte üben das Recht der Ablehnung von Geschwornen mit einander gemeinschaftlich aus, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. § 314. S. Ablehnen.

— Durch das Ungehorsamsverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden, nicht verzögert werden. §. 436. S. auch Mitschuldige, Ueberführungsstücke.

Mitglied des Bez. Coll.- und Geschwornen-Gerichtes, Ein, hat

Digitized by Google

jedes Urteil sammt den sowohl die That- als auch die Rechtsfrage auffassenden Entscheidungsgründen schriftlich und binnen 24 Stunden abzufassen. §§. 294, 348.

Mitglied, Kein, des Schwurgerichtshofes, welcher das vernichtete Urteil erlassen hat, darf bei der Fällung des neuen Urteiles mitwirken. §. 365.

Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Die, sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind. §. 52. S. auch Unterordnung.

— des Gerichtes und Protocollführer, Ablehnung der § 83. S. auch Ablehnen, Ablehnung.

— des Gerichtes, Die dem Dienstalter nach jüngeren, geben ihre Stimme vor den älteren. §. 47.

— des Gerichtshofes, Die Namen der zu dem Geschwornen-Gerichte berufenen, und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungs-Geschwornen sind dem Angeklagten mitzutheilen. §. 257.

— des Gerichtes, Von allen, welche an der Fällung des Urteiles Theil genommen haben, ist dasselbe zu unterzeichnen. §§. 294, 348.

— Wenigstens zwei, des Bez. Gemeinde-Ausschusses sind bei Entscheidung über Reclamationen (§. 33) und Beschwerden (§. 31) zuzuziehen. §. 34. S. auch Reclamationen.

— der Gensd'armerie, s. Gensd'armerie.

— der Sicherheitswachr, s. Sicherheitswache.

Mitschuld, s. Absonderung, Mitschuldige.

Mitschuldige, Zuständigkeit eines Gerichtes über §. 71. S. auch Zuständigkeit.

— Benehmen des Untersuchungsrichters bei Erforschung von §. 213. S. auch Erforschung.

— Welche Kosten des Strafverfahrens die, zu tragen haben §. 462. S. auch Kosten des Unterhaltes, der Vertheidigung, Urteil, Verschulden.

— Jeder einzelne von mehreren, hat die Urteilstaxe zu bezahlen §. 462.

Mittheilung der Acten, s. Acteneinsicht, Actenmittheilung.

— der eröffneten Briefe, s. Eröffnung der Briefe.

Digitized by Google

Mittheilung der Zeugenlisten. §. 253.

— der Namen der zu dem Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes an den Angeklagten. §. 257. S. auch Namen.

— an die Gemeindeglieder, In welchen Fällen die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, durch, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. §. 479. S. auch Anschlag.

Mitwirkung der Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen. §§. 9, 97—98. S. auch Bezirkseinzelrichter, Bezirksgericht.

— der Staatsanwaltschaft, Bei Uebertretungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die, gänzlich ausgeschlossen. §. 438. S. auch Uebertretungen.

Modificationen, Die für die einzelnen Kronländer nöthig werdenden, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Art. I.

Monarch, s. Landesfürst.

Monat, Einmal in jedem, sind die Gefängnisse unvermuthet zu besuchen. §. 200. S. auch Abwesenheit, Behandlung.

— Nicht über sechs, Verurteilte haben ihre Strafe in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urteil in erster Instanz gefällt hat, auszustehen. §. 475. S. auch Strafort.

— Am Ende eines jeden, hat der Staatsanwalt bei den Bezirks-Collegial- und Landes-Gerichten über die während desselben erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen, und dann über den Stand der Letztern dem Generalprocurator bei dem Oberlandsgerichte Bericht zu erstatten. §. 54.

— Binnen einem, hat der Cassationshof über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Geschwornengerichtes zu entscheiden. §. 359. S. auch Gegenbemerkungen.

Monate, In der Vorladung eines Abwesenden oder flüchtigen Angeklagten vor das Geschwornengericht ist eine Frist von wenigstens 3, festzusetzen. §. 426. S. auch Vorladung.

Moralität, s. Sittlichkeit.

Digitized by Google

Mord und Todtschlag, (§§. 117—127, St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 9.

Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit, Wenn, ungewöhnlich um sich greifen, kann auch das standrechtliche Verfahren angeordnet werden. §. 478. S. auch Auflauf, Aufstand und Aufruhr, Justizministerium.

Mutter, s. Verwandte.

Mündel, Das Verhältniß des, ist ein Ausschließungsgrund der Richter, Protocollführer (§. 79) und Geschwornen. §. 312 a).

— Ein, kann die Zeugenaussage verweigern. §. 160.

— Ein, kann die Beeidigung verweigern. §. 180.

— Ein, darf nur auf Verlangen des Angeschuldigten demselben gegenüber gestellt werden. §. 218. S. auch Verwandte.

Mündlich oder schriftlich haben die Staatsanwälte ihre Anträge zu stellen. §. 58. S. Anträge.

— ist der Angeschuldigte von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen. §. 210. S. auch Beantwortung.

Münzverbrechen, s. Münzverfälschung.

Münzverfälschung, (§§. 103—106 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 6.

Münzverfälschungen, In Fällen der, haben sich die Gerichtsvorsteher an die Landesmünz-Probierämter zu wenden. §. 140. S. auch Nachmachung.

N.

Nachahmung, s. Nachmachung, Verfälschung.

Nacheile des Angeschuldigten, Wirkung der, §. 63.

— In welchen Fällen sich die Behörden der gerichtlichen, zur Habhaftwerdung des abwesenden Beschuldigten zu bedienen haben. §. 418. S. auch Beglaubigungsschreiben, Ersuchschreiben, Haussuchung, Steckbriefe.

Nachlaß, Der, eines Angeschuldigten haftet für die Kosten des Strafverfahrens nicht, wenn derselbe, bevor gegen ihn ein Urteil ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, stirbt. §. 467.

Digitized by Google

Nachmachung, Bei, öffentlicher Creditspapiere ist der Befund der Aechtheit oder Unächtheit durch den Vorsteher des Gerichtes, dem der Untersuchungsrichter angehört, von dem k. k. Finanzministerium oder von der k. k. priv. Nationalbank einzuholen. §. 139. S. auch Verfälschung.

— einer öffentlichen Urkunde, Die in dem Pat. v. 17. Jäner 1850, Art. IX. (§. 178 d. St. G. I. Th, Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1819, Z. 1562 d. J. G. S.) aufgeführte Uebertretung der, gehört vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 2. S. auch Verfälschung.

Nachrichter, s. Scharfrichter.

Nachsetzung, s. Nacheile.

Nachtheil, Bei zu besorgendem, für die Untersuchung können Besuche der Verwandten oder Geschäftspersonen bei Gefangenen gänzlich untersagt werden. §. 197. S. auch Besuch.

Nachtheile, Wenn aus Briefen von oder an Gefangene für die Untersuchung, zu besorgen sind, wie zu verfahren. §. 198.

Nachtzeit, Zur, findet eine Haussuchung, dringende Fälle ausgenommen, nicht Statt. §. 149.

Nahrung, s. Verpflegung.

Nahrungsstand, Der, des Angeschuldigten darf bei Eintreibung des Kostenersatzes nicht gefährdet werden. §. 461. S. auch Kosten der Vertheidigung.

— Wenn der, der Familie des zu einer Strafe unter 6 Monaten Verurteilten gefährdet würde, darf in den im §. 473 erwähnten Fällen ein kurzer Aufschub der Strafe gewährt werden. §. 473.

Name, Um den Vor- und Zunamen ist der Zeuge und Angeschuldigte bei der Vernehmung zu befragen. §§. 172, 211.

Namen, Bei Erforschung von Mitschuldigen soll die Bezeichnung bestimmter Personen durch, vermieden werden. §. 213.

— der zu dem Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen (§. 40.) sind dem Angeklagten mitzutheilen. §. 257.

— Welche Personen im, des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen können. §. 354.

Namenlose Anzeigen, Bei, ist mit Vermeidung alles Auf-

Digitized by Google

sehens und mit möglichster Schonung der Ehre des Beschuldigten vorzugehen. §. 100.

Namenszug, Der, ist auf jedem Bogen des Protocolls beizusetzen. §. 107. S. auch Handzeichen, Unterschrift.

Namhaftmachung der Kunstverständigen, wann sich der Angeschuldigte, zur Zeit des Augenscheines bereits in Untersuchung befindet. §. 120.

Nationalbank, k. k. priv., s. Finanzministerium.

Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden. §. 48. S. auch Protocollführer, Schriftführer.

Nein, s. Ja.

Nichterscheinen, Bestrafung des, der Zeugen. §. 165. S. auch Geldstrafe, Vorführungsbefehl.

Nichtigkeit, Fälle, in welchen, auf Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich angedroht ist. §§. 22, 40, 58, 82, 95, 103, 120, 159, 160, 178, 225, 229, 234, 237, 242, 247, 251, 256, 257, 260, 269, 275, 279, 289, 293, 295, 307, 312, 313, 318, 319, 323, 324, 333, 336, 347, 352, 382, 426, 447, 449.

Nichtigkeiten, Welche, als durch Verzicht beseitiget anzusehen sind und nicht mehr geltend gemacht werden können §. 246.

Nichtigkeitsbeschwerde, Der Cassationshof hat über die, gegen die von den Geschwornengerichten oder von den Bezirks-Collegial- und Landes-Gerichten als Berufungsbehörden in Strafsachen gefällten Erkenntnisse zu entscheiden. §. 46 S. auch Besetzung.

— Gegen die von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes in den Fällen der §§. 228 bis 231 gefällten Erkenntnisse findet nur das Rechtsmittel der, an den Cassationshof Statt. §. 241.

— Aus welchen Gründen die, nur erhoben werden kann. §. 242.

— Verfahren über die §. 243.

— Wenn keine neuerliche, erhoben werden kann. §. 245.

— Aus den im §. 242 unter b, e, f, g erwähnten Gründen kann eine, gegen das Endurteil erhoben werden. §. 246.

— Nur durch eine an den Cassationshof gerichtete, können Endur-

Digitized by Google

teile eines Geschwornengerichtes angefochten werden. §. 353. S. auch Zwischenpuncte.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurteile der Geschwornengerichte. §§. 353—374.

— Welche Personen die, zu ergreifen berechtiget sind. §. 354.

— Anmeldung der §. 354.

— gegen Urteile der Schwurgerichte, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen. §. 356. S. auch Wahrung.

— Der Cassationshof hat zuerst über die, in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen. §. 360.

— Die, wird vom Cassationshofe verworfen, wenn dieselbe zu spät angemeldet ist, oder die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitiget ist. §. 360.

— Wenn nur der eine oder der andere der Verurteilten das Rechtsmittel der, ergriffen hat, und derselben stattgegeben wird, so ist das Urteil darnach nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, aufzuheben. §. 368.

— Die, kann gegen das Urteil des Schwurgerichtshofes, vor welchen die Sache durch den Cassationshof verwiesen worden ist, abermals erhoben werden. §. 370.

— In welchen Fällen über denselben Punct von keiner Seite eine neuerliche, erhoben werden kann. §. 371.

— gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Urteile. §§. 388—390.

— Der Privatankläger kann gegen das Urteil eines Schwurgerichtshofes wegen der Entschädigung allein keine, ergreifen. §. 410. S. auch Privatankläger.

— Die, gegen das Urteil beim Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Vertheidiger des Angeklagten innerhalb der im §. 354 festgesetzten Fristen zu. §. 429.

— Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes in Uebertretungsfällen findet nur die, an den Cassationshof unter den in §§. 388 bis 390 enthaltenen Bestimmungen Statt. §. 452.

Digitized by Google

Nichtigkeitsgründe gegen Endurteile der Bezirks-Collegial- und Geschwornen-Gerichte. §. 352.
— Die, können nicht mehr mittelst einer neuen gegen das Endurteil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde aus den im §. 242 a — d angeführten Gründen verworfen wurde. §. 245.
— Die, sind in der Ausführung der Beschwerdegründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen. §. 358.
— Nur aus, darf der Ankläger gegen ein freisprechendes Erkenntniß des Bezirksgerichtes die Berufung ergreifen. §. 451.
Nichtigkeitsklage, s. Nichtigkeitsbeschwerde.
Nochmalige Verhandlung und Entscheidung, s. Verhandlung.
Nothzucht (§§. 110 — 112 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 8. S. auch Unzuchtsfälle.
Nullitätsklage, s. Nichtigkeitsbeschwerde.

O.

Obduction, s. Leichenschau.
Obductionsbericht, s. Gutachten, Leichenschau.
Obergericht, s. Oberlandesgericht.
Oberlandesgericht, §§. 8, 18, 21, 38, 45, 51—55, 57, 60, 68, 69, 74—76, 85, 223, 224, 230, 231, 234, 238—241, 290, 356, 389, 397, 422, 424, 425, 437, 473, 477, 498, 510, 511.
— Das, übt die Gerichtsbarkeit in Straffachen aus. §. 8. S. auch Besetzung, Gerichtsbehörden, Instanz.
— Worüber das, als Anklagekammer zu entscheiden hat. §. 45.
— Das, faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von vier Räthen und einem Vorsitzenden. §. 45.

Digitized by Google

Oberlandesgericht, Bei jedem, wird ein Generalprocurator angestellt. §. 51. S. auch Stellvertreter.

— Dem, steht das Befugniß zur Delegirung in seinem Sprengel zu. §. 74. S. auch Befugniß.

— Das, entscheidet Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten, die nicht demselben Landesgerichtssprengel angehören, und zwischen Landesgerichten. §. 76. S. auch Streitigkeiten, Zuständigkeit.

— Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangel hinreichender Gefängnisse darf das, ausnahmsweise Untersuchungen dem zuständigen Gerichte abnehmen und einem andern Gerichte zuweisen. §. 75.

— Das, entscheidet über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson, wenn ein Landesgericht oder dessen Präsident verbeten wird. §. 85. Z. 2. S. auch Ablehnung.

Oberster Gerichtshof, s. Cassationshof.

Obersthofmarschall, Prinzen und Prinzessinnen des kais. Hofes werden als Zeugen durch den k. k., oder außer Wien durch den Präsidenten des Landesgerichtes ihres Aufenthaltortes in ihren Wohnungen vernommen. §. 162.

Obersthofmarschallamt, Anzeige an das, wegen eines Verbrechens, wobei einer auswärtigen Gesandtschaft angehörige Personen betheiligt sind. §. 73. S. auch Gesandtschaften, Haus- und Dienstleute.

Oberste Justizstelle, s. Cassationshof.

Obligationen, In, oder in barem Gelde oder in auf dem Ueberbringer lautenden, in CM. verzinslichen kais. österr. Staatsschuldverschreibnngen ist die Versicherungssumme sicher zu stellen. §. 205. S. auch Bürgen, Pfandbestellung, Sicherheitssumme.

— Oeffentliche, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Obmann der Bezirksgemeinde, Der, ist bei Entscheidung über die Reclamationen (§. 38) und die Beschwerden (§. 31) zuzuziehen. §. 34. S. auch Reclamationen.

— Die Geschwornen wählen aus ihrer Mitte einen, mittelst einfacher Stimmenmehrheit. §. 332.

Digitized by Google

Obmann, Der, hat vor der Berathung der Geschwornen die Instruction vorzulesen. §. 332. S. auch Instruction.

— Nur auf schriftliches Ersuchen des, darf sich der Vorsitzende zu den Geschwornen in das Berathungszimmer verfügen. §. 333.

— Nach der Reihenfolge, in der die Fragen von dem Vorsitzenden gestellt wurden, läßt der, die Geschwornen darüber abstimmen. §. 334. S. auch Antwort, Bejahen, Bejahung, Ja.

— Der, gibt bei der mündlichen Abstimmung seine Stimme zuletzt. §. 334.

— Der, zählt die Stimmen und schreibt neben jeder Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses. §. 335. S. auch Ausspruch.

— Der, hat den Ausspruch der Geschwornen zu unterzeichnen. §. 335. S. Ausstreichungen, Rasuren.

— Der, theilt das Ergebniß der Berathung mit. §. 336. S. auch Ausspruch.

Obmänner der Bezirks-Gemeinde-Ausschüsse, Einberufung der, §. 35. S. auch Bezirksliste, Hauptliste.

Ocularinspection, s. Augenschein.

Oeffentliche Hauptverhandlung, s. Oeffentlichkeit.

Oeffentlich, Die Verkündigung des Erkurteiles muß jederzeit, geschehen. §§. 263, 293, 347, 447, 491. S. auch Oeffentlichkeit.

Oeffentliche Blätter, s. Blätter.

Oeffentliche Creditspapiere, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Oeffentliche Diener, s. Diener.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des §. 70 St. G. I. Th., wenn der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist, gehört vor das Geschwornengericht nach Umständen auch vor das Standgericht. Art. VII. A. Z. 3, §. 480.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des §. 72 St G. I. Th. gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

— in den Fällen des §. 74. St. G. I. Th., wenn der wirklich

Digitized by Google

verursachte Schade tausend Gulden CM. übersteigt, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des durch das Hofdecret vom 18. März 1847 Z. 1924, erlassenen Eisenbahn-Strafgesetzes ohne Ausnahme, gehört vor das Geschwornengericht, Art. VII. A. Z. 3.

— in den Fällen der §§. 75, 78 und 80 St. G. I. Th. gehört, vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 2.

— in den Fällen des Hofdecretes vom 19. August 1826, Z. 2115, der J. G. S. über den Sclavenhandel gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 3.

— Im Falle des §. 70 St. G. I. Th., wenn der Widerstand ohne Waffen und ohne Beschädigung oder Verwundung erfolgte, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 1.

— im Falle des §. 74 St. G. I. Th., wenn der verursachte Schaden zwar den Betrag von 5 Gulden CM., jedoch nicht von 1000 Gulden CM. übersteigt, und nicht das durch allerh. Entschließung vom 30. Jäner 1847 und Justiz-Hofdekret vom 18. März 1847 Z. 1924 erlassene Eisenbahnstrafgesetz Platz greift, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 2.

— im Falle des §. 74 St. G. I. Th., wenn der Schade, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, 5 fl. CM. nicht übersteigt, gehört vor das Bezirksgericht. Art X. Z. 2.

— durch gefährliche Drohung (Hofdecret vom 8. Juli 1835 Z. 17516) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 3.

Oeffentliche Vorladung, s. Vorladung, Ladung.

Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll. Gerichte. §§. 260—263.

— der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten. §. 307.

— der Hauptverhandlung vor dem Bezirksrichter. §. 447.

— des standrechtlichen Verfahrens. §. 486.

— einer Hauptverhandlung vor den Bez. Coll.- und Geschwornen-, dann Bezirks-Gerichten, In welchen Fällen die, ausnahmsweise geschlossen werden darf. §§. 261, 307, 447. S. auch Sittlichkeit, Zuhörer.

Digitized by Google

Oeffentlichkeit, Die Ausschließung der, kann nur für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung Statt finden. §§. 263, 307. S. auch Oeffentlich.

Offiziere sind zur Hauptverhandlung nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in der Voruntersuchung gemachten Aussagen zu begnügen. §. 164. S. auch Mannschaft.

— Wann das persönliche Erscheinen der, bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken ist. §. 164.

Ordentliche Schwurgerichtssitzung, Zeit der Abhaltung der §. 18. S. auch Städte.

Ordnung, s. Ruhe und Ordnung.

Originalurkunden, Von, welche den Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens bilden, sind dem Vertheidiger und dem Angeschuldigten unentgeltliche Abschriften zu ertheilen. §. 248.

Ort, Alle nach der Str. Proc. Ordnung verwirkten Geldstrafen verfallen dem Armeninstitute des, wo die Strafe erkannt wurde. §. 7. S. auch Gemeindecasse.

— An welchem, die Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden. §. 18. S. auch Städte, Wien.

— Entschädigung der Zeugen, welche von dem, des Gerichts, wo sie vernommen werden, über 2 Stunden entfernt wohnen. §. 167. S. auch Zeitversäumniß.

— An dem, wo sich der Angeschuldigte aufgehalten, oder die strafbare Handlung begangen hat, ist die Beschreibung des fremden Gutes durch Edict öffentlich bekannt zu machen. §. 413. S. auch Edict.

— der Strafvollziehung, s. Strafort.

— Das Landesgericht kann als Standgericht nach dem Ermessen des Landesgerichts-Präsidenten im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem, des Bezirkes, für welchen das Standgericht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen. §. 482. S. auch Standgericht.

— Verfahren in Preßübertretungsfällen, im Falle sich ein Privatkläger oder Angeklagte nicht an dem, wo das Bez. Coll.- oder Schwurgericht ist, befindet. §. 514.

Digitized by Google

Ortsbesichtigung, s. Augenschein.
Ortsverhältnisse, s. Maße.
Ortsvorsteher, s. Gemeindevorstand, Gemeindevorsteher.

P.

Papiere, Durchsuchung und Abnahme von, und Urkunden überhaupt. §§. 150—153. S. auch Durchsuchung.
— Der Durchsuchung von, darf der Staatsanwalt beiwohnen. §. 96. S. auch Augenschein, Haussuchung.
— Eine Durchsuchung der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen, ist nur gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden. §. 150.
— Die Durchsuchung der im Besitze dritter Personen befindlichen, ist gestattet, wenn dringende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden, und wenn diese Verdachtsgründe nach einer Vernehmung des Besitzers nicht als beseitigt anzunehmen sind. §. 150.
— Die Durchsuchung von, kann nur in Kraft eines von dem Untersuchungsrichter erlassenen, mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden. §. 152.
— Die Durchsuchung der, ist auf jene zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig sein können. §. 152. S. auch Privatgeheimnisse.
— sind versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, wenn der Inhaber derselben deren Untersuchung nicht gestatten will. §. 151.
—, die sich bei der Durchsuchung als erheblich erweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und zu verzeichnen. §. 152. S. auch Entsiegelung.
— dritter Personen, Die Durchsuchung von, ist wegen bloßer Uebertretungen nicht gestattet. §. 443. Z. 4. S. auch Durchsuchung.

Digitized by Google

Papiergeld, ſ. Creditspapiere, Verfälſchung.

Papierſtreif, Wie ein, an den Ueberweiſungsgegenſtänden mit dem Gerichtsſiegel zu befeſtigen iſt. §. 102. S. auch Gerichtsſiegel, Umſchlag.

Parere, ſ. Gutachten.

Partheien, Vorträge der, vor den Bez. Coll. Gerichten. §. 285. — Vorträge der, vor den Geſchwornengerichten. §. 321.

Päderaſtie, ſ. Unzuchtsfälle nach §§. 115—116. St. G. I. Th.

Peinliches Erkenntniß, ſ. Straferkenntniß.

Peinliche Fälle, ſ. Straffälle.

Peinliches Gericht, ſ. Strafgericht.

Peinliches Verfahren, ſ. Strafverfahren.

Peinliche Gerichtsbarkeit, ſ. Strafgerichtsbarkeit.

Peinliche Strafe, ſ. Strafe.

Perhorrescenz, ſ. Ablehnung.

Perſon, Die, des Angeſchuldigten iſt bei Vollziehung der Unterſuchungshaft möglichſt zu ſchonen. §. 194. S. auch Ehre, Schonung.

Perſonen, Welche, zu dem Amte eines Geſchwornen in der Regel berufen und verpflichtet ſind. §. 23.

— Welche, zu dem Amte eines Geſchwornen nicht zu berufen ſind. §. 24.

— Welche, wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen zu dem Amte eines Geſchwornen unfähig ſind. §. 25.

— Welche, von dem Amte eines Geſchwornen ausgeſchloſſen ſind. §. 26.

— Welche, das Amt eines Geſchwornen ablehnen können. §. 27. S. auch Amt.

— Welche, aus den Gemeinde-Geſchwornenliſten jährlich geſtrichen werden. §. 39. S. auch Ablehnen, Tod.

— Welche, die Berufung an das Landesgericht einlegen können. §. 376.

— Welche, Caſſation anſuchen können. §. 354. S. auch Nichtigkeitsbeſchwerde.

Digitized by Google

Personen, Welche, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen können. §. 395.
— Welche, in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder beeidet werden dürfen, sind als Sachverständige nicht beizuziehen. §. 120.
—, die von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, hat der Untersuchungsrichter über ihr Recht sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren. §. 160. S. auch Vertheidiger, Verwandte, Vormund.
— Welche, in ihrer Wohnung vernommen werden können. §. 161. S. auch Gebrechlichkeit, Krankheit.
— Welche, als Zeugen in ihren Wohnungen vernommen werden. §. 162. S. auch Prinzen.
— welche nicht beeidet werden dürfen. §. 178.
— Welche, als Zeugen ihren Aufenthaltsort nicht verlassen dürfen. §. 190. S. auch Festnahme.
—, die mit dem Gefangenen in Geschäftsverhältnissen stehen, dürfen denselben unter den Bedingungen der Hausordnung besuchen. §. 197. S. auch Nachtheil.
— Welche, von der Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll.-, Geschwornen- und Bez. Gerichte niemals ausgeschlossen werden dürfen. §§. 262, 307, 447. S. auch Sittlichkeit, Zuhörer.
— Dritte, können zur Bezahlung der Kosten des Strafverfahrens nicht angehalten werden. §. 466.
— Nur solche, können vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden, oder gegen welche aus dringenden Verdachtsgründen der Beweis der Schuld ohne Verzug hergestellt werden kann. §. 484.
— Auch der Militärgerichtsbarkeit unterstehende, darf das Standgericht standrechtlich verurteilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind. §. 485. S. auch Militär-Commando.

Persönliche Verhältnisse, s. Verhältnisse.

Pest, s. Pestvorschriften.

Pestanstalten, s. Pestvorschriften.

Digitized by Google

Peſt-Cordon, ſ. Peſtvorſchriften.

Peſtvergehen, ſ. Peſtvorſchriften.

Peſtvorſchriften, Alle Uebertretungen der, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 15.

Pfandbeſtellung, Die Verſicherungsſumme kann durch, auf unbewegliche Güter ſichergeſtellt werden. §. 205. S. auch Bürgen, Obligationen, Verſicherungsſumme.

Pfarrer, ſ. Geiſtlicher, Seelſorger.

Pflegebefohlene ſind zu dem Amte eines Geſchwornen unfähig. §. 25.

Pflege-Eltern, ſ. Wahl- und Pflege-Eltern.

Pflege-Kinder, ſ. Verwandte.

Pflichten des Vorſitzenden bei der Hauptverhandlung, ſ. Rechte und Pflichten.

Pläne, ſ. Zeichnungen.

Polizeibeamte, In welchen Fällen, eine Hausſuchung zur Auffindung des Verfolgten vornehmen können. §§. 147, 148. S. auch Bezirksrichter, Diener, Gemeindevorſteher, Gensd'armen, Gerichtsbeamte.

Polizeibeamter, In welchen Fällen und zu welchem Ende ein, eine vorläufige Verwahrung des Verdächtigen verfügen oder vornehmen kann. §. 187. S. auch Einzel-Bezirksrichter.

Polizeibehörden, Pflicht der, den Nacheilenden eines flüchtig gewordenen Verdächtigen beizuſtehen. §. 419. S. auch Beglaubigungsſchreiben, Nacheile.

— Die, haben den flüchtig gewordenen Verdächtigen in dringenden Fällen durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsſchreiben zu verſehen ſind, verfolgen zu laſſen. §. 419. S. auch Verfolgung.

— Erſuchen an die, bei ſteckbrieflich Verfolgten. §. 421. S. auch Steckbriefe.

Polizei-Commiſſäre, Durch die vom Generalprocurator am Oberlandesgerichte zu bezeichnenden, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft an Orten, wo ſich eigene Polizeibehörden

Digitized by Google

befinden, bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Uebertretungen ausgeübt. §. 437.

Polizeiübertretungen, Nach welchen Gesetzen einfache, zu behandeln sind. Art. III. und IV.

— Nach welchen Gesetzen schwere, zu behandeln sind. Art. III. u. IV.

— Alle nicht den Bez. Coll. Gerichten ausdrücklich zugewiesenen schweren, gehören vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 1.

— Alle einfachen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden, gehören vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 3.

Portofreiheit, s. Portofrei.

Portofrei wird die Jahresliste der Geschwornen zugesendet. §. 38. S. auch Jahresliste.

— sind alle Verhandlungen in Strafangelegenheiten. §. 456.

Post, In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug der, zurückzugeben. §. 157.

Postbehörde, Briefe des Angeschuldigten können von der, verlangt werden, wenn derselbe bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhaftet, oder wenn ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen ist. §. 154.

— Die, hat die Beförderung der auf Aufforderung des Staatsanwaltes zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten, wenn eine gerichtliche Verfügung rücksichtlich derselben von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen 3 Tagen erfolgt. §. 154.

Postporto, s. Portofrei.

Präclusiv, s Ausschließend.

Präjudicialsachen, s. Vorfragen.

Präjudicielle Fragen, s. Vorfragen.

Präses, s. Präsident, Vorsitzender.

Präsident, Der, des Oberlandesgerichtes ernennt den Vorsitzenden des Gerichtshofes des Schwurgerichtes. §. 21. S. auch Blätter, Landesgerichtshaus.

— Dem, des Landesgerichtes und Oberlandesgerichtes ist die Jahresliste der Geschwornen portofrei zuzusenden. §. 38. S. auch Jahresliste.

— Der, des Landesgerichtes bestimmt die Haupt- und Ergänzungs-

Digitized by Google

geschwornen durch das Loos. §. 40. S. auch Haupt- und Ergänzungsgeschworner, Loos.

Präsident, des Landesgerichtes, Prinzen und Prinzessinnen des kais. Hofes sind außer Wien durch den, in ihren Wohnungen zu vernehmen. §. 162. S. auch Oberstthofmarschall.

— Wenn der Angeschuldigte die Wahl eines Vertheidigers dem Gerichte überläßt, und die Sache rechtskräftig zur Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht verwiesen ist, so hat der, des Landesgerichtes den Vertheidiger zu bestellen. §. 247. S. auch Vorsitzender.

Präsidium, s. Präsident, Vorsitzender.

Prävention, s. Zuvorkommen, Zuvorkommung.

Presse, s. Mißbrauch der

Preßübertretnugen, Die, verfolgen die Staatsanwälte von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen der §§. 31—33 lit. a und 34 des Patentes vom 13. März 1849. §. 507. S. auch Klage.

Preßübertretnugsfälle, Von dem Verfahren in §§. 499—514. S. auch Beschlagnahme.

— Zuständigkeit der Bez. Coll. Gerichte in §. 500.

Preßvergehen, Die in den §§. 22—35 des Pat. vom 13. März 1849 aufgeführten, gehören vor das Geschwornengericht. Art. VII. B.

— Rücksichtlich aller, mit Ausnahme jener nach §. 19 des Patentes vom 12. März 1849 steht die Voruntersuchung dem Bez. Coll. Gerichte zu. Art. VIII.

— Von dem Strafverfahren wegen §§. 507—514.

Priester, s. Geistlicher, Seelsorger.

Prinzen und Prinzessinnen des k. k. Hofes werden als Zeugen durch den k. k. Oberstthofmarschall, oder außer Wien durch den Landesgerichts-Präsidenten ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen. §. 162.

Prinzessinnen, s. Prinzen.

Privat-Anklage bei Verbrechen und Vergehen. §. 404. S. auch Ansprüche, Entschädigung, Entschädigungsansprüche.

Digitized by Google

Privatanklage bei Uebertretungen. §§. 438, 439.

Privatankläger, In welchem Falle der Betheiligte als, auftreten kann. §. 404.

— Ein, kann gegen ein Urteil des Bez. Coll. Gerichtes auf Strafe die Berufung nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche einlegen. §. 376.

— Ein, kann gegen das Urteil eines Schwurgerichtshofes wegen der Entschädigung allein keine Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. §. 410.

— Dem, stehen alle Rechtsmittel zu, wie dem Staatsanwalte. §. 410. S. auch Rechtsmittel.

— Bei Uebertretungen bedarf es nur eines allgemeinen Antrages (des Staatsanwaltes oder) des, auf gesetzliche Bestrafung. §. 441. S. auch Anklage.

— In welchen Fällen der, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat. §. 460.

Privatbetheiligte üben das Recht der Ablehnung von Geschwornen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte. §. 314. S. auch Ablehnen, Loos.

Privatbetheiligter, Hat sich ein, dem Verfahren angeschlossen, so erhält er zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort zur Begründung seiner Entschädigungsansprüche. §. 285. S. auch Entschädigungsansprüche, Schluß, Schlußrede, Wort.

— In welchen Fällen dem, unbenommenen bleibt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu begehren. §. 392.

Privatbetheiligte, Der, ist jederzeit mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Civilrechtsweg zu verweisen, wenn der Angeschuldigte nicht verurteilt wird. §. 405. S. auch Civilrechtsweg.

Privatgeheimnisse, Die Durchsuchung von Papieren ist mit möglichster Schonung der, vorzunehmen. §. 152. S. auch Papiere.

Privatkläger, Der, kann wegen der Entschädigung allein gegen das Urteil eines Schwurgerichtshofes keine Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. §. 410.

— Dem, ist in Preßvergehen am Schluße der Voruntersuchung die

Digitized by Google

Einsicht der Acten zu gestatten, wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalte erhoben wurde. §. 510. S. auch Actenein-sicht.

Privatkläger, Verfahren, im Falle der, in Preßvergehen sich nicht an dem Orte befindet, wo das Bez. Coll.- oder Schwur-Gericht ist. §. 514.

Privatrechtliche Ansprüche, s. Ansprüche.

Privatrechtliche Vorfragen, s. Vorfragen.

Proceß, s. Strafproceßordnung, Verfahren.

Proceßkosten, s. Kosten.

Procurator, s. Anwalt, Generalprocurator.

Professoren, s. Lehrkörper.

Protocoll, Der Schriftführer muß das, über jede Gerichtssitzung aufnehmen. §. 48. S. auch Protocollführer, Richteramt, Schriftführer.

— In dringenden Fällen dürfen Sicherheitsbehörden und die denselben untergeordneten Diener ein, aufnehmen. §. 49. S. auch Diener.

— Das, über gerichtliche Handlungen ist gleich bei Vornahme derselben, und wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufzunehmen. §. 105.

— Inhalt eines jeden §. 106. S. auch Ausdrücke.

— Jedes, ist dem Vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen. §. 107. S. auch Durchlesen, Rand, Vorlesung.

— Heftung und Sieglung des aus mehreren Bögen bestehenden §. 109. S. auch Bögen.

— Ueber jede Hausdurchsuchung ist ein, aufzunehmen, sammt den Gründen der Veranlassung zu derselben. §. 148. S. auch Hausuchung.

— Ueber die Hauptverhandlung ist ein, aufzunehmen. §§. 295, 350, 449.

— über die Hauptverhandlung bei dem Bez. Coll. Gerichte, Inhalt des, §. 295.

— Das, ist nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. §. 296.

Digitized by Google

Protocoll über die Hauptverhandlung, Einer Vorlesung und Genehmigung des, in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht. §. 296.

— Ein besonderes, ist über die Aburteilung der im Sitzungssaale während der Verhandlung einer Straffache verübten Verbrechen oder Vergehen aufzunehmen. §. 305. S. auch Unterbrechung, Zuständigkeit.

— bei der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte, Inhalt des §. 350.

— Dieses, ist nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. §. 350.

— Führung des, bei den Verhandlungen des Cassationshofes. §. 369.

— Führung des, bei dem Landesgerichte in einer Berufungssache. §. 387. S. auch Ausfertigung.

— über die Hauptverhandlung bei dem Bez. Gerichte, Inhalt des §. 449.

— Dieses, haben der Richter und der Schriftführer zu unterzeichnen. §. 449.

— über die Verhandlung vor dem Standgerichte, Inhalt des §. 495.

— Dieses, ist von sämmtlichen Richtern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. §. 495.

Protocollführer, In welchen Fällen der, von der Vornahme gerichtlicher Handlungen auszuschließen ist. §. 79. Siehe auch Ausschließung, Ausschließungsgrund.

— Der, hat das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, dem Richter, bei welchem er das Protocoll führen soll, anzuzeigen. §. 81.

— Wann und wer, ablehnen kann. §. 83. S. auch Ablehnen.

— Bei welchen gerichtlichen Handlungen die Gegewart eines beeideten, erforderlich ist. §. 103.

— Der, hat die gemachten Wahrnehmungen der Sachverständigen sogleich aufzuzeichnen. §. 124.

— Der Dolmetscher kann auch selbst als, verwendet werden. §. 169. S. auch Gerichtssprache.

Digitized by Google

Protocollführer, In den Sitzungen der Anklagekammer sowohl, als auch des Bez. Coll. Gerichtes hat der, den gefaßten Beschluß und die verschiedenen Meinungen anzumerken. §. 226.

Protocollführung und Gerichtszeugen in der Voruntersuchung. §§. 103—109.

— bei der Hauptverhandlung vor den Bez. Coll. Gerichten. §§. 295, 296.

— bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten. §. 350.

— vor dem Bezirksrichter. §. 449.

— vor dem Standgerichte. §. 495.

Provinzial-Strafhaus, s. Strafhaus.

Prüfung der Form und Vollständigkeit der durch den Staatsanwalt aufgenommenen Protocolle von Seite des Untersuchungsrichters. §. 95.

— der Beweismittel bei der Urteilsfällung von Seite der Bez. Coll. Gerichte. §. 287.

— aller für und wider den Angeklagten vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsumstände von Seite des Schwurgerichtshofes bei Strafurteilen. §. 344.

Publication, s. Kundmachung, Verkündigung.

Puncte, Welche, die Urteilsausfertigung außer jenen nach §. 289 noch enthalten muß. §§. 294, 348, 447.

Pupillen, s. Mündel, Vormund.

R.

Rand, Am, des Protocolles sind die Aenderungen oder Berichtigungen zu bemerken. §. 108. S. auch Aenderungen, durchstrichene Stellen.

Randbemerkungen, s. Ausstreichungen.

Rasuren dürfen in dem vom Obmanne unterzeichneten Ausspruche der Geschwornen nicht vorkommen. §. 335.

Digitized by Google

Rathsbeschluß, s. Beschlußfassung, Beschlüsse.

Rathskammer, Deren Stelle vertritt in gewisser Hinsicht das Bez. Coll. Gericht. §§. 111—113.

Rathssitzung, s. Sitzung, Sitzungen.

Rathsversammlung, Der Cassationshof hat über die Nichtigkeitsbeschwerde in voller, zu erkennen, wenn der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwiesen wurde, auf eine mit dem aufgehobenen Urteile übereinstimmende Weise erkennt, und hierauf das neue Urteil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wird. §. 372.

Raub und Theilnahme an demselben (§§. 169—175 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht und bei ungewöhnlicher Ueberhandnahme auch vor das Standgericht. Art. VII. A. 17 und §. 478. S. auch Mord.

Raubmord, s. Mord und Todtschlag.

Rädelsführer, s. Urheber.

Räuberischer Todtschlag, s. Mord und Todtschlag.

Realcitation, s. Ladung, Vorführung.

Recht der Ablehnung von Geschwornen, Das, hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind. §. 315. S. auch Urne.

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung vor den Bez. Coll. Gerichten. §§. 264, 265.

Rechte und **Pflichten** des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes. §. 308.

— des Bezirksrichters während der Hauptverhandlung. §. 447.

Rechtfertigung des Angeschuldigten. §. 212. S. auch Entlastung, Verdachtsgründe.

Rechtsansicht des Cassationshofes, An die, ist das in der Hauptverhandlung entscheidende Gericht in den Fällen des §. 242, e, f und g nicht gebunden. §. 245.

Rechtsanwalt, s. Anwalt, Vertheidiger.

Rechtsfreund, Wer als, in einer früheren Instanz thätig

Digitized by Google

gewesen ist, ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausgeschlossen. §. 80.

Rechtsmittel, Gegen die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson findet kein, Statt. §. 85. S. auch Ablehnung.

— Das, der Beschwerdeführung gegen das Erkenntniß des Bez. Coll. Gerichtes auf Einstellung des Verfahrens an das Landesgericht steht dem Staatsanwalte binnen 3 Tagen zu. §. 111. S. auch Einstellung.

— in der Voruntersuchung. §§. 114, 115.

— Ueber die, gegen das Verweisungserkenntniß ist der Angeschuldigte zu belehren. §. 237. S. auch Verweisungserkenntniß.

— gegen die Entscheidungen der Bez. Coll. Gerichte und der Anklagekammer. §§. 238—246. S. auch Beschwerdeführung, Beschwerdeschrift.

— der Nichtigkeitsbeschwerde, gegen die von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes in den Fällen der §§. 228—231 gefällten Erkenntnisse findet nur das, Statt. §. 241.

— Der Vorsitzende hat den Angeklagten über die ihm zustehenden, bei der Urteilsankündigung zu belehren. §§. 293, 347.

— gegen Endurteile der Bez. Coll.- und Geschwornen-Gerichte. §§. 352—390. S. auch Endurteile.

— Zur Ergreifung der, gegen Endurteile der Geschwornengerichte sind der Angeklagte, der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe oder der Privatankläger berechtiget. §. 354.

— der Nichtigkeitsbeschwerde, Wenn das, nur von dem einen oder dem anderen der Verurteilten ergriffen worden ist, und derselben statt gegeben wird, so ist das Urteil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, aufzuheben. §. 368.

— Gegen Endurteile eines Bez. Coll. Gerichtes ist nur das, der Berufung an das Landesgericht zulässig. §. 375.

— gegen die Erkenntnisse über die Entschädigungsansprüche. §§. 409, 410. S. auch Entschädigungsansprüche.

— Gegen die in den §§. 406—408 erwähnten, von dem Schwur-

Digitized by Google

gerichtshofe ergangenen Erkenntniſſe ſteht dem Beſchädigten kein, zu. §. 409. S. auch Civilrechtsweg.

Rechtsmittel gegen Urteile der Bez. Gerichte. §§. 450—453.

— Gegen die Urteile des Standgerichtes findet kein, Statt. §. 494.

— Fälle, in welchen noch kein weiteres, Statt findet. §§. 43, 76, 259, 261, 265, 266, 271, 284, 298, 309, 388, 409, 494.

Rechtspflege, ſ. Gebrechen, Geſchäftsgang, Zuſtand und Gang.

Rechtsverſtändiger, Der Angeſchuldigte kann jeden in dem Kronlande anſäſſigen, für das Richteramt beeideten oder zur Advocatur befähigten, als Vertreter aufſtellen. §. 247. S. auch Vertheidiger.

Rechtsweg, ſ. Civilrechtsweg.

Reclamant, Wenn der Gemeindevorſtand die Einſprache gegen die Gemeinde-Geſchwornenliſte ungegründet befunden hat, iſt der, hiervon in Kenntniß zu ſetzen. §. 31. S. auch Einſprache.

— Recht des, gegen die Aenderung in der Gemeinde-Geſchwornenliſte Bedenken zu erheben. §. 31. S. auch Gemeinde-Geſchwornenliſte.

Reclamationen kann der Staatsanwalt an dem Bez. Collegial-Gerichte gegen die Bezirks-Geſchwornenliſte erheben. §. 33.

— Ueber, hat der Bezirkshauptmann mit Zuziehung des Obmannes und wenigſtens zweier Mitglieder des Bez. Gemeinde-Ausſchuſſes zu entſcheiden. §. 34. S. auch Einſprache, Einſpruch.

Recognition, ſ. Anerkennung.

Recurs, ſ. Beſchwerde, Beſchwerdeführung, Beſchwerdeſchrift.

Recurrent, ſ. Beſchwerdeführung.

Recuſation, ſ. Ablehnung.

Rede, Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Ausſagen nicht zur, ſtellen. §. 276.

Referat, ſ. Vortrag.

Referent, Als, über die Anträge des Generalprocurators wird ein Mitglied der Anklagekammer am Schluſſe der Voruntersuchung aufgeſtellt. §. 224.

Digitized by Google

Regent, s. Landesfürst.

Reichsgericht, Verbrechen, welche mit einer hochverrätherischen Unternehmung im Zusammenhange stehen, gehören vor das Art. VII. A.

Reihenfolge, An dem Sitze jedes Landesgerichtes werden alle 3 Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen bei den unter Einem Oberlandesgerichte stehenden Landesgerichten nach einer von dem Ersteren zu bestimmenden, abgehalten. §. 18. S. auch Städte, Wien.

— Bei der Hauptverhandlung vor den Bez. Coll.- und Geschwornen-Gerichten bestimmt der Vorsitzende die, in welcher jene, die das Wort verlangen, zu sprechen haben. §§. 264, 308.

— der Beweismittel, Die, bestimmt der Vorsitzende. §§. 274, 320.

— Die fehlenden Hauptgeschwornen sind aus den 9 Ergänzungsgeschwornen in der, wie dieselben bei der Verlosung aus der Urne gezogen wurden, zu ersetzen. §. 311. S. auch Urne.

— Ueber die, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben, entscheidet das Loos. §. 314. S. auch Ablehnen.

— Nach Beendigung des Beweisverfahrens vor dem Schwurgerichte werden der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der im §. 285 bestimmten, gehört. §. 321.

Reisekosten, Entschädigung für die, eines Geschwornen, wenn sein Wohnsitz weiter als 2 Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt. §. 44.

— Entschädigung für, der Zeugen, welche von dem Orte des Gerichts, wo sie vernommen werden, über 2 Stunden entfernt wohnen. §. 167. S. auch Zeitversäumniß.

Rekurrent, s. Beschwerdeführung.

Rekurs, s. Beschwerde, Beschwerdeführung, Beschwerdeschrift.

Relation, s. Vortrag.

Religion, Der Zeuge und der Angeschuldigte sind bei der Vernehmung um ihre, zu befragen. §§. 172, 211.

— Bekenner einer, welche die Verbindlichkeit des Eides an besondere Formen knüpft, oder den Eid gänzlich untersagt, werden nach

Digitized by Google

der ihren Religionsgrundsätzen gemäß bestimmten Form beeidet oder durch Handschlag verpflichtet. §. 318. S. auch Handschlag.

Religionsgesellschaft, Der Zeuge einer, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, hat eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen. §. 179.

Religionsgesellschaften, Seelsorger aller gesetzlich anerkannten, können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden. §. 24. S. auch Militär, Staatsbeamte, wirklich dienende, Volksschullehrer.

Religionsstörung, (§§. 107—109 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 7.

Requisition, s. Ersuchschreiben.

Resumé, s. Vortrag des Vorsitzenden des Schwurgerichtes.

Revision der Urteile; eine dieser Einrichtung des französischen Rechtes ähnliche siehe in den §§. 356, 372—374.

Richter, Nur in Folge eines von dem zuständigen, gefällten Urteiles kann jemand wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen mit Strafe belegt werden. §. 1.

— Zahl der, als Collegium bei Fassung der Beschlüsse, s. Besetzung.

— Die, zu den Geschwornengerichten werden vorzüglich aus der Mitte der Landesgerichte bestellt. §. 15.

— Wann ein, in die zur Verhandlung und Entscheidung in 2. Instanz zu berufenden Versammlung nicht aufgenommen werden darf. §. 16. b).

— In welchen Fällen die, von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in Strafsachen auszuschließen sind. §. 79. S. auch Ausschließung.

— Eine in einer früheren Instanz als, thätig gewesene Person ist als Richter oder Protocollführer von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in Strafsachen ausgeschlossen. §. 80.

— Der, wenn er Einzel-Bezirksrichter ist, hat das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, dem Bez. Coll.-Gerichte, außerdem aber dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. §. 81.

Digitized by Google

Richter, Der, hat die Antworten des Vernommenen laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren. §. 106. S. auch Ausdrücke.

— Wirklich angestellte, dürfen niemals aus der öffentlichen Sitzung ausgeschlossen werden. §. 262. S. auch Advocaten, Verletzte.

Richteramt, Die Schriftführer müssen eben nicht zum, befähiget sein. §. 48. S. auch Schriftführer.

— Das, in Strafsachen üben die Landgerichte theils in erster, theils in zweiter Instanz aus. §. 14. S. auch Besetzung, Instanz.

Richtplatz, Neben dem, ist der Körper des Hingerichteten zu beerdigen. §. 470. S. auch Abnahme, Strafgerüst.

Riße, s. Zeichnungen.

Ruf der Person, s. Schonung.

Ruhe, Störung der inneren s. Störung.

Ruhe und Ordnung, Der Vorsitzende hat in dem Gerichtssaale, zu erhalten. §. 265. S. auch Beifallszeichen.

Ruhestörung, s. Störung der inneren Ruhe.

Rückersatzrecht, Vorbehalt des, nach §. 460—465. §. 458. S. auch Kosten.

Rückkehr eines Verwiesenen, Die in dem Patente v. 17. Jänner 1850, IV. aufgeführte Uebertretung der, (§§. 83 und 84 St. G. I. Th.) gehört vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 2.

S.

Sachen, s. Gegenstände.

Sachverständige sind beizuziehen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt. §. 116.

— In der Regel sind dem Augenscheine zwei, beizuziehen. §. 118.

— Bei dringenden oder minder wichtigen Fällen, dann bei Ueber-

Digitized by Google

tretungen genügt die Beiziehung eines, zum Augenscheine. §§. 118, 443. Z. 6. S. auch Beiziehung.

Sachverständige, Die Wahl der, steht dem Untersuchungsrichter zu. §. 119.

— Bei bleibend angestellten, sind andere nur bei Gefahr auf dem Verzuge, bei Verhinderung oder Bedenklichkeit jener dem Augenscheine beizuziehen. §. 119.

— Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder beeidet werden dürfen, sind als, nicht beizuziehen. §. 120.

— Die, sind dem Angeschuldigten namhaft zu machen, wann sich dieser zur Zeit des Augenscheines bereits in Untersuchung befindet. §. 120.

— Andere, müssen berufen werden, wenn der Angeschuldigte erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringt, falls nicht Gefahr am Verzuge haftet. §. 120.

— Beeidigung der §. 121.

— müssen vor der Vornahme des Augenscheines dahin verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. §. 121.

— Recht der, Aufklärungen von dem Untersuchungsrichter zur Abgebung ihres Gutachtens zu erlangen. §. 123.

— Die, können ihr Gutachten sammt dessen Gründen entweder sofort zu Protocoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist. §. 124.

— Ist das Gutachten der, dunkel, unvollständig, unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen, oder sind die gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig so sind die Sachverständigen noch einmal zu vernehmen. §. 125.

— Wann sich durch diese nochmalige Vernehmung der Anstand nicht hebt, so ist ein neues Gutachten von anderen, einzuholen. §. 125. S. auch Gutachten.

Digitized by Google

Sachverſtändiger, Ein dritter, iſt beizuziehen, wann die Sachverſtändigen verſchiedener Meinung in Bezug auf das Gutachten ſind. §. 126. S. auch Lehrkörper, Wiederholung.

Sachverſtändige bei Urkunden. §§. 137, 138. S. auch Aechtheit, Dolmetſcher.

— bei verfälſchten oder nachgemachten öffentlichen Creditspapieren. §. 139. S. auch Finanzminiſterium.

— bei verfälſchten Münzen. §. 140. S. auch Landesmünz-Probierämter.

— Wann die Größe des Schadens durch, zu ermitteln iſt. §. 143. S. auch Schade.

— Wer ſich der Abhörung von, widerſetzen darf. §. 253.

— Vorladung der, zur Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll.- oder Geſchwornen-Gerichte. §. 256.

— Vorrufung der, in der Hauptverhandlung aus dem Zeugenzimmer. §. 275.

— haben nach ihrer Vernehmung in der Sitzung ſo lange anweſend zu bleiben, als der Vorſitzende ſie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. §. 276.

— ſind am Schluſſe ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anweſende Angeklagte derjenige ſei, von welchem ſie geſprochen. §. 277. S. auch Schluß.

— In der Hauptverhandlung bisher nicht abgehörte, darf der Vorſitzende im Laufe des Verfahrens vorladen, vorführen und vornehmen laſſen, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und beſtrittene Thatſachen zu erwarten iſt. §. 283.

— Verfahren gegen ungehorſame, im Sitzungsſaale des Schwurgerichtes. §. 319.

— Gebühren der, ſ. Gebühren.

Sätze, ſ. Zwangsmittel.

Sammlung, Durch eine periodiſch erſcheinende, ſind die in §. 374 erwähnten Urteile ſammt ihren Gründen zu veröffentlichen. §. 374. S. Buch.

Sanitätsperſonale, ſ. Aerzte.

Digitized by Google

Schade, Wenn der, durch den Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden kann, oder derselbe jenen zu hoch schätzen würde, so ist die Größe desselben in Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen oder auf das Strafmaß von Einfluß ist, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder durch Sachverständige zu ermitteln. §. 148. S. auch Sachverständige.

Schadenersatz, Bei Bestimmung der Größe der Versicherungssumme ist auf den wahrscheinlichen Betrag des zu leistenden, Rücksicht zu nehmen. §. 205. S. auch Einhundert Gulden, Gerichtskosten, Vermögen, Versicherungssumme. — s. Entschädigung.

Schadloshaltung oder Genugthuung, Wo es sich um, handelt, hat der Gerichtshof das Maß der Entschädigung nur dann im Urteile festzusetzen, wenn sowohl die Person, welcher die Entschädigung gebührt, als auch der Schadensbetrag zuverlässig entnommen werden kann. §. 408.

Schätzungseid, Wann der Betrag des Schadens nach vorausgegangener Mäßigung durch den, erhoben werden kann, hat der Gerichtshof das Maß der Entschädigung im Urteile festzusetzen. §. 408. S. auch Civilrechtsweg.

Scharfrichter, Ein, soll an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte gegenwärtig sein. §. 483. S. auch Amtsgeräthschaften.

Schimpfliche Benennungen, s. Beschimpfungen.

Schimpfnamen, s. Beschimpfungen.

Schimpfworte, s. Beschimpfungen.

Schlägerei, Wenn bei einer mit einer schweren Körperverletzung oder Tödtung verbundenen, nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. §. 189. S. auch Körperverletzung, Tödtung.

Schluß, Das Protocoll ist am, von den anwesenden Beamten, dem Protocollführer und den etwa beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. §. 107.

Digitized by Google

Schluß, Zeuge und Sachverſtändige ſind am, ihres Verhörs ausdrücklich zu befragen, ob der anweſende Angeklagte derjenige ſei, von welchem ſie geſprochen. §. 277.
— der Voruntersuchung und der Verſetzung in den Anklageſtand. §§. 220 — 246. S. auch Verſetzung in den Anklageſtand.
— Am, der Verhandlung erhält zuerſt der Staatsanwalt das Wort. §. 285. S. auch Privatbetheiligter, Wort.
— der Voruntersuchung, Der Beſchädigte muß ſeine Anſchließungserklärung vor dem, abgeben. §. 401.
Schlußrede, Dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger gebührt bei der Hauptverhandlung die §. 285. S. auch Wort.
Schmähungen, ſ. Beſchimpfungen.
Schnur, ſ. Bögen.
Schonung, Die Hausſuchung iſt ſtets mit möglichſter, für den Ruf der Perſon, bei der ſie vorgenommen wird, vorzunehmen. §. 149. S. auch Nachtzeit.
— der Perſon und der Ehre, Mit möglichſter, iſt die Unterſuchungshaft zu vollziehen. §. 194. S. auch Beſchränkungen.
Schreiben und **Leſen,** Der Geſchworne muß des, kundig ſein. §. 23. b).
Schreiben an höhere Juſtizbehörden abzuſenden, darf dem Gefangenen nicht verweigert werden. §. 198. S. auch Briefe.
Schriften, ſ. Papiere.
Schriftführer, §§. 21, 48, 262, 267, 269, 296, 298, 310, 317, 319, 336, 339, 449, 495. S. auch Protocollführer.
— Jeder Gerichtsſitzung muß ein, beiwohnen, und das Protocoll darüber aufnehmen. §. 48.
— Die, müſſen zur Führung der Protocolle beeidigt, aber eben nicht zum Richteramte befähigt ſein. §. 48. S. auch Richteramt.
— Durch den, geſchieht der Aufruf der 36 Hauptgeſchwornen. §. 310. S. auch Geſchwornenbank.
Schriftlich, Die Staatsanwälte haben ihre Anträge mündlich oder, zu ſtellen. §. 58. S. auch Anträge.
— ſind die 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeſchwornen vorzuladen. §. 41. S. auch Vorladung.
Schriftliche Beantwortung, ſ. Beantwortung.
Schriftvergleichung, ſ. Vergleichung.

Digitized by Google

Schuldigerklärung des Angeklagten, Zur, iſt eine Mehrheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. §. 335. S. auch Stimmen, Stimmenmehrheit.

Schuldlos, Die Staatsanwälte haben alle nicht auf Verlangen eines Betheiligten zu unterſuchenden ſtrafbaren Handlungen von Amtswegen zu verfolgen, und wegen deren Unterſuchung und Beſtrafung durch das zuſtändige Gericht das Erforderliche zu veranlaſſen, zugleich aber darüber zu wachen, daß Niemand, verfolgt werde. §. 57. S. auch Staat.

Schuldloſigkeit, ſ. Losſprechung, Loszählung.

Schuldverſchreibung, Oeffentliche, ſ. Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere.

Schwägerſchaft iſt ein Ausſchließungsgrund der Gerichtsperſonen. §. 79.

— befreit von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugniſſes. §. 160.

— iſt ein Grund zur Verweigerung des Zeugeneides. §. 180.

Schwanger, Wenn die Verurteilte, iſt, ſo muß die Vollſtreckung der Todesſtrafe aufgeſchoben werden. §. 471. S. a. Krankheit, Wahn- oder Blödſinn.

Schweigen, ſ. Verweigerung.

Schwere Polizei-Uebertretungen, Uebertretungen genannt, Welche, vor die Bezirksgerichte gehören. Art. X. Z. 1. S. auch Uebertretungen, Zuſtändigkeit.

Schwere Verletzungen, ſ. Körperverletzung.

Schwiegereltern, ſ. Verwandte.

Schwierigkeiten, Die, bei Auslieferung der im Auslande befindlichen Angeſchuldigten ſind durch das Juſtizminiſterium zu beheben. §. 424. S. auch Auslieferung, Juſtizminiſterium.

Schwurgericht, Eingang zur Einführ. Verordnung Art. IX. A. §§. 12, 16, 21, 35, 37, 38, 40, 44, 45, 53, 70, 223, 233, 247, 249, 291, 366, 397, 431, 440, 514. S. auch Geſchwornengericht, Schwurgerichtshof.

— Competenz des, Art. VII. S. auch Zuſtändigkeit.

— Gerichtshof des §§. 21, 22.

Digitized by Google

Schwurgerichtshof. §§. 19, 22, 41, 43, 247, 254—256, 259, 308, 310, 344, 346, 349, 353—357, 364—366, 370—372, 374, 409, 410, 427, 428.

— Mitglied des, kann nicht sein, der in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen, oder an der Entscheidung der Anklagekammer, wodurch die Sache an das Geschwornengericht gewiesen wurde, Theil genommen hat. §. 22.

— Die Mitglieder des, (mit Ausnahme des Vorsitzenden) und zwei Ergänzungsrichter werden aus den Mitgliedern des Landesgerichtes von dessen Vorsteher ernannt. §. 22.

Schwurgerichtshofmitglieder, s. Präsident, Richter, Ergänzungsrichter, Staatsanwalt, Vertheidiger, Protocoll- oder Schriftführer, Geschworne.

Schwurgerichtssitzung, Ort und Zeit der §. 18. S. auch Städte, Wien.

— Wenn es die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen erfordern, kann auch eine außerordentliche, abgehalten werden. §. 18.

— Eine ordentliche, darf nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Strafsachen entschieden ist, rücksichtlich welcher das Verweisungserkenntniß bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. §. 19.

— 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne werden für die, durch das Loos bestimmt. §. 40. S. Loos, Urne.

— Welche Geschwornen einer weiteren Verlooſung für eine spätere, desselben Jahres nicht mehr zu unterziehen sind. §. 42.

Sclavenhandel, Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des Hofdecretes vom 19. August 1826 Z. 2215 d. J. G. S. durch, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A, Z. 3.

Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden. §. 24. S. auch Militär, Staatsbeamte wirklich dienende, Volksschullehrer.

— Bei Verweigerung des Eides hat der Untersuchungsrichter einen, von der Confession des Zeugen zur Ermahnung beizuziehen. §. 180. S. auch Versicherung, Verweigerung.

Digitized by Google

Seelsorger, Ein, soll an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte gegenwärtig sein. §. 483. S. auch Amtsgeräthschaften.

Senat, Durch einen aus der Mitte der Landesgerichte gebildeten, haben diese in erster Instanz ihre Wirksamkeit nach §§. 11—13 auszuüben. §. 15. S. auch Besetzung, Wirksamkeit.

Sicheres Geleit, s. Geleit.

Sicherheit, Aus Rücksichten der öffentlichen, dürfen die Oberlandesgerichte ausnahmsweise Untersuchungen dem zuständigen Gerichte abnehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuweisen. §. 75. S. auch Befugniß, Gefängniß.

Sicherheitsbehörden, Pflicht der §. 49. S. auch Haussuchung, Verwahrung.

— Unter, werden auch die Gemeindevorsteher begriffen. §. 49. S. auch Gemeindevorsteher.

— Die, haben den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu leisten. §. 59. S. auch Diener.

— Bei Voruntersuchungen dürfen sich die Staatsanwälte mit den, in unmittelbare Verbindung setzen. §. 59.

— In dringenden Fällen dürfen in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und seines Stellvertreters Beamte der, Untersuchungshandlungen vornehmen. §. 95.

Sicherheitsbestellung des Angeschuldigten. §. 204. S. auch Handgelöbniß, Versicherungssumme, Widmungsurkunde.

Sicherheitsbeträge, Die verfallenen, sind an die Staatscasse abzuführen. §. 207. S. auch Entschädigungsansprüche.

Sicherheitsleistung, Ungeachtet der, ist mit der Verhaftung des Angeschuldigten neuerlich vorzugehen, wenn sich der Angeschuldigte auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters ohne hinreichende Entschuldigung nicht stellt, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände seine Verhaftung erfordern. §. 208. S. auch Bürgen.

— In welchem Falle das Gericht die Entlassung des Verurteilten gegen oder ohne, bei Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligen kann. §. 399.

Digitized by Google

Sicherheitsmittel, ſ. Sicherheitsleiſtung.

Sicherheitsſumme, Die, wird frei, wenn die im §. 208 erwähnte neuerliche Verhaftung erfolgt iſt. §. 208. S. auch Bürgen, Sicherheitsleiſtung.

Sicherheitswache, Die Mitglieder der, ſind rückſichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen ſowohl in der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung gleich Zeugen aus dem Civilſtande zu behandeln. §. 164. S. auch Gensd'armerie.

Sicherſtellung der Verſicherungsſumme, Die, hat durch gerichtlichen Erlag derſelben, oder durch Pfandbeſtellung auf unbewegliche Güter, oder durch taugliche Bürgen zu geſchehen. §. 205. S. auch Bürgen, Pfandbeſtellung.

Siegel, Gerichtliche, ſ. Eröffnung widerrechtliche.

Sittlichkeit, Ein die öffentliche, verletzendes Vergehen ſchließt von dem Amte eines Geſchwornen aus. §. 26. S. auch Concurs, Concursverhandlung, Geſetzesübertretung.

— Wenn die, verletzt werden könnte, darf die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung ausgeſchloſſen werden. §§. 261, 307. S. auch Zuhörer.

Sitz jedes Landesgerichtes, An dem, werden alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtsſitzungen abgehalten. §. 18. S. auch Städte, Wien.

— Das Standgericht kann nach dem Ermeſſen des Landesgerichts-Präſidenten im Einverſtändniſſe mit den politiſchen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, ſeinen, aufſchlagen. §. 482.

— Dem Zeugen und Angeſchuldigten iſt während ihrer Vernehmung ein, zu geſtatten. §§. 168, 210, S. auch Feſſeln, Wache.

Sitzungen des Schwurgerichtes, Die ordentlichen, werden an dem Sitze jedes Landesgerichtes abgehalten. §. 18. S. auch Reihenfolge, Städte, Wien.

Sitzung, In öffentlicher, werden die für jede Schwurgerichts-Sitzung erforderlichen Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen durch das Loos beſtimmt. §. 40.

Digitized by Google

Sitzungen, Die, der Anklagekammer sowohl, als auch des Bezirks-Collegialgerichtes sind nicht öffentlich. §. 226. S. Oeffentlich, Oeffentlichkeit.

Sitzung, Die Anordnung einer geheimen, kann aus dem im §. 261 bezeichneten Grunde nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung von den Bez. Coll. und Geschworenen-Gerichten begehrt werden. §§. 263, 307.

— Das Urteil ist in öffentlicher, und in Anwesenheit des Angeklagten zu verkündigen. §§. 293, 347, 447, 448. S. auch Belehrung, Gesetzesstellen.

— In öffentlicher, wird das Urteil dem Angeklagten im standrechtlichen Verfahren verkündiget. §. 491.

— Die Kosten der vereitelten, hat der von der Hauptverhandlung Ausgebliebene zu tragen. §. 270.

Sitzungssaal, Welche Personen aus dem, entfernt werden dürfen. §§. 265, 308. S. auch Beifallszeichen.

— Aus dem, wird der verhaftete Angeklagte einstweilen wieder abgeführt, wenn sich das Gericht zur Fällung des Urteiles in das Berathungszimmer zurückzieht. §§. 286, 342.

— Nachdem sich die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückgezogen haben, verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem §. 331.

— Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den, zurück, und nehmen wieder ihre Plätze ein. §. 336.

— Im, während der Hauptverhandlung einer Strafsache verübte, vor die Bez. Coll. Gerichte gehörige Verbrechen oder Vergehen und Uebertretungen können von dem versammelten Gerichte abgeurteilt werden. §. 305.

— Im, während der Hauptverhandlung einer Strafsache verübte, vor ein Geschwornengericht gehörige Verbrechen sind nach §. 302 zu behandeln. §. 306.

Sodomie, s. Unzuchtsfälle nach §§. 113—116 St. G. I. Theil.

Sohn, s. Kinder, Verwandte.

Soldaten, s. Militär, Militärbehörde, Militärgericht, Militär-Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Sonn- und **Feiertage** ſind bei den geſetzlich anberaumten Friſten immer einzurechnen. §. 6.

— In dringenden Fällen kann die Hauptverhandlung auch an einen, fortgeſetzt werden. §. 297. S. auch Unterbrechung.

— Die Vollſtreckung der Todesurteile darf auf keinen, fallen. §. 470.

Souveräne, ſ. Haus- und Dienſtleute.

Sprache, Verfahren mit einer in einer nicht gerichtsüblichen, geſchriebenen Urkunde. §. 138. Gerichtsſprache, Dollmetſcher, Ueberſetzung.

Sprengel, Für den den Bez.. Coll. Gerichten als Bezirksgerichten zugewieſenen, haben jene Gerichte einen oder mehrere Einzelrichter zu beſtellen. §. 10. S. auch Einzelrichter, Zuſtändigkeit.

Spuren, Wenn ein Verbrechen oder Vergehen, zurückgelaſſen hat, ſo ſind dieſe in geeigneter Weiſe, insbeſondere durch Augenſchein zu erheben. §. 101. S. auch Augenſchein.

— Aeußere, und Wunden erlittener Gewaltthätigkeit ſind nach ihrer Zahl und Beſchaffenheit genau zu verzeichnen. §. 130. S. auch Werkzeuge, Wunden.

Staat, Die Staatsanwälte vertreten ſowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung den durch das Verbrechen oder Vergehen verletzten Staat. S. auch Acteneinſicht, Schuldlos, Unregelmäßigkeiten. §. 57.

— Zur Anbiethung der Auslieferung eines fremden Verbrechers an den auswärtigen, iſt die Genehmigung des Oberlandesgerichtes und des Juſtizminiſteriums einzuholen. §. 69. S. auch Auslieferung, Juſtizminiſterium.

— Wenn ein auswärtiger, die Auslieferung eines fremden Verbrechers verlangt, ſteht die Beurteilung und Verhandlung dem Bez. Coll. Gerichte zu, in deſſen Sprengel der Angeſchuldigte ſeinen Wohnſitz oder Aufenthaltsort hat, oder ergriffen wird. §. 68.

— Welche Koſten des Strafverfahrens immer vom, getragen werden. §. 455.

— In welchen Fällen die Koſten des Strafverfahrens von dem, zu übernehmen ſind. §. 460.

Digitized by Google

Staat, Wann der nach §. 414 gelöste Geldbetrag dem, zufällt. §. 415.

Staatsanwalt, 19, 33, 38, 40, 51—55, 57—59, 65, 68, 77, 80, 83, 86, 89—98, 111, 125, 126, 147, 154, 164, 177, 187, 193, 201, 202, 204—207, 219, 223, 225, 226, 236—239, 249, 252, 258, 255—257, 259, 269, 270, 274, 278, 280, 281, 284, 285, 288, 291, 294, 295, 302—305, 310, 312—314, 321, 323, 330, 341, 344, 349, 352, 354—357, 365, 376, 377, 379, 380, 386, 391, 393—395, 397—400, 403, 404, 406, 409, 410, 414, 420, 421, 428, 429, 431, 432, 437, 440, 441, 447, 451, 455, 469, 470, 484, 488, 490, 501, 502, 504, 505, 507, 509—511, 513. S. auch Geſchäftskreis.

— In welchem Falle und über welche Fälle auf Antrag des, die in dem §. 19 erwähnte Hauptverhandlung erfolgen kann. §. 19.

— Dem, an dem Bez. Coll. Gerichte iſt eine Abſchrift der Bezirks-Geſchwornenliſte mitzutheilen. §. 33. S. auch Reclamationen.

— Dem, am Orte des Schwurgerichtes iſt die Jahresliſte der Geſchwornen portofrei zuzuſenden. §. 38. S. auch Jahresliſte.

— Im Beiſein des, werden für jede Schwurgerichts-Sitzung die Haupt- und Ergänzungs-Geſchwornen in öffentlicher Sitzung beſtimmt. §. 40.

Staatsanwälte, Bei jedem Bez. Coll.- und Landes-Gerichte werden, mit der erforderlichen Zahl von Stellvertretern angeſtellt. §. 51. S. auch Stellvertreter.

— Die, bei den Bez. Coll.- und Landes-Gerichten ſind den General-Procuratoren bei den Oberlandesgerichten untergeordnet. §. 52.

— Geſchäftskreis der, bei den Bez. Coll.- und Landes-Gerichten. §. 53. S. auch Geſchäftskreis.

Staatsanwalt an dem Bez. Coll. Gericht, Recht des, ſich auch bei den vor die Bez. Gerichte gehörigen Unterſuchungen und Verhandlungen zu betheiligen. §. 53.

— Der, an dem Bez. Coll. Gerichte iſt auch befugt, ſich bei den

Digitized by Google

vor das Bezirks-Gericht gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen selbst zu betheiligen. §. 437.

Staatsanwalt, Der, kann im dringenden Falle mit der Amtshandlung vor dem Geschwornengerichte von dem Generalprocurator beauftragt werden. §. 53.

— bei den Bez. Coll.- und Landes-Gerichten, Der, hat dem Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte nach Ablauf jedes Monates über die während desselben erledigten, so wie über die noch anhängigen Strafsachen und den Stand der letzteren, Bericht zu erstatten. §. 54.

— Der, ist befugt, jederzeit von dem Stande der Untersuchungen durch Acteneinsicht Kenntniß zu nehmen, oder deren Mittheilung zu verlangen. §. 57. S. auch Acteneinsicht, Actenmittheilung.

— Wer als, in einer frühern Instanz als Richter thätig gewesen ist, ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausgeschlossen. §. 80.

— Der, kann Mitglieder des Gerichtes und Protocollführer ablehnen, wenn er Gründe angibt, welche die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel setzen. §. 83. S. auch Unbefangenheit.

— Die Ablehnung eines, findet nicht Statt. §§. 86, 437.

— Der, hat, wenn er ausgeschlossen ist, die Anzeige dem Generalprocurator zu machen. §. 86.

— Nur auf Antrag des, kann in der Regel der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung einleiten. §. 90. S. auch Amtswegen.

— Recht des, über den Vortrag des Untersuchungsrichters über den Stand der Untersuchungen Anträge zu stellen. §. 93. S. auch Anträge.

— Von den Berathungen über Einleitung der Untersuchung oder einzelne Untersuchungshandlungen ist der, zu benachrichtigen. §. 92.

— Stellung des, in der Voruntersuchung. §§. 94—96.

— Pflicht des, in der Voruntersuchung §. 94. S. auch Schuldlos, Staat.

— Der, hat dem Untersuchungsrichter alle über Verbrechen oder

Digitized by Google

Vergehen an ihn gelangenden Anzeigen, welche er für erheblich erachtet, mitzutheilen. §. 94.

Staatsanwalt, Der, darf Personen, welche Aufklärungen ertheilen können, in der Voruntersuchung vorläufig und unbeeidigt durch Bezirks-Einzelrichter, oder in deren Abwesenheit oder Verhinderung auch durch Beamte der Sicherheitsbehörde in seiner Gegenwart vornehmen lassen. §. 95.

— Der, darf in dringenden Fällen in Abwesenheit des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters Haussuchung vornehmen lassen. §. 95.

— Der, darf nur ausnahmsweise Untersuchungshandlungen vornehmen lassen und denselben auch beiwohnen. §. 95.

— Der, darf in dringenden Fällen Augenschein vornehmen lassen. §. 95.

— Der, darf bei den förmlichen Vernehmungen des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht gegenwärtig sein. §. 96.

— Benehmen des, in Betreff der in Beschlag genommenen Briefe des Angeschuldigten. §. 154. S. auch Briefe, Postbehörde.

— Dem, sind die Acten nach dem Schlusse der Voruntersuchung mitzutheilen; Pflicht desselben hierüber. §. 223.

— Der, hat bei Fällen, die vor ein Schwurgericht gehören, die Acten dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte einzusenden. §. 223.

— Der, hat bei Fällen, die vor das Bez. Collegial-Gericht gehören, die Acten mit seinen Anträgen an den Vorsteher dieses Gerichtes zu senden. §. 223.

— Recht der Beschwerdeführung des, an das Oberlandesgericht gegen die in den Fällen der §§. 228—231 ergangenen Entscheidungen. §. 238.

— des Landesgerichtes, Ueberreichung der Anklageschrift durch den §. 249.

— des Bez. Coll.-Gerichtes, Ueberreichung der Anklageschrift durch den §. 249.

Digitized by Google

Staatsanwalt, In welchen Fällen es genügt, daß der, bei der Hauptverhandlung die Anklage mündlich kurz entwickle. §. 252.
— Am Schlusse der Verhandlung erhält der, zuerst das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammen zu fassen, und seine betreffenden Anträge zu stellen. §. 285. S. auch Schlußrede, Wort.
— Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, kann der, während der Hauptverhandlung, so lange das Urteil nicht gefällt ist, die Einstellung des Verfahrens verlangen. §. 303. S. auch Einstellung.
— Dem, steht es in der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten frei, von der Anklage abzustehen. §. 330.
— Der, kann eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Ausspruch der Geschwornen auf nicht schuldig zur Wahrung des Gesetzes erheben, wenn der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen durch Verordnung des Vorsitzenden von der Anklage freigesprochen worden (§. 340) ist. §. 355. S. auch Cassationshof, Wahrung.
— Der, welcher bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, darf an der öffentlichen Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz nicht Theil nehmen. §. 380.
— Wenn der, die Berufung gegen das Urteil des Bez. Coll. Gerichtes ergriffen hat, so kann eine Abänderung des erstrichterlichen Urteiles nicht nur zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Angeklagten erfolgen. §. 386. S. auch Abänderung.
— Der, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, sobald neue Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe liefern. §. 391.
— In welch' andern (als in §. 391 aufgeführten) Fällen der, eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann. §§. 393, 394.
— In welchen Fällen der, gegen ein Endurteil, durch welches der Angeklagte verurteilt wurde, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen kann. §. 394.

Digitized by Google

Staatsanwalt, Unter welchen Bedingungen der, auf Jedermanns Verlangen oder selbst von Amtswegen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung oder Abänderung des früheren Strafurteiles zu beantragen verpflichtet ist. §. 395.

Staatsanwälte, Besonderer Geschäftskreis der s. Geschäftskreis besonderer.

— und Stellvertreter, Anstellung von §. 51.

— Stellung der §. 52.

— Die, bei den Bezirks-Collegial- und Landes-Gerichten sind den Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten untergeordnet. §. 52.

— Die, bei den Bezirksgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Bez. Coll. Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, untergeordnet. §. 437.

— Verfolgung strafbarer Handlungen und Ueberwachung des Verfahrens der Gerichte von Seite der §. 57. S. auch Schuldlos, Staat, Verfolgung.

— Erklärungen über Anträge des Angeschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes geben die, ab. §. 58. S. auch Anfragen, Erklärungen.

— Betheiligung der, an Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen im Allgemeinen. §§. 53, 58, 95, 437.

— Die, bei den Bezirksgerichten haben dem Staatsanwalte an dem Bez. Coll. Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten Uebertretungen und den Erfolg derselben vorzulegen. §. 437.

— Die, bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten haben dem Generalprocurator nach Ablauf jedes Monates über die während desselben erledigten, so wie über die noch anhängigen Strafsachen und den Stand der letzteren Bericht zu erstatten. §. 54.

— Dem Generalprocurator steht die Aufsicht über alle ihm untergeordnete, zu. §. 55.

— Pflicht der, rücksichtlich der Verfolgung der strafbaren Handlungen. §. 57. S. auch Schuldlos, Staat.

— Die, haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetz-

Digitized by Google

mäßigen Gang einhalte, und alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. §. 57.

Staatsanwälte, Die, haben auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. §. 57. S. auch Schuldlos.

— Die, vertreten in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung den Staat. §. 57. S. auch Acteneinsicht, Schuldlos, Staat, Unregelmäßigkeiten.

— Stellung der Anträge durch die §. 58. S. auch Anträge.

— Die, geben mündlich oder schriftlich über Anträge des Angeschuldigten Erklärungen ab. §. 58.

— dürfen den Berathungen der Gerichte im Laufe der Voruntersuchung beiwohnen. §. 58.

— dürfen der Abstimmung und Beschlußfassung der Gerichte nicht beiwohnen. §. 58. S. auch Abstimmung.

— dürfen bei Voruntersuchungen die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen. §. 59. S. auch Sicherheitsbehörde.

— Ausschließung der, von einer Verhandlung. §. 86. (§§. 79, 80, 83.) S. auch Ablehnung.

Staatsanwaltschaft, Gesetzliche Bestimmungen über die §§. 33, 38, 40, 51—55, 57—60, 65, 68, 79, 80, 83, 86, 90—96, 111, 125, 126, 147, 154, 177, 186, 201, 202, 204, 207, 219, 223—226, 238, 239, 241, 243, 249—253, 255, 257, 259, 261, 270, 274, 278, 280, 281, 284, 285, 291, 292, 302—305, 310, 312—314, 321, 323, 330, 341, 349, 351 — 358, 360, 365, 376 — 380, 382, 383, 386, 388, 391, 393—395, 397, 399, 400, 404, 406, 414, 420 — 422, 424; 425, 428, 429, 431, 432, 437—439, 441, 447, 448, 450—453, 469, 470, 477, 484, 486, 490, 497, 498, 501, 502, 504, 505, 507—509, 511.

— Von der §§. 51—60.

— Stellung der, zu den Gerichten. §. 52. S. auch Unterordnung.

— bei den Bezirksgerichten. §. 437.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft, Unterordnung dieser §. 437.
— Die Verrichtungen der, bei den vor die Bezirks-Gerichte gehörigen Uebertretungen werden an Orten, wo sich eigene Polizeibehörden befinden, von Polizeicommissären, an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt. §. 437.
— Bei Uebertretungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung der, gänzlich ausgeschlossen. §. 438. S. auch Privatkläger.
— Anträge der, und Versetzung in den Anklagestand. §§. 223—237. S. auch Anklagekammer, Anklagestand, Anträge, Staatsanwalt, Versetzung.

Staatsbeamte, Wirklich dienende, können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden. §. 24. S. auch Seelsorger, Militärpersonen, Volksschullehrer.
— dürfen als Zeugen nicht vernommen werden, wenn sie durch ihre Aussage das Amtsgeheimniß verletzen würden. §. 159, b). S. auch Amtsgeheimniß, Geistliche.
— können eine Vertheidigung nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden annehmen. §. 247. S. auch Beamte.

Staatsbehörde, s. Staatsanwaltschaft.

Staatscasse, An die, sind die verfallenen Sicherheitsbeträge abzuführen. §. 207. S. auch Entschädigungsansprüche.
— Bei Aufhebung oder Erlöschung der Beschlagnahme einer Druckschrift steht dem Beschädigten in Preßübertretungsfällen der Schadenersatz aus der, zu. §. 506. S. auch Erlöschung.
— Der Ersatzanspruch in Preßvergehen ist gegen die, geltend zu machen, wenn die Ablassung durch den Staatsanwalt erfolgte. §. 513. S. auch Ablassen, Ablassung.

Staatsoberhaupt, s. Landesfürst.

Staatsobligationen, s. Verfälschung der Creditspapiere.

Staatspapiere, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Staatsschuldscheine, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Staatsschuldverschreibungen, In auf den Ueberbringer lautenden in Conv. Münze verzinslichen kais. österr., ist die Ver-

Digitized by Google

ſicherungsſumme gerichtlich zu erlegen. §. 205. S. auch Bürgen, Obligationen, Pfandbeſtellung.

Staatsverbrechen, ſ. Reichsgericht.

Staatsverrath, ſ. Reichsgericht.

Staatsverträge, Auslieferung des im Auslande befindlichen Angeſchuldigten in Gemäßheit der beſtehenden §. 424. S. auch Auslieferung, Juſtizminiſterium.

Städte, In, von mehr als 50,000 Einwohnern außer Wien finden die Schwurgerichtsſitzungen alle zwei Monate Statt. §. 18. S. auch Ort, Wien.

Stämpel- und portofrei, Alle Verhandlungen in Strafſachen ſind §. 456. S. auch Eingaben.

Stand, Um den, ſind der Zeuge und Angeſchuldigte bei der Vernehmung zu befragen. §. 172, 211.

Standgericht, §§. 482, 484, 485, 489, 492—495, 498.

— Zuſtändigkeit des Landesgerichtes als §. 482.

— Beſetzung des Landesgerichtes als §. 482.

— Verfahren vor dem §. 484—496.

— Vor das, werden in der Regel nur auf der That ergriffene oder dringend verdächtige Perſonen geſtellt. §. 484. S. auch Verdachtsgründe.

— In welchen Fällen das, auf Ueberweiſung des Angeklagten an den ordentlichen Richter erkennt. §. 492. S. auch Ueberweiſung.

— Das, erkennt zugleich auf die geſetzliche Strafe, wenn der Angeklagte für ſchuldig erklärt wird. §. 493.

— Das, hat wegen der Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, des Raubes und der Brandlegung die Todesſtrafe auszuſprechen. §. 493.

— Wann das, anſtatt der Todesſtrafe auf ſchweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen kann. §. 493.

— Die Wirkſamkeit des, hört auf, ſobald die Aufhebung des ſtandrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt iſt. §. 498.

Standrecht, ſ. Standgericht.

Steckbriefe, Wirkung der, wider den Angeſchuldigten. §. 63.

— In welchen Fällen ſich die Behörden zur Habhaftwerdung der

Digitized by Google

abwesenden Beschuldigten der, zu bedienen haben. §. 418. S. auch Nacheile.

Steckbriefe, In der Regel steht die Ausfertigung von, den Bez. Coll. Gerichten zu. §. 420.

— In dringenden Fällen darf auch der Untersuchungsrichter, der Bezirksrichter und der Staatsanwalt, ausfertigen. §. 420.

— dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende unbekannten Aufenthaltsortes nur dann erlassen werden, wenn dieselben des Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig erscheinen. §. 420.

— Inhalt der §. 421.

— sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden desselben Kronlandes, und durch diese allen Gemeindevorstehern mitzutheilen. §. 421. S. auch Blätter.

Steckbrief, In wie fern der Beschluß des Bez. Coll. Gerichtes oder der Anklagekammer in Form eines, zu veröffentlichen ist. §. 421.

Steckbriefe, Die Ausfertigung von, ist bei Uebertretungen unzulässig. §. 443. Z. 2.

Stellen, durchstrichene, müssen noch lesbar bleiben. §. 108. S. auch Aenderungen, Erhebliches.

Stellung der Staatsanwälte. §. 52.

— der Generalprocuratoren. §. 52.

— der Staatsanwälte bei den Bezirks-Collegial- und Landes-Gerichten. §. 52.

— der Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten. §. 437.

— des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung. §§. 94—96.

— des Untersuchungsrichters im Allgemeinen. §§. 88—93.

Stellvertreter, Ueber alle Uebertretungen, welche nicht der Gemeinde-Polizei zugewiesen werden, haben die zum Richteramte befähigten, die Untersuchung zu führen und in erster Instanz zu erkennen. §. 9.

— Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den, des Vorsitzenden des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes zu beziehen. §. 21.

— der Staatsanwälte §. 51.

— der Staatsanwälte, Berechtigung der, §. 51.

— der Generalprocuratoren. §. 51.

Digitized by Google

Stiefältern, ſ. Verwandte.

Stillſchweigen, Die Gerichtszeugen haben bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Unterſuchungshandlung bekannt geworden, zu beobachten. §. 104. S. Gerichtszeugen.

Stimme, Die dem Dienſtalter nach jüngeren Mitglieder des Gerichtes geben ihre, vor den älteren ab. §. 47. S. auch Stimme.

— Der Vorſitzende des Gerichtes gibt ſeine, zuletzt ab. §. 47.

Stimmen, Wie bei mehr als zwei verſchiedenen Meinungen über dieſelbe Frage die dem Angeſchuldigten nachtheiligſten, gezählt werden. §. 47. S. auch Berathung, Berathſchlagung.

— Die, der Geſchwornen zählt der Obmann. §. 335.

Stimme, Der Obmann gibt ſeine, zuletzt ab. §. 334. S. auch Antwort.

Stimmengleichheit der Geſchwornen, Bei, gibt die dem Angeklagten günſtigere Meinung den Ausſchlag. §. 335. S. auch Schuldigerklärung.

Stimmenmehrheit, Durch, erfolgt die Beſchlußfaſſung. §. 47. S. auch Dienſtalter.

— Mittelſt einfacher, wird der Obmann aus der Mitte der Geſchwornen gewählt. §. 332. S. auch Inſtruction.

— der Geſchwornen, Zur Schuldigerklärung des Angeklagten iſt eine, von wenigſtens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. §. 335.

— Die einfache, entſcheidet in Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausſchließenden Umſtände. §. 335.

— der Geſchwornen, Zur Bejahung erſchwerender Umſtände iſt eine, von wenigſtens zwei Drittheilen erforderlich. §. 335.

— Der Caſſationshof entſcheidet bei der Verhandlung der Sache in Betreff der Nichtigkeitsbeſchwerde durch, §. 363. S. auch Dienſtalter.

— Das Landesgericht entſcheidet in der Berufungsſache nach §. 384. S. auch Dienſtalter.

Stimmenverhältniſſe, Angabe des, der Geſchwornen von Seite des Obmannes. §. 335.

Stimmenzählung. §. 47.

Digitized by Google

Störung der inneren Ruhe des Staates (§§. 57—59 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht, unter Umständen auch vor das Standgericht. Art. VII. A. Z. 1, §. 480.

Störungen, Pflicht des Vorsitzenden bei, in dem Sitzungssaale. §§. 265, 308. S. auch Beifallszeichen, Zuhörer.

Strafanstalten, s. Strafort.

Strafanträge des Staatsanwaltes, Der Gerichtshof ist an die, nur unter der im §. 292 enthaltenen Beschränkung gebunden. §. 344.

Strafe, Ausmessung der, in Fällen, in welchen entweder Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen, oder Vergehen mit Uebertretungen, oder in welchen Vergehen oder Uebertretungen verschiedener Gattung zusammentreffen. Art. XI.

— Wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen kann niemand mit, belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Str. Proceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles. §. 1.

Strafe gegen Zeugen, welche der Vorladung nicht Folge leisten. §. 165. S. auch Geldstrafe, Vorführungsbefehl.

— der verweigerten Herausgabe von Urkunden. §. 153. S. auch Herausgabe.

— der verweigerten Ablegung eines Zeugnisses. §. 166. S. auch Verweigerung.

— der verweigerten Eidesleistung. §. 180. S. auch Verweigerung.

— In welchen Fällen eine Loszählung von der in §. 270 ausgesprochenen, Statt findet. §. 271.

— In welchen Fällen eine Minderung der in §. 270 verhängten, ausgesprochen werden kann. §. 271.

— Das Gericht ist rücksichtlich der Art und Größe der, insoweit an die Anträge des Staatsanwaltes gebunden, daß es auf keine höhere erkennen kann. §. 292.

— Abänderung der, in der Art und Dauer steht in der Macht des Schwurgerichtshofes. §. 346.

— Einstweilige Antretung der, des Verurteilten, der sich nur durch das Strafmaß beschwert erachtet. §. 377.

Digitized by Google

Strafe, Wenn der Angeklagte für schuldig erklärt wird, so erkennt das Standgericht zugleich auf die gesetzliche §. 493. S. auch Todesstrafe, Vollstreckung.

— — Die, des Todes im Standgerichte ist in der Regel zwei Stunden nach der UrteilsVerkündigung zu vollziehen. §. 496. S. auch Bitten.

Straferkenntnisse, Gegen den Angeklagten früher ergangene, müssen bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden. §. 281.

Straferkenntniß, Das, ist von dem Vorsitzenden in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Angeklagten zu verkündigen. §§. 293, 347, 447. S. auch Urteil.

Straffälle, Ueber die erledigten noch anhängigen, und den Stand derselben haben die Staatsanwälte dem Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten. §. 54.

Strafgefangene, s. Sträflinge.

Strafgerichte, Zuständigkeit der §§. 61—71. S. auch Competenz, Zuständigkeit.

— Nicht zuständige, müssen in dringenden Fällen alle unumgänglich nothwendigen Handlungen vornehmen. §. 77. S. auch Zuständigkeit.

— Nicht über sechs Monate Verurteilte haben ihre Strafe bei dem, welches das Urteil in erster Instanz gefällt hat, auszustehen. §. 475. S. auch Strafort.

Strafgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit, Militärgericht, Militärgerichtsbarkeit.

Strafgerüst, Das, ist unverzüglich wegzuräumen. §. 470.

Strafgesetz, s. Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, Der 2. Abschnitt des I. und II. Theiles des, wird von dem Art. I. festzusetzenden Tage an, für alle neu anhängig werdenden Strafsachen aufgehoben. Art. II.

— — Ueber welche Untersuchungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen nach diesem, das Verfahren zu pflegen ist. Art. III., IV.

Strafgewalt des Untersuchungsrichters. §. 110. S. auch Benehmen, Betragen.

Digitized by Google

Strafhaus, Welche Sträflinge in dem allgemeinen, des Kronlandes, in welchem sie verurteilt wurden, anzuhalten sind. §. 476 c).

Strafort für unter 6 Monate Verurteilte ist das Strafgericht, welches das Urteil in erster Instanz gefällt hat. §. 475.

— für wegen Hochverrathes oder wegen den im §. 23 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse aufgeführten Handlungen Verurteilte ist eine Festung. §. 476 a).

— für zu einer längeren als zehnjährigen Kerkerstrafe Verurteilte ist der eigens bestimmte Strafort. §. 476 b).

— An den, ist die Ablieferung des Verurteilten durch den Bezirkshauptmann zu veranlassen. §. 476.

Strafproceßordnung, Die, ist für jene Kronländer des österr. Kaiserstaates erlassen worden, in welchen das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 gegenwärtig in Wirksamkeit ist. Eingang zur Einführungs-Verordnung.

— Welche in §. 103 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsätze in der, durchgeführt werden sollen. Eingang zur Einführungs-Verordnung.

— Wann die neue, in jedem einzelnen Kronlande in Wirksamkeit tritt, wird erst nachträglich bekannt werden. Art. I.

— Welche Voruntersuchungen wegen Verbrechen, und welche Untersuchungen wegen einfacher oder schwerer Polizeiübertretungen im Sinne der neuen, zu behandeln sind. Art. IV. S. auch Strafgesetzbuch.

Strafrechtspflege, s. Rechtspflege.

Strafrichter, Der, ist an ein nach verübter That erfolgtes Erkenntniß des Civilrichters nicht gebunden. §. 5. S. auch Vorfragen.

Strafrichteramt, Das, in Uebertretungsfällen üben Einzelrichter aus. §. 10. S. auch Gerichtsbehörden.

Strafsachen, Gerichtsbarkeit in s. Gerichtsbehörden.

Strafurteil, s. Urteil.

Strafverfahren, Nur nach vorgängigem, kann Jemand wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen mit Strafe belegt werden. §. 1.

Digitized by Google

Strafverfahren, Von dem Anſchluſſe des Beſchädigten an das §§. 401—403.
— Von den Koſten des §§. 455—467.
— wegen Preßvergehen. §§. 507—514. S. auch Verfahren.
Strafverwandlung, ſ. Abänderung.
Strafvollſtreckung, Begnadigungsgeſuche hemmen den Beginn der, nicht. §. 474.
Strafzumeſſung, Der Vorſitzende hat nach der Urteils-Verkündigung zugleich die weſentlichen Gründe der, anzugeben. §§. 293, 347, 447.
Sträflinge, Ort, wo die, während ihrer Strafe anzuhalten ſind. §. 475, 476. S. auch Strafhaus, Strafort.
Streitigkeiten über die Zuſtändigkeit zwiſchen verſchiedenen Gerichten, die unter demſelben Landesgerichte ſtehen, entſcheidet das letztere. §. 76.
— zwiſchen Landesgerichten entſcheidet das Oberlandesgericht. §. 76.
— zwiſchen Gerichten, die nicht demſelben Landesgerichtsſprengel angehören, entſcheidet das Oberlandesgericht. §. 76. S. auch Unterſuchungsſchritte, Zuſtändigkeit, Zuvorkommen.
— zwiſchen Gerichten, die zu verſchiedenen Oberlandesgerichtsſprengeln gehören, entſcheidet der Caſſationshof. §. 76.
Stumm, Wenn ein Zeuge oder Angeſchuldigter, iſt, wird er aufgefordert, ſchriftlich zu antworten. §§. 170, 210. S. auch Zeichenſprache.
— Verfahren, wenn ſich der Angeſchuldigte, ſtellt. §. 216.
Stunde, Die, der Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzung iſt durch die öffentlichen Blätter und durch Anſchlag an dem Landesgerichtshauſe kundzumachen. §. 21.
Stunden, Binnen 24, muß die Ablehung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung angeſucht werden. §. 84.
— Binnen 24, iſt der nach §. 187 abgelieferte Angeſchuldigte zu vernehmen. §. 188.
— Binnen 24, iſt der Verhaftsbefehl dem Angeſchuldigten zuzuſtellen. §. 192.

Digitized by Google

Stunden, Binnen 24, ist die Bestätigung der Untersuchungshaft dem Angeschuldigten zu eröffnen. §. 193.

— Binnen 24, muß der Staatsanwalt in den Fällen der §§. 228 bis 231 ergangenen Entscheidungen seine Beschwerde bei dem Bez. Coll. Gerichte anmelden. §. 238.

— Binnen 24, muß der Generalprocurator die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer in den Fällen der §§. 228 bis 231 gefällten Erkenntnisse bei dem eröffnenden Gerichte unter Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe anmelden. §. 241.

— Binnen 24, muß der vor das Geschwornengericht verwiesene Angeklagte von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtes vernommen werden. §. 254.

— Binnen 24, ist jedes Urteil des Bez. Coll. Gerichtes sammt den Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen. §. 294.

— Dem Vorzuladenden soll in Uebertretungsfällen in der Regel ein Zeitraum von 24, bis zur Hauptverhandlung frei bleiben. §. 446.

— In welchen Fällen die Anzeige über die erfolgte Beschlagnahme einer Druckschrift den Bezirksrichtern, beziehungsweise dem Staatsanwalte binnen 24, nach der Beschlagnahme zu erstatten oder abzusenden ist. §. 504.

— Binnen 48, ist in den Fällen des §. 186 der in Verwahrung genommene Verdächtige an den Untersuchungsrichter abzuliefern. §. 187.

— Binnen 2, ist die Todesstrafe bei dem Standgerichte nach der Urteilsverkündigung zu vollziehen. §. 496. S. auch Bitten.

Stuprum, s. Unzuchtsfälle.

Suggestivfragen. §. 213.

Summarisches Verhör, s. Voruntersuchung.

Suspension, s. Aufschub, Aufschiebung.

T.

Tag, Der, von welchem an die gesetzlichen Fristen zu laufen haben, wird nicht mitgezählt. §. 6. S. auch Sonn- und Feiertage.

Digitized by Google

Tag, Der, und die Stunde der Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ist durch öffentliche Blätter und durch Anschlag an dem Landesgerichtshause kund zu machen. §. 21.

— Bestimmung des, zur Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll. Gerichte von Seite des Vorstehers dieses Gerichtes. §. 256.

— Bestimmung des, zur Hauptverhandlung vor dem Geschwornen-Gerichte von Seite des Vorsitzenden des Schwurgerichtes. §. 256. S. auch Hauptverhandlung.

— Bestimmung des, zur Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten. §§. 442, 446.

— An welchem, die Todesstrafe zu vollziehen ist. §. 470. S. auch Sonn- und Feiertage.

Tagen, Binnen acht, von letztem der Auflegung der Gemeinde-Geschwornenliste darf jedes Gemeindeglied Einsprache gegen dieselbe erheben. §. 30. S. auch Einsprache, Gemeinde-Geschwornenliste.

— Binnen acht, von der Veröffentlichung der Aenderung in der Gemeinde-Geschwornenliste kann jedes Gemeindeglied, der Betheiligte und Reclamant Beschwerde gegen diese Aenderung erheben. §. 31. S. auch Reclamant.

— Binnen drei, steht die Beschwerdeführung dem Staatsanwalte gegen das im §. 111 erwähnte Erkenntniß des Bez. Coll. Gerichtes zu. §. 111.

— Binnen 3, ist die Beschwerde gegen Entscheidungen des Bez. Coll. Gerichtes in der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter anzubringen. §. 115. S. auch Beschwerde.

— Binnen 3, muß die gerichtliche Verfügung über die auf Verlangen des Staatsanwaltes erfolgte Zurückbehaltung von Briefen bei der Postbehörde erfolgen. §. 154. S. auch Postbehörde.

— Binnen 3, müssen die nach §. 189 Festgenommenen von dem zuständigen Richter vernommen werden. §. 189. Siehe auch Schlägerei.

— Binnen 3, hat der Untersuchungsrichter jeden auf Verhängung der Untersuchungshaft gefaßten Beschuß dem Bez. Coll. Gerichte mündlich vorzutragen. §. 193. S. Untersuchungshaft.

Digitized by Google

Tagen, Die im §. 202 erwähnte Beschwerde-Führung muß binnen 3, ausgeführt werden. §. 202.

— Der gegen geleistete Sicherstellung auf freiem Fuße befindliche Angeklagte muß binnen 3, über die an ihn ergangene Aufforderung vor Gericht erscheinen, bei sonstigem Verfalle der Versicherungssumme. §. 207. S. auch Versicherungssumme.

— Binnen 2, hat der Angeklagte die Beschwerde gegen ein Verweisungserkenntniß des Bez. Coll. Gerichtes in Fällen der §§. 228 bis 231 bei diesem anzumelden. §. 238.

— Binnen 3, ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes in den Fällen der §§. 228 bis 231 gefällten Erkenntnisse bei dem eröffnenden Gerichte anzumelden. §. 241. S. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

— Binnen 3, muß der Angeklagte nach in Rechtskraft erwachsenem im §. 254 erwähnten Erkenntnisse in das Gefängniß des dort erwähnten Landesgerichtes abgeführt werden. §. 254.

— Eine Frist von 3, muß zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung eines Angeklagten zur Hauptverhandlung bleiben. §. 256.

— 3, müssen zwischen der Zustellung der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen und dem Tage, an dem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, in der Mitte liegen. §. 256.

— Die Namen der im §. 257 erwähnten Mitglieder und das dort erwähnte Verzeichniß sind am 3., vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, jedem Angeklagten mitzutheilen. §. 257.

— Binnen 3, muß jedes Urteil des Geschwornengerichtes sammt den Entscheidungsgründen schriftlich abgefaßt und von allen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden. §. 348.

— Binnen 3, ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurteile der Geschwornengerichte vom Tage der Verkündigung des Endurteiles an gerechnet, bei dem Landesgerichte anzumelden. §. 354.

— Binnen 3, ist die Berufung gegen ein Endurteil des Bez. Coll.-Gerichtes nach Eröffnung des Urteiles anzumelden. §. 377.

— Der Betheiligte ist befugt, gegen die Entscheidung über die

Digitized by Google

Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens binnen 3, nach Eröffnung derselben bei dem Oberlandesgerichte Beschwerde zu führen. §. 397.

Tagen, Binnen 3, darf die Einleitung eines neuen ordentlichen Verfahrens in dem im §. 433 erwähnten Falle von dem in der Folge betretenen Verurteilten angesucht werden. §. 433.

— Binnen 3, darf der Angeklagte gegen das im §. 450 erwähnte Erkenntniß des Bez. Gerichtes Beschwerde bei dem Landesgerichte führen. §. 450.

— Binnen 3, ist die Gegenausführung auf eine Beschwerdeschrift gegen ein Endurteil des Bez. Gerichtes zu überreichen. §. 450.

— Binnen 3, muß über die Beschlagnahme einer Druckschrift, falls jene an dem im §. 506 bezeichneten Orte erfolgte, von dem Bez. Coll. Gerichte entschieden, und die Entscheidung innerhalb dieser Frist demjenigen, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, eröffnet werden. §. 506.

— Binnen 3, hat das Bez. Coll. Gericht nach Ueberreichung der Klage (wegen Preßvergehen) zu entscheiden. §. 509.

— Binnen 3, hat der Privatkläger in Preßübertretungsfällen, wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalte erhoben wurde, auf Vervollständigung der Voruntersuchung anzutragen. §. 510.

— 8, vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung sind die Mitglieder des Geschwornengerichtes und die 2 Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des Landesgerichtes von dem Vorsteher desselben zu ernennen. §. 22.

— 8, muß die Gemeinde-Geschwornenliste an dem Amtssitze des Gemeinde-Vorstandes zu Jedermanns Einsicht aufliegen. §. 29.

— Binnen 8, darf jedes Gemeindeglied gegen die Gemeindegeschwornen-Liste Einsprache bei dem Gemeinde-Vorstande erheben. §. 30.

— Bei Aenderung der Gemeinde-Geschwornenliste darf jedes Gemeindeglied binnen 8, von der Veröffentlichung der Aenderung, der Betheiligte und Reclamant aber binnen 8, von der Verständigung an, bei dem Bez. Hauptmanne Beschwerde erheben. §. 31.

— Binnen 8, hat der Staatsanwalt seine Einsprache gegen die Bezirksgeschwornen-Liste zu erheben. §. 33.

Digitized by Google

Tagen, Binnen 8, kann der Betheiligte gegen die Aenderung der Bezirksgeschwornen-Liste bei dem Bez. Hauptmann seine Beschwerde überreichen. §. 34. S. auch Beschwerde.

— Binnen 14, hat das Landesgericht über die Reclamationen gegen die Bezirkslisten zu entscheiden. §. 34. S. auch Reclamationen.

— Den 36 Haupt- und den 9 Ergänzungsgeschwornen ist 8, vor der Sitzung die Ladung eigenhändig unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zuzustellen. §. 41.

— Binnen 8, darf der Geschworne gegen das Straf-Erkenntniß wegen seines Ausbleibens von der Sitzung bei dem Schwurgerichtshofe oder vor dem Landesgerichte Einsprache erheben. §. 43.

— Binnen 8, vor begonnener Sitzung muß die Ablehung eines ganzen Gerichtshofes geschehen. §. 84.

— Eine Frist von 8, kann nach geschlossener Voruntersuchung dem Angeschuldigten zur Erstattung einer Vertheidigungsschrift bei dem Bez. Coll. Gerichte ertheilt werden. §. 222.

— Binnen 8, hat der Staatsanwalt die Voruntersuchungsacten, wenn er die Sache vor das Schwurgericht geeignet findet, dem Generalprocurator vorzulegen. §. 223.

— Binnen 8, muß der Staatsanwalt die Voruntersuchungsacten sammt seinen schriftlichen Anträgen dem Oberlandesgerichte übergeben, das binnen den nächsten 8, eine Sitzung über die Entscheidung der Anträge anberaumen muß. §. 224.

— Binnen 8, hat der Staatsanwalt, im Falle die Sache nicht zum Geschwornengerichte gehört, die Voruntersuchungsacten sammt seinen Anträgen dem Bez. Coll. Gerichts-Vorsteher zu übergeben, der ein Mitglied dieses Gerichtes als Referenten bestellt, und darüber binnen 8, eine Sitzung anzuberaumen hat. §. 225.

— Binnen 8, ist die Gegenausführung auf eine Nichtigkeitsbeschwerde-Ausführung gegen ein Verweisungs-Erkenntniß nach §§. 228 bis 231 zu überreichen. §. 243.

— Binnen 8, ist die Anklageschrift nach in Rechtskraft erwachsenem Verweisungserkenntnisse von dem Staatsanwalte bei dem Bez. Coll. Gerichte oder Landesgerichte zu überreichen. §. 249.

— Eine Frist von 8, muß bei der im §. 256 erwähnten Bestimmung des Tages der Hauptverhandlung zwischen der Verneh-

Digitized by Google

mung des Angeklagten nach §. 254 und der Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Vertheidigung bleiben. §. 256.

Tagen, Binnen 8, sind die Gegenbemerkungen auf die Ausführung der Beschwerdegründe wegen Nichtigkeit eines Urteiles des Geschwornengerichtes zu überreichen. §. 358.

— Bei der im §. 360 erwähnten Anberaumung des Gerichtstages ist die Vorladung dem Angeklagten und dem allenfalls einschreitenden Privatkläger binnen 8, von dem Gerichtstage zuzustellen. §. 360.

— Die Einsicht der Acten ist beiden Theilen auf Verlangen bis zum 8., vor dem anberaumten Gerichtstage zu gestatten. §§. 361, 381.

— Binnen 8, ist die Gegenausführung auf eine Beschwerdeschrift gegen ein Endurteil des Bez. Coll. Gerichtes zu überreichen. §. 379.

— Die Vorladungen müssen den in §. 380 erwähnten Personen in der Regel, 8, vor dem Gerichtstage eingehändiget werden. §. 380.

— Binnen 8, kann der Angeklagte gegen ein vom Bez. Coll. Gerichte über sein Ausbleiben nach §. 448 erlassenes Urteil von Zustellung desselben Einspruch erheben. §. 450.

— Die Ausführung der Berufungsgründe gegen ein Endurteil des Bez. Gerichtes ist binnen 8, vor Verkündigung desselben zu überreichen. §. 451.

— Binnen 8, muß über die Beschlagnahme einer Druckschrift, falls jene an dem in §. 506 bezeichneten Orte erfolgte, von dem Bez. Coll. Gerichte entschieden, und die Entscheidung innerhalb dieser Frist demjenigen, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, eröffnet werden. §. 506.

— Der Privatkläger hat in Preßübertretungsfällen, wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalte erhoben wurde, binnen 8, nach Empfang der Verständigung, daß ihm die Acteneinsicht gestattet sei, die Anklage bei dem Bez. Coll. Gerichte zu überreichen. §. 510.

— 10, nach Eröffnung des angefochtenen Erkenntnisses muß die Beschwerdeschrift gegen ein von dem Bez. Coll. Gerichte nach

Digitized by Google

§§. 228—231 gefälltes Verweisungserkenntniß überreicht werden. §. 239.

Tage, 14, vor dem Beginne der außerordentlichen Schwurgerichtssitzungen ist der Vorsitzende des Schwurgerichtes und sein Stellvertreter zu ernennen. §. 21.

— 14, vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung hat die Ziehung der Geschwornen und Ergänzungsgeschwornen für jede Schwurgerichtssitzung zu geschehen. §. 40.

— Binnen 14, vom Tage des im §. 243 erwähnten Erkenntnisses an, kann der Beschwerdeführer eine Ausführung seiner Nichtigkeitsbeschwerde bei dem eröffnenden Gerichte überreichen. §. 243.

— Binnen 14, ist die Ausführung der Beschwerdegründe zu der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Endurteil des Geschwornengerichtes bei dem Landesgerichte zu überreichen. §. 358.

— Die Ausführung der Berufungsgründe gegen ein Endurteil des Bez. Coll. Gerichtes ist binnen 14, von Verständigung desselben zu überreichen. §. 378. S. auch Ausführungen.

— In der im §. 432 erwähnten Vorladung ist die Frist, binnen welcher der dort erwähnte Angeklagte vor dem Bez. Coll. Gerichte zu erscheinen hat, auf wenigstens 14, zu bestimmen. §. 432.

— Nach Aufhebung des Standrechtes sind alle von demselben erlassenen Urteile sammt den Acten binnen 14, dem Generalprocurator beim Oberlandesgerichte vorzulegen. §. 498.

— Binnen 14, hat das Oberlandesgericht über die Anklage des Privatklägers in Preßübertretungsfällen nach Anhörung des Generalprocurators zu entscheiden. §. 510.

Talons, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Tarif, Welche Gebühren durch einen eigenen, werden festgesetzt werden. §. 457.

Taub, Wenn ein Zeuge oder Angeschuldigter, sind, so werden ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt. §§. 170, 210. S. auch Zeichensprache.

Taubstumme Zeugen oder Angeschuldigte, s. Zeichensprache.

Termin, s. Frist, Fristen.

Digitized by Google

That- und Rechtsfrage, Die Entscheidungsgründe des Urteiles müssen die, umfassen. §. 294.

Thatbestand, Erhebung des Thatbestandes durch Augenschein und Zuziehung von Sachverständigen überhaupt. §. 116—126.

— Erhebung des, bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere. §§. 127—136.

— Erhebung des, bei unechten Urkunden. §§. 137, 138.

— Erhebung des, bei verfälschten oder nachgemachten öffentlichen Creditspapieren. §. 139.

— Erhebung des, bei Münzverfälschungen. §. 140.

— Erhebung des, bei Brandlegungen. §. 141.

— Erhebung des, bei anderen Beschädigungen des Eigenthumes. §§. 142, 143.

— Erhebung des, durch den Bezirks-Einzelrichter. §. 98.

— Erhebung des, durch die Militärgerichte. §. 72.

— Erhebung des, ungeachtet des Geständnisses des Angeschuldigten. §. 219. S. auch Beschaffenheit, Erhebung.

Thaterhebung, s. Erhebung, Thatbestand.

Thatort, s. Augenschein, Thatbestand.

Thatsachen oder Beweismittel zur Entlastung des Angeschuldigten, Die, müssen, sofern sie von ihm nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden. §. 212.

Thatumstände, Fragen, wodurch dem Angeschuldigten, vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. §. 213.

Thäter, s. Haupttäter, Mitschuldige.

Thätige Beleidigungen, s. Beleidigungen thätige.

Theilnahme am Raube (§. 175 St. G. l. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 17. S. auch Theilnehmung.

Theilnehmer, Zuständigkeit eines Gerichtes über §§. 71, 233.

— Die, an demselben Verbrechen oder Vergehen, sind nicht in Ein Gefängniß zu bringen. §. 195. S. auch Absonderung.

— Welche Kosten des Strafverfahrens die, zu tragen haben. §. 462.

— Jeder einzelne von mehreren, hat die Urteilstaxe zu bezahlen. §. 462. S. auch Nahrungsstand.

Digitized by Google

Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung (§§. 165 und 166 St. G. I. Th.) gehört vor das Bez. Coll.-Gericht. Art. IX. A. Z. 11. S. auch Theilnahme.

Tochter, s. Kinder, Verwandte.

Tod, In jeder Gemeinde werden die mit, abgegangenen Personen jährlich aus den Gemeinde-Geschwornenlisten gestrichen. §. 39.

— des Angeklagten, Vor eingetretener Rechtskraft des Urteiles verhindert der, die Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht. §. 354.

— des Angeklagten, Nach dem, können dessen Erben, sein Gatte, seine Blutsverwandten und die mit ihm im ersten oder zweiten Grade Verschwägerten die Wiederaufnahme der Untersuchung (nach §. 395) verlangen. §. 396.

Todesstrafe, Wann der Gerichtshof anstatt der, auf Kerkerstrafe erkennen muß. §. 343. S. Abänderung.

— Zeit der Vollstreckung der, im ordentlichen Verfahren. §. 470. S. Sonn- und Feiertage.

— Zeit der Vollziehung im standrechtlichen Verfahren. §. 496. S. auch Bitten.

— Bei Vollstreckung der, an Mehreren ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne. §. 470.

— Die Vollstreckung der, ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Wahn- oder Blödsinn oder in eine schwere Krankheit verfallen, oder die Verurteilte schwanger ist. §. 471.

— Das Standgericht hat die, wegen der Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, des Raubes und der Brandlegung auszusprechen. §. 493.

— Wenn bereits durch Vollziehung der, an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen. §. 493.

— Der Vollziehung der, falls dieselbe im standrechtlichen Verfahren verhängt werden sollte, darf kein Hinderniß entgegenstehen, wofür der Bezirkshauptmann zu sorgen hat. §. 483.

Digitized by Google

Todesurteile müssen mit allen Acten und mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufassenden Gutachten des Schwurgerichtshofes dem Landesfürsten vorgelegt werden. §. 349.

— Nach Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens müssen alle Untersuchungen, über welche, ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. §. 498.

Todtschlag, s. Mord und Todtschlag.

Tödtungen und Körperverletzungen, Verfahren bei, insbesondere. §§. 127—136.

Tödtungen, Fahrlässige oder schwere Verwundungen (nach §. 89 St. G. II. Th.) gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 6.

Tractate, s. Staatsverträge.

Translator, s. Dolmetscher.

Transportirung von Verhafteten, Auslagen bei der s. Auslagen.

Trommelschlag oder Trompetenschall, In welchen Fällen die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, durch, zu verkünden ist. §. 479.

Trompetenschall, s. Trommelschlag.

U.

Uebelthaten, s. Verbrechen.

Uebelthäter, s. Sträflinge, Verbrecher, Verurteilte.

Uebereinkunft, s. Auslieferung, Staatsverträge.

Ueberführung und **Vertheidigung**, Die Behörden haben die zur, des Angeschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. §. 3. S. auch Schuldlos, Staat.

Ueberführungsstücke, In welchen Fällen die, auf Begehren des Gerichtes wieder beizubringen sind. §. 436.

Uebergehung, Wer wegen, gesetzlich berufener oder wegen Ein-

Digitized by Google

tragung unzuläßiger Personen in die Geschwornenliste Einsprache erheben kann. §. 30. S. auch Einsprache.

Ueberlieferung, s. Ablieferung, Auslieferung.

Ueberreichung einer Anklageschrift, Die, ist nicht erforderlich, wenn das Verweisungs-Erkenntniß wegen eines Vergehens oder Verbrechens erfolgte, das vor das Bez. Coll. Gericht gehört, und welches das Gesetz höchstens mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroht. §. 252. S. auch Anklageschrift.

Uebersetzung, Die, der in fremder Sprache geschriebenen Urkunden ist sammt der Urschrift zu den Acten zu bringen. §. 138. S. auch Dolmetscher.

Uebersetzung, Wenn der Zeuge oder Angeschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig sind, so muß die Frage und Antwort in der Ursprache und in der, zu Protocoll gebracht werden. §§. 169, 210.

Uebertretungen, Welche strafbare Handlungen von nun an, zu nennen sind, und welche vor die Bezirksgerichte gehören. Art. X.

— Ausdehnung des §. 28. St. G. I. Th. in Fällen, in welchen entweder Verbrechen mit Vergehen oder, oder Vergehen mit, oder in welchen Vergehen oder, verschiedener Gattung zusammentreffen. Art. XI.

— Alle, des durch allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahnpolizeigesetzes gehören vor das Bez. Coll. Art. IX. B. Z. 18.

— Alle, des Gesetzes vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des geistigen Eigenthumes gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 17.

— Alle, des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes, mit Ausnahme der §§. 23, 31—33, gehören vor das Bez. Coll. Gericht Art. IX. B. Z. 20.

— Alle, der in den §§. 4, 6, 7, 14—18 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 19.

— des Patentes vom 2. Dec. 1803 gegen den Wucher gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 16.

Digitized by Google

Uebertretungen, Die, der in den §§. 23, 31—33 des Pat. vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Verhandlungsrechtes enthaltenen Vorschriften gehören vor das Bez. Gericht. Art. X. Z. 5.

— der Preßvorschriften, s. Preßvergehen.

— Die im Patente vom 17. Jänner 1850, Art. II, VI, VIII und IX. aufgeführten, der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes, der Rückkehr eines Verwiesenen, des Diebstahls und der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentl. Urkunde gehören vor das Bezirksgericht. Art X. Z. 2.

— des §. 19 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse gehören vor das Bez. Gericht. Art. X. Z. 4.

— Wer wegen, mit Strafe belegt werden kann. §. 1.

— Ueber alle, welche nicht der Gemeinde-Polizei zugewiesen werden, haben die Bezirksgerichte die Untersuchung zu führen, und in erster Instanz zu erkennen. §. 9. S. auch Bezirksgerichte.

Uebertretung, Eine die öffentliche Sittlichkeit verletzende, schließt von dem Amte eines Geschwornen aus. §. 26. S. auch Concurs, Concurs-Verhandlung, Gesetzesübertretung.

Uebertretungen, Bei, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gänzlich ausgeschlossen. §. 438. S. auch Privatankläger.

— Welche, der Beschädigte mit allen Rechten eines Privatanklägers selbst verfolgen darf. §. 439.

— Bei, findet eine förmliche Voruntersuchung nicht statt. §. 441. S. auch Anklageschrift, Versetzung.

Uebertretungsfälle, Die von den Bez. Coll. Gerichten bestellten Einzelrichter haben das Strafrichteramt in, auszuüben. §. 10.

— Das Verfahren in den der Gemeinde-Polizei zugewiesenen, wird durch besondere Vorschriften geregelt. §. 454.

Ueberweisung des Angeschuldigten, Gegenstände, die sich auf das Verbrechen beziehen, oder zur, dienen, sind demselben nach deren vorläufiger Beschreibung (§. 174) vorzulegen. §§. 214, 282.

Digitized by Google

Ueberweisung, Das Standgericht erkennt auf, des Angeklagten an den ordentlichen Richter, wenn es sich nicht für zuständig hält, oder wenn zwar die Herstellung des Beweises der Schuld innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen nicht möglich ist, wider den Angeklagten aber dringende Verdachtsgründe des verübten Verbrechens oder Vergehens vorliegen. §. 492. S. auch Ueberführung.

Ueberzeugung, Nach welcher, die Richter des Bez. Coll. Gerichtes entscheiden. §. 287. S. auch Beweisregeln.

Umschlag, Gegenstände, an und mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche am Thatorte zurückgelassen wurden, und von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder zur Herstellung des Beweises dienen können, sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden, zu bringen. §. 102. S. auch Aufschrift, Gerichtssiegel, Papierstreif. — Papiere, die sich bei der Durchsuchung als erheblich ausweisen, sind, wenn ihre Verzeichnung unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden, zu bringen. §. 152.

Umstände, Der Anzeiger eines Verbrechens oder Vergehens ist über alle, zu vernehmen, von welchen die Beurteilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrheit seiner Anzeige abhängt. §. 99.

Unabhängig sind die Mitglieder der Staatsanwaltschaft von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind. §. 52. S. auch Unterordnung.

Unbefangenheit, Bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtes und von Protocollführern müssen die angegebenen Gründe geeignet sein, die volle, des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen. §. 83.

Unbekannte Eigenthümer, s. Eigenthümer.

Unbestimmt, Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht, sein. §. 213. S. dunkel, mehrdeutig.

Unbewaffnete Personen, s. Zuhörer.

Unerlaubte Verabredungen, s. Verabredungen unerlaubte.

Unfähig, Wer zu dem Amte eines Geschwornen, ist. §. 25. S. auch Pflegebefohlene, Verschwender.

Digitized by Google

Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige. §§. 425 bis 432.

— gegen Abwesende und Flüchtige. In welchen Fällen die Anklagekammer das, mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten hat. §. 425.

Ungestümes Betragen, s. Betragen.

Ungeziemendes Benehmen, s. Benehmen.

Universität, s. Lehrkörper.

Unkosten, s. Kosten.

Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen haben die Staatsanwälte abzustellen. §. 57. S. auch Abhilfe, Acteneinsicht, Actenmittheilung.

Unschuld, s. Lossprechung, Loszählung.

Unterbrechung, Eine, der Hauptverhandlung hat nur in so fern Statt, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. §. 297.

Unterbrechung, Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne, beiwohnen, und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle. §. 316. S. auch Erholung.

— Mit, der Hauptverhandlung können die während derselben verübten vor die Bez. Coll. Gerichte gehörigen Verbrechen oder Vergehen und Uebertretungen sogleich abgeurteilt werden. §. 305.

— Das ganze standrechtliche Verfahren ist so viel als möglich ohne, zu pflegen. §. 486. S. Dauer.

Unterhalt der Familie, s. Nahrungsstand.

— im Gefängnisse, Die Kosten des, hat von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern jeder einzelne zu bezahlen. §. 462. S. auch Verpflegung.

— s. Nahrungsstand.

Unternehmung, Hochverrätherische, s. Reichsgericht.

Unterordnung des Generalprocurators bei den Oberlandesgerichten unter den Cassationshof. §. 52.

Digitized by Google

Unterordnung der Staatsanwälte bei den Bez. Coll.- und Landes-Gerichten unter die Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten. §. 52.

— der Polizeikommissäre oder Gemeindevorsteher, welche die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Uebertretungen ausüben, unter den Staatsanwalt, an dem Bez. Coll. Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden. §. 437.

Unterreden, s. Berathen, Besprechen.

Unterschrift, Die Verweigerung der, des Vernommenen ist im Protocoll zu bemerken. §. 107. S. auch Grund.

Untersuchung, Wiederaufnahme der s. Wiederaufnahme.

Untersuchungen, Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse dürfen ausnahmsweise die Oberlandesgerichte dem zuständigen Gerichte, abnehmen und einem anderen Gerichte derselben Art zuweisen. §. 75.

— Nach Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens müssen alle noch anhängigen, so wie jene, über welche Todesurteile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. §. 498.

Untersuchungsacten, s. Acten.

Untersuchungsgefangene, Behandlung der §§. 194—200. S. auch Absonderung, Abwesenheit, Beschränkungen, Besuch, Briefe, Fesseln.

Untersuchungsgefängniß, s. Gefängniß.

Untersuchungsgericht, s. Untersuchungsrichter.

Untersuchungshaft des Angeschuldigten. §§. 191—193. S. auch Haft, Verhaftsbefehl, Verhaftung.

— Ob der Angeschuldigte in die eigentliche, zu nehmen oder auf freien Fuß zu stellen sei, hat der Untersuchungsrichter nach der Vernehmung zu beschließen. §. 188.

— In welchen Fällen und gegen welchen Angeschuldigten die eigentliche, zu verhängen ist. §. 191.

— Die, ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des

Digitized by Google

Angeſchuldigten zu vollziehen. §. 194. S. auch Beſchränkungen.

Unterſuchungshaft, Mit dem Wegfallen der Gründe der Verhängung der, iſt dieſelbe von dem Unterſuchungsrichter mit Zuſtimmung des Staatsanwaltes aufzuheben. §. 201.

— Abwendung der §. 204. S. Handgelöbniß, Verſicherungsſumme, Widmungsurkunde.

— In welchen Fällen die, in die früher zuerkannte Strafe einzurechnen iſt. §. 302.

— Die, bei Uebertretungen kann nur in den Fällen des §. 191 c) verhängt werden. §. 443. Z. 3. S. auch Leumund.

Unterſuchungshandlungen, Von einem nicht zuſtändigen Strafgericht vorgenommene, ſind giltig, in ſo fern ſie ſich auf die Voruntersuchung beziehen. §. 78. S. auch Ergänzung.

— in einem anderen Collegial-Gerichtsſprengel ſind durch Erſuchſchreiben, zu veranlaſſen. §. 88.

Unterſuchungskoſten, ſ. Koſten.

Unterſuchungsproceß, ſ. Strafverfahren.

Unterſuchungsrichter, §§. 13, 22, 49, 85, 90—96, 98, 110, 111, 113—115, 118, 119, 123, 125, 130, 138, 139, 147, 148, 152—155, 160, 163—166, 168, 175, 177, 179, 180, 183, 184, 186—188, 190—193, 197, 198, 201, 203, 207, 208, 210—212, 218—220, 222, 223, 225, 227, 275, 304, 330, 397, 412, 419, 420, 427, 432, 443, 459, 510.

— Zur Führung der Voruntersuchungen hinſichtlich der durch Art. VII. der Einführ. Verordnung werden ein oder mehrere Mitglieder der Bezirks-Collegial-Gerichtes als, beſtellt. §. 13. S. auch Beſetzung.

— Stellung des, im Allgemeinen. §§. 88—93. S. auch Amtswegen.

— Von dem, wird perſönlich und unmittelbar die Voruntersuchung geführt. §. 88. S. auch Erſuchſchreiben, Voruntersuchung.

— Wer in einer Sache, geweſen, kann bei ſonſtiger Nichtigkeit nicht Mitglied des Schwurgerichtes ſein. §. 22.

— Der, muß, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne den An-

Digitized by Google

trag des Staatsanwaltes abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, aber den Staatsanwalt unverweilt davon in Kenntniß setzen. §. 90.

Untersuchungsrichter, Der, hat von Amtswegen einzuschreiten, und das Geeignete zu verfügen, wenn die Einleitung einer Voruntersuchung von dem Staatsanwalte beantragt worden ist. §. 91.

— Bei Bedenken des, hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung oder der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen hat er die Entscheidung des Bez. Coll. Gerichtes einzuholen. §. 92.

— Wann der, an der Beschlußfassung nicht Theil nimmt. §. 92. S. auch Berathung.

— Der, erstattet dem Bez. Coll. Gerichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen wöchentlich einmal mündlichen Vortrag. §. 93.

— Der Staatsanwalt hat alle über Verbrechen oder Vergehen an ihn gelangenden erheblichen Anzeigen dem, mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen. §. 94.

— Strafgewalt des §. 110. S. auch Benehmen, Betragen.

— Der, leitet den Augenschein durch Sachverständige, wie dabei zu verfahren. §. 123. S. auch Aufklärungen, Augenschein.

— Worauf der, bei der Leichenschau zu sehen hat. §. 130. S. Leichenschau, Werkzeuge, Wunden.

— Welcher Sitzung der, nicht als Stimmführer beigezogen werden kann. §. 225. S. auch Richter.

Untersuchungsschritte, Jedes der über die Zuständigkeit streitenden Gerichte hat in der Zwischenzeit die, vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet. S. auch Streitigkeiten.

Unterzeichnung des Urteiles von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes. §§. 294, 348, 447.

Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten (§§. 111 und 112 St. G. II. Th.), Die strafbare Handlung der, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX B. Z. 8.

Unzucht, s. Unzuchtsfälle.

Digitized by Google

Unzuchtsfälle, Die in den §§. 113—116 St. G. I. Th. aufgeführten, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 5.

— Die in den §§. 246—253 St. G. II. Th. aufgeführten, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 11.

Unzuständigkeit des Bez. Gerichtes, Wann die, sich herausstellt, wie zu verfahren. §. 440.

— Das Bez. Coll. Gericht hat seine, auszusprechen und die Sache an die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes zu verweisen, wenn sich aus der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Angeklagte einer That schuldig ist, worüber die Urteilsfällung dem Geschwornengerichte zusteht. §. 290.

Urheber, Zuständigkeit eines Gerichtes über den §§. 71, 233. S. auch Hauptthäter, Mitschuldige, Zuvorkommen.

Urkunde, Die in dem Patente vom 17. Jänner 1850, Art. IX aufgeführten Uebertretungen der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen, gehören vor das Bez. Gericht. Art. X. Z. 2.

Urkunden, Sachverständige bei §§. 137, 138.

— Augenschein bei unächten §§. 137, 138.

— Beweis der Aechtheit der §. 137. S. auch Vergleichung.

— Die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschriebenen und für die Untersuchung erheblichen, sind durch einen beeideten Dolmetscher zu übersetzen. §. 138. S. auch Dolmetscher, Uebersetzung.

— Durchsuchung und Abnahme von Papieren und, überhaupt. §§. 150—153. S. Durchsuchung, Papiere.

—, deren Besitz zugestanden oder sonst erwiesen ist, und welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. §. 153.

— Wenn der Angeschuldigte die Herausgabe der, verweigert, ist mit der Haussuchung wider ihn vorzugehen. §. 153. S. auch Haussuchung, Herausgabe.

Urlisten, Bildung der §§. 23—34. S. auch Gemeinde-Geschwornenliste.

Digitized by Google

Urne, In die, werden alle Namen der auf der Hauptliſte eingetragenen Geſchwornen mit Angabe ihres Wohnortes gelegt. §. 37.

— Aus der, wird die für jedes Schwurgericht feſtgeſetzte Zahl der Geſchwornen gezogen. §. 37. S. auch Zahl.

— Vor dem Beginne der Hauptverhandlung, werden die Namen der Geſchwornen in eine, gelegt, und ſohin von dem Vorſitzenden einzeln herausgezogen und verleſen. §. 313.

— Sobald ein Name der Geſchwornen aus der, gezogen und verleſen iſt, darf zuerſt der Staatsanwalt, und nach ihm der Angeklagte den Geſchwornen ohne Angabe von Gründen ablehnen. §. 313. S. auch Ablehnen, Ablehnungsrecht.

Urſache, Ueber die wirkende, des Todes hat ſich das Gutachten auszuſprechen. §. 132. S. auch Fragen, Gutachten.

Urſprache, ſ. Ueberſetzung.

Urteil, Das, muß von dem zuſtändigen Richter gefällt werden. §. 1.

— des Bez. Coll. Gerichtes. §§. 286—292.

— Um das, nach geſchloſſener Verhandlung zu fällen, zieht ſich das Bez. Coll. Gericht, beziehungsweiſe der Gerichtshof, wenn dieß für nöthig erachtet wird, in das Berathungszimmer zurück. §. 286, 342. S. auch Sitzungsſaal.

— Das, des Bez. Coll. Gerichtes iſt ſammt den ſowohl die That- als auch die Rechtsfrage umfaſſenden Entſcheidungsgründen durch ein Gerichtsmitglied längſtens binnen 24 Stunden abzufaſſen. §. 294.

— auf Freiſprechung des Angeklagten von der Anklage. §. 288.

— Das, ſpricht der Vorſitzende aus. §. 293, 347, 447. S. auch Belehrung.

— des Schwurgerichtshofes. §§. 339—349.

— Das, des Gerichtshofes muß binnen 3 Tagen ſammt den den Rechtspunct betreffenden Entſcheidungsgründen durch ein Mitglied des Gerichtshofes ſchriftlich abgefaßt ſein. §. 348.

— des Schwurgerichtshofes, Die Ausfertigung des, muß in der in den §§. 289 und 294 vorgeſchriebenen Weiſe erfolgen. §. 348.

— Das, des Schwurgerichtshofes muß auch die an die Geſchwornen geſtellten Fragen und deren Beantwortung enthalten. §. 348.

Digitized by Google

Urteil, Unterzeichnung des, von ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes. §§. 294, 348, 447.

— Die Vollſtreckung des von dem Schwurgerichtshofe gefällten, bleibt bis zum Ablauf der Friſt zur Nichtigkeitsbeſchwerde, oder bis zum Einlangen der Entſcheidung des Caſſationshofes ausgeſetzt. §. 357.

— Wann von der nächſten Schwurgerichtsſitzung ein neues, und nach welchen Vorſchriften zu fällen iſt. §. 365.

— Das, des Caſſationshofes iſt ſammt den Entſcheidungsgründen mündlich zu verkünden. §. 369.

— des Caſſationshofes, Eine Abſchrift des, iſt dem Angeklagten zuzuſtellen, wann derſelbe der Verhandlung des Caſſationshofes nicht beigewohnt hat. §. 369.

— des Schwurgerichtshofes, Gegen das, vor welchem die Sache durch den Caſſationshof verwieſen worden iſt, kann die Nichtigkeitsbeſchwerde abermals erhoben werden. §. 370.

Urteile, Sammlung von, ſ. Sammlung.

Urteil, Gegen ein freiſprechendes, ſteht die Berufung nur dem Staatsanwalte oder dem Privatkläger zu. §. 376.

— Gegen ein eine Strafe ausſprechendes, kann die Berufung von dem Angeklagten, dem Staatsanwalte, oder dem Privatkläger und dem Privatbetheiligten und zwar von letzterem wegen ſeiner privatrechtlichen Anſprüche eingelegt werden. §. 376. S. auch Berufung.

Urteile, Gegen, welche ein Landesgericht in Folge einer an dasſelbe gerichteten Berufung gegen ein Endurteil eines Bez. Coll. Gerichtes gefällt hat, findet nur die an den Caſſationshof gerichtete Nichtigkeitsbeſchwerde Statt, und nur in 2 Fällen. §. 388.

Urteil, In welchen Fällen der Gerichtshof das Maß der Entſchädigung im, feſtzuſetzen hat. §. 408.

- des Bezirksrichters. §§. 447, 448.

Urteile der Bezirks- und Bez. Coll. Gerichte, Gegen, ſteht dem Beſchädigten das Rechtsmittel der Berufung zu. §. 409. S. auch Berufung.

Urteil, An welchen Orten und auf welche Art das im Ungehor-

samsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige gefällte, bekannt zu machen ist. §. 429.

Urteil, Wie das, im Falle die Verhandlung nach §. 431 in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen worden, bekannt gemacht wird. §. 432.

— In welchem Falle das, obschon es nach §§. 429 und 432 öffentlich bekannt gemacht wurde, noch besonders zu verkünden und dem Verurteilten bekannt zu geben ist. §. 433.

Urteile der Bez. Gerichte, Rechtsmitteln gegen §. 450—453. S. auch Rechtsmittel.

— Von der Vollstreckung der §§. 468—476. S. auch Vollstreckung.

Urteil, Im standrechtlichen Verfahren wird das, in nicht öffentlicher Berathung nach §§. 47, 287 und 292 gefällt. §. 491.

— Das, wird dem Angeklagten im standrechtlichen Verfahren in öffentlicher Sitzung verkündigt. §. 491.

Urteile des Standgerichtes, Gegen die, findet kein Rechtsmittel Statt. §. 494.

— Alle von dem Standgerichte erlassenen, sammt den Verhandlungsacten sind binnen 14 Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte vorzulegen. §. 498.

Urteil auf Strafe, s. Strafurteil.

Urteilsabschrift, Die Zustellung einer ämtlich beglaubigten, ist an den abwesenden Angeklagten oder an den Vertheidiger desselben zu verfügen. §. 387.

Urteilsausfertigung, Welche Puncte die, außer den im §. 289 aufgeführten noch enthalten muß. §§. 291, 348.

Urteilsfällung bei den Bez. Coll. Gerichten, Wie die, geschieht. §. 287.

— Worauf das Bez. Coll. Gericht bei der, Rücksicht zu nehmen hat. §. 287.

— In welchen Fällen sich das Bez. Coll. Gericht dennoch der, zu unterziehen hat. §. 291.

— von Seite des Schwurgerichtshofes bei fortdauernder Abwesenheit des flüchtigen Angeklagten. §. 428.

Digitized by Google

Urteilstaxen, Die, gehören zu den Kosten des Strafverfahrens. §. 455. S. auch Auslagen.

Urteilstaxe, Die, hat jeder einzelne von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern zu bezahlen. §. 462. S. auch Nahrungsstand.

Urteilsvollstreckungen, Die Bezirksrichter haben am Anfange jedes Monates dem Staatsanwalte an dem Bez. Coll. Gerichte den Ausweis über die im Laufe des vorhergehenden Monates erfolgten, vorzulegen. §. 469. S. auch Vollstreckung.

V.

Vaganten, s. Ausweis- und heimatslose Angeschuldigte, auch Lebenswandel.

Vater, s. Verwandte.

Verabredungen unerlaubte von Gewerbsleuten oder Handwerksgesellen und Verheimlichung von Vorräthen (§§. 227—232 St. II. Th.) gehören vor das Bez. Collegial-Gericht. Art. IX. B. Z. 9.

Verabredungen, Um, oder Besprechungen der Zeugen bei der Hauptverhandlung zu verhindern, hat der Vorsitzende nach Befinden Maßregeln anzuordnen. §§. 269, 319.

Veräußerung des fremden Gutes, In welchen Fällen der Staatsanwalt die, durch öffentliche Versteigerung bei dem Civilgerichte einzuleiten hat. §. 414.

Verantwortlichkeit der schuldtragenden Beamten oder Diener der öffentlichen Gewalt nach §. 86 St. G. II. Th. für Verhaftungen außer den im Gesetze bestimmten Fällen. §. 209.

Verbesserung des Wahrspruches der Geschwornen. §. 337. S. auch Wahrspruch.

Verbitten, s. Ablehnen, Ablehnung.

Verbrechen, welche mit einer hochverrätherischen Unternehmung zusammenhängen, gehören vor das Reichsgericht. Art. VII. A.

Digitized by Google

Verbrechen, Ueber welche, die Hauptverhandlung und Entscheidung vor die Geschwornengerichte gehört. Art. VII. A.
— Schwere, rücksichtlich welcher, die Voruntersuchung den Bezirks-Collegialgerichten zusteht. Art. VIII.
— Ausdehnung des §. 28 St. G. I. Th. auf Fälle, in welchen, mit Vergehen oder Uebertretungen verschiedener Gattung zusammentreffen. Art. XI.
— Wer wegen, mit Strafe belegt werden kann. §. 1.
— In Beziehung auf, liegt den Bezirksgerichten jene Mitwirkung ob, welche ihnen durch die Strafproceßordnung zugewiesen wird. §. 9.
— Wegen, schuldig Erklärte sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen. §. 26.
— Bei welchen, die Angeschuldigten einstweilen festgenommen werden können. §. 189. S. auch Schlägerei.
— oder Vergehen und Uebertretungen, welche während der Hauptverhandlung einer Strafsache in dem Sitzungssaale verübt werden, und wobei der Thäter auf frischer That betreten wird, können von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurteilt werden. §. 305.
— Bei einem während der Hauptverhandlung verübten, zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehörigen, findet der §. 302 seine Anwendung. §. 306.
— Auf welche, und wie weit sich das standrechtliche Verfahren in den (im §. 480) bezeichneten Fällen zu erstrecken hat. §. 480. S. auch Auflauf.

Verbrechen oder Vergehen, In welchen Fällen sich das standrechtliche Verfahren auch auf andere, als wegen welchen es eingeleitet worden ist, auszudehnen hat. §. 489.

Verbrecher, Ungeübte oder jugendliche, sollen von geübten oder erwachsenen Verbrechern abgesondert werden. §. 195. S. auch Absonderung.

Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in den Fällen, in welchen nach §. 197 St. G. I. Th. die Strafe zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen ist, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 21.

Digitized by Google

Verbrechern geleisteter Vorschub (§§. 190—200 St. G. l. Th.), mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Strafe nach §. 197 zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen ist, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 13.

Verdachtsgründe sind solche Umstände, die zwischen dem Angeschuldigten und einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteiischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, er habe dieses Verbrechen oder Vergehen verübt oder daran Theil genommen. §. 182.

— Nur jener, gegen welchen, vorliegen, darf als Angeschuldigter betrachtet werden. §. 182.

— Der Angeschuldigte soll in den Fragen alle gegen ihn vorliegenden, erfahren. §. 212. S. auch Entlastung.

— Nur solche Personen, gegen welche so dringende, vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können, sollen vor das Standgericht gestellt werden. §. 484.

Verdächtiger, s. Angeklagter, Angeschuldigter, Beschuldigter.

Verdict, s. Wahrspruch.

Vereinigungs- und **Versammlungsrecht**, Alle Uebertretungen des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des, mit Ausnahme der §§. 23 und 31—33, gehören vor das Bez. Collegialgericht. Art. IX. B. Z. 20.

Vereitelung oder bedeutende Erschwerung der Untersuchung, Bei Besorgniß der, ist der Angeschuldigte mit Haft zu untersuchen. §. 191 b). S. auch Ausweis- oder heimatslose Angeschuldigte, Lebenswandel.

Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 5.

— öffentlicher Urkunden, Die in dem Patente vom 17. Jäner 1850 IX. aufgeführte Uebertretung der, gehört vor das Bezirksgericht. Art. X. Z. 2.

Verfängliche Fragen. §. 213. S. auch Mehrdeutig, Thatumstände.

Digitized by Google

Verfahren, Das ſtrafgerichtliche, kann bis zur Erkenntniß des Civilrichters ausgeſetzt werden, wenn die Vorfrage eheliche oder Verwandſchaftsverhältniſſe betrifft, worüber vor Beendigung der Unterſuchung ein bürgerlicher Rechtsſtreit anhängig gemacht wurde. §. 5. S. auch Vorfragen.

— Welchen Gerichten in der Regel das, gegen den Beſchuldigten zuſteht. §. 62. S. auch Zuſtändigkeit.

— bei Anzeigen. §§. 99, 100. S. auch Anzeige, Anzeiger.

— bei beſonderen Spuren und Gegenſtänden eines Verbrechens. §§. 101, 102. S. auch Gegenſtände, Spuren.

— Bei von Amtswegen zu unterſuchenden und zu beſtrafenden Verbrechen oder Vergehen iſt das, ohne Weiters einzuſtellen, wenn nach dem Urteile des Unterſuchungsrichters und des Staatsanwaltes kein Grund zur Fortſetzung desſelben mehr vorhanden iſt. §. 111. S. auch Grund.

— bei Tödtungen und Körperverletzungen insbeſondere. §§. 127—136. S. auch Leichenſchau.

— bei unächten Urkunden. §§. 137, 138. S. auch Vergleichung.

— bei Verfälſchung oder Nachmachung öffentlicher Creditspapiere und Münzverfälſchungen. §§. 139—140. S. auch Finanzminiſterium, Landesmünz-Probierämter.

— bei Brandlegungen. §. 141.

— bei andern Beſchädigungen des Eigenthums. §§. 142, 143.

— gegen einen die Eidesleiſtung weigernden Zeugen. §. 180. S. Verweigerung.

— bei der Wiederaufnahme der Unterſuchung. §§. 397—399. S. auch Wiederaufnahme.

— gegen Abweſende oder Flüchtlinge während der Voruntersuchung. §§. 416—423.

— Das, iſt in Fällen, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforſchungen mehr vorhanden ſind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzuſtellen. §. 416. S. auch Einſtellung.

— gegen Abweſende und Flüchtige nach dem Schluſſe der Voruntersuchung. §. 424.

Digitized by Google

Verfahren gegen ungehorsame Abwesende und Flüchtige. §§. 425 bis 432.
— gegen sich stellende oder betretene Abwesende oder Flüchtige nach Fällung des Contumacial-Urteiles. §§. 433—436.
— Von dem, vor den Bezirksgerichten in den nicht der Gemeinde-Polizei vorbehaltenen Uebertretungsfällen. §§. 437—454.
— vor den Bez. Gerichten. §§. 440—449.
— bei der Hauptverhandlung vor dem Bezirksrichter. §§. 447.
—, im Falle der gehörig vorgeladene Angeklagte zur Hauptverhandlung vor dem Bezirks-Richter nicht erscheint. §. 448.
— Das, in den der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Uebertretungsfällen wird durch besondere Vorschriften geregelt. §. 454.
— Von dem standrechtlichen §§. 477—498.
— von der Einleitung des standrechtlichen §§. 477—483.
— Das standrechtliche, kann in der Regel nur bei einem Aufruhr statt finden. §. 477.
— In welchen Fällen außerdem das standrechtliche, noch angeordnet werden kann. §. 478.
— Auf welche Weise das standrechtliche, zu verkünden und sonst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. §. 479. S. auch Anschlag.
— gegen die Beschuldigten, Der Staatsanwalt bei dem Landesgerichte oder das von dem Generalprocurator für das Standrecht besonders abgeordnete Mitglied der Staatsanwaltschaft hat die Einleitung des standrechtlichen, zu veranlassen. §. 484.
— Das standrechtliche, ist mündlich und öffentlich nach den Vorschriften der §§. 260—263. §. 486. S. auch Anrathung.
— Das ganze standrechtliche Verfahren ist so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. §. 486. S. auch Dauer.
— Das, im standrechtlichen Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher dieses Verfahren eingeleitet worden ist. §. 489.
— Aufhebung des standrechtlichen §§. 497, 498.
— in Preßübertretungsfällen. §§. 499—514.
— in Preßübertretungsfällen, Welche Vorschriften der Strafproceßordnung für das, gelten. §. 499.

Digitized by Google

Verfahren in Preßvergehen, In welchem Falle das, einzustellen ist. §. 512. S. auch Preßvergehen.

Verfolgte, s. Abwesende.

Verfolgung, Die gerichtliche, der strafbaren Handlungen liegt in der Regel den von dem Gesetze hierzu bestimmten Beamten kraft ihres Amtes ob. §. 2. S. auch Verlangen.

— strafbarer Handlungen und Ueberwachung des Verfahrens der Gerichte von Seite der Staatsanwälte im Allgemeinen. §. 57. S. auch Schuldlos, Staat.

— des Angeschuldigten begründet die Zuständigkeit des Gerichtes. §. 63. S. auch Nacheile, Steckbriefe.

— Fälle, in welchen entschieden wird, daß kein Grund der weiteren gerichtlichen, vorhanden ist. §§. 228, 244.

— eines Verurteilten wegen einer neu hervorgekommenen vor dem Strafurteile begangenen strafbaren Handlung. §. 400.

— Die, eines flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile hat durch Diener, versehen mit offenen Beglaubigungsschreiben zu geschehen. §. 419. S. auch Nacheile.

— Die, eines flüchtig gewordenen Verdächtigen kann bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausgedehnt werden. §. 419.

Verfolgungsmittel gegen flüchtige oder abwesende Beschuldigte. §. 418. S. auch Ersuchschreiben, Haussuchung, Nacheile, Steckbriefe.

Verfügung oder Verzögerung über eine, des Untersuchungsrichters während der Voruntersuchung darf man bei dem Bez. Coll. Gerichte Beschwerde einlegen. §. 114.

Verfügungen, Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einzelne in dem Urteile enthaltene, gerichtet ist, wie zu verfahren. §. 367. S. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt. (§§. 89—91. St. G. I. Th.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 4.

— zum Mißbrauche der Amtsgewalt, Das Vergehen der, (Pat. v. 17. Jäner 1850, Art. V.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 14

Vergehen, Welche strafbaren Handlungen unter dem Namen, von jetzt an begriffen werden. Art. IX B.

Digitized by Google

Vergehen, Den Bez. Coll. Gerichten ſteht die Hauptverhandlung und Entſcheidung über die jetzt ſ. g., zu. Art. lX. B.

— Ausdehnung des §. 28, St. G. I. Th. auf Fälle, in welchen entweder Verbrechen mit, oder Uebertretungen, oder Vergehen mit Uebertretungen, oder in welchen Vergehen oder Uebertretungen verſchiedener Gattung zuſammentreffen. Art. XI.

— Wer wegen, mit Strafe belegt werden kann. §. 1.

— In Beziehung auf, liegt den Bezirksgerichten jene Mitwirkung ob, welche ihnen durch die Strafproceßordnung zugewieſen wird. §. 9.

— Ein aus Gewinnſucht begangenes, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzendes, ſchließt von dem Amte eines Geſchwornen aus. §. 26. S. auch Concurs, Concursverhandlung, Geſetzübertretung.

— Die Einleitung des Verfahrens wegen der in dem Patente vom 13. März 1849 bezeichneten durch den Inhalt einer Druckſchrift begangenen, ſteht, wenn dieſelbe durch eine periodiſche Druckſchrift begangen wurden, jenem Bez. Coll. Gerichte zu, in deſſen Bezirke dieſe Druckſchrift herausgegeben wurde, bei anderen Druckſchriften aber jenem Bez. Coll. Gerichte, in deſſen Bezirke ſie verbreitet wurden. §. 500. S. auch Zuvorkommung.

Vergiftung, Wenn ſich der Verdacht einer, ergibt, ſo iſt die Unterſuchung der verdächtigen Stoffe durch zwei Chemiker unter Aufſicht und Mitwirkung eines oder zweier Gerichtsärzte vorzunehmen. §. 134.

Vergleichung, Zur Herſtellung des Beweiſes der Aechtheit von Urkunden, insbeſonderes wenn der Angeklagte deren Anerkennung verweigert, kann eine, mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverſtändige vorgenommen werden. §. 137. S. auch Handſchriften.

Vergütung, ſ. Auslagen.

Verhaft, ſ. Haft, Unterſuchungshaft, Verhaftung.

Verhaftete, Die, ſollen, ſo viel möglich iſt, jeder allein in einem eigenen Gefängniſſe verwahrt werden. §. 195. S. auch Abſonderung.

Digitized by Google

Verhafteter, Dem, müssen bei seiner Vernehmung die Fesseln abgenommen werden. §. 210. S. Entweichungsversuche.

Verhaftnehmungen, Für, außer den im Gesetze bestimmten Fällen bleibt der schuldtragende Beamte oder Diener der öffentlichen Gewalt nach § 86, St. G. II. Th. verantwortlich. §. 209.

Verhaftsbefehl, Der schriftliche, ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit Gründen zu versehen. §. 192.

— Ein solcher, ist dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. §. 192.

— Der mündliche, an den Angeschuldigten ist im Protocolle zu bemerken. §. 192.

Verhaftung, Die, des Angeschuldigten begründet die Zuständigkeit des Gerichtes. §. 63. S. Nacheile, Steckbriefe.

— des Angeschuldigten. §§. 191—193. S. auch Untersuchungshaft, Verhaftsbefehl.

— des Angeschuldigten, Mit der, kann ungeachtet der Sicherheitsleistung neuerlich vorgegangen werden, wenn sich derselbe auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters ohne hinlängliche Entschuldigung nicht stellt, wenn er nach bewilligter Befreiung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern. §. 208. S. auch Sicherheitsleistung.

— des Angeschuldigten, In welchen Fällen die nach §. 235 beschlossene, aufgeschoben wird. §. 238.

— Die im Falle des §. 235 beschlossene, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehoben. §. 241.

— eines Zeugen wegen wissentlich falscher Aussage. §. 304. S. auch Zeugniß.

Verhältniß der Sicherheits- und anderer Behörden. §§. 49, 50. S. auch Gemeindevorsteher, Sicherheitsbehörden.

Verhältnisse, Um welche persönliche, erforderlichen Falles der Zeuge bei der Vernehmung zu befragen ist. §. 172.

— Der Zeuge ist insbesondere über seine, zu dem Angeschuldigten oder zu einem bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen. §. 172.

Digitized by Google

Verhängung, Wann die, der Unterſuchungshaft zu geſchehen hat. §. 193. S. auch Haft, Unterſuchungshaft.

Verhandlung, Wann die, oder Entſcheidung einer Strafſache von der Beantwortung privatrechtlichen Vorfragen abhängt, ſo erſtreckt ſich die ſtrafgerichtliche Unterſuchung auch auf dieſe, und der Strafrichter iſt hinſichtlich derſelben an ein nach verübter That erfolgtes Erkenntniß des Civilrichters nicht gebunden. S. auch Vorfragen.

— Die, und Beurteilung über die Auslieferung eines fremden Angeſchuldigten ſteht nach Maßgabe des §. 66 jenem Bez. Coll. Gerichte zu, in deſſen Bezirke der Angeſchuldigte ſeinen Wohnſitz oder Aufenthaltsort hat, oder in deſſen Bezirke er ergriffen wird. §. 68. S. Auslieferung, Juſtizminiſterium.

— Wann die, vor einem anderen Bez. Coll. Gerichte desſelben Oberlandesgerichtsſprengels Statt finden ſoll. §. 240.

— Die, (bei der Hauptverhandlung) leitet der Vorſitzende. §§. 264, 308. S. Anleitung, Reihenfolge.

— Am Schluſſe der, erhält zuerſt der Staatsanwalt das Wort um die Ergebniſſe der Beweisführung zuſammenzufaſſen und ſeine betreffenden Anträge zu ſtellen und zu begründen. S. auch Schlußrede, Wort.

— Der Vorſitzende erklärt die, für geſchloſſen. §§. 286, 322. S. auch Sitzungsſaal.

— Vertagung der §§. 300, 301. S. auch Vertagung.

— der Sache, Art der, bei dem Caſſationshofe in Betreff der Nichtigkeitsbeſchwerde. §. 363.

— und Entſcheidung, In welchen Fällen die Sache nach dem Ermeſſen des Caſſationshofes entweder an das Schwurgericht eines anderen Landesgerichtsſprengels oder in die nächſte Schwurgerichtsſitzung desſelben Landesgerichtsbezirkes, in welchem das frühere Urteil erlaſſen wurde, zur nochmaligen, verwieſen wird. §. 366.

— Die neue, findet auf Grundlage des früheren Verweiſungserkenntniſſes und der früheren Anklageſchrift Statt. §. 366.

— über Nichtigkeitsbeſchwerden zur Wahrung des Geſetzes, Die, richtet ſich nach den über die Nichtigkeitsbeſchwerde überhaupt

Digitized by Google

ertheilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen hat. §. 373.

Verhandlung bei dem Landesgerichte in Berufungssachen. §§. 382, 383. S. Oeffentlichkeit.

— In welchem Falle auf nochmalige, in zweiter Instanz vor einem anderen Landesgerichte bei einem nach §. 388 gefällte Urteile erkannt werden kann. §. 390.

— Der Bezirksrichter darf sogleich die, vornehmen und das Urteil fällen, wenn demselben zugleich mit der Anklage der Angeklagte vorgeführt wird, und derselbe die Uebertretung gesteht, oder wenn der Ankläger und der Angeklagte zugleich vor dem Richter erscheinen und alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand sind. §. 442.

— der Sache, In welchem Falle eine neue, von dem Bezirksgerichte anzuordnen ist. §. 450. S. Einspruch.

— Der Staatsanwalt beginnt die, im standrechtlichen Verfahren mit einer Darstellung der dem Angeschuldigten zur Last liegenden Thatsachen. §. 488.

Verhandlungen, Der Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte als Anklagekammer erforderlichen, auszuüben. §. 55. S. auch Aufsicht, Bericht.

— Die, vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter. §. 56.

— Alle, in Strafsachen sind stämpel- und portofrei. §. 456. S. auch Eingaben.

Verhandlungsacten, Alle, des Standgerichtes sind binnen 14 Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte vorzulegen. §. 498.

Verheimlichung der Geburt (§§, 94 und 95 St. G. II. Th.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B., Z. 7.

— von Vorräthen (§. 230, St. G. II. Th.) gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 9.

Verhinderung des einen oder des andern der Hauptgeschwornen, Im Falle der, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der

Geschwornen beizuwohnen, treten die Ersatzgeschwornen in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle. §. 316. S. auch Unterbrechung.

Verhör, s. Vernehmung.

Verhörsprotocoll, s. Protocoll.

Verjährung, Wo die Bedingungen der, eintreten, ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren zu erkennen. §. 345. S. auch Abänderung.

Verkündigung, Die, des Endurteiles muß jederzeit öffentlich geschehen. §. 263, 307, 447, 448, 491.

Verkündung des Urteiles des Bez. Coll. Gerichtes. §. 293.

— des Urteils, Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtes findet die, in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit des Angeklagten Statt. §. 293.

— des Urteiles des Schwurgerichtshofes. §. 347.

Verkündigung, Die, des von dem Landesgerichte gefällten Urteils geschieht durch den Gerichtsvorstand mündlich. §. 387.

— des Urteiles des Cassationshofes sammt den Entscheidungsgründen geschieht mündlich. §. 369.

Verkündung des Urteiles des Bezirksrichters. §. 448.

— von der Kanzel, In welchen Fällen die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, durch, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. §. 479. S. auch Anschlag.

Verkündigung des Urteils in standrechtlichem Verfahren geschieht in öffentlicher Sitzung. §. 491.

Verlangen, Auf Jedermanns, ist der Staatsanwalt verpflichtet, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. §. 395. S. auch Wiederaufnahme.

— des Beleidigten oder Beschädigten, Verfahren auf §. 2.

— Bei auf, des Betheiligten zu untersuchenden Verbrechen oder Vergehen ist die Voruntersuchung auf Verlangen desselben oder bei Zurücknahme seines Antrages stets einzustellen §. 112. S. auch Einstellung.

— Bei Einstellung einer Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten

Digitized by Google

auf sein, ein Amtszeugniß von dem Bez. Coll. Gerichte auszufertigen. §. 113. S. auch Amtszeugniß.

Verletzte, Der durch das Verbrechen, darf niemals aus der Sitzung ausgeschlossen werden. §. 262. S. auch Zuhörer.

Verletzung, s. Körperverletzung, Verwundung.

Verleumdung, (§§. 188 und 189, St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 20.

Vermögen, Bei Bestimmung der Größe der Versicherungssumme ist auf das, desjenigen Rücksicht zu nehmen, der die Sicherheit bestellt. §. 205. S. auch Einhundert Gulden, Gerichtskosten, Schadenersatz, Versicherungssumme.

— des Angeschuldigten, Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens soll aus dem, nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch sein Nahrungsstand nicht gefährdet, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. §. 461.

Vermögensverhältnisse, s. Familien- und Vermögens-Verhältnisse.

Vernehmung der Zeugen. §§. 158—181. S. auch Zeugen.

— des Angeschuldigten als solchen begründet die Zuständigkeit des Gerichtes. §. 63. S. auch Nacheile, Steckbriefe, Zuständigkeit.

— des in Verwahrung Genommenen durch den Einzelbezirksrichter oder die Polizeibehörde. §. 187. S. auch Verwahrung.

— Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. §§. 210—219.

— des in das Gefängniß des Landesgerichtes abgeführten verhafteten Angeklagten, binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder durch dessen Stellvertreter. §. 254.

— des nicht verhafteten Angeklagten auf Veranlassung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes durch ein Bez. Coll.- oder Bezirksgericht. §. 254.

— des Angeklagten von dem Vorsitzenden des Bez. Coll. Gerichtes. §§. 272, 273. S. Besprechen.

Digitized by Google

Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte. §. 320. S. auch Frageſtellung.

— In welchen Fällen die nochmalige, von Zeugen und Sachverſtändigen vor dem Landesgerichte in Uebertretungsfällen Statt findet. §. 451.

Verneinen, ſ. bejahen. §. 334.

Vernommene, Wenn der, die Unterſchrift verweigert, ſo iſt dieß nebſt dem Grunde der Weigerung im Protocolle zu bemerken §. 107.

Veröffentlichen, Welche Urteile durch eine periodiſch erſcheinende Sammlung zu, ſind. §. 374. S. Buch, Sammlung.

Verpflegung und Behandlung der Verhafteten, Bei dem monatlichen Beſuche der Verhafteten ſind dieſelben über die, zu befragen. §. 200. S. auch Abweſenheit.

Verpflegungskoſten, ſ. Koſten.

Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft, Die, werden bei den vor die Bez. Gerichte gehörigen Uebertretungen durch Polizei-Commiſſäre oder den Gemeinde-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter ausgeübt. §. 437. S. auch Gemeinde-Vorſteher, Polizei-Commiſſäre.

Verſammlungen der Richter oder Räthe als entſcheidendes Collegium, ſ. Beſetzung.

Verſammlungsrecht, ſ. Vereinigungsrecht.

Verſäumniſſe der Friſten bei der Anklageſchrift haben nicht den Verluſt der Anklage zur Folge, doch ſtrenge Verantwortung für den ſchuldtragenden Staatsanwalt. S. auch Anklageſchrift. §. 249.

Verſchiebung, ſ. Aufſchiebung, Aufſchub.

Verſchlimmerung, Aufſchiebung und Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen, wenn davon eine lebensgefährliche, des Zuſtandes des Verurteilten zu beſorgen iſt. §. 472. S. auch Krankheit Wahn- oder Blödſinn.

Verſchulden, Jeder einzelne von mehreren Mitſchuldigen oder Theilnehmern hat die durch ſein beſonderes, entſtandenen Koſten zu bezahlen. §. 462. S. auch Nahrungsſtand.

Verſchwägerte, ſ. Verwandte.

Digitized by Google

Verschwägerung, s. Schwägerschaft.

Verschwender, Gerichtlich erklärte, sind zu dem Amte eines Geschwornen unfähig. §. 25. S. auch Unfähig.

Versetzung in den Anklagestand, In welchen Fällen auf, zu erkennen ist. §. 229. S. auch Anklagestand, Verweisungserkenntniß.

— in den Anklagestand, Bei Uebertretungen bedarf es keiner §. 441. S. auch Anklage.

Versicherung, Der Zeuge, dem nach seiner Religion die Ablehnung eines förmlichen Eides gestattet ist, hat eine feierliche, an Eidesstatt abzulegen. §. 179. S. auch Religions-Gesellschaft.

Versicherungssumme, Bei Bestimmung der, ist auf die Größe der zu erwartenden Strafe, auf den wahrscheinlichen Betrag der Gerichtskosten und des zu leistenden Schadenersatzes, und auf das Vermögen desjenigen Rücksicht zu nehmen, der die Sicherheit bestellt. §. 205. S. auch Einbundert Gulden.

— Die Größe der, wird auf den Antrag des Staatsanwaltes von dem Untersuchungsrichter und, wenn dieser und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, von dem Bez. Coll. Gerichte bestimmt. §. 205. S. auch Bürgen.

— Die, ist entweder in barem Gelde, oder in auf den Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen kais. österr. Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecurs des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, gerichtlich zu erlegen. §. 205. S. auch Bürgen, Pfandbestellung.

— Die, ist bei dem Bez. Coll. Gerichte zu erlegen. §. 206.

— Die, wird für verfallen erklärt, wenn sich der Angeschuldigte ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnorte entfernt, und über die an ihn ergangene Aufforderung binnen 3 Tagen nicht vor Gericht erscheint. §. 207.

— Die, wird frei, wenn die im §. 208 erwähnte neuerliche Verhaftung erfolgt. §. 208. S. auch Verhaftung.

Versprechungen, falsche Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwangsmittel dürfen nicht angewendet werden, um den Ange-

Digitized by Google

schuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. §. 215.

Versteigerung, s. Veräußerung.

Verstellung des Angeschuldigten, Wie bei, zu verfahren ist. §. 216.

Verstorbener, Besichtigung eines, bei Tödtungen durch Personen, welche denselben gekannt haben, oder durch den bereits in Untersuchung gezogenen Verdächtigen. §. 128.

— Ist ein solcher, ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche zu den Acten zu bringen und öffentlich bekannt zu machen. §. 128.

Vertagung der Hauptverhandlung, Wegen nachgewiesener Krankheit oder sonstiger unabwendbarer Verhinderung des Angeklagten findet die, Statt. §§. 258, 300, 446.

— der Hauptverhandlung wegen Verhinderung des Vertheidigers findet nur dann Statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt gemacht wurde, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte. §. 258.

— oder Fortsetzung der Hauptverhandlung. §§. 270, 301.

— und Einstellung der Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll.-Gerichte. §§. 297—303.

— der Verhandlung, In welchem Falle die, auf Kosten des schuldigen Vertheidigers anzuordnen ist. §. 299.

— oder Einstellung der Hauptverhandlung und Zwischenvorfälle vor den Geschwornengerichten. §. 351.

— der Verhandlung vor den Bezirksgerichten, Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf, stattgegeben werden. §. 446.

Vertheidiger. §§. 80, 160, 164, 222, 238, 239, 247, 248, 253—256, 258, 268, 270, 273, 278, 284, 285, 294, 299, 310, 312, 317, 321, 341, 361—363, 365, 378, 380, 383, 387, 427—429, 443, 447, 448, 457, 487, 490.

— Ein, darf in einer anderen Instanz nicht Richter oder Protocollführer sein. §. 80.

— Der, ist in Ansehung desjenigen, was ihm in dieser Eigenschaft

Digitized by Google

von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist, von Ablegung eines Zeugnisses befreit. §. 160 b).

Vertheidiger, In welchen Fällen der Angeschuldigte einen, bestellen oder ihn vom Gerichte verlangen kann. §§. 222, 238, 247, 254.

— Der Angeschuldigte darf sich zur Abfassung der Vertheidigungsschrift einen, wählen. §. 222. S. auch Advocaten.

— und Angeschuldigte dürfen die Voruntersuchungsacten einsehen. §. 222. S. auch Acteneinsicht.

— Bestellung eines §§. 247, 248.

— Bei der Wahl des, ist der Angeschuldigte nicht auf die an dem Gerichtsorte angestellten Advocaten beschränkt. §. 247. S. auch Advocaten, Staatsbeamte.

— In den vor das Schwurgericht gehörigen Fällen muß dem Angeschuldigten ein, beigegeben werden, selbst dann, wenn er auf die Bestellung eines Vertheidigers verzichten zu wollen erklärt. §. 247.

— Wann die Bestellung des, von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter vorzunehmen ist. §. 247.

— Wann die Bestellung des, von dem Präsidenten des Landesgerichtes vorzunehmen ist. §. 247.

— Der Angeklagte kann sich mit seinem, ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. §. 248. S. auch Abschriften, Acteneinsicht.

— Pflicht des, und Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen dem Gerichte rechtzeitig anzuzeigen. §. 253.

— des Angeklagten, Der Vorsitzende bei der Hauptverhandlung erinnert den, nichts gegen sein Gewissen und gegen die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen, und sich mit Anstand und Mäßigung zu benehmen. §. 268. S. auch Achtung.

— Der Angeklagte darf sich mit dem, auch während der Hauptverhandlung besprechen, aber nicht über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen berathen, §. 273.

— Dem, des Angeklagten gebührt die Schlußrede. §§. 285, 341. S. auch Wort.

Digitized by Google

Vertheidiger, In welchem Falle die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen, angeordnet werden kann. §. 299.
— Strafe des, wegen Verletzung des Anstandes oder der dem Gerichte schuldigen Achtung. §. 299. S. auch Achtung, Verweis.
— Der Angeklagte kann sich im standrechtlichen Verfahren eines, bedienen oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen. §. 487.
— Dem Angeklagten ist im standrechtlichen Verfahren in Fällen, welche mehr als fünfjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen können, von Amtswegen ein, aufzustellen, selbst wenn er auf Bestellung eines solchen verzichten zu wollen erklärte. §. 487.
— Die Beigebung eines, von Amtswegen findet bei Uebertretungen niemals Statt. §. 443, Z. 8.
— Gebühren der s. Gebühren.
Vertheidigung. §§. 87, 218, 247, 253, 255, 256, 299, 332, 442, 445, 455, 458, 462, 466.
— Staatsbeamte können eine, nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde übernehmen. §. 247. S. auch Vertheidiger.
— Die Kosten der, hat das Gericht nur dann vorzuschießen, wenn der Angeklagte nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen dieselben zu bestreiten außer Stande ist. §. 458. S. auch Nahrungsstand.
Vertheidigungskosten, s. Kosten.
Vertheidigungsschrift, Zur Abwendung der Versetzung in den Anklagestand kann der Angeschuldigte eine, bei dem Bez. Coll. Gerichte überreichen. §. 222. S. auch Anklagestand.
Vertheilung, Bei, der Untersuchungsgefangenen in die Gefängnisse ist auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen. §. 195. S. auch Absonderung.
Vertrauensmänner und Obmänner, Die, haben unter der Leitung des Bezirkshauptmannes aus den Bezirkslisten die Hauptlisten durch Wahl derjenigen Personen zu bilden, die ihnen wegen Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobter Einsicht zu dem Amte eines Geschwornen am geeignetsten erscheinen. §. 35.

Digitized by Google

Vertrauenspersonen, Der Zutritt von drei, kann dem Angeklagten oder Verletzten in dem im §. 262 bezeichneten Falle gestattet werden. §. 262. S. auch Zuhörer.

Verträge, s. Staatsverträge.

Vertreter, s. Anwalt, Vertheidiger, Vertheidigung.

Vertretung, s. Vertheidigung.

Veruntreuung von ämtlich anvertrautem Gute (§§. 161 und 162 St. G. I. Th.) und im Falle des §. 163, wenn die Strafe nach §. 164 zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen ist, gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 16.

— im Falle des §. 163 St. G. I. Th., wenn die Strafe nach §. 164 zwischen 6 Monaten und 5 Jahren auszumessen ist, gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 10.

Verurteilte wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung, oder einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe, sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen. §. 26. S. auch Concurs, Concursverhandlung.

— wegen eines Verbrechens oder gewinnsüchtigen Vergehens dürfen nicht beeidet werden. §. 178 b).

— Wo die, die Freiheitsstrafen zu vollziehen haben. §§. 475, 476. S. auch Strafhaus, Strafort.

— Die Ablieferung der, nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch die Bezirkshauptmannschaft veranlaßt werden. §. 476

— In welchen Fällen der, selbst nach vollzogener Strafe die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen kann. §. 295.

Verurteilungen, Gegen nach §. 270 ausgesprochene, kann der Zeuge oder Sachverständige bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. §. 271. S. auch Einsprache, Einspruch.

Vervollständigung der Voruntersuchung, Die, ist durch den Untersuchungsrichter oder durch einen anderen hierzu abgeordneten Richter zu veranlassen, wenn die Anklagekammer oder das Bez. Coll. Gericht dieses nothwendig findet. §. 227. S. auch Voruntersuchung.

Digitized by Google

Vervollständigung der Voruntersuchung, Wann die, auf Antrag des Angeklagten oder dessen Vertheidigers zu geschehen hat. §. 255.

— der Voruntersuchung, Wann die, auf Antrag des Staatsanwaltes zulässig ist. §. 255.

Verwahrung von Angeschuldigten, Die vorläufige, können die Sicherheitsbehörden und untergeordnete Diener vornehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet. §. 49. S. auch Hausſuchung.

— Vorgefundene verdächtige Gegenstände bei der Hausſuchung sind in gerichtliche, zu nehmen. §. 149. S. auch Gegenstände, Hausſuchung.

— Papiere, die sich bei der Durchsuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche, zu nehmen und zu verzeichnen. §. 152. S. auch Umſchlag.

— In den Fällen des §. 186 kann eine vorläufige, des Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch von Einzel-Bezirksrichtern und Polizeibeamten, ohne schriftliche Anordnung verfügt und vorgenommen werden. §. 187 S. auch Vernehmung.

— Die vorläufige, eines Angeschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. §. 194. S. auch Beſchränkungen.

— der Verhafteten so viel möglich in einem eigenen Gefängnisse. §. 195. S. auch Abſonderung.

Verwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen, wenn erstere von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt seiner Angehörigen geleistet werden können. §. 7. S. auch Geldſtrafe.

Verwandte des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie und bis zum vierten Grade der Seitenlinie, dessen Ehegatte, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- und Pflege-Aeltern oder Kinder sind von der Verbindlichkeit, ein Zeugniß abzulegen, befreit. §. 160 a).

— Solche, sind über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen zu belehren, und dies ist zu protocolliren. §. 160.

Digitized by Google

Verwandte, Solche, können, wenn ſie freiwillig Zeugniß ablegen, den Zeugeneid verweigern. §. 180.

— Solche, dürfen, obſchon als Zeugen abgehört, die Gegenüberſtellung mit dem Angeſchuldigten ablehnen, ausgenommen, wenn ſie dieſer ſelbſt zu ſeiner Vertheidigung verlangt. §. 218.

— dürfen Gefangene unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen beſuchen. §. 197. S. auch Nachtheil.

Verwandtſchaft, Das Band der, in auf- und abſteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade iſt ein Ausſchließungsgrund der Gerichtsperſonen. §. 79.

Verweigern, Verfahren, wenn der Angeklagte ſich über die Anklage zu erklären, dem Bez. Richter verweigert. §. 448.

Verweigerung, Die, der Unterſchrift des Vernommenen iſt im Protocolle zu bemerken. §. 107.

— der Herausgabe der für die Unterſuchung erheblichen Urkunden, Bei, iſt mit der Hausſuchung gegen den Angeſchuldigten vorzugehen. §. 153.

— des Zeugen, Die, ein Zeugniß abzulegen, iſt mit Geldbuße bis zu 50 Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Gefängniß bis zu 6 Wochen zu beſtrafen. §. 166.

— des Zeugeneides, Welchen Perſonen die, geſtattet iſt. §. 180. S. auch Verwandte.

— des Angeſchuldigten, auf beſtimmte Fragen zu antworten, Bei, wie zu verfahren. §. 216.

— der gerichtlichen Verfolgung, Im Falle der, von Seite des Staatsanwaltes kann bei ſtrafbaren Handlungen, die nur auf ſein Verlangen unterſucht werden, der Betheiligte als Privatankläger auftreten, und die Sache ſelbſt oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt vor Gericht verfolgen. §. 404. S. auch Anwalt.

Verweis, Beſtrafung des Vertheidigers mit einem §. 284. S. auch Achtung.

Verweiſungen der Anklagekammer, Worin die, beſtehen, und für wen dieſelben bindend ſind. §. 230. S. auch Anklagekammer.

Digitized by Google

Verweisungen des Bez. Coll. Gerichtes, Worin die, bestehen, und für wen dieselben bindend sind. §. 231.

Verweisung des Angeschuldigten wegen mehrerer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor das Geschwornengericht. §. 232.

— des Angeschuldigten wegen mehrerer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor das Bez. Coll. Gericht. §. 232.

— der Sache an die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes, Wann die, eintritt. §. 290. S. auch Anklagekammer.

— der Sache, In welchem Falle die, vor ein anderes Geschwornengericht Statt findet. §. 338.

— der Sache, In welchen Fällen die, von Seite des Cassationshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung Statt findet. §. 365.

— des Beschuldigten, In welchen Fällen die, auf den Civilrechtsweg auszusprechen ist. §. 408. S. auch Civilrechtsweg.

Verweisungserkenntniß. §§. 19, 229, 235, 237, 242, 246, 247, 249, 250, 252, 253, 269, 291, 294, 319, 324, 331, 352, 366, 435, 512.

— Wenn das, bei Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Hauptverhandlung während derselben Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nur dann erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte darauf anträgt, und der Gegentheil diesem Begehren zustimmt. §. 19.

— Inhalt des §. 229.

— Wenn ein, erlassen worden ist, so muß die Anklagekammer oder das Bez. Coll. Gericht zugleich beschließen, ob der Angeschuldigte, falls er sich noch auf freiem Fuße befindet, zu verhaften sei, oder ob die wider ihn bereits verhängte Haft fortzudauern oder aufzuhören habe. §. 235.

— Belehrung des Angeschuldigten bei Eröffnung des, über die ihm zustehenden Rechtsmittel. §. 237. S. auch Rechtsmittel.

— Bei Eröffnung des, ist der Angeschuldigte aufzufordern, ob er sich einen Vertheidiger bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen wolle. §. 247. S. auch Advocaten.

Digitized by Google

Verweisungserkenntniß, Vorlesung des, bei der Hauptverhandlung vor den Bez. Coll. Gerichten. §. 269.

— Der Vorsitzende des Schwurgerichtes läßt das, vorlesen. §. 319.

Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, In welchen Fällen die, von Seite des Cassationshofes eintritt. §§. 360, 363. S. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

— der Berufung an das Landesgericht, In welchen Fällen die, Statt findet. §. 379.

Verwundung im Falle des §. 139 St. G. I. Th. gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 12.

— oder schwere körperliche Verletzung (§§. 136 — 138) mit Ausnahme des im §. 139 erwähnten Falles gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 8.

— schwere, s. Tödtungen fahrlässige.

Verwundungen, Augenschein bei §§. 135, 136.

Verzeichnen, Die bis nach rechtskräftig gewordenem Verweisungsurteile aufgelaufenen Kosten sind von dem Untersuchungsrichter zu, und von dem Vorsitzenden des Gerichtes zu genehmigen. §. 459. S. auch Kosten.

Verzeichniß, Ein genaues alfabetisches, aller zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen hat der Gemeindevorstand unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses zusammenzustellen. §. 28.

— der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen, s. Namen.

Verzicht, Welche Nichtigkeiten als durch, beseitiget anzusehen sind und nicht mehr geltend gemacht werden können. §. 246.

Verzichten, In allen Fällen, welche mehr als fünfjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen können, darf der Angeklagte im standrechtlichen Verfahren auf Bestellung eines Vertheidigers nicht §. 487.

Verzichtleistung, Eine, auf die Anklage wird angenommen, wenn der Betheiligte als Privatankläger die Anklageschrift innerhalb der gesetzlichen Frist nicht überreicht, oder in Fällen des §. 252 die Anklage bei dem Beginne der Hauptverhandlung zu entwickeln unterlassen hat, oder wenn er von der Hauptverhandlung ausgeblieben ist. §. 404.

Digitized by Google

Verzögerung des Unterſuchungsrichters, ſ. Verfügung.
Verzögerungen, ſ. Unregelmäßigkeiten.
Viſitation, ſ. Durchſuchung, Hausſuchung.
Visum repertum, ſ. Gutachten, Leichenſchau.
Volksſchullehrer können zu dem Amte eines Geſchwornen nicht berufen werden. §. 24. S. auch Militär, Seelſorger, Staatsbeamte wirklich dienende.
Vollſtreckung des von dem Schwurgerichtshofe gefällten Urteiles, Wann die, ausgeſetzt bleibt. §. 357.
— des Urteiles im Ungehorſamsverfahren gegen Abweſende und Flüchtige. §. 429.
— der Urteile, Von der §§. 468—476.
— eines Strafurteiles wird in Sachen, in welchen ein Bezirksgericht in erſter Inſtanz erkannt hat, von dem Bezirksrichter, in allen anderen Fällen aber von dem Staatsanwalte angeordnet. §. 469. S. auch Urteilsvollſtreckungen.
— los- oder freiſprechender Urteile. §. 468.
— verurteilender Erkenntniſſe. §. 469.
— von Todesurteilen. §§. 470, 471.
— Die, der Todesurteile geſchieht unter Aufſicht des Staatsanwaltes und eines Richters, die darüber zu berichten haben. §. 470.
— der Todesſtrafe, Wann die, zu erfolgen hat. §§. 470, 496.
— der Todesſtrafe, Die, darf auf keinen Sonn- oder Feiertag fallen. §. 470.
— der Todesſtrafe an Mehreren, Bei, iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen ſehen könne. §. 470.
— Die, der Todesſtrafe muß aufgeſchoben werden, wenn der Verurteilte in Wahn- oder Blödſinn oder in eine ſchwere Krankheit verfallen, oder die Verurteilte ſchwanger iſt. §. 471.
— der Freiheitsſtrafen. §§. 472—476.
— von Freiheitsſtrafen, Die, bleibt aufgeſchoben, ſo lange der Verurteilte ſich im Wahn- oder Blödſinn, oder in einem ſolchen körperlichen Zuſtande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanſtalt nicht verträglich, oder daß davon eine lebensgefährliche Verſchlimmerung des Zuſtandes des

Digitized by Google

Verurteilten zu besorgen ist. §. 472. S. auch Begnadigungsgesuche.

Vollstreckung, In welchen Fällen, wann, von wem ein kurzer Aufschub der, einer Freiheitsstrafe gewährt werden kann. §. 473. S. Aufschub, Entweichung, Nahrungsstand.

Vollziehung, s. Vollstreckung, Vollzug.

Vollzug, Jedes in Rechtskraft erwachsene Strafurteil ist ungesäumt in, zu setzen. §. 469. S. Urteilsvollstreckungen.

— der zuerkannten Strafe, In welchem Falle der, bis nach der Fällung des über die neuerliche Anklage ergehenden Urteiles aufzuschieben ist. §. 302.

— Das Gesuch des Verurteilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den ferneren, der Strafe nicht, wenn nicht das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. §. 399.

Vorbereitung zur Hauptverhandlung, Von der §§. 247—259. S. auch Hauptverhandlung.

Vorforderung, s. Ladung, Vorladung.

Vorfragen, Wenn die Verhandlung oder Entscheidung einer Strafsache von der Beantwortung privatrechtlicher, abhängt, so erstreckt sich die strafgerichtliche Untersuchung auch auf diese, und der Strafrichter ist hinsichtlich derselben an ein nach verübter That erfolgtes Erkenntniß des Civilrichters nicht gebunden. §. 5.

Vorfrage, Wann die civilrechtliche, eheliche oder Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, worüber vor Beendigung der Untersuchung ein bürgerlicher Rechtsstreit anhängig ist, kann das strafgerichtliche Verfahren bis zum Erkenntnisse des Civilrichters ausgesetzt werden. §. 5. S. auch Civilrichter.

Vorführung und vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten. §§. 185—190.

— der Zeugen oder Sachverständigen, Die alsogleiche, findet Statt, wenn dieselben der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen. §. 270.

Digitized by Google

Vorführungsbefehl. §§. 145, 154, 165, 185, 186, 270, 417, 431.
— Zweimal nicht erschienene Zeugen sind mit einem, zu bedrohen. §. 165.
— In dringenden Fällen kann schon nach dem ersten Ausbleiben ein, gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen werden. §. 165.
— Gegen den Vorgeladenen (Angeschuldigten) ist ein schriftlicher, auszufertigen, wenn er vorgeladen nicht erscheint, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben. §. 185.
— In welchen Fällen ohne vorgängige Vorladung gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen ein, erlassen werden kann. §. 186.
— Gegen einen von der Hauptverhandlung ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen kann ein, erlassen werden, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern. §. 270. S. auch Verhaftsbefehl.
Vorkehrung gegen die Entweichung eines fremden Angeschuldigten. §. 68.
Vorkehrungen zur Entdeckung unbekannter Eigenthümer. §§. 412—415. S. auch Eigenthümer, Gut.
Vorladung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen, Die, geschieht unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. §. 41.
— Der Zeuge hat der, Folge zu leisten. §. 158.
— Vorführung und Verhaftung des Angeschuldigten. §§. 182—209.
— des Angeschuldigten. §§. 183, 184.
— des Angeschuldigten als solchen begründet die Zuständigkeit des Gerichtes. §. 63. S. auch Nacheile, Steckbriefe.
— des Angeschuldigten, Die, geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung. §. 183.
— Der Untersuchungsrichter besorgt die, durch den Gerichtsdiener oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. §. 184.

Digitized by Google

Vorladung, Die geschehene, ist in den Acten ersichtlich zu machen. §. 184.

— Wenn der Angeschuldigte bei der, nicht angetroffen wird, kann dieselbe an seinen Ehegatten oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre. §. 184.

— der Zeugen und Sachverständigen nach Bestimmung des erkennenden Gerichtes bei Erlassung des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand. §. 236. S. auch Versetzung.

— des Angeklagten zur Hauptverhandlung. §§. 256, 257.

— Die, der Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung hat so zu geschehen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von 3 Tagen in der Mitte liegt. §. 256.

— Wenn der beschuldigte Abwesende auf die, nicht erscheint, welche Maßregeln gegen ihn anzuwenden sind. §§. 417, 418.

— Mittelst öffentlicher, ist das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige einzuleiten. §. 425.

— Inhalt der öffentlichen, womit das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige einzuleiten ist. §. 426.

— Die öffentliche, womit das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige eingeleitet wird, ist an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des Untersuchungsrichters, so wie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen. §. 427. S. auch Blätter.

— Eine solche, ist den etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde, oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. §. 427.

— des Angeklagten, Die öffentliche, wird vom Staatsanwalt beantragt, wenn im Falle des §. 431 die von dem Gerichte beschlossene Verhaftung des Angeklagten wegen dessen Entfernung nicht vollzogen werden kann. §. 432.

— an den Angeklagten, Die, ist in Uebertretungsfällen in der Regel so einzurichten, daß demselben von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des

Digitized by Google

Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens 24 Stunden frei bleibt. §. 446. S. auch Ladung.

Vorladungsbefehl, Inhalt des §. 183.

Vorläufige Vernehmung, s. Vernehmung vorläufige.

Vorläufige Vernehmung des Angeklagten, s. Vernehmung vorläufige.

Vorlesung des Protocolles. §. 107. S. auch Durchlesen.

Vorlegung, Die geschehene, zur Durchlesung des Protocolles ist in demselben zu bemerken. §. 107.

Vorlesung der Voruntersuchungsacten, In welchen Fällen die, in der Hauptverhandlung Statt findet. §. 281.

Vorlesung und **Genehmigung** des Protocolls über die Hauptverhandlung, Einer, in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht. §. 296.

— einzelner Theile des Protocolles, In welchen Fällen der Vorsitzende, die anordnen kann. §. 296. S. auch Protocoll.

Vormund, Der, oder Mündel des Angeschuldigten ist von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit. §§. 120, 160.

— Der, kann die Beeidigung verweigern. §. 180.

— Der, darf nur auf Verlangen des Angeschuldigten demselben gegenüber gestellt werden. §. 218.

— Der, kann die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. §. 354.

— Der, kann die Berufung ergreifen. §. 376.

— Das Verhältniß des, ist ein Ausschließungsgrund der Gerichtspersonen und Geschwornen. §§. 79, 312. S. auch Berufung, Nichtigkeit, Sachverständige, Verwandte, Wiederaufnahme, Zeugenaussage.

Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen aus dem Zeugenzimmer im Hauptverfahren. §. 275.

Vorrufung der Ergänzungsgeschwornen durch den Vorsitzenden, wenn weniger als 30 Hauptgeschwornen erschienen sind. §. 311.

Vorschrift, Die, des §. 28 St. G. I. Th. wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen entweder Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen, oder Vergehen mit Uebertretungen, oder in

Digitized by Google

welchen Vergehen oder Uebertretungen verſchiedener Gattung zuſammentreffen. Art. XI.

Vorſchrift, Die, des §. 29. St. G. l. Th. wird außer Wirkſamkeit geſetzt. Art. XI.

Vorſchriften, Für das Verfahren in Preßübertretungsfällen gelten alle, dieſer Strafproceßordnung, in ſo fern nicht in den folgenden Paragrafen dieſer Proceßordnung etwas Abweichendes beſtimmt iſt. §. 499.

Vorſchuß der Koſten, ſ. Koſten.

Vorſitzender, §§. 13, 14, 19, 21, 41, 43, 45—47, 164, 247, 253—256, 265, 266, 268, 269, 272, 274—276, 278, 280—283, 286, 291, 293—299, 301, 304, 308, 311—313, 316—320, 322, 325, 326, 331, 333, 334, 336, 337, 339, 340, 342, 347, 355, 382, 397, 403, 459, 470, 482.

— In Verſammlungen von zwei Richtern und einem, faßt das Bez. Coll. Gericht als entſcheidendes Collegium ſeine Beſchlüſſe. §. 13.

— In Verſammlungen von zwei Richtern und einem, faßt das Landesgericht als erſte Inſtanz ſeine Beſchlüſſe. §. 14.

— In Verſammlungen von vier Richtern und einem, faßt das Landesgericht als zweite Inſtanz ſeine Beſchlüſſe. §. 14.

— In Verſammlungen von vier, und einem, faßt der Schwurgerichtshof ſeine Beſchlüſſe. §. 21.

— In Verſammlungen von vier Räthen und einem, faßt das Oberlandesgericht ſeine Beſchlüſſe. §. 45.

— In Verſammlungen von wenigſtens ſechs Räthen und einem, faßt der Caſſationshof ſeine Beſchlüſſe. §. 46.

— In Verſammlungen von vier Richtern und einem, erkennt das Standgericht. §. 482. S. auch Beſetzung.

Vorſitzende des Gerichtshofes des Geſchwornengerichtes, Der, wird von dem Präſidenten des Oberlandesgerichtes in der Regel aus den Mitgliedern dieſes Gerichtes ernannt. §. 21.

— Der, gibt ſeine Stimme zuletzt ab. §. 47. S. auch Dienſtalter.

Digitized by Google

Vorsitzende des Schwurgerichtes, Der, hat die Bestellung des Vertheidigers vorzunehmen. §. 247. S. auch Vertheidiger.
— Der, leitet die Verhandlung (bei der Hauptverhandlung). §§. 264, 308.
Vorsitzender, Rechte und Pflichten des, bei der Hauptverhandlung. §§. 264, 265, 308.
Vorsitzende, Der, bestimmt die Reihenfolge, in welchen diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben. §§. 264, 308.
— Der, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen. §§. 264, 308.
— Der, stellt bei der Hauptverhandlung an den Angeklagten die allgemeinen Fragen. §§. 268, 317.
— Verfahren des, in Betreff der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen. §§. 269 319.
— Der, vernimmt den Angeklagten über alle für die Urteilsfällung erheblichen Thatumstände unter Beobachtung der in den §§. 210—217 enthaltenen Vorschriften. §§. 272. 320.
— des Schwurgerichtes, Der, vernimmt den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. 272 bis 284 enthaltenen Anordnungen. §. 320. S. auch Präsident, Vorsteher.
Vorspiegelungen falsche, s. Versprechungen.
Vorstand, s. Vorsteher.
Vorstände, Die Jahresliste der Geschwornen ist allen, der zu dem Schwurgerichtssprengel gehörigen Gemeinden portofrei zuzusenden. §. 38. S. auch Gemeinde-Vorstand.
Vorsteher des Gerichtes, §§. 81, 85, 139, 140, 164, 200, 223, 225, 254—256, 362, 459.
— Der, des Landesgerichtes ernennt die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und 2 Ergänzungsrichter 8 Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung. §. 22.
— des Gerichtes, Dem, hat der Richter, der nicht Einzelrichter ist, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, anzuzeigen. §. 81. S. auch Ausschließungsgrund.
— des Gerichtes, Wer über die Zulässigkeit der Ablehnung des, entscheidet. §. 85.

Digitized by Google

Vorsteher des Bez. Coll. Gerichtes, Wann der Staatsanwalt die Acten an den, gelangen läßt. §. 223.

Vortrag, Der Untersuchungsrichter erstattet wöchentlich einmal dem Bez. Coll. Gerichte einen, mündlichen, über den Stand aller Untersuchungen. §. 93.

— Der Untersuchungsrichter hat längstens binnen 3 Tagen dem Bez. Coll. Gerichte einen mündlichen, über die Verhängung der Untersuchungshaft zu erstatten. §. 193.

— des Vorsitzenden des Schwurgerichtes, Der, nach geschlossener Verhandlung besteht darin, daß er die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammenfaßt, die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise, ohne seine eigene Ansicht darüber kund zu geben, kurz aufführt, und die Geschwornen auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Beurteilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam macht. §. 322.

— des Vorsitzenden und Fragestellung an die Geschwornen. §§. 322—331.

Vorträge der Partheien. S. Partheien.

Vor- und **Zuname**, Um den, sind der Zeuge und Angeschuldigte zu befragen. §§. 172, 210, 268.

Voruntersuchung. Art. IV. VIII. IX. §§. 11—13, 48, 53, 57—59, 72, 78, 87—91, 110, 112, 113, 115, 164, 177, 201, 203, 215, 218—224, 227, 228, 236, 242, 249, 254, 255, 270, 272, 275, 281, 295, 300, 302, 392, 398, 401, 402, 406, 424, 441, 455, 498, 509—511.

— Die, rücksichtlich der im Art. VII. aufgeführten schweren Verbrechen und Preßvergehen steht den Bez. Coll. Gerichten unter Beobachtung der in der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen zu. Art. VIII.

— über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen. §§. 87—115.

— Zweck der s. Zweck.

— Nach dem Zwecke der, soll entweder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, her-

Digitized by Google

beigeführt, oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorbereitet werden. 87.

Voruntersuchung, Stellung des Untersuchungsrichters in der, im Allgemeinen. §§. 88—93.

— Die, wird von dem Untersuchungsrichter (§. 13) persönlich und unmittelbar geführt. §. 88. S. auch Bezirks-Einzelrichter, Ersuchschreiben.

— Die Führung der, kann in einzelnen Fällen von dem Bez. Coll. Gerichte nach Anhörung des Staatsanwaltes einem Bezirks-Einzelrichter übertragen werden, in dessen Bezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. §. 89.

— Die, ist in der Regel nur in Folge eines dahin zielenden Antrages des Staatsanwaltes einzuleiten. §. 90. S. auch Handlungen.

— Stellung des Staatsanwaltes in der §§. 94—96.

— Einstellung der §§. 111—113.

— Bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, ist die, stets einzustellen, wenn der Betheiligte dieß verlangt, oder seinen Antrag ganz zurücknimmt. §. 112. S. auch Einstellung.

— Rechtsmittel in der §§. 114, 115. S. auch Rechtsmittel.

— Schluß der §§. 220, 221.

— Die Vervollständigung der, ist durch den Untersuchungsrichter oder durch einen anderen hierzu abgeordneten Richter zu veranlassen. §. 227.

— Vervollständigung der, auf Antrag des Staatsanwaltes. §. 255.

— Vervollständigung der, auf Antrag des Angeklagten oder dessen Vertheidigers. §. 255.

— Bei Uebertretungen findet eine förmliche, nicht statt. §. 441. S. auch Antrag.

— über Preßvergehen, Die, ist in der Regel nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen. §. 509. S. a. Vorschriften.

— Zur Führung der, rücksichtlich der durch Art. VII. der Einführ. Verordnung den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen und Preßvergehen werden ein oder mehrere Mitglieder des Bez. Coll. Gerichtes als Untersuchungsrichter bestellt. §. 13.

Digitized by Google

Voruntersuchungen, An allen, wegen Verbrechen und Vergehen (§. 85) kommt den Staatsanwälten eine Betheiligung zu. §. 53. S. auch Hauptverhandlung.

— Alle Untersuchungen, über welche Todesurteile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, sind nach Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens als, zu behandeln. §. 498. S. auch Untersuchungen.

— Alle anhängigen Untersuchungen nach Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens sind als, zu behandeln. § 498.

Voruntersuchungsacten, Die Einsicht der, ist sowohl dem Angeschuldigten, als auch seinem Vertheidiger unter den Bestimmungen des §. 248 am Schlusse der Voruntersuchung zu gestatten. §§. 222. S. auch Acteneinsicht.

Votum, s. Stimme.

W.

Wache, Wann der Angeklagte in Untersuchungshaft ist, erscheint er bei der Hauptverhandlung in Begleitung einer §§. 267, 310. S. auch Fesseln.

Wachmannschaft, Gebühren der bei der Transportirung von Verhafteten verwendeten §. 457. S. auch Gebühren.

Wahl der Geschwornen für die Hauptliste. §. 36. S. auch Hauptliste.

— Dem Untersuchungsrichter steht die, der Sachverständigen zu. §. 119. S. auch Sachverständige.

— Dem Gefangenen ist die eigene, des Arztes oder Geistlichen unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. §. 197. S. auch Nachtheil.

— des Vertheidigers, Wann die, vom Angeschuldigten dem Gerichte überlassen wird, so hat ihm dasselbe in der Regel einen Vertheidiger aus der Zahl, der im §. 247 erwähnten Advocaten und Rechtsverständigen zu bestellen. §. 247. S. auch Advocaten, Staatsbeamte wirklich dienende.

Digitized by Google

Wahl des Vertheidigers, Bei der, ist der Angeschuldigte auf die im Gerichtsorte angestellten Advocaten nicht beschränkt. §. 247.

— Zur, eines anderen Vertheidigers kann der Angeklagte von dem Vorsitzenden aufgefordert werden, wenn der Vertheidiger sein ungebührliches Betragen fortsetzt. §. 299. S. auch Achtung.

— der Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank. §. 313 S. auch Geschwornenbank, Urne, Zahl.

— eines Vertheidigers, Im standrechtlichen Verfahren kann der Angeklagte die, dem Gerichte überlassen. §. 487. S. auch Verzichten.

Wahlberechtigung, Der Geschworne muß die, zu den Wahlen für das Unterhaus besitzen, d. h. entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer bezahlen, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österr. Kronlandes das active Wahlrecht besitzen. §. 23 d).

Wahl- und **Pflegeältern**, Das Verhältniß von, ist ein Ausschließungsgrund der Gerichtspersonen und Geschwornen. §§. 79, 312.

— können die Zeugenaussage verweigern. §§. 120, 160.

— können die Beeidigung verweigern. §. 180.

— dürfen nur auf Verlangen des Angeschuldigten demselben entgegengestellt werden. §. 218.

Wahn- oder **Blödsinn**, Wann ein zur Todesstrafe Verurteilter in, verfallen ist, muß die Vollstreckung dieser Strafe verschoben werden. §. 471. S. auch Krankheit, Schwanger.

— So lange der Verurteilte sich in, befindet, bleibt die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aufgeschoben. §. 472. S. auch Aufschub.

Wahn- oder blödsinnige Angeschuldigte, Verfahren mit, bei allfälliger Verstellung. §. 216.

Wahrheit, Die Staatsanwälte haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der, dienlichen Mittel gehörig benützt werden. §. 57. S. auch Schuldlos, Staat.

Digitized by Google

Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögen, Erhebliche Schwäche des, schließt den Zeugen vom Eide aus. §. 178 e).

Wahrspruch, Die Geschwornen haben ihren, zu verbessern, wenn ihr Ausspruch undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist. §. 337. S. auch Abänderung.

— der Geschwornen, Der Vorsitzende läßt den, oder das in Gemäßheit des §. 338 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer dem Angeklagten vorlesen. §. 339.

— der Geschwornen, Lautet der, auf „nicht schuldig," so erklärt der Vorsitzende sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde. §. 340.

— In welchem Falle auf Grundlage des von den ersten Geschwornen abgegebenen, ein neues Urteil zu fällen ist. §. 365. S. auch Ausspruch.

Wahrung des Gesetzes, Gegen Urteile des Schwurgerichtshofes, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, kann von dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte sowohl, als von jenem am Cassationshofe eine Nichtigkeitsbeschwerde zur, erhoben werden. §. 356. S. auch Cassationshof, Nichtigkeitsbeschwerde.

Warme Kost, s. Entziehung warmer Kost.

Weglegung eines Kindes im Falle des §. 134, St. G. I. Th., gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 11.

— eines Kindes im Falle des §. 135, St. G. I. Th., gehört vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. A. Z. 7.

Wehmutter, s. Frauensperson.

Weibspersonen, s. Absonderung.

Weigerung, den Eid zu leisten, Bestrafung der §. 180. S. auch Geldstrafe, Gefängniß, Verweigerung.

Weitläufigkeit, Ohne, sind die Fragen und Antworten in dem Protocolle niederzuschreiben. §§. 106, 212. S. auch Dictiren.

Werkverständige, s. Sachverständige.

Werkzeuge, Die, sind mit der vorhandenen Verletzung zu vergleichen. §. 130. S. auch Wunden.

Digitized by Google

Widerrechtliche Eröffnung, ſ. Eröffnung, widerrechtliche.

Widerruf früherer Geſtändniſſe, Der Angeſchuldigte iſt um die Gründe des, zu befragen. §§. 217, 272. S. auch Abweichungen.

Widerſetzen, Der Angeklagte ſowohl als der Staatsanwalt darf ſich der Abhörung der Zeugen oder Sachverſtändigen, die ihm nicht auf die im §. 253 erwähnte Weiſe namhaft gemacht worden ſind. §. 253.

Widerſetzende, Recht des Vorſitzenden, die ſeinen Befehlen ſich, verhaften zu laſſen, und nach Umſtänden zu einer Gefängnißſtrafe bis zu 8 Tagen zu verurteilen. §§. 265, 308.

Widmungsurkunde, Worüber eine gerichtlich legaliſirte, auszufertigen iſt. §. 204.

— Nach Ausfertigung der Einverleibung der, in die öffentlichen Bücher erfolgt erſt die Entlaſſung des Angeſchuldigten aus der Unterſuchungshaft. §. 206. S. Verſicherungsſumme.

Wiederaufnahme der Unterſuchung, ſ. Wiederaufnahme des Verfahrens.

— des Verfahrens, Bedingungen der §§. 391—396.

— des Verfahrens, Eine, kann der Staatsanwalt beantragen im Falle der Einſtellung des Verfahrens nach §§. 111, 303, ſobald neue Beweismittel beigebracht werden, welche entweder ſchon vorhandene Verdachtsgründe verſtärken oder neue Verdachtsgründe liefern. §. 391.

— des Verfahrens, Keine, findet Statt, wenn im Falle des §. 112 der Privatbetheiligte ſein Begehren um Einleitung der Unterſuchung wider den Beſchuldigten zurückgenommen, oder im Falle des §. 303 die Einſtellung des Verfahrens beantragt hat. §. 391.

— der Unterſuchung, In welchen Fällen dem Privatbetheiligten unbenommen bleibt, die, zu begehren. §. 392.

— des Verfahrens, In welchen Fällen der Verurteilte ſelbſt nach vollzogener Strafe die, verlangen kann. §. 395.

— der Unterſuchung, Verfahren, wenn die, für zuläſſig erklärt wird. §. 398.

— des Verfahrens, In welchem Falle die Sache in Folge der, in den Stand der Vorunterſuchung zurücktritt. §. 398.

Digitized by Google

Wiederaufnahme der Untersuchung, Unter den Voraussetzungen des §. 395 können auch nach dem Tode des Angeklagten dessen Erben oder sein Ehegatte, seine Blutsverwandten und welche mit ihm im 1. oder 2. Grade verschwägert sind, die, verlangen. §. 396.

— der Untersuchung, Verfahren bei der §§. 397—399.

— des Verfahrens, Die, ist jederzeit bei dem Bez. Coll. Gerichte, welches das erste Erkenntniß erlassen hat, oder bei dem Landesgerichte, an dessen Sitze sich das Schwurgericht befand, zu beantragen. §. 397.

— der Untersuchung, Wenn die, für zulässig erklärt wird, so kann das Gericht in dem Falle der §§. 395 und 396, wenn der Staatsanwalt selbst auf Aufhebung des früheren Urteiles und Freisprechung des Verurteilten oder auf mildere Bestrafung desselben anträgt, sogleich darauf erkennen. §. 398.

— des Verfahrens, Das Gesuch eines Verurteilten um, hemmt den Vollzug der bereits angetretenen Strafe nicht, es wäre denn, daß das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. §. 399.

— einer von dem Bez. Gerichte abgeführten und erledigten Untersuchung, Die, gegen freisprechende und verurteilende Erkenntnisse findet nur in den Fällen des §. 393 und §. 395—396 unter Anwendung der in den §§. 397—399 enthaltenen Anordnungen Statt. §. 453.

— einer Untersuchung, Wird das Begehren um, verworfen, so hat der ansuchende Theil die durch sein Einschreiten verursachten Kosten zu tragen. §. 464.

Wiederholung, Ob eine, oder Ergänzung einer von einem nicht zuständigen Strafgerichte vorgenommenen Handlung einzuleiten sei, hat das zuständige Gericht zu beurteilen. §. 78. S. auch Zuständigkeit.

— des Augenscheins findet Statt, wenn die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen von einander erheblich abweichen. §. 126. S. auch Augenschein.

Digitized by Google

Wien, In, finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate Statt. §. 18. S. auch Städte.

Wirksamkeit, Die Vorschrift des §. 29, St. G. I. Th. wird außer, gesetzt. Art. XI.

— der Bezirksgerichte. §. 9. S. auch Bezirksgerichte.

— der Bezirks-Collegialgerichte. §§. 10—13. S. auch Bezirks-Collegialgerichte.

— der Landesgerichte als erste Instanz. §. 15.

— der Landesgerichte als zweite Instanz. §. 16. S. auch Landesgerichte.

— der Oberlandesgerichte. §. 45. S. auch Oberlandesgericht.

— des Cassationshofes. §. 46. S. auch Cassationshof.

— des Standgerichtes. §§. 484—496. S. auch Standgericht.

— Die, des Standgerichtes hört auf, sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist. §. 498.

— Die Beschlagnahme einer Druckschrift verliert ihre, wenn über die Bestätigung oder Aufhebung einer nach §. 501 vorgenommenen Beschlagnahme nicht binnen 3 Tagen, oder, falls letztere an einem vom Amtssitze des Bez. Coll.- oder Bezirks-Gerichtes verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme von diesen Gerichten entschieden und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist dem Betheiligten eröffnet wird. §. 506.

— Die Beschlagnahme einer Druckschrift verliert ihre, nicht, wenn die Verständigung nur wegen Abwesenheit des zu Verständigenden nicht erfolgte. §. 506.

Wirkung, Das Erkenntniß des Strafgerichtes über die Entschädigung hat gleich jedem Civilurteile die, daß der Beschädigte unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft die Execution bei dem Civilrichter ansuchen kann. §. 411. S. auch Civilweg.

— Wann die Beschwerdeführung aufschiebende, hat. §§. 202, 238, 241, 355, 377, 389.

— Welche Rechtsmittel keine aufschiebende, haben. §. 305. S. auch Rechtsmittel.

— Die, des sicheren Geleites besteht darin, daß der Angeschuldigte bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den

Digitized by Google

Anklagestand von der Haft befreit bleiben soll. §. 422. S. auch Sicherheitsleistung.

Wirkung, Das sichere Geleit äußert seine, nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist. §. 423.

— Das sichere Geleit verliert seine, wenn der Angeschuldigte auf eine Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, Anstalten zur Flucht macht, sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist. §. 423.

— Die, der Verkündigung des standrechtlichen Verfahrens ist, daß Alle, welche sich nach Kundmachung desselben der Theilnahme am Aufruhr schuldig machen, vor das Standrecht gestellt werden. §. 480.

— Auf welche Verbrechen außer dem Aufruhre in diesem Falle das standrechtliche Verfahren nach der Kundmachung desselben noch seine, erstreckt. §. 480.

— Aehnliche, der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens im Falle des §. 478. §. 481. S. auch Mord.

Wirkungskreis der Bezirksgerichte. §. 9. S. auch Bezirksgerichte.

— der Bezirks-Collegialgerichte für den denselben als Bezirksgerichte zugewiesenen Sprengel. §. 10.

— der Bezirks-Collegialgerichte in dem denselben als Strafgerichte über Verbrechen oder Vergehen zugewiesenen Sprengel bezüglich der im Art. IX. der Einführungs-Verordnung aufgeführten Verbrechen und Vergehen. §. 11.

— der Bezirks-Collegialgerichte rücksichtlich der durch Art. VII. der Einführungs-Verordnung den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen und Preßvergehen. §. 12. S. auch Bezirks-Collegialgerichte.

— der Oberlandesgerichte als Anklagekammer. §. 45. S. auch Oberlandesgericht.

— des Cassationshofes als entscheidender oberster Gerichtshof. §§. 46,

Digitized by Google

76, 85, 241—246, 353—374, 388—390, 429, 452. S. auch Caſſationshof.

Wirkungskreis des Standgerichtes. §§. 484—496. S. auch Standgericht.

Wochen, Sechs, vor dem Beginne der Schwurgerichtsſitzung iſt die Ernennung des Vorſitzenden des Schwurgerichtes und ſeines Stellvertreters vorzunehmen. §. 21. S. auch Gerichtshof des Geſchwornengerichtes.

Wohnort, Um den, ſind der Zeuge und Angeſchuldigte zu befragen. §§. 172, 211.

Wohnſitz, Der Geſchworne muß in der Gemeinde, wo er ſich aufhält, ein Jahr ſeinen ordentlichen, haben. §. 23 c) S. auch Geſchworner.

— Der, des Angeſchuldigten begründet ausnahmsweiſe die Zuſtändigkeit des Gerichtes. §. 65. S. auch Zuvorkommung.

— Wenn der Angeſchuldigte weder, noch Aufenthaltsort im Lande hat, ſo iſt dasjenige Gericht zuſtändig, in deſſen Bezirke er ergriffen wird. §. 66. S. auch Aufenthaltsort.

Wohnung, Die Durchſuchung der, des Angeklagten findet Statt, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß ſich darin Gegenſtände finden werden, die für die Unterſuchung von Bedeutung ſein können. §. 145. S. auch Verhaftsbefehl, Vorführungsbefehl.

— Perſonen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erſcheinen verhindert ſind, können in ihrer, vernommen werden. §. 161.

Wohnungen, In den, anderer Perſonen als des Angeſchuldigten, iſt die Durchſuchung geſtattet, wenn es dringend wahrſcheinlich iſt daß ſich der Angeſchuldigte darin verborgen hält, oder daß die Bewohner dieſer Häuſer oder Wohnungen Gegenſtände, die für die Unterſuchung von Bedeutung ſind, beſitzen und dieſelben verheimlichen werden. §. 146. S. auch Hausſuchung.

— ſ. Prinzen des k. k. Hofes.

Wort, Der Staatsanwalt erhält zuerſt das, um das Ergebniß der Beweisführung zuſammenzufaſſen, und ſeine Anträge ſowohl rückſichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der

Digitized by Google

gegen ihn gesetzlich zu erkennenden Strafe zu stellen und zu begründen. §§. 285 (341). S. auch Schlußrede.

Wort, Dem Vertheidiger kann von dem Vorsitzenden das, entzogen werden, wenn er den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, und sein ungebührliches Benehmen fortsetzt. §. 299. S. auch Achtung.

Worte, s. Zwangsmittel.

Wucher, Alle Uebertretungen des Pat. vom 2. Dec. 1803 gegen den, gehören vor das Bez. Coll. Gericht. Art. IX. B. Z. 16.

Wundärzte, s. Gerichtsarzt, Unwissenheit.

Wundbeschau, s. Besichtigung, Gutachten.

Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit sind nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, und die gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen. §. 130. S. auch Besichtigung, Spuren.

Z.

Zahl von Geschwornen, Die für jedes Schwurgericht durch besondere Verfügung festgesetzte, soll nirgends unter 200 oder über 800 betragen. §. 37.

— Sobald die, von wenigstens 30 Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende an den Staatsanwalt, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem von diesen ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. §. 312. S. auch Gründe.

— Zur Bildung der Geschwornenbank muß die, wenigstens von 30 Geschwornen, die nicht in Folge des §. 312 ausgeschlossen wurden, zugegen sein. §. 313.

— Der Staatsanwalt und der Angeklagte dürfen eine gleiche, von Geschwornen ablehnen. §. 314.

— der Geschwornen, Wenn die, ungerade ist, darf der Angeklagte einen mehr als der Staatsanwalt zurückweisen. §. 314.

Digitized by Google

Zahl, Die, der Ablehnungen darf nicht vermehrt werden, im Falle Privatbetheiligte mit dem Staatsanwalte oder Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander das Recht der Ablehnung ausüben. §. 314.

— Sobald die, von 12 nicht abgelehnten Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen sind, hört das Recht der Ablehnung auf. §. 315.

— Wenn nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der, der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden, in der Urne übrig sind, hört das Recht der Ablehnung auf. §. 315.

— Die, von 12 Geschwornen bildet die Geschwornenbank. §. 315. S. auch Ablehnen, Ablehnungsrecht, Geschworner.

Zeichen des Beifalls, s. Beifallszeichen.

Zeichensprache, Die der, kundigen Personen sind zur Vernehmung der taubstummen Zeugen oder Angeschuldigten beizuziehen. §§. 170, 210. S. auch Dolmetscher.

Zeichnungen, Pläne oder Risse sind dem Augenscheinsprotocolle beizufügen. §. 117.

Zeit, s. Dauer, Frist, Fristen.

Zeitpunct der Aufnahme der Protocolle. Diese werden über gerichtliche Handlungen gleich bei Vornahme derselben, und wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen. §. 105. S. auch Protocoll.

Zeitungsblätter, s. Blätter.

Zeitversäumniß und Reisekosten, Angemessene Entschädigung für, erhalten jene Zeugen, welche von dem Orte des Gerichtes, wo sie vernommen worden, über 2 Stunden entfernt wohnen. § 167. S. auch Zeugengebühr.

Zeuge, Ein, des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens kann nicht Richter oder Protocollführer sein. §. 80.

— Wenn ein Geschworner in der vorliegenden Sache als, abgehört oder als Gerichtszeuge verwendet wurde, ist er von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung auszuschließen. §. 312 c). S. auch Gründe.

— Pflicht des vorgeladenen §. 158. S. auch Vorladung.

Zeugen, Welche, nicht vernommen werden dürfen. §. 159. S.

Digitized by Google

auch Geiſtliche, Staatsbeamte, Verwandte, Vormund.

Zeuge, Jeder, hat in der Regel vor dem Richter zu erſcheinen. §. 161.

— Welcher, in der Wohnung vernommen werden kann. §. 161. S. auch Gebrechlichkeit, Krankheit.

Zeugen, Prinzen und Prinzeſſinen als ſ. Prinzen des k. k. Hofes.

Zeuge, Wenn der, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Unterſuchungsrichters ſteht, oder deſſen Wohnſitz über 2 Meilen vom Sitze des Unterſuchungsrichters entfernt iſt, ſo iſt deſſen Vernehmung durch das Bez. Coll. Gericht oder durch den Bez. Einzelrichter, welchem der Zeuge unterſteht, zu veranlaſſen. §. 163.

— Ein ſolcher, iſt aus wichtigen Gründen dennoch perſönlich vorzuladen und unmittelbar von dem Unterſuchungsrichter zu vernehmen. §. 163.

Zeugen, Der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehende, ſind an Orten, wo ein Militärgericht iſt, durch die Militär-Behörden, an anderen Orten aber durch den Unterſuchungsrichter im Laufe der Vorunterſuchung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes zu vernehmen. §. 164. S. auch Gensd'armerie, Officiere, Sicherheitswache.

— welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehen, darf das Standgericht unmittelbar vorrufen, hat aber hiervon dem nächſten Militär-Commando Nachricht zu geben. §. 485. S. auch Militär-Commando.

— Entſchädigung der, für Zeitverſäumniß und Reiſekoſten. §. 167 S. auch Zeitverſäumniß.

Zeuge, Jeder, iſt ohne Beiſein des Angeſchuldigten oder anderer Zeugen zu vernehmen. (§§. 96 und 103). §. 168. S. auch Sitz.

Zeugen, Wer ſich der Abhörung von, oder Sachverſtändigen widerſetzen darf. §. 253. S. auch Zeugenliſte.

Zeuge, Wenn ein, bei der Hauptverhandlung wiſſentlich falſch ausſaget, ſo iſt derſelbe zu verhaften, und die Unterſuchung we-

Digitized by Google

gen des falschen Zeugnisses dem zuständigen Untersuchungsrichter zuzuweisen. §. 304.

Zeugen, In der Voruntersuchung findet eine Beeidigung der, nicht Statt. §. 177.

— Ausnahmsfälle, in welchen in der Voruntersuchung die, dennoch zu beeiden sind. §. 177.

— Welche Personen als, nicht beeidet werden dürfen. §. 178.

— Welche Personen als, den Eid verweigern können. §. 180.

— Vornahme der Beeidigung der §. 179. S. auch Versicherung.

— Die, und die Sachverständigen sind zur Hauptverhandlung dergestalt vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von 3 Tagen in der Mitte liegt. §. 256. S. auch Vorladung.

— und Sachverständige werden in der Hauptverhandlung einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten verhört. §. 275.

— Die einzelnen, dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen. §. 276.

— Die, haben nach ihrer Vernehmung in der Sitzung so lange anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. §. 276.

— Die, sind am Schlusse ihres Verhörs ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von welchem sie gesprochen haben. §. 277. S. auch Anerkennung.

— Bisher in der Hauptverhandlung nicht abgehörte, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, darf der Vorsitzende im Laufe des Verfahrens vorladen, vorführen und vernehmen lassen. §. 283.

— und Sachverständige, Verfahren gegen ungehorsame §§. 269—271, 319. S. auch Geldstrafe.

— Die Beeidigung der, in Uebertretungsfällen findet nur dann Statt, wenn es sich um die Uebertretung eines läugnenden Beschuldigten handelt. §. 444. S. auch Diensteid, Handschlag.

Digitized by Google

Zeugen, Gebühren der §. Gebühren, auch Zeitversäumniß.

Zeugenaussage, §. Protocolle, Zeugen.

Zeugeneid, Die im §. 160 erwähnten Personen können den, verweigern. §. 180. S. auch Versicherung.

Zeugengebühr, Für das Erscheinen bei der Hauptverhandlung erhält jeder Zeuge auf Verlangen eine §. 167.

— Bei nur auf Verlangen eines Betheiligten zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, hat derselbe auf eine, keinen Anspruch. §. 181. S. auch Zeitversäumniß.

Zeugenlisten, Mittheilung der §. 253.

Zeugenliste, Die, muß unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes derselben dem Staatsanwalte wenigstens drei Tage vor der Hauptverhandlung durch das Gericht mitgetheilt werden. §. 253.

— Die, muß der Staatsanwalt, sollte er nachträglich noch die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen für nöthig erachten, die in dem Verweisungs-Erkenntnisse oder in der Anklageschrift nicht enthalten sind, dem Angeklagten binnen eben der vorerwähnten Frist zustellen lassen. §. 253.

Zeugenschaft, Entschlagung von der §. 160. S. auch Vertheidiger, Verwandte, Vormund.

Zeugenschaftsleistung, §. Zeugen, Zeugniß.

Zeugenverhöre, §. Protocoll.

Zeugenverhörs-Protocoll, §. Protocoll.

Zeugenvorführung, §. Vorführung, auch Vorführungs-Befehl.

Zeugniß, Pflicht des Zeugen vor Gericht, abzulegen. §. 158. S. auch Wohnung.

— Von welchen Personen kein, abgefordert werden darf. §. 159. S. auch Amtsgeheimniß, Geistliche.

— Welche Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind. §. 160. S. auch Vertheidiger, Verwandte, Vormund.

— Die wegen falschen, bestraften dürfen nicht beeidet werden. §. 178. c).

Digitized by Google

Zeugniß, Zuweisung der Untersuchung gegen Zeugen wegen des falschen, an den Untersuchungsrichter. §. 304.

Zimmer, Die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen haben sich bei der Hauptverhandlung in das für sie bestimmte, zu begeben. §. 269. S. auch Verabredungen.

Zinsabschnitte, s. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Zuchthaus, s. Strafhaus, Strafort.

Zuhörer, Nur erwachsene und unbewaffnete Personen dürfen bei der Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll.= und Geschwornen-Gerichte als, erscheinen. §. 260, 307. S. auch Oeffentlich, Oeffentlichkeit.

— Wann sich die, aus der Sitzung entfernen müssen. §. 262. S. auch Advocaten, Richter, Verletzte, Vertrauenspersonen.

— Der Vorsitzende kann jene, welche die Sitzung stören, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. §§. 265, 308. S. auch Beifallszeichen, Gefängniß.

Zulassung der Geschwornen, In welchem Falle die, bei der wiederholten Verhandlung nicht Statt hat. §. 338.

Zulässigkeit, Ueber die, der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes. §. 85. S. auch Ablehnung, Gericht.

Zuname, s. Vor= und Zuname.

Zurechnung, s. Schade.

Zurücklassung von Spuren eines Verbrechens oder Vergehens, Bei, sind dieselben in geeigneter Weise insbesondere durch Augenschein zu erheben. §. 101. S. auch Augenschein, Spuren.

Zurückstellung, Die, der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände, erfolgt nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles. §. 406.

— Die, solcher Gegenstände kann auch im Laufe der Voruntersuchung erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung nöthig und der Beschuldigte und der Staatsanwalt damit einverstanden sind. §. 406. S. auch Ausfolgung.

— des Gutes, Das auf, gerichtete Begehren ist auf den ordentlichen

Digitized by Google

Civilrechtsweg zu weisen, wenn das Gut in den Händen eines dritten Unbefangenen, oder dessen Eigenthum streitig, oder der Beschädigte sein Eigenthumsrecht nicht sogleich genügend nachzuweisen im Stande ist. §. 407.

Zurückstellung, Verfahren, wenn die, des dem Beschädigten entzogenen Gutes nicht mehr möglich ist. §. 408. S. auch Civilrechtsweg, Schadloshaltung.

— des beschriebenen Gutes, In welchen Fällen die, an den Angeschuldigten, bei dem es gefunden worden, erfolgt. §. 413. S. auch Beschreibung, Edict.

Zurückweisen, s. Ablehnen.

Zusammenfluß, s. Zusammentreffen.

Zusammenhang der Sache, Begründung der Zuständigkeit durch den §. 71.. S. auch Zuvorkommen.

Zusammenheften, s. Bögen.

Zusammentreffen von Vergehen oder Uebertretungen verschiedener Gattung, s. Gattung.

— der Gerichtsbarkeit verschiedener Landesgerichte, Beim, steht dem Oberlandesgerichte das Befugniß zur Delegirung zu. §. 74.

— der Gerichtsbarkeit, Beim, mehrerer unter verschiedenen Oberlandesgerichten stehenden Gerichten steht dem Cassationshofe das Befugniß zur Delegirung zu. §. 74. S. auch Befugniß, Streitigkeiten.

Zusatzfragen, In welchen Fällen, an die Geschwornen zu stellen sind. §§. 328—330.

— Der Vorsitzende hat die geeigneten, an die Geschwornen zu stellen, wenn sich aus der Hauptverhandlung ergeben hat, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter nur des Versuches, oder ein als Urheber oder unmittelbarer Thäter Angeklagter nur der Mitschuld oder Theilnahme schuldig sein dürfte. §. 326.

Zuschriften, s. Ersuchschreiben.

Zustand, Im unveränderten, sind die Spuren eines Verbrechens oder Vergehens zu erhalten. §. 101. S. auch Spuren.

Zustand und **Gang,** Ueber den, der Rechtspflege haben die Generalprocuratoren dem Justizministerium jährlich Bericht zu erstatten. §. 60. S. auch Gebrechen, Gesetzgebung.

Digitized by Google

Zuständig, Jenes Landesgericht, in dessen Sprengel die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens erfolgte, wird für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen oder Vergehen, auf welche sich dieses Verfahren nach §§. 479 und 480 zu erstrecken hat, ausschließend, §. 482. S. auch Ort.

Zuständigkeit, Welche Bestimmungen über die, der verschiedenen Arten von Gerichten von dem Tage der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung zu gelten haben. Art. VI—X. S. auch Gerichtsbehörden.

— der Geschwornengerichte. Art. VII. S. auch Geschwornengericht.

— der Bezirks-Coll.-Gerichte. Art. VIII., IX. S. auch Bezirks-Collegialgericht.

— der Bezirksgerichte. Art. X. S. auch Bezirksgericht.

— der Strafgerichte. §§. 61—71. S. auch Gerichtsstand, Gerichtsstände.

— des Bezirks-Einzelrichters. §. 9. S. auch Bezirks-Einzelrichter, Einzelrichter.

— der zum Richteramte befähigten Stellvertreter. §. 9. S. auch Stellvertreter.

— des Gerichtes, wenn in verschiedenen Gerichtsbezirken zugleich Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen, oder zugleich Vergehen und Uebertretungen begangen worden sind. §. 63. S. auch Nacheile, Steckbriefe.

— Die, eines Gerichtes, bei welchem eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines dem Schwurgerichte zugewiesenen Vergehens bereits anhängig ist, erstreckt sich auch auf alle strafbaren Handlungen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübt hat. §. 70.

— des Gerichtes, wenn ein wegen eines anderen Vergehens oder einer Uebertretung untersuchter Angeschuldigter während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke ein Verbrechen oder ein vor das Schwurgericht gehöriges Vergehen verübt hat. §. 70.

— Begründung der, durch den Zusammenhang der Sache. §. 71. S. auch Zuvorkommen.

— Die, eines Gerichtes über den Hauptthäter oder Urheber begrün-

Digitized by Google

det auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens. §. 71. S. auch Zuvorkommen.

Zuständigkeit, Wenn die, zwischen unter demselben Landesgerichte stehenden verschiedenen Gerichten streitig ist, so entscheidet das Landesgericht. §. 76.

— Streitigkeiten über die, zwischen nicht demselben Landesgerichtssprengel angehörigen Gerichten und zwischen Landesgerichten entscheidet das Oberlandesgericht. §. 76.

— Streitigkeiten über die, der zu verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln gehörigen Gerichte entscheidet der Cassationshof. §. 76. S. auch Streitigkeiten.

— Streit über die, bei Verweisungen des Bez. Coll. Gerichtes §. 231.

— der Bez. Coll. Gerichte, Zur, gehörige, während der Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll. Gerichte im Sitzungssaale verübte Verbrechen oder Vergehen sind von dem versammelten Gerichte sogleich abzuurteilen. §. 305 (351).

— Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung vor dem Bez. Coll. Gerechte ein zur, des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen begangen, so findet die Vorschrift des §. 302 ihre Anwendung. §. 306.

— des Gerichtes über die während der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. §. 351 (§§. 302, 306).

— des Landesgerichtes als Standgericht. S. Zuständig.

— der Bezirks-Collegialgerichte in Preßsachen. §. 500. S. auch Preßvergehen, Zuvorkommung.

Zustellung, Die, der Ladung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen muß zu ihren eigenen Händen, wo möglich 8 Tage vor dem Beginne der Sitzung erfolgen. §. 41.

— Die, des schriftlichen Verhaftsbefehles an den Angeschuldigten hat bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zu erfolgen. §. 192. S. auch Vorladung.

Zutritt, Welchen Personen der, zu den öffentlichen Sitzungen ge-

Digitized by Google

stattet ist. §§. 260—262. S. auch Ausschließung, Sittlichkeit, Zuhörer.

Zuvorkommen, Das, begründet die Zuständigkeit des Gerichtes §. 63. S. auch Nacheile, Steckbriefe.

—, im Falle bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Mitschuldige Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen haben. §. 71 S. auch Zuständigkeit.

— Das, entscheidet auch, wenn die strafbare Handlung auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist. §. 64.

Zuvorkommung des Gerichtes, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. §. 65.

— des Gerichtes jenes Bezirkes, wo die That begangen worden ist. §. 65.

— Die, unter den verschiedenen Bez. Coll. Gerichten, in deren Bezirke die Druckschrift verbreitet wurde, gibt in Preßübertretungsfällen den Ausschlag. §. 500.

Zuziehung von Gerichtszeugen. §. 104. S. auch Gerichtszeugen.

— von Sachverständigen bei dem Augenscheine überhaupt. §§. 116 — 126. S. auch Augenschein, Sachverständige.

Zwangsmittel, Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden dürfen bei Weigerung des Angeschuldigten, einige Worte oder Sätze niederzuschreiben, deßhalb keine, angewendet werden. §. 137. S. auch Handschriften, Vergleichung.

Zweck, Die Voruntersuchung hat den, den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zu erforschen und hierdurch entweder den Ausspruch, daß kein Grund zur Verfolgung vorhanden sei, herbeizuführen, oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorzubereiten. §. 87.

Zweifache Ehe, s. Ehe zweifache.

Zweikampf (§§. 140—146 St. G. I. Th.) gehört vor das Geschwornengericht. Art. VII. A. Z. 13.

Zwischenerkenntnisse, s. Zwischenpuncte.

Digitized by Google

Zwischenfälle in der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten. §. 351. S. auch Zwischenvorfälle.

Zwischenfragen, Ueber, bei einer Hauptverhandlung (vor den Bezirks-Collegialgerichten) entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist. §. 266,

— über das Verfahren im Laufe der Hauptverhandlung (vor den Geschwornengerichten) entscheidet der Gerichtshof, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist. (§§. 266 und 353.) §. 309.

Zwischenpuncte, Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes über, kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurteil verbunden werden, jedoch selbst dann, wann diese Zwischenerkenntnisse ohne Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde befolgt worden sind. §. 353. S. auch Endurteile, Nichtigkeitsbeschwerde.

Zwischenvorfälle in der Hauptverhandlung vor den Bez. Coll. Gerichten. §§. 304, 305. S. auch Unterbrechung, Zeugniß, Zuständigkeit, Zwischenfälle.

— Ueber, bei der Hauptverhandlung bei dem Geschwornengerichte finden die Bestimmungen der §§. 297 — 306 ihre Anwendung. §. 351.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z161624104

Digitized by Google